1868–71

Kreisblatt-Repertorium

der

Oberpfalz und von Regensburg

von

1867 — 1871 incl.

München 1872.
Verlag der J. J. Lentner'schen Buchhandlung.
(E. Stahl.)

A.

Abtritte.

1. Grundsätze für die Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen zur Sicherung gegen Verunreinigung der Luft und der Grundfläche des Hauses, sowie des Trinkwassers in den Brunnen. (R. E. 27. März 1870 S. 417.)
2. Wegen andauernder Hitze wird die Desinfektion der Abtritte mit einer Lösung von 1 Pfd. Eisen-Vitriol und 1/4 Pfd. Carbolsäure auf 20 Maß Wasser empfohlen. (R. E. 23. Aug. 1870 S. 1262.)
3. Als erste Vorkehrung gegen Einschleppung und Verbereitung epidemischer Krankheiten sind jetzt schon während der Ferien die Aborte und Senkgruben in Gebäuden der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu räumen und desinficiren. (M. R. 1. Septbr. 1871 S. 1198.)

Adelige.

1. In den jährlichen Anzeigen über die Veränderungen in adeligen Familien durch Geburt, Trauung und Sterbfälle sind die Vornamen vollständig anzugeben, sowie die Wohnorte. (R. E. 7. Jän. 1867 S. 49.)
2. Diese Conspekte sind nun nach dem Kalenderjahre anzufertigen und immer bis 10. Jänner der k. Regierung vorzulegen. (R. E. 16. Okt. 1867 S. 1409.)
3. Die k. Pfarrämter haben diese Conspekte nach dem Formulare im Kreisamtsblatte 1866 S. 1214 herzustellen und so rechtzeitig der Distriktspolizei mitzutheilen, daß sie bis 15. Jänner 1869 bei der k. Regierung in Vorlage kommen können. (M. R. 8. u. R. A. 11. Dezbr. 1868 S. 2068.)
4. Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt die Veränderungen im Personalstatus der Adeligen (Rgsausschreibung v. 11. Dez. 1868 K. A. B. S. 2068) im Jahre 1871 von den Pfarr-Aemtern zu erholen, und bis 15. Juni 1872 zur Anzeige zu bringen. (R. E. vom 12. Dezbr. 1871 S. 1603.)

Alleen.

1. Die Strafbestimmungen in Art. 343, 344, 346 des Str. G. B. wegen Beschädigung der Alleen und Privat-Baumpflanzungen sind in den Amtsblättern und in den Schulen bekannt zu geben. (R. E. 22. März 1869 S. 463. 11. März 1870 S. 335.)

Alterthümer.

1. Aufgefundene Alterthümer und alte Münzen sind von Findern sogleich der Distriktspolizei anzuzeigen und an das geheime Expeditionsamt des Kultus-Ministeriums einzusenden; dem Finder ist der volle Geldwerth zu bezahlen und nach Umständen noch eine besondere Belohnung zu geben; Verhehler eines Fundes unterliegen den gesetzlichen Strafen. (R. E. 19. Okt. 1871 S. 1383.)

Amerika.

1. Die Ausstellung eines Passes zu einer bloßen Reise nach Nordamerika ist von einer vorherigen öffentl. Ausschreibung nicht abhängig zu machen. (M. R. 11. u. R. A. 15. Febr. 1869 S. 217.)

Amtsbürgschaften.

1. Formular für die zwar taxfreien aber stempelpflichtigen Verzichts-Urkunden der Ehefrauen,

wenn die Kaution nicht im baaren Gelde, sondern mit Obligationen aufgerichtet wird. (M. R. 14. u. R. A. 19. April 1868 S. 473.)

Amts=Inventare s. Kreisamtsblätter.

Amts=Siegel.

Entwendung, Fälschung und Verlust von Amts=Siegeln

a. der Bezirksämter und Commissariate:

1. Rosenheim. (1867 S. 56.)
2. Traunstein. (1867 S. 1646—1869 S. 1168.)
3. Augsburg. (1868 S. 164.)
4. Hof. (1869 S. 506 — 1871 S. 677.)
5. Ebersberg. (1869 S. 524.)
6. Würzburg. (1869 S. 1363.)
7. Passau. (1869 S. 1829.)
8. Cham. (1871 S. 577.)
9. Nürnberg. (1868 S. 150.)
10. Friedberg. (1869 S. 485.)
11. Straubing. (1871 S. 1444.)
12. Magistrat Buse in Preußen. (1871 S. 1445.)

b. des Pfarramtes Schwabach. (1869 S. 573.)

c. der Gemeinden:

1. Germersberg. (1867 S. 1136, 1167.)
2. Putzbrunn. (1867 S. 1215.)
3. Oberbuchen. (1868 S. 412.)
4. Puch. (1868 S. 1251, 1418.)
5. Larsbach. (1868 S. 1811.)
6. Wölkendorf. (1869 S. 173.)
7. Buchberg und Elberfeld. (1871 S. 151.)
8. Wald. (1871 S. 342.)
9. Hessenreuth. (1869 S. 889.)
10. Barbing. (1869 S. 1523.)
11. Unterlinzheim. (1869 S. 2109.)
12. Waffenbrunn. (1869 S. 2236.)
13. Endorf. (1871 S. 721.)
14. Eching. (1870 S. 1126.)
15. Selbitz. (1870 S. 1173.)
16. Triefing. (1871 S. 145.)
17. Dorfen. (1871 S. 831.)
18. Schönau. (1871 S. 923.)
19. Zell. (1871 S. 688.)
20. Greding. (1871 S. 1064.)
21. Des Krankenhauses und der Gemeinde Kaltenberg. (1871 S. 1379.)

Anlagen feuergefährliche.

1. Theerpapp=Fabriken werden zu den Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen III. Grades gerechnet. (M. R. 16. u. R. A. 22. Jän. 1868 S. 82.)
2. Zündhüttchen=Fabriken haben den IV. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit. (M. R. 4. und R. A. 10. Dezbr. 1869 S. 2154.)

Apotheken.

1. Bei Verleihung neuer oder bei Wiederverleihung erledigter Apotheker=Concessionen, soweit es sich nicht um reale oder radicirte Rechte handelt, ist auf die ältesten und bestqualificirten Bewerber Rücksicht zu nehmen und daher eine öffentliche Ausschreibung zur Mitbewerbung binnen 4 Wochen zu verfügen. (M. R. 31. Dezbr. 1870 und R. A. 4. Jän. 1871 S. 21.

Apotheker=Gremium.

Dessen Versammlung. (1870 S. 1045.)

Arbeits=Schulen.

1. Die Distrikts=Schulinspektionen haben jährlich bis 1. Juli die tabellarischen Verzeichnisse über die Arbeitsschulen nach Maßgabe der am 5. Dezbr. 1862 Kr. A. Bl. S. 1870 angegebenen Direktiven wegen Vertheilung von Remunerationen an die Arbeits=Lehrerinnen mit besonderm Berichte zur k. Regierung vorzulegen. (R. E. 18. Febr. 1867 S. 207, 18. März 1867 S. 332.)
2. Die Schulbehörden haben das Interesse der Gemeinden und Eltern an den weiblichen Arbeiten zu beloben und auf Gewährung von Gratifikationen an die Arbeits=Lehrerinnen aus gemeindlichen oder distriktiven Mitteln hinzuwirken; in dem oben genannten Verzeichnisse ist in einer sechsten Rubrik die Anzahl der Handarbeiten, ausgeschieden nach Gegenständen und der Pfleglinge zu bemerken. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist in jenen Wochenstunden zu ertheilen, wo die Knaben Zeichnungs=Unterricht haben. (R. E. 20. Dezbr. 1869 S. 2231.)

Archivalien.

1. Bestimmung über Benützung der Archivalien durch k. Stellen und Behörden. (R. E. 7. Mai 1869 S. 734.)

Armenpflege.

1. Abhaltung der Plenar=Sitzung pro 1866/67. (R. E. 28. Juli 1867 S. 1048.)
2) Gesetz über die Armen= und Krankenpflege vom 1. Juli 1869 an wirksam,
   a. allgemeine Bestimmungen,
   b. von der örtlichen Armenpflege,
   c. von den Kranken=Kassen und Krankenkassa=Beiträgen,
   d. vom Armenpflegschaftsrathe und dessen Wirkungskreis, Geschäftsgang,
   e. von der Distrikts=Armenpflege,
   f. von der Kreis=Armenpflege,

g. von dem Aufsichtsrechte und der Zuständigkeit der Staats-Behörden,

h. Straf-Bestimmungen,

i. Aufhebung der entgegenstehenden Gesetze ꝛc., der Verordnung vom 17. Nov. 1816 und 25. Juli 1850. (29. April 1869 S. 1373.)

3. Direktiven für die Geschäfts-Aufgabe der Distrikts-Armenpflege, Wahl der Ausschuß-Mitglieder für die Ausschuß- und Plenar-Versammlung; gesetzliche Lasten der Distrikts-Armenpflege; Formular für die jährlichen Voranschläge der Distrikts-Armenpflege; Gesuche der Gemeinden wegen Ueberbürdung mit Armenlasten sind rechtzeitig bei den Bezirksämtern einzureichen; die Mittheilung der Verwaltungs-Resultate und Etats-Voranschläge der Lokal-Armenpflege an den Ausschuß des Distriktsrathes cessirt u. s. w. (R. E. 7. Jän. 1870 S. 22.)

4. Direktiven für die Anfertigung der Armen- und Distriktsraths-Rechnungen, und für die Voranschläge u. s. w. (M. R. 11. u. R. A. 15. Jän. 1870 S. 73.)

5. Vollzugs-Vorschriften zum Artikel 37 des Gesetzes vom 29. April 1869 für die jährlich bis 1. Oktbr. vom Armenpflegschaftsrathe anzufertigende Uebersicht und Formulare über den Stand des Armenwesens, dann über den Stand der Distrikts-Wohlthätigkeits-Stiftungen und Vereine, über die lokalen und distriktiven Anstalten und Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege in den Distriktsgemeinden, über die Leistungen der Lokal-Armenpflegen und der Distrikts-Armenpflegen, dann über den Stand der Wohlthätigkeits-Stiftungen und Vereine in den Regierungs-Bezirken, über die Anstalten und Einrichtungen der Armenpflege in den Regierungs-Bezirken, über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Armenpflegen über das Kassa-Tagebuch für die Armenkassa der Landgemeinden, und über die Armenkassa-Rechnung. (M. R. 14. Mai 1870 S. 817.)

Armenrecht.

1. Bestimmungen über Gesuche und Ertheilung des Armenrechtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Okt. 1857, Formular für die auszustellenden Vermögens-Zeugnisse, Formular für die bei allen Gerichten zuführenden Register über die Gesuche und Bewilligung des Armenrechtes. (M. R. 22. Juni 1870 S. 937.)

Armenwesen.

1. Gesuche um Reisegeld sind sorgfältig zu prüfen, ob nicht dadurch der Landstreicherei Vorschub geleistet werde, und ob Gesuchsteller wirklich in der Noth ist; gewährte Reisegelder sind auf den Legitimations-Papieren zu bemerken; gegen Landstreicherei und Abweichung von der Reise-Route ist richterliche Einschreitung zu veranlassen. (M. R. 7. u. R. A. 12. Aug. 1869 S. 1395. — R. E. 26. Jän. 1870 S. 126.)

2. Bestimmung darüber, in welcher Weise die Ersatz-Ansprüche zu behandeln seien, welche inländischen Gemeinden auf Grund des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 bezüglich der an hilfsbedürftige Ausländer geleisteten Unterstützungen der Staatskassa gegenüber zustehen. (M. R. 6. u. R. A. 8. Aug. 1870 S. 1167.)

3. Mit Bezug auf die vorige Verordnung vom 6. Aug. v. Js. ist die Uebernahme der an arme Ausländer geleisteten Unterstützungen auf die Staatskassa in allen Fällen zu vermeiden, in welchen die betreffende Gemeinde nicht nach dem Gesetze vom 29. April 1869 zur Unterstützung verpflichtet war oder über das Maß der Verpflichtung hinausgegangen ist; wegen unbedeutender Beträge ist die diplomatische Vermittelung nicht zuveranlassen, sondern die Ersatzforderung im unmittelbaren Verkehre geltend zu machen. (M. R. 19. Mai 1871 S. 811.)

Aerzte.

1. Bekanntgabe des ärztlichen Schematismus
   a. pro 1866. (1867 S. 229.)
   b. „ 1867. (1868 S. 177.)
   c. „ 1868. (1869 S. 229.)
   d. „ 1869. (1870 S. 229.)
   e. „ 1870. (1871 S. 293.)

Assecuranzen.

1. Die in Bayern zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Versicherungs-Gesellschaften können zur Bekanntmachung der Haupt-Rechnungs-Abschlüsse die allgemeine Zeitung, den Correspondenten, die Augsburger Post- und Abend-Zeitung benützen resp. wählen. (R. E. 11. Mai 1870 S. 725.)

2. Diese Bekanntmachung darf auch in der bayerischen Handelszeitung geschehen. (R. A. 22. Febr. 1871 S. 344.)

Aufenthalt.

1. Vollzugs-Instruktion zum Gesetze vom 16. April 1868 über den Aufenthalt,

a. zum Art. 43 wegen Nichtunterschied zwischen dauernden und momentanen Aufenthalt,
b. zum Art. 44 über den Begriff einer fremden Gemeinde und wegen Anzeige der Fremden binnen 8 Tagen,
c. zum Art. 45 wegen Ausweisung aus einer Gemeinde und Beschlußfassung hierüber;
d. zum Art. 47 wegen Erstreckung des Aufenthalts-Verbotes auf einen andern Polizeibezirk;
e. zum Art. 49 wegen Ausweisung von Personen mit Armen-Unterstützung 2c. der Gemeinde,
f. zum Art. 50 wegen Ausweisung eines Ausländers, und wegen Aufnahme fremder Schüblinge an der Grenze zum Durch-Transporte durch Bayern, dann wegen Wegweisung eines Ausländers aus dem Staatsgebiete und aus Gründen der Staats-Sicherheit,
g. zum Art. 52 wegen Vorbauung gegen den Suspensiv-Effekt einer Beschwerde. (M. R. 29. Juni 1868 S. 841.)

Aufschlags-Personal.

1. Abänderung des §. 8 der Statuten des Unterstützungs-Vereines für die Relikten des Aufschlags-Personales. (R. A. 8. Okt. 1867 S. 1367.)
2. Dieser Verein erhält die Rechte der juristischen Persönlichkeit. (M. R. 12. u. R. A. 20. Dez. 1867 S. 1644.)
3. Bildung eines neuen Verwaltungsrathes des Unterstützungs-Vereines. (M. R. 25. Juli 1871 S. 1093.)

Ausländer.

1. Unter Aufhebung der Verordnung v. 22. Juni 1856 u. 12. Dezbr. 1857 ist nun von jeder gegen einen Ausländer wegen Verbrechens-, Vergehens oder Uebertretung von einem Schwur- oder Bezirksgerichte ausgesprochenen Verurtheilung nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurtheiles durch den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt der Distrikts-Verwaltungsbehörde des Gerichtssprengels unter vollständiger Anführung des Urtheilsatzes und gegebenen Falles unter Mittheilung einer genauen Beschreibung der betreffenden Person Kenntniß zu geben. (M. R. 6. August und 20. Septbr. 1867, R. A. 27. Okt. 1867 S. 1445.)

Auslieferung.

1. Auslieferungs-Vertrag mit Italien. (R. A. 6. Okt. 1869 S. 1794.)
2. Deßfallsiger Erlaß des Justiz-Ministeriums in Oesterreich an die Oberlandesgerichte. (1869 S. 1795.)

Auswanderung.

1. Revisorische Zusammenstellung aller Ministerial-Entschließungen über die Behandlung der Auswanderungs-Gesuche mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Gesetze und politischer Verhältnisse. (M. R. 2. u. R. A. 6. Febr. 1868 S. 143.)
2. Die Gesuche der Wehrpflichtigen der aktiven Armee und der Ersatzmannschaft I. Klasse um die militärdienstliche Bewilligung zur Auswanderung, sind von ihrer Heeres-Abtheilung zu prüfen und zu verbescheiden, jene der Ersatzmannschaf II. Klasse der aktiven Armee u. der Waffendienst-Unwürdigen dagegen von ihren Landwehr-Bezirks-Commandos; solche Gesuche sind nur dann als zuläßig zu erkennen, wenn zweifellos ist, daß der Wehrpflichtige sich der ihm obliegenden Verbindlichkeit nicht zu entziehen beabsichtige; Bezeichnung der Anhaltspunkte für Gewährung des Gesuches, als wenn der formationsmäßige Sollstand der Armee nicht leidet, der Wehrpflichtige nichts schuldet, keiner Untersuchung unterliegt, seine Dienstpflicht demnächst erlediget, wegen seiner körperlichen Beschaffenheit den Militärdienst nur beschränkt verrichten kann, für die Leute der Ersatzmannschaften eine Einberufung nicht voraussichtlich ist, bei Waffendienst-Unwürdigen Nachtheile ihnen zugingen, oder sie Vortheile verlieren würden u. s. w. Im Falle der Gewährung des Gesuches ist ein Zeugniß dahin auszustellen, daß der Auswanderung vom militärdienstlichen Standpunkte aus ein Hinderniß nicht entgegen stehe, mit welchem Zeugnisse das Auswanderungs-Gesuch bei der Distrikts-Verwaltungs-Behörde anzubringen ist. Landwehrmänner und Reservisten bedürfen keine militärdienstliche Bewilligung, sondern haben sich über die Erfüllung ihrer Dienstpflicht durch den Militärpaß gemäß §. 31 der Verordnung vom 6. Febr. 1868 Rgsbl. S. 267 auszuweisen. Auswanderungs-Bewilligungen der Wehrpflichtigen sind der betreffenden Militär-Behörde zur Ausfertigung der Entlassungs-Urkunde und zur Berichtigung der Bücher und Listen mitzutheilen. (M. R. 27. Mai R. A. 12. Juni 1868 S. 809.)
3. Bekanntgabe der Statuten des Vereines zum Schutze deutscher Auswanderer zu Berlin, welchen entsprechende Unterstützung zuzuwenden ist. (M. R. 4. u. R. A. 11. Septbr. 1868 S. 1555.

4. In Oesterreich werden nun die Auswanderungs-Consense (Entlassungs-Urkunden) von den Bezirkshauptmannschaften ausgestellt, von den Statthaltereien aber in Orten, wo die Geschäfte der politischen Behörden I. Instanz von der Gemeinde besorgt werden. (M. R. 12. und R. A. 16. Okt. 1868 S. 1810.)
5. Warnung vor Lösung von Billets in Europa zur Weiterbeförderung nach überseeischen Landungsplätzen. (R. A. 3. Mai 1870 S. 657.)
6. Den Angehörigen der aktiven Armee wird die Auswanderung zur Zeit untersagt. (R. A. 20. Juli 1870 S. 1058.)
7. Das vorige Verbot wird bezüglich der Angehörigen der Landwehr außer Wirksamkeit gesetzt. (M. R. 4. u. R. A. 5. Mai 1871 S. 714.)
8. Instruktion zum Vollzuge des am 13. Mai l. Js. in Bayern geltenden (nord-) deutschen Gesetzes vom 1. Juni 1870 über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, welches an die Stelle der zur Zeit in Bayern bestehenden Bestimmungen über Ein- und Auswanderung tritt und für Behandlung dieser Gesuche maßgebend ist; die Ausfertigung der Aufnahms-, Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden geschieht durch die Kreis-Regierungen K. d. Innern, und die Instruktion dieser Gesuche geschieht durch die Distrikts-Verwaltungs-Behörden; Formulare für diese Urkunden; hiedurch ist obige Ministerial-Verordnung vom 2. Febr. 1868 über Behandlung der Auswanderungs-Gesuche aufgehoben; aber die Vorschriften über Beförderung der Auswanderer nach überseeischen Ländern werden dadurch nicht berührt. (M. R. 9. Mai 1871 S. 779.)
9. Warnung vor Auswanderung nach Venezuela und andern Staaten der Nordküste von Süd-Amerika. (M. R. 22. Mai 1871 S. 813.)
10. Mit Bezug auf das norddeutsche Gesetz vom 1. Juni 1870 über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit ist,
   a. jedem Staatsangehörigen, auch den in Bayern bereits wehrpflichtig gewordenen oder der Armee Angehörigen, die Entlassung zu ertheilen, wenn er die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate nachweist; die Distrikts-Verwaltungs-Behörden haben die Gesuche zu instruiren und nach Ausstellung der Entlassungs-Urkunde durch die Kreisregierung haben sie die einschlägige Heeres-Abtheilung resp. das betreffende Landwehr-Bezirks-Commando zur Berichtigung der Listen und zur Fertigung des Militär-Passes davon zu verständigen;
   b. ist der Erwerb der Staats-Angehörigkeit in einem andern Bundesstaate nicht nachgewiesen, so haben Wehrpflichtige und Militär-Personen ein Zeugniß des Landwehr-Bezirks-Commando, daß die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht werde, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere zu entziehen, bei der Distrikts-Verwaltungs-Behörde vorzulegen und ihr Gesuch anzubringen; dieß Zeugniß, daß die Militärpflicht nicht hinderlich im Wege stehe, ist auszustellen, wenn die Verhältnisse auf keine versteckte Absicht schließen lassen und ist zu verweigern, wenn begründete Bedenken bestehen; nach beendigter Instruktion sind die Verhandlungen wegen Ausstellung der Entlassungs-Urkunde der vorgesetzten Kreisregierung vorzulegen;
   c. Unteroffiziere und Soldaten der aktiven Armee und die Ersatzmannschaften I. und II. Klasse, dann die Reservisten und Landwehrmänner während der Dauer ihrer Einberufung zum aktiven Dienste haben vor Anbringung des Entlassungs-Gesuches die Entlassung aus dem Militärdienste bei der Heeres-Abtheilung, wo sie eingereiht sind, die Ersatzmannschaften II. Klasse der aktiven Armee beim Landwehr-Bezirks-Commando, wo sie in der Liste stehen, nachzusuchen und Offiziere, dann Militär-Beamten in dieser Richtung haben vorher die Entlassung von der Charge beizubringen, worauf das Gesuch bei der Distrikts-Verwaltungs-Behörde anzubringen, zu instruiren und dann der Kreisregierung die Verhandlungen vorzulegen sind;
   d. bei Auswanderungen von Wehrpflichtigen und Militär-Personen in's Ausland, d. i. in andere als deutsche Bundesstaaten hat das vorige Verfahren lit. b und c stattzufinden, wenn auch der Erwerb der Staats-Angehörigkeit nachgewiesen ist;
   e. bei Uebersiedlung und resp. Auswanderung von wehrpflichtigen Waffendienst-Unwürdigen cessirt die Erholung einer militärdienstlichen Bewilligung und richtet sich solche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die Entlassung ist dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando mitzutheilen. (M. R. 5. Juni 1871 S. 863.)

Auswanderungen nach Amerika.

1. Kleidungsstücke, Bettstücke 2c., welche während der Reise einer ansteckenden Krankheit ausge-

setzt waren, werden ohne vorherige Reinigung zur Landung nicht zugelassen. (M. R. 5. u. R. A. 9. Febr. 1867 S. 175.)

Auswanderung von Angehörigen der bewaffneten Macht.

Nach allerh. Entschl. v. 15. Nov. 1871, und unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen im Kreisamtsbl. v. 1870 S. 1058 und 1871 S. 714 wird zur Kenntniß gebracht, daß das für die Angehörigen der bewaffneten Macht erlassene Auswanderungsverbot, insoweit dasselbe nicht bereits aufgehoben ist, außer Wirksamkeit tritt. (R. A. v. 18. Nov. 1871 S. 1448.)

Auswanderungs-Expedientenhäuser.

Zum Geschäftsbetriebe in Bayern werden zugelassen und als Agenten aufgestellt:

I. Das Expedientenhaus Fischer und Behmer in Bremen.

a. Agenten.

1. Kaufmann Vornberger in Würzburg. (1867 S. 260.)
2. G. M. Schröder in Regensburg und Kaufmann Schätzler in Amberg. (1867 S. 695.)
3. K. Neumüller in Auerbach. (1867 S. 1181.)
4. M. Lindner in Weiden. (1867 S. 1181 —1869 S. 445.)
5. A. Baumeister in Cham. (1867 S. 1181.)
6. K. Beer in Pfreimd. (1867 S. 1181.)
7. Meiler in Auerbach. (1869 S. 445.)
8. Handelsmann Alafberg in Weiden. (1869 S. 445.)
9. Handelsmann Perfler in Tänesberg. (1870 S. 1024.)

II. Das Expedientenhaus C. Brown und Comp. in Haver.

a. Concessionirung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika. (1867 S. 397.)

b. Agenten.

1. Kaufmann August Schneider in Pirmasens. (1867 S. 397.)
2. Johann Hirsch zu Amberg. (1869 S. 1727.)
3. Inspektor Schmidt in Regensburg. (1869 S. 2121.)
4. Kaufmann Mühlhofer in Weiden. (1870 S. 408.
5. Valentin Schwab in Neumarkt. (1871 S. 281.)

III. Das Handlungshaus Ponkratz und Comp. in Bremen.

a. Agenten.

1. Xaver Zunner, Melber in Amberg. (1867 S. 502.)
2. Buchhändler Gustav Taubold in Weiden. (1868 S. 234.)
3. Goldarbeiter, Schreiner in Schwandorf. (1870 S. 934.)

IV. Das Expedientenhaus Stisser und Comp. in Bremen.

a. Agenten.

1. Lehrer Krebs in Waldsassen. (1867 S. 1028.)
2. Stabl, Schneider in Pirmasens nun Anton Fr. Klein zu Bayreuth. (1867 S. 1463. — 1869 S. 1038.)
3. Conditor Träger in Amberg. (1869 S. 1727.)
4. Kaufmann Oertel in Cham. (1870 S. 934.)

V. Der Schiffmäckler Hermann Dauelsberg in Bremen.

a. Agenten.

1. Marktschreiber Peter Sailer in Leuchtenberg. (1867 S. 1084.)
2. Kaufmann Alffen in Regensburg. (1868 S. 99.)
3. Marktschreiber Conrad Laubender zu Wörth. (1868 S. 517.)
4. Thierarzt Xaver Florian zu Eschenbach. (1868 S. 517.)

VI. Das Expedientenhaus J. P. Kremer u. Comp. in Antwerpen.

a. Concessionirung zur Beförderung von Auswanderern über Antwerpen nach Newyork. (1867 S. 1601.)

b. Agenten.

1. Kaufmann Karl Huß in Ludwigshafen als Hauptagent. (1867 S. 1601.)
2. Friedrich Schiller zu Stadtamhof. (1871 S. 878.)

VII. Das Expedientenhaus Karl Börnstein in Bremen.

a. Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern. (1868 S. 289.)

b. Agenten.

1. Privatier Dr. W. Schmidt in Nürnberg. (1868 S. 289.)
2. Marktschreiber Heinrich Geidtner zu Kastl. (1868 S. 506.)
3. Michl Kirzinger, Schmid zu Waidhaus. (1868 S. 506.)
4. Joseph Süß, Bezirksamtsschreiber in Waldmünchen. (1868 S. 592.)
5. Friedrich Tröger, Conditor in Amberg. (1868 S. 726.)
6. Kaufmann Adolph Knodt zu Haag. (1868 S. 736.)
7. Friedrich Grügner und Friedrich Degener Regensburg. (1869 S. 80.)

VIII. Der Schiffs=Expedient Johann Friedrich Siebers in Bremen.
- a. Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern. (1868 S. 509.)
- b. Agenten.
  1. Kaufmann August Schneider in Pirmasens. (1868 S. 509.)
  2. Johann Hirsch zu Amberg. (1869 S. 1727.)
  3. Inspektor Schmidt in Regensburg. (1869 S. 2121.)
  4. Kaufmann Mühlhofer in Weiden. (1870 S. 408.)
  5. Valentin Schwab in Neumarkt. (1871 S. 281.)

IX. Das Expedientenhauses J. P. G. Schröder u. Comp. in Bremen.
- a. Agenten.
  1. Franz Jos. Müller, Kaufmann in Kaisers=lautern als Hauptagent. (1868 S. 518.)
  2. Karl Georg Bachhofer, Commissionär in Regensburg. (1868 S. 518.)
  3. Kaufmann Georg Ruprecht in Amberg. (1868 S. 518.)

X. Der Expedient Emil Werner u. Comp. in Bremen.
- a. Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern. (1868 S. 637.)
- b. Agenten.
  1. Kaufmann S. Lederle in Ludwigshafen als Hauptagent. (1868 S. 637.)
  2. Friedrich von Falkenhausen in Regensburg. (1869 S. 122.)
  3. Kaufmann Bergler in Floß. (1869 S. 258.)
  4. Schreinermeister Fick in Mitterteich. (1869 S. 258.)
  5. Kaufmann Laßleben in Burglengenfeld. (1869 S. 1936.)
  6. Buchhalter Schwab in Neumarkt. (1869 S. 1936.)
- c. Zurücknahme obiger Agenturen. (1870 S. 1482.)
  7. Kaufmann J. Huß in Ludwigshafen als Hauptagent. (1871 S. 714.)
  8. Friedrich Schiller zu Stadtamhof. (1871 S. 878.)

XI. Der Expedient Hermann Ludwig in Antwerpen.
- a. Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern. (1868 S. 637.)
- b. Agenten.
  1. S. Lederle, Kaufmann in Ludwigshafen als Hauptagent. (1868 S. 637.)
  2. Friedrich von Falkenhausen in Regensburg. (1869 S. 122.)
  3. Kaufmann Bergler in Floß. (1869 S. 258.)
  4. Schreinermeister Fick in Mitterteich. (1869 S. 258.)
  5. Kaufmann Laßleben in Burglengenfeld. (1869 S. 1936.)
  6. Buchhalter Schwab in Neumarkt. (1869 S. 1936.)
- c. Zurücknahme obiger Agenturen. (1870 S. 1482.)
  7. Valentin Schwab in Neumarkt. (1871 S. 281.)
  8. Kaufmann Schneider in Pirmasenz als Hauptagent. (1871 S. 924.)

XII. Das Expedientenhaus Eduard Schön in Bremen.
- a. Agenten.
  1. Joseph Maier, Handelsmann zu Waidhaus. (1868 S. 726.)

XIII. Das Rhederhaus J. M. Bielefeld in Havre.
- a. Agenten.
  1. Kaufmann J. B. Bergler in Floß. (1868 S. 1254.)
  2. Michael Fick in Mitterteich. (1868 S. 1254.)

XIV. Das Expedientenhaus Karl Johann Klingenberg in Bremen.
- a. Agenten.
  1. Der Sprachlehrer Eduard Grien in Regens=burg. (1868 S. 2091.)
  2. Wolfg. Wurm zu Tirschenreuth. (1869 S. 144.)
  3. Commissionär Rupert in Regensburg. (1870 S. 213.)
  4. Handelsmann Schneider in Pfreimd. (1870 S. 213.)
  5. Rothgerber Pichler in Pletstein. (1870 S. 213.)
  6. Strickermeister Kappl in Wernberg. (1870 S. 273.)
  7. Bader Röckl zu Bärnau. (1870 S. 324.)
  8. Handelsmann Schwarz zu Waldmünchen. (1870 S. 324.)
  9. Bader, Zimmermann in Eslarn. (1870 S. 408.)
  10. Bader Gamminger in Buche. (1870 S. 448.)
  11. Kaminkehrer Winkler zu Kemnath. (1870 S. 648.)
  12. Kaufmann Strobel jun. in Weiden. (1870 S. 877.)
  13. Stadtmusikus Schubert in Freistadt. (1870 S. 877.)
  14. Kaufmann Schubin in Amberg. (1870 S. 1366.)
  15. Kaufmann Grüner in Auerbach. (1870 S. 1366.)
  16. Eisenhändler Thaller in Pressat. (1870 S. 1489.)
  17. Kaufmann Botz zu Schönsee. (1870 S. 333.)

XV. Der Schiffs-Expedient G. F. Ebeling u. Landwehr in Bremen.

a. Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern. (1869 S. 117.)

b. Agenten.

1. Kaufmann Salamon Schmalbach in Würzburg als General-Agent. (1869 S. 117.)
2. Seifensieder Hoppenthaler in Cham. (1869 S. 469.)
3. Direktor W. Stündt in Nürnberg als Hauptagent. (1871 S. 18.)
4. Johann Bauer zu Weiden. (1871 S. 483.)

XVI. Das Expedientenhaus Flamann in Hamburg.

a. Agenten.

1. Kaufmann Bustelli in Aschaffenburg als General-Agent. (1869 S. 118.)

XVII. Das Expedientenhaus Mühlenbrock in Bremen.

a. Agenten.

1. Kaufmann Thalhauser in Cham. (1869 S. 121.)
2. Kaufmann Fuchs in Neustadt W./N. (1869 S. 121.)
3. Kaufmann Prunnhuber in Kemnath. (1869 S. 121.)
4. Gasthofbesitzer Datzl in Furth. (1869 S. 121.)
5. Buchbinder Hauser in Tirschenreuth. (1869 S. 121.)
6. Johann Neukirchner in Schwandorf. (1869 S. 144.)
7. Kaufmann Lindner in Erbendorf. (1869 S. 195.)
8. Kaufmann Müller von Oberviechtach. (1869 S. 259.)
9. Vanselow in Auerbach. (1869 S. 437.)
10. Joseph Bothof zu Aschaffenburg. (1869 S. 505, 1566.)
11. Franz Wilfling zu Neunburg. (1869 S. 505.)
12. Kaufmann Silberhorn zu Waldmünchen. (1869 S. 505.)
13. Kaufmann Rudolphi in Regensburg. (1870 S. 989.)
14. Albert Schäzler in Amberg. (1870 S. 989.)
15. Kaufmann Berzl in Amberg. (1070 S. 1365.)

XVIII. Die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft.

a. Agenten.

1. Kaufmann Thalhauser in Cham. (1869 S. 121.)
2. Kaufmann Fuchs in Neustadt W./N. (1869 S. 121.)
3. Kaufmann Prunnhuber in Kemnath. (1869 S. 121.)
4. Gasthofbesitzer Datzl in Furth. (1869 S. 121.)
5. Buchbinder Hauser in Tirschenreuth. (1869 S. 121.)
6. Johann Neukirchner in Schwandorf. (1869 S. 144.)
7. Kaufmann Lindner in Erbendorf. (1869 S. 195.)
8. Kaufmann Müller in Oberviechtach. (1869 S. 257.)
9. Vanselow in Auerbach. (1869 S. 437.)
10. Joseph Bothof zu Aschaffenburg. (1869 S. 505.)
11. Franz Wilfling zu Neunberg. (1869 S. 505.)
12. Kaufmann Silberhorn zu Waldmünchen. (1869 S. 505.)
13. Jakob Uebel zu Neustadt. W./N. (1869 S. 1566.)
14. Kaufmann Rudolphi in Regensburg. (1870 S. 989.)
15. Albert Schäzler in Amberg. (1870 S. 989.)
16. Bader Hack in Amberg. (1870 S. 1062.)
17. Kaufmann Berzl in Amberg. (1870 S. 1365.)

XIX. Das Expedientenhaus Ernst Meyer u. Comp. in Bremen.

a. Agenten.

1. Kaufmann Thalhauser in Cham. (1869 S. 121.)
2. Kaufmann Fuchs in Neustadt. M. U. (1869 S. 121.)
3. Kaufmann Prunnhuber in Kemnath. (1869 S. 121.)
4. Gasthofbesitzer Datzl in Furth. (1869 S. 121.)
5. Buchbinder Hauser in Tirschenreuth. (1869 S. 121.)
6. Johann Neukirchner in Schwandorf. (1869 S. 142.)
7. Kaufmann Lindner in Erbendorf. (1869 S. 195.)
8. Kaufmann Müller in Oberviechtach. (1869 S. 257.)
9. Vanselow in Auerbach. (1869 S. 437.)
10. Joseph Bothof zu Aschaffenburg. (1869 S. 505, 1566.)
11. Franz Wilfling zu Neunburg. (1869 S. 505.)
12. Kaufmann Silberhorn zu Waldmünchen. (1869 S. 505.)
13. Dr. Wilhelm Schmidt zu Gostenhof als Hauptagent. (1870 S. 173.)
14. Gutsbesitzer Lindner in Wildenau. (1870 S. 393.)
15. Kaufmann Rudolphi in Regensburg. (1870 S. 989.)
16. Albert Schäzler in Amberg. (1870 S. 989.)
17. Bader Hack in Amberg. (1870 S. 1062.)
18. Kaufmann Berzl in Amberg. (1870 S. 1365.)

XX. Das Expedientenhaus Steinmann u. Comp. in Antwerpen.

a. Agenten.

1. Kaufmann Thalhauser in Cham. (1869 S. 121.)
2. Kaufmann Fuchs in Neustadt. W./N. (1869 S. 121.)
3. Kaufmann Pruunhuber in Kemnath. (1869 S. 121.)
4. Buchbinder Hauser in Tirschenreuth. (1869 S. 121.)
5. Gasthofbesitzer Datzl in Furth. (1869 S. 121.)
6. Johann Neukirchner in Schwandorf. (1869 S. 144.)
7. Kaufmann Lindner in Erbendorf. (1869 S. 195.)
8. Kaufmann Müller in Oberviechtach. (1869 S. 257.)
9. Vanselow in Auerbach. (1869 S. 437.)
10. Joseph Bothof zu Aschaffenburg. (1869 S. 505, 1566.)
11. Franz Wilfling zu Neunburg. (1869 S. 505.)
12. Kaufmann Silberhorn zu Waldmünchen. (1869 S. 505.)
13. Kaufmann Rudolphi in Regensburg. (1870 S. 989.)
14. Albert Schäzler in Amberg. (1870 S. 989.)
15. Bader Hack in Amberg. (1870 S. 1062.)
16. Kaufmann Berzl in Amberg. (1870 S. 1365.)

XXI. Das Expedientenhaus Wambersi u. Sohn in Rotterdam.

a. Agenten.

1. Kaufmann Thalhauser in Cham. (1869 S. 121.)
2. Kaufmann Fuchs in Neustadt. W./N. (1869 (S. 121.)
3. Kaufman Prunnhuber in Kemnath. (1869 S. 121.)
4. Gasthofbesitzer Datzl in Furth. (1869 S. 121.)
5. Buchbinder Hauser in Tirschenreuth. (1869 S. 121.)
6. Johann Neukirchner in Schwandorf. (1869 S. 144.)
7. Kaufmann Lindner in Erbendorf. (1869 S. 195.)
8. Kaufmann Müller in Oberviechtach. (1869 S. 257.)
9. Jos. Vanselow in Auerbach. (1869 S. 437.)
10. Joseph Bothof zu Aschaffenburg. (1869 S. 505, 1566.)
11. Franz Wilfling zu Neunburg. (1869 S. 505.)
12. Kaufmann Silberhorn zu Waldmünchen. (1869 S. 505.)
13. Kaufmann Rudolphi in Regensburg. (1870 S. 989.)
14. Albert Schäzler in Amberg. (1870 S. 989.)
15. Bader Hack in Amberg. (1870 S. 1062.)
16. Kaufmann Berzl in Amberg. (1870 S. 1365.)

XXII. Das Expedientenhaus Th. Schnitzer in Liverpol.

a. Agenten.

1. Kaufmann Thalhauser in Cham. (1869 S. 121.)
2. Kaufmann Fuchs in Neustadt. W./N. (1869 S. 121.)
3. Kaufmann Prunnhuber in Kemnath. (1869 S. 121.)
4. Gasthofbesitzer Datzl in Furth. (1869 S. 121.)
5. Buchbinder Hauser in Tirschenreuth. (1869 S. 121.)
6. Johann Neukirchner in Schwandorf. (1869 S. 144.)
7. Kaufmann Lindner in Erbendorf. (1869 S. 195.)
8. Kaufmann Müller in Oberviechtach. (1869 S. 257.)
9. Jos. Vanselow in Auerbach. (1869 S. 437.)
10. Joseph Bothof zu Aschaffenburg. (Verzichtet 1869 S. 759.) (1869 S. 508.)
11. Franz Wilfling zu Neunburg. (1869 S. 505.)
12. Kaufmann Silbermann zu Waldmünchen. (1869 S. 505.)

XXIII. Das Expedientenhaus J. W. Faaß in Havre.

a. Agenten.

1. Kaufmann Thalhauser in Cham. (1869 S. 121.)
2. Kaufmann Fuchs in Neustadt. W./N.
3. Kaufmann Prunnhuber in Kemnath. (1869 S. 121.)
4. Gasthofbesitzer Datzl in Furth. (1869 S. 121.)
5. Buchbinder Hauser in Tirschenreuth. (1869 S. 121.)
6. Johann Neukirchner in Schwandorf. (1869 S. 144.)
7. Kaufmann Lindner in Erbendorf. (1869 S. 195.)
8. Kaufmann Müller in Oberviechtach. (1869 S. 257.)
9. Jos. Vanselow in Auerbach. (1869 S. 437.)
10. Joseph Bothof zu Aschaffenburg. (1869 S. 505, 1566.)
11. Franz Wilfling zu Neunburg. (1869 S. 505.)
12. Kaufmann Silberhorn zu Waldmünchen. (1869 S. 505.)
13. Kaufmann Rudolphi in Regensburg. (1870 S. 989.)
14. Albert Schäzler in Amberg. (1870 S. 989.)
15. Bader Hack in Amberg. (1870 S. 1062.)
16. Kaufmann Berzl in Amberg. (1870 S. 1365.)

 Auswand.-Expedientenhäuser.

XXIV. Das Expedientenhaus Mac Iver in Liverpool.
- a. Concessionirung zum Geschäftsbetriebe. (1869 S. 577.)
- b. Agenten.
  1. Kaufmann Bothof zu Aschaffenburg. (1869 S. 577.)
  2. Joseph Bothof in Aschaffenburg. (1869 S. 1566.)
  3. Kaufmann Rudolphi in Regensburg. (1870 S. 989.)
  4. Albert Schäzler in Amberg. (1870 S. 989.)
  5. Bader Hack in Amberg. (1870 S. 1062.)
  6. Kaufmann Berzl in Amberg. (1870 S. 1365.)
  7. Nichtgenehmigung des Ludwig Mayer als Agent zu Landau. (1871 S. 1186.)

XXV. Der Schiffsexpedient A. Strauß zu Antwerpen u. Rotterdam.
- a. Zulassung zum Geschäftsbetriebe. (1869 S. 758.)
- b. Agenten.
  1. Kaufmann Bustelli zu Aschaffenburg. (1869 S. 758.)
  2. Kaufmann Marienscheck in Floß. (1871 S. 798.)
  3. Kaufmann Meyer in Amberg. (1871 S. 823.)

XXVI. Das Expedientenhaus J. G. Rospers zu Bremen.
- a. Agenten.
  1. Kaufmann Schlichting in Nürnberg. (1869 S. 1269.)
  2. Gasthofbesitzer Volkamer in Dinkelsbühl. (1869 S. 1270.)
  3. Commissionär Steidner in Fürth. (1869 S. 1270.)
  4. Rentamtsoberschreiber Fleichtner in Kipfenberg. (1869 S. 1270.)
  5. Zinngießer Bauschinger in Langenzenn. (1869 S. 1270.)
  6. Kaufmann Schülein in Ellingen. (1869 S. 1270.)
  7. Stadtmusikus Schön in Hersbruck. (1869 S. 1270.)
  8. Seifensieder Weber in Schwabach. (1869 S. 1270.)
  9. Förster Kuch in Feuchtwangen. (1869 S. 1270.)
  10. Posamentier Loy in Weißenburg. (1869 S. 1270.)
  11. Kaufmann Wolf in Salzburg. (1869 S. 1970.)
  12. Kaufmann Brauser in Regensburg. (1870 S. 1.)
  13. Seilermeister Ottmann in Sulzbach. (1870 S. 1.)
  14. Nikolaus Rötzer in Rötz. (1870 S. 1.)
  15. Georg A. Maier Meßner in Bärnau. (1870 S. 98.)
  16. Kaufmann Eberl in Neumarkt. (1871 S. 676.)
  17. Marktschreiber Mößbauer in Waldeck. (1871 S. 1314.)

XXVII. Der Schiffs-Rheder N. Odinet in Havre.
- a. Concessionirung zum Geschäftsbetriebe. (1869 S. 1523.)
- b. Agenten.
  1. Kaufmann Karl Sieber in Würzburg. (1869 S. 1523.)

XXVIII. Der Expedient C. Kümpel jun. in Hamburg.
- a. Zulassung zum Geschäfts-Betriebe. (1869 S. 1898.)
- b. Agenten.
  1. Kaufmann Julius Huß zu Ludwigshafen. (1869 S. 1898.)
  2. Friedrich Schiller zu Stadtamhof. (1871 S. 878.)

XXIX. Das Expedientenhaus Zembsch u. Kothe in Bremen.
- a. Agenten.
  1. Posthalter J. Thanner zu Bärnau. (1869 S. 2000.)
  2. Handelsmann Kost in Wildenau. (1870 S. 1797.)

XXX. Das Expedientenhaus Julius Hartmann in Antwerpen u. Huys u. Comp. in Rotterdam.
- a. Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern. (1870 S. 372.)
- b. Agenten.
  1. Kaufmann Mayer in Landau als Hauptagent. (1870 S. 372.)

XXXI. Das Expedientenhaus C. L. Bödecker in Bremen.
- a. Agenten.
  1. Kaufmann Bustelli in Aschaffenburg als Hauptagent. (1870 S. 495.)
  2. Kaufmann Marienscheck in Floß. (1871 S. 798.)
  3. Kaufmann Meyer in Amberg. (1871 S. 823.)

XXXII. Das Expedientenhaus Washington-Finlay et Chapelle in Havre.
- a. Agenten.
  1. Kaufmann Mayer in Landau als Hauptagent. (1870 S. 531 u. 566.)

XXXIII. Das Expedientenhaus Knorr u. Comp. in Hamburg.

a. Agenten.

1. Kaufmann Ludwig Mayer in Landau als Hauptagent. (1870 S. 844.)

XXXIV. Immann Dampfergesellschaft zu Antwerpen.

a. Agenten.

1. Kaufmann K. Sieber zu Würzburg als Hauptagent. (1870 S. 1796.)

XXXV. Das Rhederhaus August Behrens u. Wertheim in Hamburg.

a. Agenten.

1. Valentin Schwab in Neumarkt. (1871 S. 281.)

XXXVI. Das Expedientenhaus Böhme u. Comp. in Hamburg.

a. Agenten.

1. Kaufmann Marienscheck in Floß. (1871 S. 798.)
2. Kaufmann Meyer in Amberg. (1871 S. 823.)

XXXVII. Das Expedientenhaus Haresch u. Stotzky in Bremen.

a. Concessionirung zum Geschäftsbetriebe. (1871 S. 875.)

b. Agenten.

1. Korbwaarenhändler Erhard Gagel zu Lichtenfels als Hauptagent. (1871 S. 875.)

XXXVIII. Das Expedientenhaus A. R. Chrystie in Havre.

a. Agenten.

1. Friedrich Schiller zu Stadtamhof. (1871 S. 878.)

XXXIX. Das Expedientenhaus Behrens u. Wertheim in Hamburg.

a. Concessionirung. (1871 S. 924.)

b. Agenten.

1. Kaufmann Schneider in Pirmasenz als Hauptagent. (1871 S. 924.)

XL. Das Expedientenhaus Franz Hartung in Liverpool.

a. Agente

1. Friedrich Schiller in Stadtamhof. (1871 S. 878.)

XLI. Das Expedientenhaus Wilhelm Sulin zu Bremen.

a. Concessionirung. (1872 S. 1100.)

b. Agenten.

1. Kaufmann Schäffer in Würzburg als Hauptagent. (1871 S. 1100.)

XLII. Die Dampfschifffahrts-Aktien-Gesellschaft Baltischer Lloyd zu Stettin.

a. Concessionirung. (1871 S. 1272.)

b. Agenten.

1. Kaufmann Bustelli in Aschaffenburg als Hauptagent. (1871 S. 1272.)

Auswanderungs-Expedientenhäuser.

Die Concessionen zum Geschäftsbetriebe und Agenturen werden eingezogen von den Expedientenhäusern:

1. Strauß in Antwerpen. (1867 S. 1624.)
2. Karl C. Beyer in Bremen. (1870 S. 1689.)
3. Wood u. Comp. in Haver. (1869 S. 122, 1936. — 1870 S. 1482.)
4. Knöhr und Burhard in Hamburg u. Julius Hartmann in Liverpool. (1868 S. 518 — 1870 S. 17, 396.
5. L. Mayer u. Comp. in Antwerpen. (1868 S. 510. — 1870 S. 81.)
6. Hiller u. Comp. in Antwerpen. (1867 S. 1139. — 1868 S. 509, 857.)
7. K. O. Lobedanz in Hamburg. (1868 S. 881. — 1869 S. 122, 258, 1936. — 1870 S. 1482.)
8. J. Tomschütz in Liverpool. (1868 S. 881. — 1869 S. 122, 258, 1936. — 1870 S. 1482.)

Ausweisung.

1. Bekanntgabe des Gesetzes, resp. des Gothaer-Vertrages wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. (R. A. 14. Jän. 1867 S. 77.)
2. Unter Aufhebung der Verordnung vom 25. Okt. 1854 haben die Distrikts-Polizeibehörden alle sowohl richterlich ausgesprochenen, als die polizeilich selbst verfügten Landesverweisungen alle Vierteljahre der Redaction des Central-Polizeiblattes behufs der Aufnahme mitzutheilen, mit Angabe der Personal-Verhältnisse, des Strafurtheiles u. s. w., eine Mittheilung der Landesverweisung an die Gendarmerie unterbleibt, da solche ohnehin das Central-Polizeiblatt besitzt und ebenso unterbleibt eine solche an die Ortspolizeibehörde, wenn dieß nicht durch besondere Verhältnisse veranlaßt ist; eine polizeilich verfügte Landesverweisung ist der ausländischen Heimathsbehörde, insoferne solche nicht bereits auf andere Art davon Kenntniß erhielt, mitzutheilen, wenn die ausgewiesene Person in einem Staate des norddeutschen Bundes, in Württemberg, in Baden, Hessen-Darmstadt oder im österreichischen Kaiserstaate beheimathet ist, und das Ansuchen zu stellen

derselben auf die Dauer der Landesverweisung keine Reise-Legitimation nach Bayern zu ertheilen. (M.-R. 12. u. R. A. 15. November 1867 S. 1515.)

3. Die vom Stadt-Commissariats-Officianten Vetter, nun Rechnungs-Revisor Nonnenmacher in Ansbach angefertigte Uebersicht der Ausgewiesenen aus Bayern darf von den Bezirksämtern und Magistraten auf Regie um 48 kr. und der vierteljährige Nachtrag um 6 kr. angeschafft werden. (M. R. 17. R. A. 24. Nov. 1867 S. 1550, R. E. 4. April 1870 S. 466.

4. Bestimmungen über die Landesverweisungen in Folge des in Bayern nun giltigen deutschen Gesetzes über Freizügigkeit. (M. R. 4. Mai 1871 S. 731.)

5. Die aus Frankreich ausgewiesenen Bayern haben bis 12. Juli l. Js. ihre Entschädigungs-Ansprüche geltend zu machen. (R. A. 3. Juli 1871 S. 983.)

6. Bildung einer Ministerial-Commission zur Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. (M. R. 27. Juli 1871 S. 1075.)

7. Gemäß dem Reichsgesetze über Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 sind alle Reichsangehörige als Inländer zu behandeln und vom 1. Febr. l. Js. an treten alle von den bayerischen Gerichten nach Art. 145 u. 43 des St. G. B. und Art. 15 des Pol. Str. G. B. vom 10. Nov. 1861 gegen Angehörige des deutschen Reiches ausgesprochenen Landesverweisungen außer Kraft, und für solche Ausweisungen ist nun der Art. 3 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. Nov. 1867 maßgebend, wogegen die Bestimmung in Art. 45 Ziff. 5 und 6 des bayerischen Heimaths-Gesetzes vom 16. April 1868 aufrecht bleibt und verfügte Ausweisungen im bayerischen Central-Polizeiblatte zu publiziren sind. (M. R. 19. Okt. 1871 S. 1391.)

B.

Backöfen.

Backöfen dürfen auch in minderer Entfernung als 30 Fuß von anderen Gebäuden hergestellt werden, allein bei einer Entfernung bis 30 Fuß ist feuerfeste Herstellung erforderlich, jedoch können gepflasterte und gewölbte Räume sowie massive Einschließungs-Mauern bei Backöfen außerhalb den Wohn- und Nebengebäuden nachgesehen werden, wenn sie feuerfest hergestellt werden. (R. E. 26. Nov. 1870. S. 1706.

Bader-Ordnung.

1. Revision der Bader-Ordnung vom 15. März 1866 mit Rücksicht auf Art. 32 Ziff. 10 des Gewerbsgesetzes vom 30. Jänner l. Js.
   a. von den Befugnissen und Verpflichtungen der Bader; dieselben sind als untergebene Organe der Aerzte
   α. zur Vornahme chirurgischer Hülfeleistungen und Verrichtungen, der ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- und sonstigen Nothfällen, der Leichenschau und zur Hilfeleistung bei Leichen-Oeffnungen befugt,
   β. selbstständig dürfen sie einfache und oberflächliche Wunden, Geschwüre behandeln, Zähne reinigen, ausziehen und Blutegel an das Zahnfleisch ansetzen, einfache Klystieren anwenden, Leichdorne und Nägel behandeln, und auf Verlangen in prophylaktischer Absicht zur Ader lassen, Senfteig setzen, Blasenpflaster, Seidelbast, Blutegel und Schröpfköpfe setzen,
   γ. bei Rettungs-Versuchen, in dringlichen Fällen rc. ist binnen 24 Stunden dem amtlichen Arzte Anzeige zu machen,
   δ. geprüfte Bader dürfen Heftpflaster, Goulard'sches Wasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisen-Chlorid bereiten und abgeben;
   ε. Ueberschreitung der Befugnisse unterliegt der gesetzlichen Bestrafung;
   b. von den Vorbedingungen der Ausübung der Befugnisse eines Baders; solche sind
   α. die Bestehung der Approbationsprüfung, und Vollendung des 21. Lebensjahres,
   β. die Wahl eines ständigen Wohnsitzes und dessen Anzeige bei der Distriktspolizei; eine Aenderung desselben ist 4 Wochen vorher anzuzeigen, wenn dort kein weiterer Bader sich befindet;
   γ. zwei volle Jahre Servirung bei einem Magister chirurgiae, oder Landarzte Chirurgen oder approbirten und concessionirten Bader,
   δ. sodann halbjährige Theilnahme an einem Unterrichts-Kurse eines Arztes in einem Krankenhause;
   ε. Bedingnisse für die Admission zu dieser Vorprüfung, deren Prüfungs-Gegenstände, Resultat und Prüfungsgebühren von 2 fl. für den Vorstand und 1 fl. für jeden Beisitzer,

ζ. Badergehilfen, welche diese Vorprüfung bestanden und wenigstens ein Jahr in einer Sanitäts-Compagnie gedient haben, sind vom Unterrichts-Kurse befreit und kann davon auch durch die k. Regierung dispensirt werden, wenn die genannte Vorprüfung mit Erfolg bestanden und in einem Krankenhause mit einjährigem Aufenthalte die nöthigen Berufs-Fertigkeiten erworben wurden;

c. von der Approbations-Prüfung;

α. dieselbe findet statt nach Vollendung des Unterrichts-Kurses; Zusammensetzung der Prüfungs-Commission, Prüfungsgebühren und Resultat;

β. zur Admission ist nöthig ein Zeugniß über die Bestehung des Unterrichts-Kurses; oder der Dispensation und über guten Leumund u. s. w.

d. Bader, welche nach den bisherigen Vorschriften zur Geschäfts-Ausübung berechtigt waren und dieß auch ferners wollen, haben gleichfalls den gewählten Wohnsitz binnen 30 Tagen und jede Aenderung anzuzeigen.

e. die Wittwen der vor gegenwärtiger Verordnung verstorbenen Bader dürfen das Badergeschäft am vormaligen Gewerbssitze durch approbirte Badergehilfen als Stellvertreter fortführen, haben aber dieß binnen 30 Tagen, jede künftige Aenderung eines Stellvertreters aber binnen 3 Tagen der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen.

f. Die Berechtigung zur Ausübung einzelner den Badern zustehenden Befugnisse kann von der Distrikts-Polizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte im Bedürfnißfalle befähigten Personen von unbescholtenen Rufe, insbesondere auch Frauenspersonen auf Ruf und Widerruf verliehen werden;

g. Instruktion über Errichtung des Unterrichts-Curses für Badergehilfen, Lehrgegenstände u. s. w. (A. B. 25. Juni 1868 S. 1081.)

2. Instruktion über den Unterrichts-Curs für Badergehilfen; Bezeichnung der Lehrgegenstände; der Curs beginnt jährlich am 1. März in einem Krankenhause, wo die Schüler Wohnung und Kost unentgeltlich erhalten können, sich aber dann als Krankenwärter gebrauchen lassen müßen u. s. w. (1868 S. 1091.)

3. Bestimmung der Prüfungs-Commissions-Mitglieder zu Amberg und Regensburg zur Prüfung der Badergehilfen. (R. E. 6. Jän. 1869 S. 42.)

Banken.

1. Regulativ für Darlehen an Kommunen mittelst Ausgabe von Kommunal-Anlehens-Obligationen der bayerischen Vereinsbank, Tilgung der Darlehen durch Annuitäten u. s. w. (R. A. 6. Mai 1871 S. 847.)

Banknoten.

1. Verausgabung falscher Banknoten.
   a. österreichischer 10 fl.-Banknoten (1867 S. 1085.)
   b. bayerischer 5 fl. Cassa-Anweisungen (1867. S. 1541. — 1870. S. 513. 782.)
   c. hessischer Banknoten (1871. S. 1135.)

Bau-Aufsicht.

Committirung der k. Oberbauräthe zur Inspicirung des Kreisbauwesens. (1867. S. 733. 749. — 1868. S. 869. 1413. — 1869. S. 721. 953. — 1871. S. 711. 797.

Baudienst.

1. Vornahme der praktischen Prüfung für den Staatsbaudienst. (1867. S. 1641.); (1868 S. 2097.); (1870 S. 1749.)
2. Eine außerordentliche theoretische Prüfung für den Baudienst der k. Verkehrs-Anstalten. (M. R. 26. Sept. 1869. S. 1811.)

Baufall-Schätzungen.

1. Baufall-Schätzungen bei Gebäuden kirchlichen Pfründen, an welchen das Staatsärar nicht ausschließend betheiligt ist, haben unter Leitung der Verwaltungsbehörden zu geschehen und sind als Official-Gegenstand zu behandeln, sie sind regelmäßig vom Bezirksamtmann vorzunehmen, ausnahmsweise vom Nebenbeamten, dessen Reise-Aufwand jedoch dem Bezirksamtmann zur Last fällt. (M. R. 19. R. A. 30. Dezbr. 1867 Kr.-A.-Bl. 1868 S. 4.)

Bau-Ordnung.

1. Die Bau-Ordnung vom 30. Juni 1864 mit der Modifikation vom 15. März 1866 vom Bau-Techniker Ludwig Daffenreither zu München darf um 15 kr. aus den Mitteln der Kirchen-Stiftungen angeschafft werden. (M. R. 25. Nov. 1867. R. A. 27. Jän. 1868. S. 98.)

Baupflicht.

1. Das Werk von Christian Stoll in München über die Baupflicht von Kirchen-, Stiftungs-, Schul- und Gemeindegebäuden zu 2 fl. 12 kr. darf auf bezirksamtliche Regie angeschafft werden. (M. R. 4. R. A. 9. Dezbr. 1868 S. 2056.

Bauwesen.

1. Das Werk von Christian Stoll in München über das Hoch-, Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen darf von den Bezirksämtern auf Regie angeschafft werden. (M. R. 5. u. R. A. 10. Febr. 1868 S. 173.)

2. In den polizeilichen Aufträgen zur Beseitigung von Baugebrechen bei Vermeidung der Straf-Einschreitung nach Art. 185 u. 186 des Pol. Str. G. B. sind die zu beseitigenden Gebrechen genau u. zweifellos zu bezeichnen. (M. R. 21. u. R. A. 25. Mai 1868 S. 663.)
3. Errichtung einer mit der Kreisgewerbschule, Regensburg verbundenen Baugewerbschule; Bekanntgabe der Statuten. (M. R. 22. u. R. A. 24. Nov. 1868 S. 2016.
4. Der §. 40 der Verordnung vom 13. Nov. 1857 ist bezüglich der Bauten der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen durch §. 206 der Gemeinde-Ordnung von 1869 aufgehoben. (M. R. 27. u. R. A. 30. Juli 1869. S. 1313.)

Beamte.

1. Herausgabe eines Beamten-Verzeichnisses und einer Statistik der Pfalz von Fr. Gilardone zu Speyer. (1870 S. 730.)
2. Todfälle der Beamten sind von der Distriktspolizei sogleich anzuzeigen. (R. E. 6. März 1871 S. 382.)

Berg- und Hüttenwesen.

1. Organisation der Bergbehörden, der Sitze, Geschäftskreis. (Allerh. V. 16. Juni 1869 S. 1977.)
2. Bestimmungen zur Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum bei dem Bergbau. (M. R. 10. Aug. 1869. S. 1981.

Berg- und Salinendienst.

1. Bei Gesuchen um Zulassung zu den Prüfungen für den Berg-, Hütten- und Salinendienst ist das Absolutorium eines Realgymnasiums dem eines humanistischen Gymnasiums gleich zu achten. (M. R. 20. Mai 1867. S. 709.

Beschälwesen.

1. Privat-Beschälhengste:
   a. deren Approbation. (1868 S. 2026. — 1870 S. 362. 1754.
   b. Verzeichniß der approbirten Beschälhengste. (1867 S. 186. 309. 1539. — 1868 S. 238. 366. — 1869 S. 374. 2069. — 1871 S. 549.)
   c. Prämiirte Hengste. (1868 S. 1912. — 1869 S. 1701. — 1870 S. 1450. — 1871 S. 1278.)
2. Preise-Vertheilung an Pferdezüchter. (1867 S. 675. 1406. — 1868 S. 682. 1670. — 1869 S. 966. 1838. — 1870. S. 1450. 1175. — 1871 S. 1374.
3. Für Hengste, welche zum Betriebe des Privat-Beschälgeschäftes bestimmt und approbirt sind und als preiswürdig erkannt werden, werden Preise von 50 — 150 fl. ertheilt. (M. R. 13. Aug. 1867 S. 1161.)
4. Die Zuerkennung von Ermunterungspreisen an Privat-Beschälhengste geschieht nunmehr schon im Monate Jänner gelegenheitlich der Approbation dieser Hengste; der Preis wird am Schluße der Beschälperiode ausgehändigt, und der zuerkannte Preis auf den Erlaubnißschein durch die Commission vorgemerkt; der betreffende Hengst muß wenigstens 20 Stutten in der Beschälperiode belegt haben, das Verzeichniß hierüber ist binnen 14 Tagen nach beendigter Beschälzeit nebst dem Erlaubnißschein bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde vorzulegen und bis 1. August an die Bezirks-Gestütsinspektion einzusenden. (R. E. 23. Jän. 1868 S. 83.
5. Für das Jahr 1869 werden 550 fl. für Ermunterungspreise für Privatbeschäler bestimmt; die Distriktsverwaltungs-Behörden haben im Zusammenwirken mit dem Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereines die Hebung der Pferdezucht anzustreben und die Haltung von Privatbeschälern nach Bedürfniß herbei zu führen; die Vorstände der Distrikts-Verwaltungsbehörden und der landwirthschaftlichen Vereins-Comités haben den Approbations- und Prämiirungs-Verhandlungen in ihren Bezirken, welche jährlich im Monate Jänner und Februar stattfinden, beizuwohnen, sich vom Stande der Sache zu überzeugen und zur Förderung der Pferdezucht kräftigst hinzuwirken; auch die Thierärzte haben eifrigst mitzuwirken. (R. E. 7. Mai 1868 S. 600.)
6. Der unbefugte Betrieb des Privat-Beschälgeschäftes unterliegt nach Art. 220 des Pol. Str. G. B. einer Strafe bis zu 50 fl. als Beloh- für das Beschäl-Aufsichtspersonal; die Distrikts-Verwaltungs-Behörden haben im Zusammenwirken mit den Thierärzten, mit der Gendarmerie, mit den Landwirthschafts-Vereinen und Beschälwärtern das Privat-Beschälwesen eifrigst zu überwachen. (R. E. 6. Mai 1868 S. 603.)
7. Jährlich im März tritt eine Commission an den Bezirksgestüts-Inspektionen zusammen, um über Zuerkennung von Ermunterungs-Preisen für Privatbeschäler Beschluß zu fassen. (M. R. 6. R. A. 9. Jän. 1870 S. 48.)

Bevölkerung.

1. Berichts-Erstattung wegen Eintragung der Zwillings- und Drillings-Geburten 1865/67 in der Spalte 17 u. 18 der Tabelle über die Bewegung der Bevölkerung. (M. R. 28. Juli 1868 S. 1269.)
2. Berichts-Erstattung wegen Eintragung der 1865/66 im Kriege Verstorbenen (M. R. 12. Aug. 1868 S. 1414.

3. Aufnahme der 1869/70 in Spitälern ꝛc. verstorbenen Militär-Personen in die Tabelle über die Bewegung der Bevölkerung. (M. R. 29. Sept. R. A. 4. Okt. 1870 S. 1470.)
4. Von 1870 an ist auch eine Uebersicht über die Zahl der Eheschließungen, der Gebornen und Gestorbenen nach Monaten anzufertigen; Formular hiefür. (M. R. 25. u. R. A. 29. Okt. 1870 S. 1602.
5. Erläuterung zur vorigen Verordnung über die Anfertigung der Tabellen-Formulare I. a. und Formular I. b. (R. E. 10. Jän. 1871 S. 39.)

Bezirksamtsdiener.

1. Bestimmungen über Vormerkung der Civil- u. Militärbewerber um Bezirksamts-Diener-Stellen. (M. E. 16. Juni 1869 S. 1095.

Bienenzucht.

1. Die XVI. Wanderversammlung deutscher Bienenwirthe betr. (1869 S. 1529.
2. Katechismus der Bienenzucht von J. M. Lotta in 2ter Auflage wird den Gemeindeverwaltungen und Schullehrern auf dem Lande empfohlen. (1871 S. 1447.

Bier-Fabrikation.

1. Verwarnung der Bräuer vor den Zeitungs-Anoncen über Wiederherstellung trüber oder saurer Biere. (R. E. 12. Sept. 1867 S. 1240.)
2. Verwarnung der Brauer vor dem Gebrauche der vom Chemiker Kreuzberg angekündigten Malz-Surrogate, um jedes Bier schnell glanzhell zu machen, ihm ein feineres Bierbouquet und längere Haltbarkeit, sowie dauerndes Moussé zugeben. (R. E. 11. Sept. 1871 S. 1226.
3. Zur Bier-Fabrikation dürfen nicht verwendet werden und ist gegebenen Falles deßhalb strafrechtliche Untersuchung zu veranlassen.
   a. Der Malzzucker und das Bier-Couleur von August Siegeriß in Württemberg. (R. E. 18. Juli 1867 S. 945.)
   b) Der Brauzucker und das s. g. Weißpech von Fr. W. Oetting in Berlin. (R. E. 27. Aug. 1867 S. 1151.)
   c) Der Malzbrau-Zucker und das Bier-Couleurs von Wronsky und Hirsch in Berlin. (R. E. 11. Septbr. 1867 S. 1239.)
   d) Das s. g. Bier-Couleur, das bayerische Bier-Bouquet, der Brau-Malz- oder Trauben-Zucker von J. Remme in Berlin. (R. E. 17. April 1868 S. 490.)
   e) Mittel, ein schaal, sauer und trübe gewordenes Bier binnen 24 Stunden wieder glanzhell, fein, mousirend und schmackhaft herzustellen, von August Sigeriß. (R. E. 21. Aug. 1868 S. 1437.)
   f) Der Traubenzucker und das Bier-Couleur von Kunze in Leipzig. (R. E. 10. März 1869 S. 410.)
   g) Das präparirte Java-Reis-Malz von K. Haas u. Cons. in Mannheim. (R. E. 31. März 1869 S. 487 — 1870 S. 793.)
   h) Die Bierkläre zur Wiederherstellung trüber und abgestandener Biere von Dr. Fahrnbacher. (R. E. 11. Mai 1869 S. 757.)
   i) Das vegetabilische Klärmittel von C. Fähndrich. (R. E. 4. Aug. 1869 S. 1332.)
   k) Die Haselnuß-Späne als Klärmittel von J. R. Gertis. (R. E. 19. Dezbr. 1869 S. 2171.)
   l) Der Brauzucker von Raustendorf in Berlin. (R. E. 9. März 1870 S. 325.)
   m) Das Sacharin von Eisenmann und Klanke in Berlin. (R. E. 20. Juni 1871 S. 921.)
   n) Das Mittel von C. Leuchs u. Comp. in Nürnberg, verdorbenes Bier wieder gut zu machen ꝛc. (R. E. 22. September 1871 S. 1292.)

Blattern.

1. Warnung vor dem Ankaufe wollener Decken und Kleider von durchziehenden französischen Gefangenen ꝛc. (R. E. 31. Dezbr. 1870 Kr. A. Bl. 1871 S. 7.)
2. Den Ausbruch der Blattern hat das Medicinal-Personal sogleich anzuzeigen. (R. E. 27. Jän. 1871 S. 103.)
3. Ausführliche Maßregeln beim Ausbruche der Blattern; Formular für die ärztlichen Anzeigen und für die wochentlichen Uebersichten der Erkrankten ꝛc. (R. E. 8. Febr. 1871 S. 267.)
4. Die Anzeige wegen Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften zur Verhütung des Eintrittes und der Weiterverbreitung von ansteckenden Krankheiten, insbesondere der Blattern, gehört zum ordentlichen Dienste der Gendarmerie (R. E. 9. Mai 1871 S. 734.)

Blinde.

1. Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Blinden-Institute zu München. (1868 S. 652 — 1869 S. 927. 1870 S. 731, 1370. 1871 S. 776, 801.

Bodenzinse.

1. Die in der Zeit vom 1. Okt. bis 31. Dezbr. 1867 anfallenden Natural-Bodenzinse sind nach den Normalpreisen pro 1866/67 zu erheben. (R. E. 12. Nov. 1867 S. 1509.)
2. Die pro 1868/69 in Zu- oder Abgang dekretirten Bodenzinse sind nunmehr als Zu- oder Abgänge für 1868 zu behandeln. (R. E. 10. Jän. 1868 S. 34.)

Borkenkäfer.

1. Vorsorge gegen Vorkommen des Borkenkäfers in Folge des Schneedruckes in Waldungen. (R. E. 18. Febr. 1869 S. 265. — 1870 S. 373.)
2. Den Vorsichtsmaßregeln der k. Forstämter gegen Weiterverbreitung schädlicher Forst-Insekten ist thunlichste Berücksichtigung zuzuwenden. (R. E. 3. Juni 1869 S. 954.)

Boten-Gewerbe.

1. Das Boten-Gewerbe ist an keine Caution mehr gebunden; wegen Freigabe der nach der frühern Gesetzgebung gestellten Cautionen ist öffentliche Aufforderung zur Geltendmachung etwaiger Rechtsansprüche zu erlassen. (M. R. 13. und R. A. 17. Juni 1868 S. 838.)

Brandassecuranz-Ausschuß.

1. Vornahme der Wahl der Brandassecuranz-Ausschüsse pro 1867/70 und 1870/73. (R. E. 5. Juli 1867 S. 837. — 30. Juli 1870 S. 1113.)
2. Für die Wählbarkeit zu einem Ausschußmitgliede tritt an die Stelle der frühern Ansässigkeit nun der Besitz der selbstständigen Heimat als Erforderniß. (M. R. 19. und R. A. 21. Okt. 1870 S. 1582.)

Brandassekuranz-Beiträge.

1. Bekanntgabe der Jahres-Beiträge. (1867 S. 637, 1421. — 1868 S. 1681. — 1869 S. 760, 2014. — 1870 S. 1382. — 1871 S. 1323.
2. Die Gemeindebehörden haben wegen Perception der Brandassecuranz-Beiträge die ihnen gemäß der neuen Prozeß-Ordnung zur Kenntniß gebrachten Zwangs-Verkäufe der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde mitzutheilen und diese haben jährlich die untergeordneten Magistrate 2c. zur Darnachachtung daran zu erinnern. (M. R. 29. Juli u. R. A. 4. August 1871 S. 1107.)

Brandassecuranz-Rechnung.

1. Bekanntgabe der Jahres-Rechnungen. (1867 S. 634. — 1868 S. 626, 690. — 1869 S. 977. — 1870 S. 665. — 1871 S. 746.)
2. Das Rechnungsjahr im Brandversicherungswesen bleibt vorläufig noch wie bisher. (R. E. 19. Septbr. 1867 S. 1247.)

Brandassecuranzwesen.

1. Das Werk: das Brandversicherungswesen im Königreiche Bayern von Chr. Scholl darf um 2 fl. 42 kr. auf Regie angeschafft werden. (M. R. 14. u. R. A. 19. Jän. 1867 S. 36.)
2. Das Werk über das Kassa- und Rechnungswesen der Immobiliar-Versicherungs-Anstalt vom Bezirksamtsschreiber Neidhardt Schleicher zu Neustadt a. S. darf aus Regie-Mitteln angeschafft werden. (M. R. 23. und R. A. 29. Jän. 1868 S. 100.)
3. Die Hilfs-Tabellen zur Berechnung der Brandassecuranz-Beiträge vom k. Regierungs-Kanzlei-Funktionär Georg Stotter in München darf zu 36 kr. von den Distrikts-Polizei-Behörden und Gemeinden auf Regie angeschaft werden. (M. R. 25. u. R. A. 29. Mai 1868 S. 689.)
4. Geldstrafen in Immobiliar-Assecuranz-Sachen und wegen Ueberversicherung von Gebäuden fallen dem Vorschußfonde der Anstalt anheim, und die wegen Ueberversicherung von Mobilien sind der k. Staatskassa zu verrechnen. (M. R. 21. und R. A. 24. Jän. 1870 S. 121 u. M. R. 8. und R. A. 26. April 1870 S. 562.)
5. Die am Schlusse jeden Monats von den Ortspolizei-Behörden an die Brandinspectoren einzusendenden Versicherungs-Uebersichten und Nachweisungen haben bei letzterer zu verbleiben und die Ortspolizeibehörden haben den hauptsächlichsten Inhalt dieser Uebersichten 2c. in ein besonderes Verzeichniß einzutragen nach Anlage I den V. O. vom 28. Febr. 1869. (M. R. 28. und R. A. 30. Aug. 1870 S. 1309.)
6. In dem durch Verordnung vom 19. Septbr. 1870 vorgeschriebenen Formulare I über Quartals-Anzeigen der Brandinspektoren sind in der vierten Rubrik nur die Abminderungen der Versicherungssummen und nicht die der Werthanschläge vorzutragen, und ist die Distrikts-polizeiliche Prüfung und Bestätigung beizusetzen; in den Grundbuchs-Auszügen der Brandinspektoren sind in der Rubrik der Bemerkungen die bereits gepflogenen Schätzungs-Revisionen in den verschiedenen Revisions-Perioden mit rother und blauer Tinte ersichtlich zumachen. (M. R. 6. und R. A. 26. Septbr. 1871 S. 1326.)
7. Transferirungs-Gesuche von Entschädigungsgeldern für abgebrannte Gebäude müssen vorerst bewilliget sein, bevor die Bauführung bewilliget werde, worauf Abbrändler aufmerksam zu machen sind. (R. E. 11. Okt. 1871 S. 1354.)

Brandbettel.

Wachsamkeit gegen den Gebrauch von Zeugnissen zum Brandbettel. (R. E. 14. Juli 1871 S. 1031.)

Brandfälle.

1. Wegen der häufigen Brandfälle in der Oberpfalz ist bei jeder Gelegenheit auf die bestehenden Gesetze wegen Brandstiftung und Fahrlässigkeit aufmerksam zu machen, gehörige Vorsicht auf Feuer anzuwenden, für Löschgeräthe zu sorgen, die Bildung von Feuerwehren zu fördern, die Bau- und Feuerpolizei zu handhaben, Feuerlösch-Ordnungeu zu erlassen. u. s. w. (R. E. 17. Okt. 1868 S. 1805. 29. Jän. 1869 S. 160. 26. Aug. 1869 S. 1505.)
2. Brandfälle sind sogleich dem Untersuchungsrichter anzuzeigen, und derselbe, bei Verhinderung der Stellvertreter oder ein Beamter des Stadtresp. Landgerichtes hat sich sofort an Ort und Stelle zu begeben und in Benehmen mit den Polizeibehörden etc. den strafrechtlichen Thatbestand und die Indicien gegen eine Person festzustellen u. s. w. wenn nicht zu Tage tritt, daß zu einer Strafverfolgung ein Anlaß nicht vorliege. (M. R. 15. Okt. R. A. 8. Nov. 1869 S. 2008.)

Brand-Inspektoren.

1. Bewerber um Brand-Inspektor-Stellen haben ihre Befähigung wenigstens durch Vorlage eines Absolutorial-Zeugnisses einer Industrie-Schule darzuthun. (R. E. 19. Febr. 1869 S. 261.)
2. Vermehrung der Inspektions-Bezirke und Umfang eines jeden in der Oberpfalz. (R. A. 19. Okt. 1869 S. 1884.)

Briefe.

1. Für Recherche verlorner Briefe ist die bestimmte Angabe nöthig, wann und wo der Brief wirklich der Post übergeben wurde u. s. w. (Bl. 20. Juli 1869 S. 1291.)

Briefmarken.

1. Vom 1. Okt. l. Js. an werden neue Briefmarken zu 6 kr. in brauner und zu 7 kr. in blauer Farbe ausgegeben, dagegen die 6 kr. in blauer und bis zu 9 kr. in brauner Farbe eingezogen. (Bk. 25. Septbr. 1868 S. 1678.)
2. Einziehung der bisherigen Briefmarken bis 31. Dezbr. l. J. (Bk. 9. Juli 1869 S. 1223, 2140.)

Brod-Taxe.

1. Aufhebung der polizeilichen Taxirung des Brodes im Allgemeinen. (Allerh. V. 18. Septbr. 1869 S. 1757.)

Bruchbänder.

Wird auf einen gewissen Gastav Krutz von Karlsruh wegen öffentlicher Anpreisung und Verkaufes der Leibbruchbänder von Helwig in Paris aufmerksam gemacht, wogegen zu wachen und gegebenen Falles Strafeinschreitung zu veranlassen ist. (R. E. 8. Dezbr. 1867 S. 1602.)

Brücken.

1. Oberpolizeiliche Vorschrift wegen Befahrens der Brücke über die Waldnaab bei Neustadt. (R. E. 20. Juli 1869 S. 1230 und 2169.)

Brunnen s. Abtritte.

Buden.

1. Das Auslegen von Waaren und die Errichtung von Buden auf öffentlichen Plätzen, Strassen, Wegen ist den Bestimmungen des Art. 153 des P.-Str.-G.-B. unterworfen. (Allerh. V. 25. Juni 1868 S. 995.)

Bürgermeister.

1. Die Bürgermeister und Beigeordneten in den Landgemeinden sind von den Distrikts-Verwaltungs-Behörden nicht mittels Handgelübdes, sondern durch Abnahme des Eides auf gewissenhafte Erfüllung der Dienstes-Obliegenheiten zu verpflichten. (R. E. 3. März 1871 S. 379.)

Bürgermeistereien.

1. Bestimmungen über die Bildung der Bürgermeistereien. (M. R. 18. und R. A. 21. Juli 1869 S. 1246.)
2. Erläuterung zu den vorigen Bestimmungen, wornach dahin zu wirken ist, im Wege der freiwilligen Vereinigung die Bildung weiterer Bürgermeistereien eintreten zu lassen. (M. R. 26. und R. A. 29. Okt. 1869 S. 1964.)

Bürgerwehr.

1. Bestimmungen über Errichtung einer Bürgerwehr in Städten und Märkten. (Allerh. V. 28. Juli 1870 S. 1109.)

C.

Charfreitag.

Am Charfreitage und Gründonnerstage, wo dieser herkömmlicher Weise als Festtag gefeiert wird, sind öffentliche Lustbarkeiten, als Schießen, Feuerwerke, Theater, Preiskegelscheiben, Kunstreiterei, Gymnastik-Stücke u. s. w. verboten und ist der Vollzug zu überwachen. (M. R. 13. u. R. A. 20. Nov. 1867 S. 1539.)

Cholera.

1. Den Ausbruch und die Wiedererlöschung der Cholera in Zürich betr. (1867 S. 1089, 1125, 1701.)
2. Den Ausbruch der Cholera zu Friesenheim in der Pfalz betr. (1867 S. 1121.)

Civildienste.

1. Vollzugs-Vorschriften zur Verordnung vom 6. April l. J. die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr., nebst Formularien. (M. R. 14. Mai u. R. A. 17. Juni 1869 S. 1057.)

Civil-Ehe.

1. Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 2. Mai l. J. über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religions-Gesellschaft angehörenden Personen,
   a. Anmeldung und Prüfung der Gesuche um Vornahme der bürgerl. Trauung,
   b. Dispensations-Gesuche,
   c. Vollzug der bürgerl. Trauung,
   d. Beurkundung der vollzogenen Trauung und Mittheilung an die Distrikts-Verwaltungs-Behörden,
   e. Schlußbestimmung, Formular für die Beurkundung und für den Trauungs-Akt. (M. R. 29. Juli 1868 S. 1438.)

Civilstands-Akten.

1. Uebereinkunft mit der italienischen Regierung wegen gegenseitiger kostenfreier Uebermittelung von Civilstands-Akten. (M. R. 4. u. 23. Mai R. A. 23. Juni 1869 S. 1132.)

Collecten.

1. Kirchen-Collecten-Gelder sind an das Regierungs-Sekretariat einzusenden. (M. R. 12. u. R. A. 25. Juni 1869 S. 1123.)
2. Kirchen-Collecten-Resultate. (1867 S. 50, 97, 546, 1225, 1508, 1623. — 1868 S. 168, 237, 1409, 2001. — 1869 S. 411, 439, 957, 1034. — 1870 S. 278, 325, 326, 451, 1024, 1607. — 1871 S. 629, 895, 1177.)
3. Collecten für Abbrändler. (1867 S. 769, 1087, 1053, 1107, 1126, 1437, 1484. — 1868 S. 47, 94, 469, 535, 736, 1321, 1369, 1410, 1461, 1501, 1546. — 1870 S. 277, 991, 1081. — 1871 S. 102.
4. Für den Dichter Ferdinand Freiligrath. (1867 S. 699.)
5. Zu einem Denkmal für den Erzbischof Hermann v. Vicari zu Freiburg. (1869 S. 1816.)
6. Für anderweitige Verunglückte und Zwecke. (1867 S. 191. — 1868 S. 52, 101, 658, 2001. — 1869 S. 159, 1695. — 1870 S. 1721.)
7. Für das Kloster vom hl. Franz von Assisi zu Wien und das Asyl du sacré coeur in Paris. (1867 S. 667. — 1868 S. 212.)
8. Zu einem Denkmale für Moritz v. Schwind. (1871 S. 1950.)

Commissions-Bureaux.

1. Gemäß Art. 8 S. 6 des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Jän. l. J. ist zum Betriebe eines Commissions- und Anfrage-Bureau eine Concession erforderlich; das Gesuch ist schriftlich oder zu Protokoll bei der einschlägigen Distriktspolizei anzubringen, von ihr zu instruiren und zu verbescheiden in I. Instanz; neben den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes ist sich auszuweisen über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit, über genügende Bildung zum Betriebe des Geschäftes über geordnete Vermögens-Verhältnisse, und daß die Behörde sich von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder Bedürfniß eines solchen Institutes überzeugt hat. Dem Inhaber eines solchen Bureau competirt die Besorgung aller Privat-Geschäfte, welche nicht gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung und gute Sitte verstoßen, welche nicht durch Gesetz oder Verordnung den Notaren' Advokaten, Sensalen, oder den von Behörden, Gemeinden oder Corporationen aufgestellten Personen ausschließlich überwiesen sind. In die Concessions-Urkunde ist als Bedingung aufzunehmen.
   a. Aufrechtmachung einer Caution, welche bei Minderung binnen 4 Wochen wieder zu ergänzen ist und deren Größe die Distriktspolizeibehörde bestimmt,
   b. Vorlage und Genehmigung eines Gebühren-Tarifes, welcher einzuhalten und im Geschäfts-Lokal öffentlich anzuschlagen ist,

c. Führung eines Geschäfts=Journales, in welches alle Geschäfte nebst den erhobenen Gebühren einzutragen sind und welches sammt Akten u. s. w. zu jeder Zeit der Distrikts=polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. (Allerh. V. 25. April 1868 S. 545.)

2. Inhaber von Commissions= und Anfrage=Bureaux, welche vor dem 1. Mai 1868 gegen Stellung einer Caution zum Betriebe dieses Geschäftes licenzirt worden sind, können die Freigabe dieser Kaution nicht verlangen, aber auch nicht zur Erhöhung oder Umgestaltung angehalten werden, wenn sie rechtzeitig die Concessionirung nachgesucht und bis dahin ihr Gewerbe ordnungsgemäß ausgeübt haben. (M. R. 10. u. R. A. 17. Juni 1869 S. 1045.)

Communbrauereien.

Die schenkberechtigten Communbrauer, dürfen das Ausschenken des Bieres nur in besondern von den gewöhnlichen Wohn= und Arbeitszimmern, den Werkstätten getrennten Lokalen ausüben. (R.=E. v. 19. Dezbr. 1871 S. 1638.)

Concurrenz=Beiträge.

1. Bekanntgabe der erhobenen und verwendeten Stiftungs=Concurrenz=Beiträge in der Diöcese Regensburg. (1867 S. 578. — 1868 S. 492. — 1869 S. 898. — 1870 S. 752.)
2. von der Diöcese Eichstädt. (1867 S. 586. 1868 S. 507. — 1869 S. 965.)
3. Concurrenz=Befreiungs=Gesuche Seitens der Kirchen=Verwaltungen sind künftig bei den Bezirksämtern immer bis 15. Oktbr. jährlich anzubringen und sodann gehörig instruirt bis 15. Nov. der k. Regierung vorzulegen zur Verbescheidung; außerdem würden sie für das treffende Verwaltungsjahr nicht mehr berücksichtigt werden, und wäre die festgesetzte Quote aus dem Aktivreste des Vorjahres einzubezahlen; eine deßfallsige Beschwerde hat keinen Suspensiv=Effekt. Der jeweilige am Schlusse des letzten Rechnungsjahres vorhandene wirkliche Aktiv=Kassabestand darf nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des nächsten Rechnungs=Jahres verwendet werden, im Falle außerordentlichen Bedürfnisses wäre hiezu die Curatel=Genehmigung zu erholen. (R. E. 13. Nov. 1867 S. 1521.)

Concurrenz=Rollen.

1. Die von Georg Bacher in Kallmünz angefertigten Tabellen zu Umlagen=Concurrenz=Rollen dürfen zu 2 fl. 24 kr. von den Gemeinden auf Regie angeschafft werden. (R. E. 11. Dzbr. 1867 S. 1623.)
2. Der Antrag des Landrathes auf Anfertigung und Evidenthaltung der gemeindlichen Concurrenz=Rollen durch die Rentämter als Offizial=Geschäft wird nicht genehmigt. (R. A. 9. Juni 1868 S. 808 Ziff. 10.)

Conditoreien.

1. Im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg ist den Inhabern von Conditoreien gestattet, Arac, Rum, Dessert=Weine, warme und kalte geistige Getränke, Essenzen im Kleinen zu verkaufen und in ihren Lokalen an Gäste zu verabreichen, der Kleinhandel mit Branntwein und das Ausschenken desselben an Gäste ist ihnen verboten. (R. E. 28. Aug. 1868 S. 1497.)

Conscriptions=Kosten.

1. Den Rechnungs=Abschluß und die Zahlung der Kosten pro 1866/67 betr. (R. E. 10. Okt. u. 14. Nov. 1867 S. 1366 u. 1531.)

Conscriptionswesen.

1. Zur Verhütung gesetzwidriger Einreihungen von Conscribirten haben die Staatsanwälte von den Beschlüssen und Erkenntnissen (ohne förmliche Urtheils=Abschrift, wenn es nicht besonders verlangt wird) den Conscriptionsbehörden nur Nachricht zu geben, jedoch mit Mittheilung des vollständigen Namens, des Geburtstages, des Geburts=, Wohn= u. Heimathsortes, der angeschuldigten strafbaren That und der Qualifikation, der ausgesprochenen Strafe, des aburtheilenden Gerichtes und Urtheils=Datums. (M. R. 8. u. R. A. 27. Jänner 1867 S. 125.)
2. Termin zur Aushebung der Altersklasse von 1846 beim obersten Rekrutirungsrathe. (R. E. 3. Febr. 1868 S. 109 und 223.)
3. Die bisher vorgeschriebenen Verzeichnisse der gedienten und nicht gedienten Reservpflichtigen sind noch bis zur Altersklasse 1836 incl. fortzuführen. (M. R. 2. u. R. A. 6. Februar 1868 S. 135.)
4. Vorschriften für die Aushebung der Wehrpflichtigen von der Altersklasse 1847. (M. R. 8. u. R. A. 10. Juli 1868 S. 1106.)
5. Die aus früheren Altersklassen verwiesenen oder befreiten Wehrpflichtigen haben bei Aushebung der Altersklasse 1847 neuerdings mitzuloosen. (M. R. 5. u. R. A. 7. Okt. 1868 S. 1704.)

Control=Versammlungen.

1. Die Frühjahrs=Control=Versammlung der Landwehr, Reservisten und Ersatzmannschaften und Beurlaubten unterbleibt pro 1871. (R. A. 7. Febr. 1871 S. 152.)

Cretinen.

1. Beitrag von 500 fl. aus Kreisfonds zur Unterstützung von Cretins aus armen Gemeinden in der Anstalt zu Ecksberg in Oberbayern; Statuten dieser Cretinen-Anstalt. (R. A. 13. Juni 1871 S. 901.)

D.

Dampf-Apparate.

1. Erläuterung zu §. 26 der Verordnung vom 12. Febr. 1865 über den Unterschied von Untersuchung und Probe der Dampfkessel u. s. w. (M. R. 17. u. R. A. 23. Jän. 1869 S. 141.)
2. Aufstellung des Bau-Assistenten Bernatz zu Amberg als Commissär zur Untersuchung und Probe der Dampfkessel ꝛc. (R. E. 8. Dezbr. 1869 S. 2155.)
3. Gründung eines bayerischen Dampfkessel-Revisions-Vereines. (R. E. 29. April 1871 S. 712.)

Denkmale.

Errichtung eines Denkmales bei Saarbrücken zur Erinnerung an die Tage vom 15. Juli bis 6. Aug. 1870. (1871 S. 1415.)

Denkzeichen.

1. Verleihung von Denkzeichen wegen des Feldzuges gegen Dänemark von 1849. (M. R. 20. Okt. 1867 S. 1461.)

Depositen-Wesen.

1. Bei den Bezirksämtern ist nunmehr der Depositen-Kassa-Sturz am Schlusse des Monats Dezbr. vorzunehmen. (M. R. 19. und R. A. 24. Septbr. 1867 S. 1248. — 1868 S. 86.)
2. Gemäß Vorschrift vom 19. Jän. 1848 Kr. A. Bl. St. 9 ist beim Depositen-Kassa-Sturze der Bestand der Administrativ-Depositen nach dem vorgezeichneten Formulare zu spezificiren. (R. E. 13. Jän. 1868 S. 86.)

Desinfektion.

1. Als vorzügliches Desinfektions-Mittel bei Epidemien und Epizortien unter Menschen und Thieren wird die Carbolsäure aus der Fabrik des Dr. Karl Schrader und Dr. Max Berend zu Schönefeld bei Leipzig empfohlen. (R. E. 11. Jän. 1868 S. 45.)
2. S. a. Abtritte.

Diäten.

1. Bei Ausmessung der Diäten für auswärtige Dienstgeschäfte der Rentbeamten ist nicht die mittels Fuhrwerk verbrauchte Zeit, sondern die Orts-Entfernung mit Einrechnung der nöthigen Erholungszeit zu Grunde zu legen und ergiebt sich an einem Tage ein Zeitaufwand so mehr als 12 Stunden, so passirt eine Diät für $1\frac{1}{2}$ Tagen mit 9 fl. (M. R. 23. u. R. A. 29. Juli 1868 S. 1319.)

Dienstkleidung.

1. In den Gemeinden diesseits des Rheines tragen nun bei feierl. Gelegenheiten
   a. in den Gemeinden mit städtischer Verfassung
      α) der Bürgermeister eine goldene Medaille, auf der Vorderseite mit dem Brustbilde des regierenden Königs, auf der Rückseite mit dem Stadtwappen, in unmittelbaren Städten an einer goldenen Kette, in den übrigen an einem hellblauen Bande um den Hals, wo bisher eine silberne Medaille getragen wurde, kann solche bis auf Weiters noch fortgetragen werden; ferners schwarze Kleidung, den für Civilstaatsdiener vorgeschriebenen Hut, dann Degen mit goldener Quaste,
      β) sämmtliche Mitglieder eines unmittelbaren Magistrates und rechtskundige Räthe tragen gleiche Kleidung, Hut und Degen; werden ein Bürgermeister oder Magistrats-Mitglied außerhalb der Bureaus als Polizeibeamte wegen Einschreitens der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung thätig, so tragen sie von der rechten Schulter zur linken Hüfte eine weiße Schärpe oder eine solche von den Stadtfarben.
      γ) das gemeindliche Forstpersonal, die Polizei-Mannschaft, der Polizei-Rottmeister, der Flur- u. Nachtwächter tragen bis auf Weiters die bisherige Uniform; Rottmeister und Polizei-Mannschaft jedoch können tragen statt des Tschako eine Schirmmütze, dunkelblau mit rothem Vorstoße u. weißwollener Stickerei, den bayerischen Löwen darstellend; im Sommer und unter dem Mantel einen Rock von Gradl, mit rothem Vorstoße, stehenden Kragen mit rothtuchener Litze und weißem Knopfe, Bajonetflinte, Revolver und einen Gendarmerie-Säbel,
   b. in Landgemeinden trägt der Bürgermeister eine silberne Medaille mit Brust-

bild des Königs und Namen oder Wappen der Gemeinde, an einem hellblauen Bande, der Beigeordnete trägt einen kleinen Schild mit dem bayerischen Wappen, die Gemeindebediensteten eine Schirmmütze dunkelblau mit rothem Vorstoße, und dürfen auch die Bekleidung und Ausrüstung der Polizeidiener in den Städten tragen; Fluren- und Nachtwächter behalten die bisherigen Abzeichen. (Allerh. V. 4. August 1869 S. 1425.)

2. Das bisher von den Gemeinde=Vorstehern benützte Dienstzeichen darf nur von den Beigeordneten als Dienstzeichen an einem hellblauen Bande um den Hals getragen werden. (M. R. 21. u. R. A. 27. Dezember 1867 S. 2245.)

3. Die Dienstzeichen der Bürgermeister in den Landgemeinden sind beim k. Hauptmünzamte zu beziehen und kosten sammt Band 5 fl. 21 kr. (M. R. 28. Febr. und R. A. 5. März 1870 S. 313.)

Disciplinar=Sachen.

1. In Disciplinar=Untersuchungen sind außer den Strafgeldern, Baarauslagen und Porto weder Tax= noch Stempel=, Vorlade= oder Zustellgebühren aufzurechnen. (M. R. 3. u. R. A. 9. Juni 1868 S. 781.)

Distriktsrath.

1. Da nun das Kalenderjahr als Rechnungsjahr gilt, so haben die Distriktsraths=Versammlungen jährlich so zeitig statt zu finden, daß die Verhandlungen bis Ende Februar zur k. Regierung eingesendet werden können, wo die Verbescheidung bis Mitte April erfolgt, und etwaige Berufungen gegen die Regierungs=Entschließung nach geschehener Publikation sind im Laufe des Monats Mai in Vorlage zu bringen. Bis die Feststellung der Distrikts=Etats erfolgt, haben die Bezirksämter benehmlich mit den Distrikts=Ausschüssen zu sorgen, daß die dem Distrikte obliegenden unverschieblichen Leistungen besonders wegen Straßen=Unterhaltes rechtzeitig erfüllt werden. (R. E. 8. Aug. 1867 S. 1103.)

2. Die Jahres=Versammlungen haben im Oktbr. und Novbr. jährlich stattzufinden; die Bescheidung der Verhandlungen hat bis Ende Dezbr. zu geschehen; die Rechnungen sind rechtzeitig zur Revision einzusenden; dieß gilt von 1871 an; pro 1870 kann noch nach den bisherigen Vorschriften verfahren werden. (M. R. 14. u. R. A. 18. Okt. 1869 S. 1882.)

3. Für einen Vertreter der Distriktsgemeinde ist ein Alter von 70 Jahren nicht mehr Bedingung. (M. R. 19. u. R. A. 22. Dezbr. 1869 S. 2243.)

Distrikts=Rechnungen.

1. Rechnungs=Resultat der Distrikts=Gemeinden pro 1869. (1871 S. 1209.)

Distrikts=Umlagen.

1. Bei Berechnung der Distrikts=Umlagen ist der Gesammtbetrag der direkten Steuern des unmittelbar vorausgegangenen Etatsjahres zu Grunde zu legen. (R. E. 22. Jän. 1868 S. 76.)

2. Die Kreis=, Distrikts= und Gemeinde=Umlagen für Staatswaldungen und für zum Forstrealitäten=Status gehörigen Objekte sind nunmehr in der Forstrechnung zu verrechnen, jene für andere Staatsrealitäten aber in der Staatsfonds=Rechnung. (R.=E. 15. Septbr. 1868 S. 1622.)

Dunggruben s. Abtritte.

E.

Ehrenkränkung.

Bekanntgabe eines oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 1. Mai l. Js., wornach die Vorschriften, welche ein Amtsvorstand in Bezug auf die Amtslokalitäten zur Sicherung des Dienstes vor Störungen oder zur Erhaltung des öffentlichen Eigenthumes (z. B. wegen Verbot eines Durchganges durch ein Amtsgebäude) erläßt, Ausflüsse seiner Amtsgewalt, somit obrigkeitliche Verfügungen sind, und wenn mit deren Vollzuge Bedienstete des Amtes beauftragt werden, aber während des Vollzuges Gewaltthätigkeiten oder Drohungen von Jemanden erfahren, die Art. 137 und 138 des Str.=G.=B. wegen Ehrenkränkung Anwendung finden. (R. A. 9. Mai 1867 S. 573.)

Einkommen=Steuer.

1. Vorschriften für die Gemeindebehörden zur Anlage der Kapitalrenten= und Einkommen=Steuer pro 1867/70 und resp. 1867/73. (R. E. 12. Aug. 1867 S. 1137.)

Einquartierungs=Karten.

1. Festsetzung der Vergütungs=Preise der Kostportionen und Fourage=Rationen bei Märschen

einheimischer Truppen. (1867 S. 152. — 1868 S. 268. — 1869 S. 113. — 1870 S. 77. — 1871 S. 287.)
2. Wird die Fourage nicht von den einzelnen Quartierträgern abgegeben, sondern aus Gemeinde-Magazinen oder von Lieferanten bezogen, so geschieht die Vergütung nach den Accord- und resp. Marktpreisen zur Zeit der Abgabe am Abgabe-Orte. (M. R. 24. und R. A. 31. Juli 1868 S. 1317.)
3. Die Vergütung von Einquartierungs- u. Vorspanns-Leistungen wegen Mobilisirung der Armee betr. (M. R. 20. u. R. A. 24. Juli 1870 S. 1073.)
4. Bestimmungen über die Vergütung der Einquartierungs- und Vorspannsleistungen bezüglich des Krieges mit Frankreich. (M. R. 6. und R. A. 13. Dezbr. 1870 S. 1751.)

Einstands-Kapitalien.

1. Einstands-Kapitalien, welche nach §. 58 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828 wegen Waffen-Unwürdigkeit oder selbst verursachten Untauglichkeit oder wegen Desertion des Einstehers zur Stellung eines Ersatzmannes zu verwenden waren, diese Verwendung aber bis zur Verkündung des Wehrverfassungs-Gesetzes von 1868 nicht eintrat, sowie Einstands-Kapitalien der nach diesem Zeitpunkte zum Waffendienste unwürdig werdender oder desertirter Einsteher, fallen sammt Zinsen nach Deckung der militärischen Ansprüche, der k. Staatskassa anheim; derlei Kapitalien sind zu verzeichnen und der k. Regierung anzuzeigen. (R. E. 2. Mai 1868 S. 537.)
2. Die vorhin benannten Einstands-Kapitalien sind gemäß Art. 89 des Wehrgesetzes vom 30. Jän. l. J. unter Mittheilung des richterlichen Straf-Erkenntnisses dem einschlägigen k. Rentamte zu überliefern und der Regierungs-Finanz-Kammer ist Anzeige zu erstatten; das nach Art. 90 loc. cit. mit Beschlag belegte Vermögen der Widerspenstigen oder Deserteurs ist nach Deckung der Strafen-Kosten u. Schaden-Ersatzansprüche an die Berechtigten hinauszugeben; und um solche zu ermitteln, hat die Distrikts-Verwaltungsbehörde eine öffentliche Aufforderung zur Geltendmachung der Ansprüche in festzusetzender Frist zu erlassen; meldet sich kein Berechtigter, so treffen die zur Bestellung von Absent-Curatelen zuständigen Gerichte weitere Vorkehrungen, eventuell werden die derelinquirten Vermögenstheile als Vakantmasse behandelt. Das bereits confiscirte Vermögen der Deserteurs bleibt im Eigenthume der betreffenden Heimathsgemeinde und haftet nur noch für die Untersuchungskosten und Aerarial-Schäden. (M. R. 15. u. R. A. 20. Aug. 1868 S. 1453.)
3. Die s. g. Handgelder der Unwürdigen oder desertirter Einsteher fallen nicht der Staatskassa anheim, sondern verbleiben ihnen oder der Gemeinde, sind aber auch zur Deckung der Untersuchungskosten und Aerarial-Schäden zu verwenden. (M. R. 8. und R. A. 12. Sept. 1868 S. 1553.)
4. Zulässigkeit von Vormerkungen auf Einstands-Kapitalien auf Grund exekutorischer Urkunden. (M. R. 30. März 1870 S. 491.)

Einstands-Verträge.

Zulassung der freiwillig Zugehenden zur Ersatzmannstellung. (M. R. 2. u. R. A. 11. April 1867 S. 481.)

Eisgang.

Vorkehrungen gegen Beschädigung durch Eisgang. (R. E. 27. Jän. 1869 S. 129. — 1870 S. 209.)

Eisenbahnen neue.

1. Die Ostbahn-Gesellschaft erhält die Concession zur Projektirung von neuen Eisenbahnen
   a. von Neufahrn nach Obertraubling.
   b. von Pilling nach Sünching.
   c. von Regensburg nach Nürnberg.
   d. von Vilshofen nach Landshut durch das Vilsthal.
   e. von Cham nach Straubing. (M. R. 26. Aug. R. A. 2. Septbr. 1868 S. 1512.)
2. Die Eisenwerks-Gesellschaft der Maximilianshütte bei Burglengenfeld erhält die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn nach der Ostbahn-Station Haidhof. (Allerh. V. 9. u. R. A. 16. Nov. 1868 S. 1925.)
3. Vermehrung der Eisenbahnen in der Oberpfalz. (R. A. 20. Febr. 1869 S. 304 Nr. 13.)
4. Uebertragung der geometrischen Detail-Arbeiten für neue Ostbahnen an den Messungs-Praktikanten Karl Steppes, und dessen Unterstützung durch die Bezirksämter ꝛc. (R. A. 26. Juni 1869 S. 1123.)
5. Concession für die Aktien-Gesellschaft der bayerischen Ostbahnen zum Baue und Betriebe neuer Bahnen. (3. Aug. 1869 S. 1353.)
6. Eröffnung der Eisenbahn von Ingolstadt nach Treuchtlingen. (1870 S. 484.)
7. Concessionirung der Ostbahn-Gesellschaft zum Baue einer Zweigbahn von Tirschenreuth nach Wiesau. (10. Nov. 1870 S. 1693.)
8. Genehmigung zur Projektirung einer Eisenbahn von Weiden an die bayerische Grenze zum

Anschlusse an die Bahn gegen Pilsen. (R. A. 20. Febr. 1871 S. 343.)

Eisenbahn-Anlehens-Verloosung.

1. Verloosungs-Resultat der Obligationen
   a. Des Staats-Eisenbahn-Anlehens. (1867 S. 80 Beil. Nr. 8, 57, 61. — 1868 S. 124 Beil Nr. 11. — 1869 Beil. Nr. 60 S. 163. — 1870 S. 191, 1721. — 1871 S. 93.)
   b. Der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn. (1867 Beil. Nr. 61, 86, 92, 112. — 1868 Beil. Nr. 63. — 1871 S. 99, 1004.)
   c. Der Pasing-Starnberger-Bahn. (1868 Beil. Nr. 89. — 1869 Beil. Nr. 89. — 1870 S. 1464. — 1871 S. 98, 1004, 1341.)
   d. Der Starnberg-Penzberg-Peissenberger Eisenbahn. (1868 Beil. Nr. 85. — 1869 Beil. Nr. 83. — 1871 S. 99, 1004, 1273.)
   e. Der Hochstadt-Kronacher-Bahn. (1871 S. 99, 1004.)
   f. Der Holzkirchen-Miesbacher-Eisenbahn. (1867 Beil. Nr. 92. — 1869 Beil. Nr. 60. — 1871 S. 98, 1004.)
   g. Der Bayreuther-Neumarkter-Eisenbahn. (1867 Beil. Nr. 86. — 1868 Beil. Nr. 108. — 1869 Beil. Nr. 60 u. 109. — 1871 S. 98, 1004.)
   h. Der Hof-Asch-Eger-Eisenbahn. (1868 Beil. Nr. 56. — 1869 Beil. Nr. 56. — 1871 S. 99.)
   i. Des Anlehens von 1870 zu 5%. (1871 S. 1303, 1403.)
2. Bekanntgabe der unerhobenen verlooften Kapitalien. (1867 S. 319.)

Eisenbahn-Assecuranz allgemeine zu Berlin.

a. Agenten.
   1. Isidor Kuttner in Nürnberg anstatt O. Müller. (1867 S. 623. — 1870 S. 1103.)

Eisenbahn-Bauten.

1. Eisenbahn-Bau-Arbeiten sind an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, nicht gestattet; bei dringenden bezeichneten Bau-Arbeiten ist zwar die Einholung der vorgängigen Zustimmung der Distriktspolizeibehörden nicht geboten, aber angemessen erscheint es, der Distriktspolizei Mittheilung zu machen und sich mit dem Pfarramte zu benehmen. (M. R. 11. u. R. A. 22. Okt. 1869 S. 1928.)
2. Oberpolizeiliche Vorschriften aus Anlaß der Ansammlung größerer Menschen-Massen bei Gelegenheit der Eisenbahn-Bauten. (R. A. 24. Mai und 2. Juni 1870 S. 765 u. 797.)
3. Die vorigen oberpolizeilichen Vorschriften werden außer Wirksamkeit gesetzt und dafür jene für Oberbayern eingeführt und bekannt gemacht. (R. E. 24. Juni 1871 S. 930.)

Eisenbahn-Beförderung.

1. Alle Conscribirte erhalten für die III. Klasse halbe Freibillets, wenn sie sich über ihre Reise an den Sitz des Conscriptionsrathes legitimiren können. (R. A. 6. April 1867 S. 462.)
2. Hilfsbedürftige Personen aus Bayern und deutschen Staaten werden Rückreisen in die Heimath auf den bayerischen Staatsbahnen in der III. Klasse unentgeltlich befördert. (M. R. 26. März 1868. R. A. 21. Juli 1870 S. 1058.)

Eisenbahn-Betrieb.

1. Bekanntgabe des neuen Betriebs-Reglements für die k. b. Staatsbahnen und die k. priv. bayer. Ostbahnen. (Bk. 22. April 1869 S. 625.)

Eisenbahn-Fahrordnung.

Sommerfahrt-Ordnung pro 1871 auf den Ostbahnen. (1871 S. 1055.)

Eisenbahn-Obligationen.

1. Die k. Oberaufschlags- und Rentämter haben die Liquidation der Gebühren für die Vermittelung der Abgabe neuer Zins-Coupons zu den Eisenbahn-Obligationen vorzulegen. (R. E. 17. Jän. 1867 S. 98.)
2. Verabfolgung neuer Zins-Coupons zu den $4^1/_2$ prozentigen Obligationen des Anlehens von 1852 pro 1871—1886. (1870 S. 339, 1359.)

Eisenbahn-Personal.

1. Die bei der Bauabtheilung der General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten angestellten k. Eisenbahn-Ingenieure haben als selbstständige exponirte Beamte in allen zuständigen Angelegenheiten mit den k. Behörden direkt schriftlich und mündlich zu verfahren und ist ihnen dienstfreundlich entgegen zu kommen. (R. A. 18. Jän. 1870 S. 106.)

Entlaß-Scheine.

1. Die Aushändigung der Entlaßscheine an die Zurückgestellten der Altersklassen 1843 u. 1844 betr., dann für die Untauglichen der Altersklasse 1845. (R. E. 17. Febr. 1867 S. 193. 6. April 1867 S. 467, 716.)
2. Den Zurückgestellten der Altersklasse 1844, deren Zurückstellung durch den Krieg von 1866 unterbrochen wurde, dürfen nun die Entlaßscheine ausgehändiget werden. (M. R. 23. u. R. A. 27. Dezbr. 1867. Kr. A. Bl. 1868 S. 1.
3. Bestimmung über die Ausfertigung der Entlaßscheine für Conscribirte der Altersklasse 1846

und zurück, welche vor dem Gesetze vom 30. Jän. 1868 behufs der Ansässigmachung und Verehelichung einen Ersatzmann gestellt haben u. s. w. (M. R. 12. März 1868 S. 331.)

4. Zu den Entlaßscheinen der Untauglichen von der Altersklasse 1846 und zurück kann vorläufig das bisherige Formular mit 10 fl. Stempel verwendet werden, jedoch ist statt der Aufschrift Entlaßschein das Wort Freischein zu gebrauchen und statt Hinweisung auf das Gesetz von 1828 auf Art. 13 u. 72 des neuen Gesetzes hinzuweisen. (M. R.)

5. Die Formularien für die Entlaßscheine der Unwürdigen und für die Freischeine der Untauglichen nach Beilage Nr. XI. und XII. zur Bekanntmachung vom 26. Juni 1868 Rgsbl. S. 1125 sind nun angefertigt auf Halbbogen und auf 10 fl. Stempel auszustellen, wenn nicht durch Zeugniß der Gemeindebehörde und der Ortsarmenpflege die Mittellosigkeit des Wehrpflichtigen und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen nachgewiesen ist; für Lithographie und Papier ist $^1/_2$ kr. zu bezahlen; eine Taxe cessirt. Für die Untauglichen von der Altersklasse 1846 ist das erwähnte Formular nach Beilage XII. zu benützen, nur hat die Fertigung noch durch den obersten Rekrutirungsrath zu erfolgen und ist der Beisatz „die k. Ersatz-Commission des Ersatzbezirkes —" wegzulassen; auch für die Folge hat dieß Formular zu bleiben, weil nach Art. 61 des Gesetzes die Freischeine für gewisse Kategorien von Untauglichen durch die ihrer Fertigung selbst beisetzenden Regiments- oder Bataillons-Commandos auszustellen sind. (M. R. 12. u. R. A. 17. Juli 1868 S. 1113.)

6. Die Ausstellung der Freischeine an die Untauglichen von der Alterklasse 1846 nach dem bestimmten Formulare kann nun erfolgen. (M. R. 18. u. R. A. 20. Juli 1868 S. 1158.)

7. Zu den Entlaßscheinen für die momentan untauglichen und daher zur Altersklasse 1846 verwiesenen Wehrpflichtigen der Alterklasse 1845 ist der 6 fl. Stempel anzuwenden. (M. R. 4. u. R. A. 10. Septbr. 1868 S. 1544.)

8. Den Bezug der Entlaßschein-Formularien für Waffendienst-Unwürdige bei den Kreisregierungen und Kreisstempel-Verlagsämtern betr. (M. R. 6. Dezbr. 1868 Kr. A. Bl. 1869 S. 390.)

9. Zu den von den Ersatz-Commissionen u. Militär-Commandos auszustellenden Entlaßscheinen ist der 10 fl. Stempel anzuwenden, dagegen zu jenen der wegen Untauglichkeit auf 1846 und resp. 1847 verwiesenen Wehrpflichtigen für welche der frühere oberste Rekrutirungsrath den Entlaßschein ausfertigte, der 6 fl. Stempel. (M. R. 24. und R. A. 28. Februar 1869 S. 404.)

Erkenntnisse.

1. Nur zu jenen Bescheiden, wodurch einer Partei der Beweis auferlegt wird, ist der Grations-Stempel anzuwenden. (M. R. 5. u. R. A. 10. Septbr. 1868 S. 1564.)

Erziehungs-Institute.

1. Bei Correspondenz an die k. Verwaltung der Erziehungs-Anstalt zu Bruckberg bei Ansbach ist zur Vermeidung von Orts-Verwechslung immer der Beisatz „Bruckberg bei Ansbach" zu machen. (R. E. 21. Mai 1867 S. 674.)
2. Erledigung von Freiplätzen im Institute der englischen Fräulein zu Nymphenburg. (1867 S. 941. — 1868 S. 1226. — 1870 S. 1084. 1871 S. 1037.)
3. Erledigung von Freiplätzen im Schießl'schen Armen-Mädchen-Erziehungs-Institute zu Altötting. (1867 S. 942.)
4. Ebenso im Institute der englischen Fräulein zu Berg am Laim. (1868 S. 1325. — 1870 S. 1085. — 1871 S. 1036.
5. Im englischen Fräulein-Institute zu Augsburg. (1868 S. 1421.)
6. In den Erziehungs-Instituten zu Zangberg, Dietramszell und Beuerberg. (1868 S. 1463. — 1871 S. 1279.)
7. Im Knaben-Seminar zu Freising. (1868 S. 1464. — 1870 S. 1086.)
8. Im v. Stotter'schen Töchter-Erziehungs-Institute zu Augsburg. (1868 S. 1566. — 1869 S. 938. — 1871 S. 687.)
9. In den englischen Fräulein-Instituten zu Bamberg und Landshut. (1869 S. 754.)
10. Im Institute zu Pielenhofen. (1869 S. 1215.)
11. Im Institute der Bernhardinerin zu Seligenthal. (1871 S. 1185.)
12. Im Erziehungs-Institute für Studierende in München. (1871 S. 1281.)

Execution.

1. Instruktion über die Beitreibung der Staatsgefälle und Kreisumlagen gemäß Artikel 883—885 der Prozeß-Ordnung vom 29. April 1869 durch die Verwaltungs-Behörden,
   a. von der Ausfertigung der Vollstreckbarkeits-Erklärungen,
   b. vom Mahnverfahren und dem Vollstreckungs-Verfahren durch die Rentamtsboten u. s. w.
   c. vom Vollstreckungs-Akte — Pfändung,
   d. von der Versteigerung und Anschließung bei der Vollstreckung,

e. von den Einwendungen hiegegen, deren Bescheidung durch die Verwaltungs-Behörden und resp. durch die Gerichte,
f. von den Vollstreckungskosten,
g. Formular für die Vollstreckbarkeits-Erklärung, für das Befriedigungsgebot, Pfändungs- u. Versteigerungs-Protokoll. (M. R. 27. Juni 1870 S. 1177.)

2. Bestimmungen wegen Beschlagnahme auf Besoldungen, Bezüge und Pensionen der Staats- und öffentlichen Diener, über das deßfallsige Verfahren, Bezeichnung der Bezüge, bezüglich welcher eine Arrestanlegung (bis 400 fl. Pension) unzuläßig ist, mit Bezug auf Art. 821 — 900, dann 966 — 1006 der Prozeß-Ordnung. (M. R. 25. Juni 1870 S. 1009.)

Farben.

1. Verbot der Benützung arsenikhaltiger Farben zum Färben von Tapeten, Kleidern, Spielwaaren, Oblaten, Papieren, Blumen, als Schweinfurter-, Wiener-, Mitis-, Kaiser-, Neuwieden-, Berggrün 2c. und Untersuchungs-Methode zur Erkennung der Gifthaltigkeit. (M. R. 14. und R. A. 25. Mai 1869 S. 923.)

Feldfrevel.

1. Die Abwandlung der Flur- und Feldfrevler competirt nach Verordnung vom 24. April 1856 nicht mehr der Gemeinde-Verwaltung, sondern den Strafgerichten nach dem Straf- und Polizei-Strafgesetze von 1861. (R. E. 6. Okt. 1869 S. 1813.)

Feldpost.

1. Porto-Freiheit für Brief- und Geldsendungen an die mobile bayerische Armee. (Bt. 24. Juli 1870 S. 1101.)
2. Bei Sendungen an Militärs der mobilen Armee ist auf der Adresse kein Bestimmungsort anzugeben, mit Ausnahme der Adressaten bei Etappen-Commandos, in Feldspitälern 2c. mit längerem Aufenthalte an einem Orte. (Bt. 18. Septbr. 1870 S. 1440.)

Festungen.

1. Aufhebung der Festungs-Eigenschaft der Festungen zu Passau, Würzburg, Rosenberg, Wülzburg. (M. R. 25. Juni u. R. A. 2. Juli 1867 S. 833.)

Feuer-Beschau.

1. Die Leitung der Feuerbeschau obliegt dem Bürgermeister und ist jährlich so oft als nothwendig unter Beiziehung von tüchtigen Sachverständigen vorzunehmen. (M. R. 29. Okt. R. A. 3. Nov. 1869 S. 1996.)
2. Auch in Staatsgebäuden ist die Feuerbeschau durch die Ortspolizei vorzunehmen, ohne die Thätigkeit der Baubehörde in Anspruch zu nehmen und finden sich dabei Baugebrechen, so sind solche durch Vermittelung der Distriktspolizei der Baubehörde zur Beseitigung bekannt zu geben.' (M. R. 21. u. R. A. 24. Dezbr. 1869 S. 2249.)

Feuerlösch-Geräthe.

1. Förderung der Versuche des Bernhard Löw mit dem Extinkteur (Gasspritze). (R. E. 17. April 1869 S. 555.)
2. Geistliche und Lehrer haben auf den Nutzen geordneter Feuerlösch-Einrichtungen u. Feuerwehren aufmerksam zu machen und werden aufmerksam gemacht auf die Zeitung für Feuerlöschwesen beim Buchhändler Franz in München und auf die Schrift über das Feuerlöschwesen in Markt- und Landgemeinden von L. Jung in München. (M. R. 6. Mai 1870 S. 744.)
3. Die Distriktsräthe sind auf die Zeitung für Feuerlöschwesen vom Verwaltungsrathe der Feuerwehr in München aufmerksam zu machen und ist das Abonnement hierauf ihnen zu empfehlen. (R. E. 22. Mai 1870 S. 775.)
4. S. a. Feuerpolizei.

Feuermauern.

1. Bestimmungen, in wie Ferne zur Ueberdeckung der Feuermauern und zur Bekleidung der Kamine Schiefer zuläßig sei. (M. R. 6. u. R. A. 20. Okt. 1869 S. 1889.)

Feuer-Polizei.

1. Der Wortlaut in §. 21 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1862 beschränkt die Erklärung der Orts-Polizeibehörde, an welchen Orten auf dem Lande Lagerungen von größern Vorräthen brennbarer Gegenstände der in Abs. 1 bezeichneten Art ausgeschlossen sein soll, keineswegs auf den Erlaß deßfallsiger allgemeiner ortspolizeilicher Vorschriften, denn es spricht jener Abs. 3 nicht von Oertlichkeiten, welche durch ortspolizeiliche Vorschrift als feuergefährliche erklärt sind, sondern vielmehr ganz allgemein von solchen Oertlichkeiten, welche polizeilich als feuergefährlich bezeichnet worden sind; hienach ist nicht bloß die Hinschaffung und Lagerung größerer Quantitäten brennbarer Stoffe an polizeilich als feuergefährlich bezeichnete Plätze, sondern auch die Nichtwegschaffung solcher Stoffe von erst später als feuergefährlich erklärten Stellen, d. i. die fortgesetzte Lagerung jener Stoffe an verbotenen Plätzen strafbar nach Art. 166 des P. Str. G. B. u. §. 21 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1862. (M. R. 26. März u. R. A. 3. April 1867 S. 447.)
2. Unter Abänderung des §. 10 der Verordnung vom 27. Juni 1862 darf in Getreide-, Oel-,

Farb- und Loh-Mühlen, Lack- und Firniß-Siedereien, Branntweinbrennereien, Fournierschneidereien, Strohflechtereien und ähnlichen Arbeitsstätten nur geschlossenes Licht in Laternen, Glaskugeln oder Cylindern gebraucht werden; in Schreiner-, Wagner- u. Drechsler-Werkstätten muß offenes Licht an feuersichern Stellen der Werkstätten angebracht sein, oder sich auf eisenblechernen Leuchtern mit wenigstens 6 Zoll im Durchmesser und 1 Zoll hohen Umfassungsrande befinden. (Allerh. V. 31. Dezbr. 1867 Kr. A. Bl. 1868 S. 20 u. 21

3. Auf die Zeitung für Feuerlöschwesen von W. Weisenbach in München werden die Distrikts- und Ortspolizeibehörden aufmerksam gemacht, darf auf bezirksamtliche Regie angeschaft werden. (R. E. 7. Jän. 1868 S. 28 u. 81.)
4. Zur Verhütung von Feuersgefahr sollen wegen Aufbewahrung von Stroh und Holz in feuergefährlicher Nähe von Gebäuden gemäß §. 21 der Verordnung vom 27. Juni 1862 Rggsbl. S. 1580 ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. (M. R. u. R. A. 18. Okt. 1869 S. 1878. R. E. 12. April 1870 S. 495.)
5. Weitere Grundsätze wegen Lagerung von brennbaren Stoffen und Vorräthen in feuergefährlichen Räumen. (R. A. 4. Mai 1870 S. 660.)

Feuer-Wehren.

1. Die Bezirksämter haben die Bildung von freiwilligen Feuer-Wehren in größern Orten anzustreben und wird auf das Werk von Dr. Kepf „Feuerlösch-Regeln für jedermann" aufmerksam gemacht. (R. E. 19. Juni 1868 S. 847.)
2. Genehmigung der Regie-Anschaffung der Schrift „das Feuerlöschwesen in Markt- und Landgemeinden" von Ludwig Jung, zu 24 kr. (M. R. 27. Juni R. A. 1. Juli 1869 S. 1165.)
3. Versammlung der bayerischen Feuerwehren in Regensburg. (1870 S. 700.)
4. Bei Brandfällen ist der Transport der Feuerwehren und ihrer Spritzen auf der Ostbahn unentgeltlich und zur Beförderung von Feuerberichten oder Mittheilungen zu Löschzwecken darf auch der Ostbahn-Telegraph unentgeltlich benützt werden. (R. A. 7. Juli 1870 S. 1018.)
5. Ausgemusterte militärische Leder-Helmkästen dürfen um 18 kr. per Stück an die Feuerwehren abgegeben werden. (R. A. 4. Okt. 1871 S. 1331.)

Fideicommisse.

Bekanntgabe der gebildeten Familien-Fideicommisse des

a. Karl Freiherr von Lindenfels auf Thumsenreuth. (1867 S. 136, 334.)
b. des gräflich von der Mühlen'schen Familien-Fideicommisses Leonberg. (1868 S. 642, 886, 1502.)
c. des Freiherrn v. Zuylen zu Großprüfering. (1870 S. 1128, 1289, 1350, 1707.)

Fleischaufschlag.

1. Festsetzung des Tarifes für den Fleisch-, Getreid- und Mehlaufschlag und Rückvergütung desselben in Gemeinden diesseits des Rheines. (Allerh. V. 28. Juni 1869 S. 1189.)

Fleisch-Taxe.

1. Versuchsweise Aufhebung der polizeilichen Taxirung des Ochsen-Fleisches vom 1. Okt. l. Js. an. (R. E. 20. Sept. 1869 S. 1759.)
2. Die monatlichen Erhebungen über die Schlachtvieh-Preise haben bis auf Weiters zu unterbleiben. (R. E. 20. Okt. 1869 S. 1885.)

Fliegenpapier.

1. Der Gebrauch und Verkauf des arsenikhaltigen rothen und gelben Fliegenpapieres zur Vertilgung der Fliegen ist verboten. (R. E. 8. Septbr. 1868 S. 1546.)

Forderungen.

1. Bekanntgabe der Verfügungen aus dem Finanz-Gesetze vom 28. Dezbr. 1831 über das Erlöschen der Forderungen an Staats-Finanz-Kassen u. s. w. (1868 S. 114, 442. — 1870 S. 809. — 1871 S. 33, 434, 717, 1015, 1367.)

Forstdienst.

1. Abhaltung einer Concurs-Prüfung für den Staatsforst-Verwaltungsdienst pro 1867 (1867 S. 339.)
2. Künftig ist neben den Absolventen der humanistischen Gymnasien auch den Absolventen der Realgymnasien der Eintritt in die forstliche Vorlehre gestattet, sodann der Uebertritt in die Central-Forstlehr-Anstalt zu Aschaffenburg, wenn in letzterer Hinsicht eine vollständige Lateinschule mit der Erlaubniß zum Uebertritt an ein humanistisches Gymnasium absolvirt u. dann das Real-Gymnasium mit der I. oder II. Note verlassen wird. (M. R. 29. April 1867 S. 567.)

Forst-Kulturen.

1. Die Anzeige der nöthigen Vorschüsse auf Holzabfuhrwege pro 1866/67 und die Verwendung derselben auf Forst-Kulturen pro 1868 betr. (R. E. 16. Mai 1867 S. 626.)

Forstlehre.

1. Die Vorlehre für den Eintritt in die Central-Forstlehr-Anstalt Aschaffenburg kann nun auch auf den Revieren Prunn und Zingelsdorf im Forstamte Regensburg, und auf dem Reviere Vilseck, sowie auf den schon früher bestimmten Revieren Hannesreuth, Krottensee — Erbendorf II., Mähring, Parsberg, Zifling, Schwaighausen, Breitenbrunn erstanden werden. (M. R. 18., 20., 22. Aug. u. R. A. 5. Septbr. 1871 S. 1217.)
2. Obige Bestimmung wurde auch auf die Forst-Revier Berg, k. Forstamts Neumarkt, ausgedehnt. (R. E. v. 3. Dezbr. 1871 S. 1577.)

Forstprodukte.

1. Bekanntgabe der Werth-Bestimmungs-Tabellen für gefrevelte Hölzer und andere Forst-Produkte pro 1868, 1869, 1870 u. 1871. (R. A. 9. Dezbr. 1867 Kr. A. Bl. 1868 S. 12 1. Nov. 1870 S. 1784.)

Forstschulen.

1. Schließung des forstwissenschaftlichen Lehrkurses an der Universität zu Würzburg und dessen Fortsetzung zu München. (M. R. 13. u. R. A. 18. Okt. 1869 S. 1893.)

Freising.

Der Stadt-Magistrat Freising ist seit 1. Juli 1862 ein unmittelbarer. (R. A. 25. Septbr. 1871 S. 1328.)

Freiwilligendienst.

1. Für die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst genügt das Absolutorium der städtischen Handelsschule in Nürnberg nicht. (M. R. 14. und R. A. 25. März 1868 S. 361.)
2. Bestimmungen über die militärischen Dienst-Verhältnisse der zum einjährigen Freiwilligen-Dienste zugelassenen Wehrpflichtigen
   a. Behandlung und Ausbildung derselben, Zweck der Ausbildung,
   b. Zuweisung an Instruktions-Offiziere und Unteroffiziere,
   c. Freiwillige von unbefriedigender Haltung, deren Berücksichtigung auf ihre Studien, Freiwillige außer Dienst,
   d. Bekleidung und Ausrüstung, Quartier, Löhnung und Verpflegung,
   e. Berittenmachung und Pferde-Verpflegung,
   f. Beurlaubung, Erkrankung, Gerichtsbarkeit u. sonstige Verhältnisse,
   g. Qualifikation zum Landwehr-Offizier, Entlassung, Capitulation.
   h. Dienstpflicht der als Arzt zugelassenen Pflichtigen, Rangverhältnisse, Beförderung, Kleidung und Gebühren,
   i. Formular für das Qualifikations-Zeugniß zum Landwehr-Offizier. (M. R. 6. u. 17. Febr. 1868 S. 1165.)
3. Instruktion zum Vollzuge der Bestimmungen in Art. 36—42 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Jän. l. J. hinsichtlich der Zusammensetzung und Aufgabe der Prüfungs-Commissionen für den einjährigen Freiwilligen-Dienst und des bei Zulassung zu demselben zu beobachtenden Verfahrens von §. 1—60. (Allerh. V. 14. Febr. 1868 S. 1333.)
4. Jene Wehrpflichtige, welchen die Aussetzung der Einreihung genehmigt wurde und welche bei Mobilisirung in die aktive Armee einzureihen sind, dürfen auf Ansuchen als einjährig Freiwillige eintreten, wenn sie den Nachweis der erworbenen höhern Bildung liefern. (M. R. 26. Septbr. u. R. A. 14. Okt. 1870 S. 1541.)
5. Der Aufschub des einjährig Freiwilligendienstes ist nur zur Friedenszeit gestattet; Einberufung der dazu Angemeldeten wegen Ausbruches des Krieges. (M. R. 22. und R. A. 26. Aug. 1870 S. 1273.)

Freizügigkeit.

Instruktion zum Vollzuge des am 13. Mai l. Js. auch in Bayern in Wirksamkeit tretenden (nord-) deutschen Gesetzes vom 1. Nov. 1867 über die Freizigkeit. (M. R. 4. Mai 1871 S. 731.)

Frohnfest-Fournituren.

1. In der Gefangen-Anstalt Amberg wird der Preis einer einfachen wollenen Decke auf 8 fl. 48 kr. und einer doppelten auf 11 fl. 48 kr. erhöhet. (R. A. 14. Jän. 1867 S. 67.)

Fundationen.

1. Bekanntgabe der Fundationen und Fundations-Zuflüsse für Stiftungen. (1867 S. 122. — 1868 S. 286. — 1869 S. 550. — 1870 S. 274. — 1871 S. 282, 478.)
2. Die Uebersichten der Fundationen und Fundations-Zuflüsse sind von 1866/67 an bis Ende Jänner zur k. Regierung einzusenden. (R. E. 25. Septbr. 1867 S. 1271.)
3. Statistik der neuen Stiftungen und Fundations-Zuflüsse im Rggsb. der Oberpfalz und von Regensburg im Jahre 1870. (Bekanntmachung v. 15. Dezbr. 1871 S. 1659.)

Futter-Schrottmühlen.

1. Der Control-Apparat für Futterschrott- und Hausmühlen vom Bergmeister Joseph Englert

in Bergen wird zur Anwendung genehmigt; Beschreibung desselben. (M. R. 12. Juni 1869 S. 1053.)

2. Ebenso der vom Maschinen-Fabrikanten Ernst Zorn in Regensburg construirte Control-Apparat für landwirthschaftliche Futter-Schrottmühlen. (M. R. 14. Juli 1871 S. 1047.)

3. Ebenso die Futterschrott-Mühle mit Control-Apparat von Reck und Joachim in Schweinfurt. (M. R. 23. Septbr. 1871 S. 1307.)

G.

Gaslicht.

1. Gestattung des Gaslichtes in mechanischen Spinnereien und Webereien und zwar in den Misch- und Batteur-Räumen und in den Wollmagazinen, dann in den freien Gängen der Kardirsäle, durch welche die gefertigte Watte getragen wird, mittels geschlossenen Laternen, in den Kardirsälen über den Karden mittels Cylinder oder Glaskugeln, über den à brocher-Bänken und in den eigentlichen Spinn- und Webereien ist offenes Licht gestattet, wenn die Gasflammen wenigstens $2^1/_2$ Fuß über dem höchsten Theil der Webstühle entfernt sind und Gasflammen mit weniger als 5 Fuß Entfernung von den Weiß- und Holzdecken müssen mit Metallschirmen versehen sein. (M. R. 24. Febr. 1871 S. 373.)

Gebär-Anstalten.

1. Erhebung der Gebär-Anstalt zu Regensburg zur Kreis-Anstalt. (R. A. 20. Febr. 1869 S. 304 Nr. 12.)
2. Satzungen für die vorige Anstalt. (R. A. 23. Febr. 1870 S. 293.)
3. Aufstellung des Dr. Metzger in Regensburg als Vorstand der dortigen Gebär-Anstalt. (R. A. 12. Nov. 1870 S. 1657.)

Gebetbücher.

1. Das Erbauungsbuch „Westermayer Heilsordnung, Betrachtungen zum kirchlichen und häuslichen Gebrauche aus Scriver's Seelenschatz ausgezogen", zu 1 fl. 45 kr., darf von den protestantischen Kirchenverwaltungen auf Regie angeschafft werden. (M. R. 28. Febr. R. A. 5. März 1868 S. 277.)

Gedenktafeln.

Es ist Wunsch Seiner Majestät des Königs, daß den im Kriege gegen Frankreich gefallenen Kriegern von den Gemeinden, Vereinen und Privaten Gedenktafeln in den Kirchen errichtet werden. (M. R. 3. Juni 1871 S. 868.)

Gefangene.

1. Die Vorschrift vom 4. Juli 1862, Geret Bd. 33 S. 241, wornach die Kosten für Bekleidung der Gefangenen aus ihrem Vermögen oder von den Armenpflegen dem Aerare zu ersetzen sind, wird bezüglich der Haftbarkeit der Armenpflegen aufgehoben. (M. R. 14. und R. A. 29. April 1868 S. 522.)
2. Bei Gefangenen-Transporten von München nach St. Georgen ist nun die Eisenbahnlinie München-Ingolstadt-Nürnberg zu benützen. (R. A. 16. Okt. 1871 S. 1375.)

Geheimmittel.

1. Die Verleihung, Verlängerung und Einziehung der Gewerbs-Privilegien für cosmetische und Geheimmittel competirt zum Staatsministerium des Innern. (M. R. 13. Oktober 1870 S. 1549.)
2. Vorschriften und Regulativ für Gesuche um Einführung und um Patente für Geheimmittel in Rußland. (R. A. 25. April 1871 S. 681.)
3. Gemäß einem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 17. Mai 1867 werden unter Geheimmittel alle zur Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände ausgebotenen Mittel verstanden werden, deren Bestandtheile, Gewichtsmenge und Bereitungsweise nicht allgemein bekannt gegeben sind. (R. A. 4. Juni 1867 S. 725.)

Geheimmittel, erlaubte.

Zum öffentlichen Verkaufe werden bewilliget die Geheimmittel:

1. Der Marien-Balsam von dem Armen-Schulschwester-Institute zu Augsburg. (1867 S. 723.)
2. Das Sommersprossen- und Mundwasser von H. Thiel in Berlin. (1867 S. 724.)
3. Der Oelgeist von Georg Hermann in München gemäß §. 3, Abs. 1 und 2 der V. O. vom 17. Mai 1863. (1867 S. 1033.)
4. Die cosmetischen Mittel des Parfümeurs Wunderlich in Nürnberg. (1867 S. 1187.)
5. Das Bienenschmalz zur Heilung von Wunden von K. Gschnitzer in München. (1868 S. 379.)
6. Das Mund- und Zahn-Reinigungswasser von J. G. Hermann in München. (1868 S. 629.)
7. Das Mittel gegen Scrophel-Krankheiten von Fr. X. v. Hofftetten in München. (1868 S. 653.)

8. Die Stollwerk'schen Brust-Bonsbons. (1868 S. 1110.)
9. Die Mittel Lilionese, Voorhoofgeest, chinesisches Haarfärbemittel, Dentifrise universel, Rennenpfennigs-Hühneraugen-Pflaster. (1868 S. 1455 — 1870 S. 1661.)
10. Der weiße Brust-Syrup von G. O. W. Meyer in Breslau. (1868 S. 1623.)
11. Der Hofmann'sche Zahn-Balsam von Louise Hofmann in München. (1868 S. 1624.)
12. Die Gicht- und Zahn-Watte von K. Gürttner in Stuttgart. (1868 S. 1685.)
13. Das Zahnreinigungs-Mittel von Fr. Gunold in Augsburg. (1868 S. 1686.)
14. Das Zahnpulver und Anatherin-Mundwasser von Rauch in Ingolstadt. (1868 S. 1846.)
15. Der Kräuter-Brust-Syrup von F. W. Bockius in Otterberg. (1868 S. 1876.)
16. Das Hausöl, das Mittel gegen Fußschweiß, der Klettenwurzel-Auszug, das Meerzwiebel-Oel von Dr. Taussaint in Nürnberg. (1868 S. 2082.)
17. Das Wunderpflaster von L. Hacker in Bayreuth. (1869 S. 576.)
18. Das Bandwurm-Mittel von H. Wasser in Ellingen. (1869 S. 572.)
19. Die Schminke von J. H. Hermann in München. (1869 S. 593.)
20. Das Pate pectorale vom Conditor Holler in München. (1869 S. 594.)
21. Die Hühneraugen-Tinktur von Dr. Weigand in Haßfurt. (1869 S. 891.)
22. Das Haarwasser und die Wasch-Essenz von K. Retter in München. (1869 S. 892.)
23. Das Ebnather Haus- oder Kräuterpflaster von Ziegler in Neuburg a./D. (1869 S. 1731.)
24. Der Heil-Oelgeist von Frey in München. (1869 S. 1801.)
25. Der Brust- und Lungen-Kräutersaft vom Apotheker Landgrebe in Erding. (1869 S. 1943 — 1871 S. 625.)
26. Das Zahn-Mittel Liton von W. Horn in Leipa. (1869 S. 1970 — 1870 S. 283.)
27. Der indianische Lebens-Balsam von Sichlern in Augsburg. (1869 S. 2009.)
28. Wird auch ein im Drucke erschienenes Verzeichniß der Verkaufs-Bewilligungen für cosmetische und Geheimmittel nach dem Stande vom 1. Oktober 1869 zu 6 kr. aufmerksam gemacht. (R. E. 14. Okt. 1869 S. 1871.)
29. Das Räucherpulver gegen Keuchhusten von W. Dauner zu Bopfingen. (1870 S. 213.)
30. Der Husten-Zucker von Glaser in Schweinfurt. (1870 S. 338.)

31. Die Frostbeulen-Salbe von Strobel in München. (1870 S. 338.)
32. Das Hühneraugen-Pflaster von Lofner in München. (1870 S. 659.)
33. Das Eau de Lys de Lohse von Gustav Lohse in Berlin. (1870 S. 660.)
34. Die Maltinen, Malz-Bonsbons von Schuster in Ulm. (1870 S. 722.)
35. Das Magenwasser von Brumby in Berlin. (1870 S. 722 — 1871 S. 147.)
36. Der Rinau-Balsam von Bauernfeind in Augsburg. (1870 S. 723.)
37. Der Brust-Syrup von Leopold u. Comp. in Breslau. (1870 S. 866.)
38. Die Engels- oder Geier-Salbe von Köhlein in Nürnberg. (1870 S. 895.)
39. Der indianische Hausbalsam von Fumasi in Augsburg. (1870 S. 983.)
40. Die Alther-Bonsbons von Frank in Vaichingen. (1870 S. 1267.)
41. Der Pflanzen-Seim von M. Braun in München. (1870 S. 1267.)
42. Der flüssige Eisenzucker, die flüssige Eisenseife, das Eisen-Cement, das Gastophon, der Davids-Thee von J. Fürst in Prag. (1870 S. 1283.)
43. Der steyerische Kräutersaft von Burgleitner in Graz. (1870 S. 1286.)
44. Eine Salbe von Maria Geyer in Nürnberg. (1870 S. 1542.)
45. Das Glycerin-Waschwasser von Rennenpfenig zu Halle. (1870 S. 1661.)
46. Mittel gegen Kreuzschmerzen u. Hämorrhoidal-Leiden von Apotheker Grashey in Neuhaus. (1871 S. 626.)
47. Der flüssige verstärkte Eisenzucker und die Eisenseife von Fr. J. Kral in Olmütz. (1871 S. 629.)
48. Der Essenzial-Melissen-Balsam von M. W. Lang in München. (1871 S. 997.)
49. Der Kräuter-Liqueur, genannt deutsche Siegestropfen, von Schmidt in Bamberg. (1871 S. 1062.)
50. Die Oelgeistquelle von E. Lohner in Schwabing. (1871 S. 1236.)
51. Die Magen-Morsellen von Th. Frank von Vaihingen. (1871 S. 1236.)
52. Syrupus Dinreticus von Lorenz Biehl in München. (1871 S. 1237.)
53. Ein aus Wegerich bereitetes Geheimmittel von Paul Hahn aus Dettelbach. (1871 S. 1271.)
54. Der Balsam gegen Gicht und Rheumatismus von Paul v. Bilsinger in Berlin. (1871 S. 1401.)
55. Das Wunderpflaster von Magdalena Schmid in Regensburg. (1871 S. 1407.)

Geistliche.

1. Bei Gesuchen der Geistlichen um kirchliche Pfründen mit landesherrlichem Patronate ist in dem Zeugnisse der Distrikts-Verwaltungs-Behörden über das Verhalten im Allgemeinen, über die Führung der mit dem Pfarramte verbundenen staatsamtlichen Funktionen, und über Erfüllung der ihnen obliegenden Baupflicht noch zu bemerken, welche Verdienste sie auf dem Gebiete der Schule als Distrikts- oder Lokal-Schulinspektoren sich erworben haben; diese Zeugnisse unterliegen der Taxe zu 36 resp. 42 kr. und dem 15 kr. Stempel. (R. E. 12. April und 11. Juli 1870 S. 497 und 1060.)

Gemälde.

1. Entwendung eines Gemäldes zu Fano in Italien und Warnung vor dem Ankaufe. (R. A. 21. April 1871 S. 651.)

Gemeinden.

1. Die einmal bestehenden Namen der politischen Gemeinden dürfen ohne Genehmigung des Ministeriums nicht geändert werden. (M. R. 3 und R. A. 6. Okt. 1868 S. 1693.)
2. Gemeinde-Grenz-Regulirung zwischen Schönsee und Schwand. (1870 S. 1367.)
3. Abtrennung der Gemeinde Voitenthan vom Landgerichte Erbendorf. (1871 S. 609.)
4. Abtrennung zweier Anwesen von der Gemeinde Predlfing. (1871 S. 1155.)

Gemeinde-Kassawesen.

1. Bestimmungen über formelle Behandlung des Kassawesens der Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung:
   a. allgemeine Bestimmungen über die Kassa-Verwaltung;
   b. von den Kurrentkassa-, den Kurrentkassa-Tagebüchern und Rechnungs-Manualien;
   c. von der Reserve-Kassa und dem Reserve-Kassa-Tagebuche für Urkunden und Baarschaften;
   d. von der Kassa-Visitation;
   e. von der Ueberweisung der Kassen;
   f. vom Etats- und Rechnungswesen;
   g. Formularien. (M. R. 12. Oktbr. 1869 S. 1913.)

Gemeinde-Ordnung.

1. Neue Gemeinde-Ordnung für die Landestheile dießseits des Rheines, wirksam vom 1. Juli 1869 an, mit neuen Gemeinde-Verwaltungen vom 1. Januar 1870, unter Aufhebung des Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818, der Revision hiezu vom 1. Juli 1834, der Gemeinde-Wahl-Ordnung vom 5. Aug. 1818, des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819, mit Vorbehalt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. März 1850 über Schadensersatz bei Aufläufen, des Jagd-Gesetzes vom 30. März 1850, des Einquartirungs-Gesetzes vom 25. Juli 1850 in den abweichenden Bestimmungen, dann des Art. 5 des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819, der §. 59 Abs. III. bis V. und §. 94 Abs. V. bis VIII. der Revision von 1834. (29. April 1869 S. 1573.)
2. Auf die Schrift: Wirkungskreis der bayerischen Gemeinde-Behörde vom qu. Bezirksamtmann Regnet werden die Verwaltungs- u. Gemeinde-Behörden aufmerksam gemacht. (R. A. 3. Jän. 1870 S. 13.)

Gemeinde-Umlagen.

1. Die Gemeinde-Verwaltungen haben wegen Beitreibung der Umlagenrückstände gleiche Exekutionsbefugnisse, wie die k. Rentämter bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle, und haben bei erfolgloser vorherigen Mahnung die Ausstands-Verzeichnisse als vollstreckbar zu erklären; dieß ist auch anwendbar wegen Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Taxen, Heimath- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeinde-Anstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde-, Schul- oder Armenkassa, sowie der Distrikts-Umlagen; die Gemeindeverwaltungen können durch ihre eigenen Vollstreckungs-Organe und Mittel ihr Vollstreckungs-Recht ausüben oder dazu einen Gerichtsvollzieher beauftragen, und wenn es sich um eine Geldleistung handelt, sind ihre Beschlüsse und Urkunden in gesetzlicher Form als vollstreckbar zu erklären. (R. E. 18. Aug. 1870 S. 1255.)
2. Neues Formular für die Liquidation der Umlagenbeiträge des k. Staats-Aerars, und Vorschrift für dessen Ausfertigung; für Distrikts-Umlagen bleibt das 1864 S. 1812 vorgeschriebene Formular Lit. B. (M. R. 4. u. R. A. 8. Okt. 1870 S. 1501.)

Gemeinde-Vermögen.

Die jährlichen Uebersichten über den Fortgang der Schuldentilgung in den Gemeinden sind in zwei Abtheilungen, als für die Städte und und Märkte mit magistratischer Verfassung und für die Landgemeinden herzustellen. (R. E. 12. Septbr. 1871 S. 1269.)

Gemeinde-Verwaltung.

1. Auf die Schrift: Handbuch für Gemeinde-Verwaltungen, Armenpflegschaftsräthe, Kirchen- und Schulverwaltungen 2c. vom Bezirksamts-

Assessor Stadelmann wird aufmerksam gemacht. (R. A. 2. Febr. 1870 S. 186.)

Gemeinde-Visitation.

1. Die bezirksamtlichen Tagebücher über die Gemeindevisitationen sind von 1867 an immer bis 8. Januar der k. Regierung vorzulegen. (R. E. 25. Okt. 1867 S. 1428.)
2. Durch die neue Gemeinde-Ordnung ist bezüglich der periodischen Visitation der Gemeinden durch die Bezirksämter keine Aenderung eingetreten. (M. R. 8. und R. A. 12. August 1869 S. 1398.)

Gemeinde-Vorsteher.

1. Die Abhaltung der Quartals-Versammlungen der Gemeindevorsteher cessirt. (M. R. 8. und R. A. 12. Aug. 1869 S. 1398.)

Gemeinde-Wahlen.

1. Vorschriften für die im Novbr. u. Dezbr. l. J. vorzunehmenden Gemeinde-Wahlen. (M. R. 12. und R. A. 16. Okt. 1869 S. 1833.)
2. Formularien hiefür. (1869 S. 1926.)
3. In mittelbaren Gemeinden mit städtischer Verfassung werden die Wahl-Kommissäre von der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungs-Behörde gewählt. (M. R. 26. und R. A. 29. Oktober 1869 S. 1961.)
4. Die Reisekosten und Diäten der Wahl-Kommissäre hat die Staatskassa, alle sonstigen Kosten die Gemeindekassa zu tragen, und sind die Liquidationen sammt den Wahlverhandlungen an die k. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, welche die Einweisung durch die Finanzkammer veranlassen wird. (R. E. 12. Novbr. 1869 S. 2027.)
5. Ergebniß der Gemeinde-Wahlen pro 1869. (1870 S. 15.)

Gemeinde-Waldungen.

1. Die Distrikts-Verwaltungs-Behörden haben bei Veräußerung und Vertheilung und bei Rodung von Gemeinde-Waldungen die kgl. Forstämter mit ihrer Erinnerung zu vernehmen, sowie deßfallsige Genehmigungen ihnen mitzutheilen. (M. R. 2. Aug. 1871 S. 1103.)

Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte.

Als Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte werden aufgestellt:

1. k. Advokat Ulmann in Schwabach für Vertretung der Gemeinden und Stiftungen beim k. Landgerichte Hiltpolstein. (R. A. 6. Febr. 1867 S. 177.)
2. Der k. Advokat Brandl in Burglengenfeld für die Landgerichte Burglengenfeld und Schwandorf. (1868 S. 1417.)
3. Der k. Adv. Körbling in Hemau für die kgl. Landgerichte Hemau und Riedenburg. (1868 S. 1417.)
4. Der k. Adv. Mayer in Vohenstrauß für das Landgericht Vohenstrauß.
5. Der k. Adv. Kolb in Neunburg v. W. für die Landgerichte Nabburg, Nittenau, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg v. W. und das Bezirksgericht daselbst. (1868 S. 1417.)
6. Der k. Adv. Frank in Schwabach für das Landgericht Hiltpolstein. (1868 S. 1417.)

Gemeinde und Stiftungs-Vermögen.

1. Die Magistrate und Stiftungs-Verwaltungen haben die Zinsen aus Staats-Passiv-Kapitalien immer gehörig zu erheben und haften die betreffenden Verwalter für etwa zu Verlust gehenden Zinsen. (M. R. 4. und R. A. 7. Febr. 1867 S. 161.)
2. Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien dürfen in $4^1/_2$ procentigen Obligationen des Anlehens der Kreis-Irren-Anstalt von Oberfranken angelegt werden, wenn diese Obligationen nicht über pari eworben und vinculirt werden; behufs der Vinculirung sind die Obligationen an die k. Kreiskassa in Bayreuth einzusenden. (M. R. 19. und R. A. 23. Septbr. und 27. Novbr. 1867 S. 1259 u. 1565.)
3. Verloosungs-Resultat der 2 procentigen mobilisirten Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen. (1867 S. 515 — 1868 S. 478 — 1869 S. 561 — 1870 S. 701 — 1871 S. 244.)
4. Mit Bezug auf Art. 112, Ziff. 8 und Art. 159, Ziff. 10 der Gemeine-Ordnung vom 29. April l. Js. dießseits des Rheines und mit Bezug auf Art. 91, Ziff. 9 der pfälzischen Gemeinde-Ordnung dürfen Kapitalien der Gemeinden und örtlichen Stiftungen an Private gegen hypothekarische Sicherheit, an den bayerischen Staat, an juristische Personen des Inlandes, welche unter Aufsicht der Staatsregierung stehen, und an inländische Gesellschaften und Credit-Institute, wenn die Anlage von Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien hiebei durch Ministerial-Vorschrift für statthaft erklärt ist, ausgeliehen werden; das Darlehen mit Einschluß einer Zinsen- und Kosten-Kaution zu 10 % muß noch in die erste Werthshälfte des Hypothek-Objektes fallen, die Gebäude müssen assecurirt sein und wenn ihr Werth auch das Doppelte der Assecuranz-Summe übersteigt, dürfen sie nur bis zur Höhe der Assecuranz als Unterpfand in Anschlag gebracht werden; der Werth der Hypothek-Objekte ist sorgfältig zu ermitteln; die Hingabe des Dar-

lehens darf nur gegen Uebergabe des Schuldbriefes erfolgen; bei eintretenden Werthsminderungen der Hypothek-Objekte ist das Kapital ganz oder theilweise zu künden, wenn nicht weitere Sicherheit bestellt wird; Werthpapiere (Staats-Obligationen rc.) sind zu vinculiren und dürfen nur mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde unter dem Erwerbspreise veräußert werden, wenn der Abgang nicht aus laufenden Einnahmen am Vermögens-Grundstock ersetzt wird. Die Verwaltungen haben sich über die Beachtung dieser Normen auszuweisen. Die Leihanstalten und Hilfskassen der Gemeinden, dann die Befugniß der Armenpflegen, unbemittelte Gemeindeangehörige mit kleinen Darlehen aus der Armenkassa zu unterstützen, werden hiedurch nicht berührt. (Allerh. V. 31. Juli 1869 S. 1409.)

5. Vollzugs-Vorschriften zur vorigen Verordnung:
   a. bezüglich der Wahl der zuläßigen Kapital-Anlagen, welche vorzugsweise zu Hypothek-Darlehen verwendet werden sollen;
   b. bezüglich der Kündigungsfrist und des Zinsfußes, und Gleichachtung der Grundrenten-Obligationen den bayerischen Staatspapiren;
   c. Bezeichnung der juristischen Personen;
   d. Hypothekarische Sicherheit, Ermittelung des Werthes, Schätzungen; Hypotheken bloß auf Gebäude müssen auch in die erste Vermögenshälfte fallen;
   e. Mitverschreibung der Ehefrau und Verzicht auf ihre weiblichen Freiheiten;
   f. Verfahren bei Vinculirung von Obligationen, deren Erwerbung und Wiederverkauf, Cessionen, Quittungen;
   g. Ueberwachung von Seite der Staatsaufsichtsbehörden bei Kassa- und Amts-Visitationen u. s. w.;
   h. bezüglich der Kapitals-Ausleihungen der Pfarr- und Kirchenstiftungen, und welche nicht unter den Gemeindebehörden stehen, gelten noch die bisherigen Bestimmungen. (M. R. 6. Aug. 1869 S. 1473.)

Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen.

1. Die Rechnungsstell-Termine der Gemeinden sind nun jährlich den 1. April und 1. Mai und die summarischen Uebersichten über den Schuldenstand der Gemeinden sind im August dem k. Staatsministerium und der k. Regierung bis 15. Juni vorzulegen. (M. R. 20. und R. A. 28. August 1867 S. 1165 und 21. Okt. 1867 S. 1427.)
2. Auch die Uebersichten über die fortschreitende Schuldentilgung der Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen sind bis 1. Mai jährlich der k. Regierung in Vorlage zu bringen. (R. E. 9. Okt. 1867 S. 1370.)
3. Die summarischen Uebersichten der revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in Landgemeinden und Nachweise über den Schuldenstand sind künftig jährlich bis 15. Juni zur k. Regierung einzusenden. (R. E. 10. und 21. Okt. 1867 S. 1371 u. 1427.)
4. Die Revisson der magistratischen Gemeinde-Rechnungen pro 1868 hat noch durch die Kreis-Regierung zu geschehen. (M. R. 7. und R. A. 19. Juli 1869 S. 1260.)
5. Formulare von Nro. I. bis VII. für die Voranschläge (Etats-) und Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen vom Rechnungsjahr 1870 an diesseits des Rheines, Erläuterung hiezu; auch über Brücken- und Pflasterzölle, Malzaufschlagsgefälle, Spar- und Leihkassen, Unterrichts- u. Wohlthätigkeis-Anstalten, Schulden-Tilgung, Getreidemagazine u. dgl., wo bisher eigene Rechnungsstellung stattfand, ist auch künftig Rechnung zu stellen und Voranschlag zu fertigen, und zwar mit thunlicher Anwendung der bezeichneten Formulare; nach Beschluß der Gemeinde-Collegien in unmittelbaren Städten und in anderen Gemeinden mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde kann auch für andere umfassendere Gemeindeanstalten die rechnerische Behandlung eingeführt werden. Voranschläge und Rechnungen sind in Concepte und Reinschrift zu fertigen, die Concepte bleiben in Händen der Verwaltungen, die Reinschriften geheftet, paginirt, unterzeichnet, mit den Beilagen und mit der Bestätigung der geschehenen Veröffentlichung, sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. In unmittelbaren Städten hat das Kollegium der Gemeinde-Bevollmächtigten die Rechnungs-Revision und die Aufgabe der Staats-Aufsichtsbehörden beschränkt sich auf die Punkte in Art. 157 Ziff. 1—4 der Gemeinde-Ordnung, in den übrigen Gemeinden mit städtischer oder Landgemeinde-Verfassung hat das Bezirksamt die Revision, bezüglich der städtischen jedoch mit Beachtung der Vorschrift in Art. 160 der Gemeinde-Ordnung. Die Bestimmungen über Beschwerderecht und Berufungsfrist rc. in Art. 161 und 163 der Gemeinde-Ordnung finden auch hier Anwendung unter Aufhebung des Ziff. 211 und 212 der Instruktion vom 31. Okt. 1837. Die wesentlichen Rechnungs-Ergebnisse sind nach den gegebenen Formularien bekannt

zu machen und die Uebersichten über den Fortgang der Schulden-Tilgung sind jährlich bis 1. Oktober der vorgesetzten Aufsichts-Behörde vorzulegen, und bis 1. Novbr. nach dem Revisions-Resultate gemäß den bisherigen Vorschriften an das k. Staatsministerium des Innern einzusenden; die formelle Einrichtung des Verwaltungsberichtes ist dem Ermessen der Magistrate anheimgegeben. (M. R. 10. Okt. 1869 S. 1905.)

Gemeinde- und Distriktsumlagen

Seitens gering dotirter kirchlicher Pfründen. Hiebei wurde durch die neuere Gesetzgebung hinsichtlich der Umlagenpflicht der unter der Congrua stehenden kirchlichen Pfründen eine Aenderung nicht herbeigeführt. (Entschl. des k. St.-M. d. J. vom 22. November 1871 S. 1552.)

Gendarmerie.

1. Zu München befindet sich ein Gendarmerie-Corps-Commando, ein Compagnie-Commando der Haupt- und Residenzstadt München, und ein Compagnie-Commando von Oberbayern, was bei dienstlichen Schreiben an dieselben zu beachten ist. (R. A. 13. Febr. 1867 S. 204.)
2. Den Reservisten und Landwehrmännern steht zum Verbleiben oder zum Eintritte in die Gendarmerie ein militärdienstliches Hinderniß nicht entgegen; Aufnahmsgesuche sind bei dem betreffenden Gendarmerie-Compagnie-Commando anzubringen; der bereits vollzogene oder erfolgende Eintritt in die Gendarmerie ist dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthalts-Bezirkes zu melden. (M. R. 17. März, R. A. 3. April 1868 S. 418.)
3. Organisation der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München;
   a. Bestimmung, Stellung, Eintheilung, Rang und Vertheilung der Gendarmerie,
   b. Zugang, Versetzung, Beförderung, Abgang, Wiedereintritt und Verehelichung;
      α. der Offiziere und Beamten,
      β. der Mannschaft;
   c. Uniformirung, Bewaffnung und Gradauszeichnung,
   d. Verhältniß der Gendarmerie zu den Civil- und Militärbehörden,
   e. Dienst;
      α. Dienst der Offiziere,
      β. Dienst der Mannschaft;
   aa. allgemeine Bestimmungen,
   bb. Ausübung des Dienstes im Einzelnen.
      I. ordentlicher und außerordentlicher Dienst,
      II. Verhaftung, Festnahme und Vorführung von Personen,
      III. Gebrauch der Waffen,
      IV. einzelne weitere Bestimmungen über den Dienst;
   f. Oekonomie, Kassa und Rechnungswesen,
   g. Belohnungen der Gendarmerie,
   h. Pensions-Verhältnisse,
   i. Schlußbestimmungen. (Allerh. V. 24. Juli 1868 S. 1277.)
4. Erläuterung über das Verhältniß zwischen den Bezirksämtern und der Gendarmerie in Folge der Organisation vom 24. Juli 1868 und über ihre Wechselwirkung, damit die k. Bezirksämter stets Kenntniß haben über den Stand der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung und sie darauf hinwirken können u. s. w. (M. R. 17. und R. A. 21. August 1868 S. 1429.)
5. Bestimmungen über Meldung und Aufnahme in die Gendarmerie, über Soldbezüge, Oekonomiebeitrag, Monturgeld, Quartier und Fornituren, über Vorsorge in Krankheitsfällen. (R. A. 11. Jän. 1869 S. 93.)
6. Bei der Correspondenz mit der Station Sulzbach, Landgerichts Wörth, bei Donaustauf ist dieß auf der Adresse zu bemerken. (R. E. 8. Juli 1869 S. 1196.)
7. Pensions-Regulativ für die Mannschaft des Gendarmerie-Corps vom Oberbrigadier abwärts und Vorschriften hierüber. (Allerh. V. 27. Juni 1869 S. 1429.)

Gendarmerie-Wittwen- und Waisen-Kasse.

1. Regulativ über die Beiträge zur Gendarmerie-Wittwen- und Waisen-Pensions-Kassa und über die Pensionen der Wittwen der Gendarmerie-Mannschaften vom Oberbrigadier abwärts. (Allerh. V. 19. Dezbr. 1868, Kr.-A.-Bl. 1869 S. 89.)

Geometer.

1. Zur theoretischen Geometer-Prüfung werden künftig nur solche Adspiranten zugelassen, welche ein Real- oder humanistisches Gymnasium, oder die Lateinschule absolvirt haben und außerdem 4 Jahre technische Anstalten (Gewerbs-, polytechnische, frühere landwirthschaftliche Schulen) mit gutem Erfolge besucht haben. (M. R. 17. Juli u. R. A. 6. Aug. 1867 S. 1087.)
2. Abhaltung einer praktischen Concurs-Prüfung für Kataster- und Bezirks-Geometer. (1868 S. 654.)
3. Künftig haben die Bezirks-Geometer die angeordnete halbjährige Anzeige über Plan-

Nachträge immer am 1. Jän. und 1. Juli zu erstatten. (R. E. 16. Juni 1868 S. 817.)

4. Die bisherigen halbjährigen Anzeigen über die Rückstände an Messungs-Gebühren sind nun immer am 1. Jän. und 1. Juli zu erstatten. (R. E. 16. Juni 1868 S. 818.)

Gerichtsbezirke.

1. Bei Gesuchen wegen Veränderung der Gerichts- und Verwaltungs-Sprengel sind zwei Pläne der k. Steuer-Kataster-Commission vorzulegen, in einem sind die bezüglichen Gemeinde-, Pfarr- und Schulsprengel farbig einzutragen und im andern die bestehenden und bezielten Grenzen der Landgerichte und Bezirksämter und resp. Rentämter; bei schwierigen Terrain-Verhältnissen ist das betreffende Blatt des topographischen Atlasses anzufügen. (M. R. 24. Febr. 1871 S. 472.)

Gerichts-Ordnung.

1. Den Bezug und das Abonnement auf die neue Gerichts-Ordnung nebst Einführungs-Gesetz und Register durch die Post betr. (Bt. 30. April 1869 S. 727.)
2. Einen Separatabdruck vom Einführungsgesetze betr. (M. R. 13. Juni 1869 S. 1056 — 1870 S. 1705, 1731.)

Gerichtsschreiber.

1. Wenn Gerichtsschreiber an Stadt- und Landgerichten als Commissäre ein auswärtiges Dienstgeschäft vorzunehmen haben, beziehen sie gleich den als Commissär reisenden Accessisten und Rechtspraktikanten ein Taggeld mit 3 fl. (M. R. 25. Septbr. und R. A. 13. Nov. 1869 S. 2029.)

Gerichtsvollzieher.

1. Gerichtsvollzieher sind als im Dienste des Staates definitiv angestellt zu erachten, können nur durch strafrichterliches oder Disciplinar-Erkenntniß ihres Amtes entsetzt werden und erlangen gemäß Art. 2 des Heimaths-Gesetzes vom 16. April 1868 kraft ihrer Anstellung die Heimath in der Gemeinde ihres Amtssitzes. (M. R. 17. Aug. 1871 S. 1167.)

Gesang.

1. Anschaffung von Wandtafeln für den Gesang-Unterricht von Jos. Renner für Musik-Institute, Präparanden-Schulen, Schullehrer-Seminare. (M. R. 29. Juli 1871 S. 1122.)
2. Die Lieder-Sammlung „Hoch Deutschland" von Kuhl und Schmerbach ist beim Gesangs-Unterricht in den Schulen entsprechend zu benützen. (R. E. 9. Juli 1871 S. 1014.)

Geschworne.

Die Fähigkeit zum Geschwornen ist nicht durch Ableistung des Staatsbürger-Eides bedingt. (M. R. 28. Juni 1871 S. 1019.)

Geschäfts-Vereinfachung.

1. Erneuerung der Vorschriften vom 22. Novbr. und 22. Dezbr. 1863 Kr.-A.-Bl. S. 1698 und Kr.-A.-Bl. 1864 S. 27; häufige Anfragen höhern Orts sind zu unterlassen; mäßige Uebung des Aufsichtsrechtes, Vermeidung der Vielschreiberei; Unterlassung weitwendiger überflüssiger Verhandlungen; Nebenbeamten können die Abhaltung der auswärtigen Amtstage, die Aufsicht auf Straßen, Sicherheits-Polizei, die staatsanwaltschaftliche Funktion rc. übertragen werden; Feststellung einer Geschäfts-Repartition durch die Amtsvorstände. (M. R. 24. Juni 1868 S. 969.)

Geschirre.

1. Die Eß-, Koch- und Trinkgeschirre, besonders auf größeren Märkten, sind bezüglich ihrer Beschaffenheit zu überwachen, wegen Zuwiderhandlungen Strafeinschreitung zu veranlassen, und die Fabrikanten sind zu belehren, besonders über Herstellung bleifreier Glasuren. (R. E. 1. Juli 1870 S. 990.)

Gesetzblatt.

1. Von 1868 an ist der Preis des Gesetzblattes per Bogen auf 2 kr. festgesetzt, und cessirt der unentgeldliche Bezug; an der bestehenden Vorschrift über die Verpflichtung zur Haltung desselben wird nichts geändert; das Abonnement ist bei der k. Postanstalt zu entrichten; wegen Anschaffung auf Regie der k. Stellen und Behörden wird für die IX. Finanz-Periode Rücksicht genommen. (M. R. 14. Septbr. und R. A. 24. Septbr. 1867 S. 1257, 9. Okt. 1867 S. 1409.)
2. Das Repertorium zu den Gesetzblättern von 1818 bis incl. 1869 vom qu. k. Bezirksamtmann Stangl darf zu 1 fl. 24 kr. von den Bezirksämtern und Gemeinden auf Regie angeschafft werden. (M. R. 6. Oktbr. 1869 S. 1825.)
3. Beim Militär-Bezirksgerichte Würzburg werden ältere Gesetzblätter abgegeben. (R. A. 9. April 1871 S. 603.

Getreide-Magazine.

1. Die vorgeschriebenen Anzeigen über den Fortgang der Distrikts- und Gemeinde-Getreide-Magazinirung sind immer bis 15. März zur k. Regierung zu erstatten. (R. E. 18. Nov. 1867 S. 1535.)

Gewerbe-Legitimations-Karten.

1. Der Jahresbedarf dieser Karten ist nun immer bis 15. Septbr. der k. Regierung anzuzeigen. (R. E. 4. Jän. 1867 S. 31.)

Gewerbe=Museum.

1. Sammlung für das bayerische Gewerbe=Museum in Nürnberg. (R. A. 29. Juli 1869 S. 1315.)

Gewerbs=schulen.

1. Genehmigung eines Beitrages aus Kreisfonds zu einem Zeichnungs=Saale an der Gewerbs=Schule zu Amberg. (R. A. 9. Juni 1868 S. 806, Ziff. 5.)
2. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder Nebenanstalten der Gewerbsschulen, oder selbstständige Anstalten; die Schüler der Schulen ersterer Art sind vom Besuche der Sonn= und Feiertagsschule befreit, dagegen können die gewerblichen Fortbildungsschulen als selbstständige Anstalten mit Genehmigung der Lokalschulbehörden an Stelle der Sonn= und Feiertagsschulen besucht werden, so lange sie diese Schulen besuchen, und eine Entlassung unterm Schuljahre ist der Lokalschulbehörde anzuzeigen; Beschwerden wegen Verweigerung der besagten Genehmigung der Lokalschulbehörde werden von der Distriktsschulbehörde im Benehmen mit der Distriktspolizei beschieden. Die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen haben jedoch den öffentlichen Religions=Unterricht (Christenlehre) zu besuchen, wenn sie davon nicht dispensirt sind, und wenn sie die Prüfung an ihrer Schule erstehen, sind sie von der Theilnahme an der Jahresprüfung der Sonn= und Feiertagsschule befreit, und soll die Prüfung der gewerblichen Fortbildungsschule jener der Sonn= und Feiertagsschule unmittelbar vorausgehen oder nachfolgen, zu welchen der Distriktsschul=Inspektor einzuladen ist, welchem die gewünschte aktive Mitwirkung einzuräumen ist, um sich vom Besitze der nöthigen Kenntnisse zu überzeugen. Beim Bestehen der Prüfung der gewerblichen Fortbildungsschule darf bei Beendigung der Feiertagsschulpflichtigkeit das Schulentlassungszeugniß ausgefertigt werden. (M. R. 7. und R. A. 12. Septbr. 1868 S. 1561.)
3. Ankauf des Steinhart'schen Hauses in Amberg für die Gewerbsschule u. s. w. (R. A. 20. Febr. 1869 S. 303, Nro. 8.)
4. Bestreitung der Diäten und Reisekosten für die Prüfungs=Commissäre aus dem allgemeinen Reservefonde. (R. A. 20. Februar 1869 S. 303, Nro. 10.
5. Errichtung einer Gewerbsschule zu Weiden. (R. A. 16. Septbr. 1870 S. 1394.)
6. Neues Lehr=Programm für die Gewerbsschulen in Bayern. (R. A. 7. Okt. 1870 S. 1491.)
7. Gründung einer Gewerbsschule zu Kitzingen. (1871 S. 924.)
8. Errichtung einer Gewerbsschule zu Kissingen. (1871 S. 1201.)

Gewerbsteuer.

1. Die Gewerbsteuer ist nun in vier Steuerzielen mit Beginn der Monate Jänner, April, Juli und Oktober jährlich zu entrichten und sind hienach auch die Gewerbsteuer=Zugänge in Erhebung zu setzen; an diesen Zielen kann auch mehr als die verfallene Rate bezahlt werden. (M. R. 15. u. R. A. 25. Mai 1868 S. 673.)
2. Zur Wahl der Ausschußmitglieder bei Anlage der Gewerbsteuer sind nunmehr in Städten und Märkten unter 500 Familien ein Mitglied des Magistrates und ein Gemeindebevollmächtigter, für alle übrigen Städte aber die Mitglieder des Magistrates und die Gemeindebevollmächtigten berufen. (M. R. 18. u. R. A. 23. Dezbr. 1870 S. 1793.)

Gewerbs=Vereine.

1. Die gemäß den Gewerbsgesetzen von 1825 und 1862 gebildeten Gewerbs=Vereine sind nach dem Gesetze vom 30. Jän. 1868 Art. 25 und 26 aufgehoben; wegen Verwendung des bleibenden Vereins=Vermögens nach Berichtigung etwaiger Schulden haben die bisherigen Gewerbsgenossen Beschluß zu fassen; eine Vertheilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder bietet wenig Vortheil und wird die Erhaltung der Mittel für gemeinnützige Einrichtung, etwa zur Gründung von gewerblichen Unterstützungs= und Vorschußkassen, von gewerblichen Fortbildungs= und Zeichnungsschulen, für Wander= und Reisestipendien, für Preise an fleißige Gewerbsgehilfen empfohlen; hiefür erscheint zweckmäßig das Zusammengehen mehrerer oder aller Gewerbs=Vereine eines Bezirkes. Die erzielten Resultate sind von den Distriktspolizeibehörden im Monate Mai l. Js. der k. Regierung anzuzeigen. Hierunter sind die nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848 und Landtags=Abschied vom 25. Juli 1850 §. 41 Ziff. 3 an einzelne Gewerbs=Vereine bewilligten Fonds nicht begriffen und als Stamm=Kapitalien unangreifbar. (M. R. 7. u. R. A. 16. April 1868 S. 465.)
2. Die bei den Gewerbsvereinen vorhandenen Gegenstände, welche in Bezug auf Kunst, Kunstgewerbe und Vereinsgeschäfte einen besonderen Werth haben, sind zu erhalten und aufzubewahren und wegen Ueberlassung an Kunst=Institute und Sammlungen sind Verhandlungen zu pflegen und das Resultat ist

bis 15. Juni l. Js. der k. Regierung anzuzeigen. (M. R. 28. April u. R. A. 2. Mai 1868 S. 532.)

3. Die Bestätigung der Statuten freier Vereine zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen, welche juristische Persönlichkeit erlangen wollen, competirt den Kreisregierungen K. d. Innern. (Allerh. V. 7. Mai 1868 S. 657.)
4. Der Gewerbs-Verein in Ansbach erhält die Bewilligung zur Verloosung von Gewerbs-Erzeugnissen pro 1869/71. (M. R. 23. und R. A. 28. Juni 1869 S. 1135.)
5. Verloosung von Gewerbs-Erzeugnissen des Gewerbsvereins in Bamberg. (R. A. 2. Juli 1869 S. 1194 und 1347.)

Gewerbswesen.

1. Bekanntgabe der instruktiven Bestimmungen zum Vollzuge des Art. 6 des mit 1. Mai l. J. in Wirksamkeit tretenden Gewerbsgesetzes vom 30. Jän. 1868, welche sogleich in den Amtsblättern zu veröffentlichen sind; hienach ist unter anderen
   a. der Betrieb eines neuen Gewerbes und eine Aenderung im Geschäftsbetriebe vor Beginn bei der einschlägigen Gemeindebehörde anzumelden; Gewerbserweiterungen oder Beschränkungen werden nur bei den alle 3 Jahre stattfindenden Steuerregulirungen in Betracht gezogen; betreibt eine Person mehrere Gewerbe, so ist wegen Anmeldung eines jeden einzelnen Gewerbes nach Art. 18 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856 zu verfahren;
   b. die Gemeindebehörden haben die mündlichen und schriftlichen Gewerbsanmeldungen in das Gewerbe-Anmelde-Register einzutragen; bei Gewerben, deren Betrieb von einer Concession abhängt, ist die Concessions-Urkunde bei der Anmeldung vorzulegen; über die geschehene Anmeldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen;
   c. Formulare für das Gewerbe-Anmelde-Register; von diesem Register sind in Städten und Märkten am Schlusse jeden **Monats**, in den Landgemeinden am Ende jeden Quartales Auszüge an das Rentamt mitzutheilen;
   d. wenn die Gewerbtreibenden die Gewerbs-Anmeldung bei der Gemeindebehörde unterlassen sollten, haben diese von Amtswegen den Eintrag in die Anmelde-Register zu machen, mit Angabe der Zeit über den Beginn oder über die Aenderung des Gewerbsbetriebes und haben die k. Rentämter und Gewerbspolizeibehörden die gehörige Führung der Anmelde-Register zu überwachen;
   e. für Niederlegung von Gewerben ist ein weiteres Register nach gegebenem Formulare zu führen, für dessen Evidenthaltung auch von Amtswegen zu sorgen ist, z. B. wenn Gewerbsabgänge bei Sterbfällen ꝛc. bekannt werden, dieß Register hat der Deklarant bei der Erklärung der Gewerbs-Niederlegung zu unterschreiben, und ist ihm dabei zu eröffnen, daß bei einer späteren Wiederaufnahme des abdeklarirten Gewerbes eine neue Gewerbs-Anmeldung zu machen ist;
   f. die Gemeindebehörden haben monatlich die Gerwerbs-Zu- und Abgänge den Rentämtern und Gewerbspolizeibehörden mitzutheilen, und zwar mittels Auszügen aus den betreffenden Registern, und die Rentämter haben die Zu- und Abgänge vom nächsten Steuerziele an in den Steuerlisten zu berichtigen;
   g. die Rentämter haben **jährlich** beim Zusammentritte mit den Steuer-Ausschüssen alle Gewerbsteuer-Listen zu controliren, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift in Art. 6 des Gesetzes, welche bis 50 fl., im Rückfalle bis 100 fl. strafbar sind, den Vertretern der Staatsanwaltschaft mit Strafantrag mitzutheilen und die nachträgliche Einsteuerung herbeizuführen;
   h. die Kosten für Druck-Formulare werden auf Regie der direkten Steuern vom Staate getragen;
   i. die Verordnung vom 14. April 1820 für die Pfalz ist aufgehoben und gelten nun auch dort gleiche Bestimmungen. (M. R. 15. u. R. A. 27. März 1868 S. 380.)
2. Die Sammlung der neuen Gesetze über Gewerbswesen, Heimath, Verehelichung, Aufenthalt nebst den generellen Erlassen vom Buchhändler Engelhardt in Neustadt a./A. zu 36 kr. darf von den Gemeinden auf **Regie** angeschafft werden. (M. R. 21. und R. A. 26. Dezbr. 1868 S. 2098.)
3. Die Gemeindebehörden haben jenen Personen, welche einen beabsichtigten Gewerbsbetrieb anmelden, über diese Anmeldung eine Bescheinigung zu ertheilen; Formulare für diesen Anmeldeschein, welches die Rentämter mittheilen. (R. E. 30. April 1868 S. 534.)
4. Die vorhin erwähnte Bescheinigung ist stempelfrei und für die Eintragung der mündlichen und schriftlichen Erklärungen der Gewerbtreibenden in die gemeindlichen Register sind we-

der Taxen noch Schreibgebühren zu erheben; über Gewerbs-Anmeldungen und Gewerbs-Niederlegungen sind besondere Protokolle nicht aufzunehmen. Für Unterhaltung sogenannter Wanderlager ist ortspolizeiliche Bewilligung erfor erlich, dazu der 3 kr. Stempel anzuwenden und in die Gemeinde-Kassa eine besondere Gebühr von 3 fl. oder 6 fl. zu bezahlen, nebst 36 kr. Taxe. Die Verhandlungen über Gewerbs-Concessionsgesuche sind tax- und stempelpflichtig. (M. R. 22. und R. A. 27. Juni 1868 S. 870.)

5. Formular für die monatlichen und resp. vierteljährigen Anzeigen der Gemeinden an die Rentämter über die Gewerbs-Zu- und Abgänge. (R. E. 8. Jän. 1869 S. 98.)
6. Die Verzichte auf reale und radicirte Gewerbe bei den Gemeindebehörden sind als richtig geschehen zu erachten, und in Folge dessen hat die rentamtliche Steuer-Abschreibung einzutreten und es bedarf keiner notariellen oder distrikts-polizeilichen Erklärung. (R. E. 19. Februar 1869 S. 263.)
7. Wo schriftliche Eingaben zuläßig erscheinen, darf sich der Advokaten bedient werden. (M. R. 3. und R. A. 8. April 1869 S. 521.)
8. Zum Gewerbsbetriebe mittels Hausirens ist ein Hausirschein und zum Verrichten gewerblicher Arbeiten im Umherziehen ein polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich. (R. E. 24. April 1869 S. 590.)
9. Die summarischen Uebersichten über die Gewerbsanmeldungen und Niederlegungen sind genau nach vorgeschriebenem Formulare jährlich bis Ende Jäner zur k. Regierung einzusenden. (R. E. 20. April 1871 S. 650.)
10. Neben den vorigen Uebersichten sind nun auch jährlich Uebersichten
    a. über Gewerbe-Betrieb im Umherziehen auf Erlaubnißschein, und
    b. über Gewerbe-Betrieb durch Hausirhandel; Formulare und Instruktion hiefür. (M. R. 10. u. R. A. 13. Juni 1871 S. 889.)

Gewerbe-Zeitung.

1. Auf die badische Gewerbe-Zeitung werden die Gewerbsräthe, Gewerbsvereine zc. aufmerksam gemacht. (R. E. 31. Jän. 1867 S. 132.)
2. Ebenso auf die Fürther Gewerbe-Zeitung von Dr. Brentano. (M. R. 16. und R. A. 23. März 1869 S. 337.)

Gewichte.

(Siehe Maaß und Gewichte.)

Glanz-Papier.

Der Gebrauch grünen Glanz-Papieres als arsenikhaltend zu Umschlägen bei Verkaufsgegenständen jeder Art ist verboten. (R. E. 25. Febr. 1869 S. 268.)

Glas-Versicherung.

1. Die deutsche Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Münster wird aufgelöst. (R. A. 28. Juni 1867 S. 825.)
2. Für die allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim wird Georg Seeliger in München als Hauptagent aufgestellt. (R. A. 11. Nov. 1867 S. 1507.)
3. Statuten der Frankfurter Assecuranz. (1870 Beil. zu Nr. 98.)

Glückshäfen.

1. Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten ist competent
   a. die einschlägige Kreis-Regierung, wenn der Absatz der Loose sich nur auf den Regierungsbezirk erstreckt,
   b. das Staatsministerium des Innern, wenn dieser Absatz auf mehrere oder alle Regierungsbezirke sich ausdehnt oder die fragliche Licenz zu periodisch wiederkehrenden Lotterien zc. nachgesucht wird,
   c. die Ortspolizeibehörde, und in München die Polizei-Direktion, wenn in Wirthshäusern Lotterien oder Ausspielungen von Eßwaaren veranstaltet werden, wenn aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten Lotterien oder Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz unternommen werden,
   d. die allerhöchste königliche Bewilligung ist erforderlich zu öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen von unbeweglichen und ihnen gleich geachteten Sachen, zu Lotterieanlehen und zur Zulassung von Lotterien, Ausspielungen oder Lotterie-Anlehen des Auslandes.

   Auf auswärtige Staatsanlehen und auf im Auslande mit Genehmigung der Staatsregierung negocirte Privat-Anlehen mit Prämien-Verloosung findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung. (K. R. 10. Juli 1867 S. 933.)

Gold- und Silberwaaren.

1. Vorschriften über den Feingehalt und die Probe von Gold- und Silberwaaren, welche in jeder Legirung feilgehalten und verkauft werden dürfen, bei Bezeichnung des Feingehaltes aber solcher bei Gold wenigstens $^{58}/_{100}$ ($13^{11}/_{12}$ Karat), bei Silber $^{80}/_{100}$ (12 Loth 14,4 Gran) fein enthalten muß u. s. w. Diese Vorschriften

treten mit 1. Mai 1869 in Wirksamkeit und sind von den Polizeibehörden zu überwachen, die Waaren aber auf Jahrmärkten und in den Verkaufslagern mit Beiziehung eines verpflichteten Sachverständigen zu untersuchen u. s. w. (Allerh. V. 28. Okt. 1868 S. 1997.)
2. Bekanntgabe der aufgestellten Controleure in den Kreishauptstädten. (M. R. 20. April 1869 S. 601.)
3. Vollzugs-Vorschrift zu obiger Verordnung. (M. R. 14. April 1869 S. 603.)

Grabgeläute.

1. Jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde kann sich bei ihren Leichen-Feierlichkeiten der Glocken auf den Kirchhöfen gegen Bezahlung der Gebühr bedienen, wenn die Kirche sich innerhalb des Friedhofes selbst befindet und dieses Glockengeläute nicht von der Frage abhängt, ob diese Kirche eine Pfarr-, eine Filial- oder nur Gottesackerkirche sei; sollte sohin das Glockengeläute verweigert werden, haben die Ortspolizeibehörden resp. Bezirksämter auf Antrag der Betheiligten den Vollzug des Geläutes anzuordnen. (R. E. 23. Juni 1871 S. 969.)

Grenzberichtigung.

Praktische Anleitung zu Vermarkungen und Grenzberichtigungen durch die Siebner und Feldgschwornen vom k. Bezirksamtsassessor Stadelmann darf um 48 kr. von den Bezirksämtern und Gemeindebehörden auf Regie angeschafft werden. (M. R. 2. und R. A. 5. Febr. 1867 S. 159.)

Grundrenten.

1. Emission neuer Zins-Coupons und Vorschriften hiefür. (1867 S. 128, 379, 1275. — 1868 S. 511.)
2. Verloosungs-Resultat der Obligationen. (1867 S. 398, 1495. — 1868 S. 422, 1890. — 1869 S. 475. — 1870 S. 385, 1629. — 1871 S. 553, 1439.)
3. Verlooste noch unerhobene Kapitalien. (1867 S. 321.)
4. Einziehung der Hessischen Grundrenten-Scheine bis 31. Dezbr. 1870. (1870 S. 521.)
5. Einziehung der Hessischen Grundrenten-Scheine bis zum Schlusse des Februar 1872. (1871 S. 1568.)

H.

Hagel-Assecuranz.

I. Für Bayern.

1. Der bisherige Hagel-Assecuranz-Verein Oberbayern wird in eine für alle Theile des Königreiches wirksame Anstalt unter dem Namen „Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich“ umgewandelt; künftig werden Collekten-Gesuche wegen Hagelschlages nicht mehr bewilligt, wenn nicht diesem Vereine beigetreten ist; die Landeigenthümer, welche dem Vereine angehören, sollen bei Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen bei gleichen Verhältnissen unter mehrern Bewerbern den Vorzug haben. (R. A. 15. Juli 1867 S. 937.)
2. Neue Satzungen dieses Vereines und deren Aenderung. (R. A. 5. Juni 1869 S. 956 — 1870 S. 402.)

II. Magdeburger-Hagel-Assecuranz.

a. Agenten.
   1. S. Schmalix in München als Hauptagent. (1867 S. 1353.)
   2. Robert Herbst zu München. (1867 S. 1464.)
   3. Errichtung einer zweiten Hauptagentur zu Nürnberg, Hauptagent Inspektor Siegfried. (1870 S. 212.)

III. Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

a. Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern. (1869 S. 925.)
b. Agenten.
   1. Kaufmann K. Bronberger u. H. v. Czernicki in München anstatt Verhuven. (1869 S. 925. — 1870 S. 407.)

IV. Allgemeine deutsche Hagel-Versicherung Union zu Weimar.

a. Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern, Statuten. (1871 S. 498.)
b. Agenten.
   1. Inspektor Ludwig Jung in München als Hauptagent. (1871 S. 498.)

V. Hagel-Assecuranz zu Erfurt.

Solche hat sich aufgelöst. (1867 S. 291.)

Handels-Kammern.

1. Verordnung über Errichtung der Handels- u. Gewerbe-Kammern, der Handels-, Fabrik-

und Gewerberäthe, unter Aufhebung der Verordnung vom 16. April 1855 über Errichtung von Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthen. (20. Dezbr. 1868 Kr. A. Bl. 1869 S. 25 und 273.)

2. Bezeichnung der Städte als Sitze von Handels- und Gewerbe-Kammern. (M. R. 2. Febr. u. R. A. 5. März 1869 S. 372.)
3. Bestimmung wegen Bildung von Bezirks-Gremien. (M. R. 21. u. R. A. 23. Septbr. 1869 S. 1762.)
4. Bekanntgabe der Mitglieder der Handelskammer und der Gewerbekammer. (R. A. 9. Okt. 1869 S. 1817 u. 2011.)
5. Künftig ist von Beiziehung der Apotheker zu den Kosten der Exigenz der Handels- und Gewerbekammer abzusehen. (M. R. 23. und R. A. 27. Febr. 1871 S. 377.)

Handelsreisende.

1. Die gegenseitig abgabenfrei zum Aufsuchen von Bestellungen und zum Waaren-Aufkaufe zugelassenen Gewerbtreibenden und Handelsreisenden aus den Zollvereins-Staaten, aus Oesterreich, Frankreich, Belgien und Niederlanden dürfen nun aufgekaufte Waaren selbst nach dem Bestimmungsorte mit sich führen, wornach die Gewerbe-Legitimations-Karten Formular lit. c eine Abänderung erleiden. (M. R. 27. Dezbr. 1866 R. A. 2. Jänner 1867 S. 16.)
2. Handlungsreisende mit Gewerbe-Legitimations-Karten dürfen nun auch in Preußen für Rechnung mehrerer Handlungshäuser Waaren-Bestellungen aufsuchen und Waaren ankaufen. (M. R. 29. Dezbr. 1866. R. A. 4. Jänner 1867 S. 32, 1235. — 1868 S. 1541.
3. An Ausländer, welche in Bayern als Handlungsreisende, als Handlungsdiener oder in ähnlicher Eigenschaft in Condition treten, dürfen auf schriftl. Antrag ihrer Prinzipale u. gegen Hinterlegung von Heimathsscheinen, Reisepäßen oder sonstigen Legitimations-Papieren Päße zur Reise im Inlande, in den Paßvereins-Staaten und im Auslande ertheilt werden, wenn kein Bedenken besteht und die betreffende Reise im Dienste des Prinzipalen geschieht; hievon ist aber der Heimathsbehörde des Paß-Empfängers Nachricht zu geben. (M. R. 24. u. R. A. 27. Mai 1867 S. 693.)
4. Die gegenseitig abgabenfreie Zulassung von Gewerbsleuten und Handelsreisenden zum Aufsuchen von Bestellungen und Ankaufe von Waaren wird auch auf die außerhalb des Zollvereines stehenden Staaten und Gebietstheile des norddeutschen Bundes ausgedehnt; die Ausstellung der Legitimationskarten hat nach Vorschrift im Kreisamtsblatte 1864 S. 397, 475 und 1866 S. 17 zu geschehen. (M. R. 31. Juli u. R. A. 1. Aug. 1868 S. 1324.)
5. Der Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von Patent-Gebühren treten bei
   a. Der Kanton Graubündten. (R. A. 14. Jän. 1867 S. 67.)
   b. Die freien Städte Hamburg und Lübeck. (R. A. 13. Nov. 1867 S. 1505.)
6. Befreiung der französischen Handelsreisenden von Entrichtung einer Gewerbsteuer für Aufsuchen von Bestellungen im Zollvereins-Gebiete gegen Reciprocität. (M. R. 7. u. R. A. 11. Septbr. 1871 S. 1231.)

Handels-Verträge.

1. Handels- u. Zoll-Vertrag mit der Schweiz, Formular für die Gewerbe-Legitimations-Karte. (M. R. 26. und R. A. 30. Aug. 1869 S. 1513.)

Handelszeitung.

Herausgabe einer bayerischen Handels-Zeitung durch die Handels- und Gewerbe-Kammer von Oberbayern: Prospekt; Anempfehlung zur Unterstützung. (R. A. 3. Febr. 1871 S. 121.) Deßgleichen, neuerliche Anempfehlung. (R. A. v. 8. Dezbr. 1871 S. 1590.)

Handgelübd.

1. In allen Fällen, in welchen das Handgelübd in Polizei- und Verwaltungs-Sachen abzunehmen ist, hat diese Abnahme mittels Handschlages zu erfolgen. (R. E. 23. März 1867 S. 348.)

Handlungen edle.

Deren Belohnung betr. (1867 S. 520, 546, 819. — 1868 S. 48, 2035. — 1869 S. 613, 1815, 1944. — 1870 S. 76. — 1871 S. 248.)

Handwerker.

1. Sammlung zur Erwerbung eines Hauses für den evangelischen Handwerks-Verein in München (R. A. 28. Juli 1869 S. 1289.)

Hans Sachs.

Sammlung zu einem Denkmale für Hans Sachs in Nürnberg. (1867 S. 612.)

Hausirhandel.

1. Instruktion zum Vollzuge des Art. 20—23 des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Jän. l. J. u. zu Art. 77 u. 204 des P.-Str.-G.-B. über den Hausirhandel unter Aufhebung der allerh. Verordnung vom 29. Juli 1863 Rggsbl. S. 1489,
   a. Handelsreisende, deren Befugnisse,
   b. Wanderlager, abhängig von der orts-

polizeilichen Bewilligung, wofür 3 resp. 6 fl. per Woche in die Gemeindekassa zu bezahlen sind;

c. Aufkauf von Waaren incl. Sammelns von Lumpen, Abfällen ꝛc., die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen ist von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig, welche die betreffende Distrikts=Polizeibehörde ertheilt, sie gilt nur auf ein Jahr und für eine Person, welcher zum Betriebe des Gewerbes in ganz Bayern berechtigt, wenn er nicht auf einen besondern Bezirk beschränkt ist; Formular für diesen Erlaubnißschein; Kaminkehrer, Wasenmeister und seßhafte Arbeiter bei den Kunden ꝛc. Barbiere, Glaser, Schäffler, Siebmacher, Müller ꝛc. gehören nicht zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen;

d. Hausirhandel; die Bewilligung hiezu wird von der betreffenden Kreis=Regierung ertheilt, entweder für das ganze Königreich, oder für einige Theile; Formular zum Hausirscheine; der Gesuchsteller darf nicht unter 30 Jahre alt und mit keiner ansteckenden Krankheit, Gebrechen ꝛc. behaftet sein, muß sich über völlige Unbescholtenheit ausweisen, eine Verletzung der Sittlichkeit, oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit u. s. w. nicht besorgen lassen; nach Umständen kann einem Hausirer wegen Gebrechen die Verwendung eines Gehilfen bewilligt werden. Arzneimittel für Menschen und Thiere, Geheimmittel, Gifte, Waffen, Munition, feuergefährliche Gegenstände, Salz, geistige Getränke, Spielkarten, Gold=, Silber=, Bijouterie= und Juwelier=Waaren, gebrauchte Gegenstände sind vom Hausirhandel ausgeschlossen. Aus besonderer Begünstigung einiger Gegenden darf für bestimmte Gegenstände von der Distrikts=Polizeibehörde ein Hausirpatent ausgefertigt werden;

e. Ausländer; solche können auch zum Hausirhandel zugelassen werden, Bedingungen;

f. Verhaltungs=Vorschriften für die Hausirer; dieselben sind auf den Hausir=Patenten enthalten; Bestimmung des Aufenthaltes in jedem Orte je nach der Bevölkerung von 1—6 Tagen; die Patente sind vor Beginn des Geschäftes von der Ortspolizei mit dem Vidi zu versehen;

g. die Erlaubniß= und Hausirscheine sind tax= und stempelpflichtig; die Ausfertigungs=Gebühr eines Hausirscheines beträgt bei einer Erstreckung der Lizenz

aa.	auf einen Ort	2 fl.
bb.	auf mehrere Orte oder Verwaltungsbezirke	5 fl.
cc.	auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk . .	10 fl.
dd.	auf zwei Regierungsbezirke . .	15 fl.
ee.	„ drei „ „	20 fl.
ff.	„ vier „ „	24 fl.
gg.	„ fünf „ „	27 fl.
hh.	„ sechs „ „	30 fl.
ii.	„ sieben „ „	33 fl.
kk.	auf das ganze Königreich . .	36 fl.
ll.	für die untengenannten Gegenstände mit Begünstigung . . .	2 fl.

h. Die Ertheilung eines Erlaubnißscheines ist der betreffenden Gemeinde zu vernachrichten;

i. über die ertheilten Erlaubniß= u. Hausirscheine haben die Distrikts=Polizeibehörden gesonderte Verzeichnisse zu führen und daraus namentlich einen Auszug dem Rentamte mitzutheilen;

k. beim Hinwegfallen einer der Voraussetzungen für die Erlaubniß ist der Erlaubniß= oder Hausirschein einzuziehen;

l. die für das Jahr 1868 ausgefertigten Patente für Hausirer, Lumpensammler, Scheerenschleifer ꝛc. behalten die Giltigkeit bis zu dessen Ablauf u. s. w. (Allerh. V. 28. April 1868 S. 569.)

2. Wo nach §. 14 der vorigen Instruktion die Bewilligung zum Hausirhandel der Kreis=Regierung vorbehalten ist, hat auch diese die Hausirscheine auszufertigen und die Personal=Beschreibung darin kann von der Distrikts=Polizeibehörde beschäftiget werden. (M. R. 16. und R. A. 18. Aug. 1868 S. 1452.)

3. Die anfallenden besondern Abgaben für Hausirscheine sind halbjährig zur k. Regierung einzusenden. (R. E. 29. Jän. 1869 S. 150.)

Hausirhandel=Begünstigung.

Für gewisse Gegenstände dürfen in einigen Gegenden von der Distriktspolizei an Personen männlichen Geschlechtes mit einem Alter über 24 Jahre Hausir=Patente gemäß §. 19 der Instruktion vom 28. April 1868 als besondere Begünstigung ausgefertigt werden, und diese Begünstigung erhalten:

1. die Bewohner von Erlabrunn bei Würzburg bezüglich ihrer Korbwaaren. (M. R. 12. Juni 1868 S. 815.)
2. Die Bewohner der Gemeinde Au bei Iller=

tiſſen bezüglich der Mooswurzelbürſten. (M. R. 21. Juni 1868 S. 884.)
3. Die Bewohner des bayeriſchen Waldes bezüglich der Wagenſchmier. (M. R. 11. Juli 1668 S. 1125.)
4. Die Bewohner im Donau-Moos und im Landgerichte Dießen bezüglich der Stroh- u. Korbwaaren, dann die Bewohner im Steigerwalde bezüglich der Pech- und Wagenſchmier, und die Bewohner von Bisberg bei Bamberg bezüglich der Wagenſchmier. (M. R. 8. Aug. und 3. Septbr. 1868 S. 1457, 1545.)
5. Die Bewohner der Gemeinde Bühl im Bezirksamte Günzburg bezüglich der Stroh- u. Korbwaaren, Riemen, Peitſchen-Schnüre von Leder, dann künſtlichen Blumen und Putzwaaren, dieſe jedoch mit Beſchränkung auf den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg. (M. R. 6. Oktbr. 1868 S. 1799.)
6. Die Bewohner der Gemeinden Lindenberg, Heimenkirch, Simmerberg, Röthenbach, Mayerhöfen Scheidegg im Bezirksamte Lindau bezüglich ihrer Strohwaaren, und Strohhüte. (M. R. 13. Dezbr. 1868 S. 2089.)
7. Die Bewohner der Gemeinde Nagel im Bezirksamte Wunſiedel bezüglich ihrer Holzwaaren, Schanzen, Schwingen und leinenen Waaren. (M. R. 28. Dezbr. 1868, Kr. A. Bl. 1869 S. 11.)
8. Die Korbmacher in der Gemeinde Saſſanfahrt. (M. R. 24. Jän. 1869 S. 162.)
9. Die Bewohner von Bieswang, Schambach, Langenaltheim, Suffersheim bezüglich ihrer Holz- und Korbwaaren, und die Bewohner von Karlskron bezüglich der Strohwaaren. (M. R. 19. Febr. 1869 S. 288.)
10. Die Bewohner von Kronach, Stadtſteinach, Täuſchnitz bezüglich ihrer Korb- und Strohwaaren und die Bewohner von Nordhalben bezüglich ihrer Holzwaaren. (M. R. 5. März 1869 S. 419.)
11. Die Bewohner von Mehlmeiſel im Bezirksamte Kemnath bezüglich ihrer Holz-, Korb- und Strohwaaren. (M. R. 5. März 1869 S. 441 und 897.)
12. Die Senſenſchmiede von Garmiſch mit Sicheln, Senſen, Gſodmeſſern. (M. R. 25. April 1869 S. 617.)
13. Die Bewohner von Plößberg, Schönkirch, Wildenau mit Beuteltuch und Strohwaaren. (M. R. 13. Juni 1869 S. 1109.)
14. Die Bewohner des preußiſchen Rhöngebirges mit Leinwand, Holzwaaren, Steingut, Senſen, Handſägen, Korbwaaren, Bohrern, Schnittmeſſern, Wetzſteinen, Schmelztiegeln, Apothekerbüchſen. (M. R. 5. Nov. 1869 S. 2025.)
15. Die Bewohner von Bühl im Amtsbezirke Pegnitz bezüglich der Korbwaaren, Schwingen und Horten. (M. R. 11. Nov. 1869 S. 2054.)

Hebammen.

1. Während der Zeit des Hebammen-Unterrichtes zu München vom 1. Aug. bis 20. November finden Schwangere, welche in dieſer Zeit der Entbindung entgegen ſehen, unentgeldliche Verpflegung und geburtshilfliche Behandlung in der Gebäranſtalt. (R. A. 20. Juli 1868 S. 1159. — 1871 S. 146.)

Heimath.

1. Inſtruktion zum Vollzuge des am 1. Septbr. 1868 in Wirkſamkeit tretenden Heimathsgeſetzes vom 16. April 1868, von deſſen Geſchäfts-Behandlung bei Gemeinde-Viſitation Einſicht zu nehmen und das Nöthige zu verfügen iſt; über Erhebung von Heimaths-Gebühren müſſen Beſchlüſſe vorliegen; Unterſtützungs-Geſuche für Heimathloſe ſind im November anzubringen:
   a. zum Art. 6, 7, 8. Mündliche oder ſchriftliche Anbringung der Geſuche um die Heimath bei den Gemeinden; Beſchlußfaſſung mit Einvernehmung der Gemeindebevollmächtigten;
   b. zum Art. 9. Hienach erwirbt eine Ausländerin durch Verehelichung mit einem Angehörigen des bayeriſchen Staates das Indigenat und die Heimath ihres Mannes kraft des Geſetzes; bringt ſie Kinder in die Ehe, iſt dieß zu conſtatiren und im Beſchluſſe zu beachten; über die Entlaſſung aus dem fremden Unterthans-Verbande iſt ein Nachweis erforderlich, und wenn ein Staat ſolche Entlaſſungs-Urkunden nicht ausſtellt, genügt der erklärte Verzicht auf das fremde Staatsbürgerrecht; das Geſuch eines Ausländers um die Heimath iſt, wie oben angegeben, anzubringen und zu beſcheiden; der Beſchluß der Gemeindeverwaltung über Gewährung der Heimath bedarf der Beſtätigung des vorgeſetzten Bezirksamtes; der Einwanderer iſt in Folge des Heimaths-Erwerbes als anſäſſig zu erachten; bei einer bedingten Entlaſſung aus dem fremden Staatsverbande darf die Beſchlußbeſtätigung nur unter der Bedingung der nachträglichen Vorlage der förmlichen Entlaſſungs-Urkunde ertheilt werden;
   c. zu Art. 11 des Geſetzes; der Gemeindebeſchluß über Einführung der Heimaths-Gebühren und deren Tarifirung

im gesetzlichen Rahmen (bis 48 fl., bis 36, 24 und 12 fl.) bedarf keiner Genehmigung der vorgesetzten Behörde; die gesetzlichen Maximalsätze dürfen aber nicht überschritten werden;

d. zu Art. 13 des Gesetzes; hienach sind Armen-Unterstützungskosten für Heimathsberechtigte aus der Staats- oder einer öffentlichen Kassa bei den Finanz-Behörden oder bei der betreffenden Kassa-Verwaltung unmittelbar nachzusuchen;

e. zu Art. 16 des Gesetzes; wegen Heimathsanweisung für Findelkinder und Heimathlose sind die Staatsverträge wegen Uebernahme von Ausgewiesenen insbesondere vom 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858 in's Auge zu fassen;

f. zu Art. 18 des Gesetzes; der Bedarf der Unterstützung aus Staatsmitteln für Heimathlose ist von der Distrikts-Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Armenpflegschaftsrathe zu ermitteln und sind sodann die Akten an die k. Regierung K. d. Innern zur Festsetzung und Einweisung der nöthigen Summe einzusenden; bei regelmäßig wiederkehrenden Unterstützungen hat dieß im Monate November zu geschehen, und sind dieselben auf das Maaß zu beschränken, in welchen sie sonst von der Heimathsgemeinde zu tragen wären;

g. zu Art. 19 des Gesetzes; die zur Ermittelung der Heimath nöthigen Verhandlungen sind von der zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörde von Amtswegen zu pflegen, der Beschluß, mit Gründen versehen, ist unter Belehrung des Rekursrechtes den Betheiligten zu eröffnen und unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Febr. 1835 Döll. V.-S. Bd. XII. S. 70 sind die deßfallsigen Beschlüsse der dießrheinischen Behörden auch für die pfälzischen Gemeinden bindend;

h. zu Art. 22 des Gesetzes; Formular für den Heimathschein, welcher von der Heimathsgemeinde auszustellen ist, dann für jenen, welcher in den der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten gebraucht werden will und von der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde auszustellen ist, und für die s. g. Uebernahmsscheine, welche die Distrikts-Verwaltungsbehörde für Personen ausstellt, welche der bayerische Staat gemäß voriger Uebereinkunft behalten muß; der Empfänger eines Heimathscheines ist zu belehren, daß derselbe die in einem fremden Staate besonders vorgeschriebenen Pässe, Paßkarten, Wander- und Dienstbotenbücher nicht ersetze; diese Formularien sind bereit zu halten;

i. zu Art. 27 des Gesetzes. Die Gemeindebevollmächtigten einer unmittelbaren Stadt dürfen zur Wahrung der Gemeinde-Interessen einen Vertreter aufstellen, welcher den Instruktions-Verhandlungen beizuwohnen hat und zur Beschwerdeführung bevollmächtigt werden kann;

k. die nach Artikel 19 und 20 gepflogenen Heimaths-Recherchen sind in beiden Instanzen tax- und stempelfrei, die übrigen aber unterliegen vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 12 der Tax- und Stempelpflicht;

l. zu Art. 29 und 30 des Gesetzes: Besondere Bestimmungen für die Pfalz;

m. zu Art. 53 des Gesetzes: Die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit kommt bei Anwendung der Artikel 6 und 7 nicht in Betracht. (M. R. 29. Juni u. R. A. 3. Juli 1868 S. 945.)

2. Heimaths-Ermittelungen, welche schon vor 1. Septbr. 1868 anhängig waren, sind nach den frühern Bestimmungen zu Ende zu führen. (M. R. 13. u. R. A. 19. Jän. 1870 S. 93.)

3. Die Wirkungen des kraft des Gesetzes erworbenen Bürgerrechtes sind hinsichtlich der Heimath im Allgemeinen dieselben, wie die des ausdrücklich verliehenen Bürgerrechtes; der bloße Besitz von Grundstücken ohne Wohnhaus ist kein selbstständiger Titel der Gemeindeglied-Eigenschaft. (M. R. 19. April 1871 S. 671.)

4. Erläuterung zum Gesetze über Aufenthalt, Heimath, Verehelichung, vom 16. April 1868, dann wegen Erhebung von Heimthsgebühren u. s. w., in Folge des nun in Bayern giltigen (nord)deutschen Gesetzes über Freizügigkeit. (M. R. 4. Mai 1871 S. 731.)

5. In Folge des seit 13. Mai l. Js. in Bayern geltenden (nord)deutschen Gesetzes vom 1. Juni 1870 über Erwerbung und Verlust der Bundes- Staatsangehörigkeit genügt nicht mehr die distriktspolizeiliche Bestätigung des Heimaths- und resp. Bürgerrechts-Erwerbes nach Art. 9 des Heimaths-Gesetzes vom 16. April 1868, dann Art. 12 und 14 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869, sondern es ist die Bestätigung der vorgesetzten Kreis-Regierung erforderlich; hiedurch sind die An-

weisungen in Ziff. 4 Abs. II. und folgende der Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868 zum Heimathsgesetze aufgehoben. (M. R. 9. Mai 1871 S. 779.)

Heimaths-Scheine.

1. Bekanntgabe der Gerichtsämter im Herzogthum Sachsen-Altenburg, welche vom 1. Jän. 1868 an zur Ausstellung der für das Ausland bestimmten Heimaths- und Heimaths-Erlaubniß-Scheine berechtigt sind. (M. R. 26. u. R. A. 30. Jän. 1868 S. 113.)

Heizgebühren.

1. Bekanntgabe der genehmigten Heizgebühren per Tag für die Keuche, Verhörs- und Vagantenstube bei den Gerichten pro 1867/68; auf dem Titelblatte der Kosten-Verzeichnisse ist statt des bisherigen Beleges nun diese Regierungs-Entschließung zu allegiren. (R. E. 1. Okt. 1867 S. 1310.)
2. Festsetzung dieser Heizgebühren.
(R. E. 23. Septbr. 1868 S. 1661.)
(R. E. 20. Septbr. 1869 S. 1728.)
(R. E. 23. Septbr. 1870 S. 1438.)
(R. E. 27. Septbr. 1871 S. 1297.)

Hermann.

Sammlung für das Hermann-Denkmal im Teutoburger Walde. (1870 S. 789.)

Herz.

Sammlung zur Errichtung einer Stipendien-Stiftung und eines Denkmales zu Ehren des Professors Dr. Jakob Herz in Erlangen. (1871 S. 1408.)

Hilfskassen.

1. Bekanntgabe des Stiftungsbriefes Sr. Majestät des Königs Ludwig I. vom 6. Juli 1828 zur Errichtung einer Hilfskassa für jeden Kreis und der deßfallsigen Vollzugsinstruktion vom 29. August 1828. (R. A. 17. Febr. 1871 S. 325.)

Hof- und Staatshandbuch.

Dasselbe kostet pro 1867 2 fl. und pro 1870 2 fl 20 kr. (1867 S. 687. — 1870 S. 861.)

Hufbeschlag-Schmiede.

1. Eröffnung des Winter-Lehrkurses an der Hufbeschlagschule zu Würzburg. (R. A. 14. Dezember 1868 S. 2077. — 1869 S. 1692. 1870 S. 1490, 1225.)

Humboldt.

1. Sammlung zur Errichtung eines Denkmals für Alexander v. Humboldt. (R. A. 29. Juli 1869 S. 1289.)

Hunde.

1. Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden, nebst Belehrung über die Wuthkrankheit. (M. R. 3. August 1869 S. 1447.)

Hypotheken-Assekuranz.

Die preußische Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin wird zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassen. (R. A. 16. Febr. 1867 S. 219.)

Agent:

1. Professor Prottengeier in Nürnberg als Haupt-Agent. (1867 S. 219, 1426.)

J.

Jagd-Ausübung.

1. Die amtliche Verpflichtung des Jagdschutz-Personals der Privaten, wenn dieß beantragt wird, hat durch die competente Distriktspolizeibehörde zu geschehen, insoferne die Ausstellung eines Schutzgewehr-Scheines an dieß Personal nach Art. 18 und 19 des Gesetzes zuläßig ist. (M. R. 30. Jän. u. R. A. 5. Febr. 1868 S. 133.)
2. Eröffnung der Feld- und Hasenjagd im Monate August jährlich. (1868 S. 1255. — 1869 S. 1195. — 1870 S. 1083. — 1871 S. 1060.)

Jahrmärkte.

1. Messen und Jahrmärkte bedürfen
   a. zu ihrer Einführung der Genehmigung des Staatsministeriums des Handels ꝛc.; zur Errichtung von Getreideschrannen, Viehmärkten, Wollmärkten und Märkten für inländische Rohstoffe, welche nicht für den örtlichen Bedarf dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, ist die Regierungs-Genehmigung erforderlich; die Genehmigung der Holz- und Viktualien-Märkte vorzugsweise für den Ortsbedarf, dann der Weihnachtsmärkte und Trödlermärkte competirt der Distriktspolizeibehörde;
   b. außer einer Vergütung für den überlassenen Raum, für den Gebrauch den Buden und Geräthschaften und für die Auslagen zur Abhaltung des Marktes darf der Markt-

verkehr mit anderen Abgaben nicht belastet werden;

c. Jedermann darf die Messen und Märkte mit allen im freien Verkehre gestatteten Waaren beziehen, so weit sie nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf selben zugelassen sind;

d. an Kirchweihen und Patrocinien und auf Viktualien-Märkten kann gemäß bisheriger Ortsgewohnheit den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbstreibenden bezüglich der Gegenstände ihres Gewerbes das Feilhalten in Buden u. Ständen von der Ortspolizei gestattet werden; wegen Ausschank von geistigen Getränken und Verabreichung von Speisen an Sitz- u. Stehgäste hat die Distrikts-Polizeibehörde nach ihrem Ermessen zu beschließen;

e. wer aus dem Beziehen der Messen und Jahrmärkten ein selbstständiges Gewerbe macht, hat dieß wegen Anlage der Gewerbesteuer der Gemeinde anzuzeigen, und hat sich behufs dieses Marktbesuches mit einer Legitimation nach gegebenem Muster zu versehen; zur Ausstellung dieser Legitimation ist im Benehmen mit der Gewerbs-Polizeibehörde jene Behörde befugt, welcher die Ertheilung von Paßkarten übertragen ist;

f. für die Behandlung der Ausländer und deren Legitimationen sind die bezüglichen Zoll- und Handelsverträge maßgebend;

g. die Schrannen und Markt-Ordnungen sind den ortspolizeilichen Vorschriften überlassen;

h. die Verlegung einzelner Märkte wegen vorübergehender Vorkommnisse ist der distrikts-polizeilichen Zuständigkeit überlassen, eine bleibende Abänderung der festgesetzten Meß- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht.

Hiedurch sind alle frühern Verordnungen über das Marktwesen, welche mit gegenwärtiger Verordnung nicht vereinbar sind, aufgehoben. (Allerh. V. 25. Juni 1868 S. 995.)

Jahrmärkte.

1. Die Anzeigen der Bezirksämter und Magistrate über Aenderungen in Abhaltung der Jahr-, Vieh-, Getreide-, anderen Märkten sind nunmehr bis 1. Mai jährlich zur k. Regierung zu erstatten. (M. R. 15. u. R. A. 18. Nov. 1868 S. 1931.)
2. Die Legitimationen der Fieranten (Marktjahren) unterliegen dem 15 kr. Stempel und einer Taxe zu 36 kr. (M. R. 28. Febr. u. R. A. 4. März 1869 S. 381.)
3. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche an ihrem Wohnorte ein stehendes Gewerbe betreiben, bedürfen zum Beziehen der Jahrmärkte und Messen nur, sich durch Bekannte, durch Gewerbs-Urkunden u. s. w. zu legitimiren, die Marktfahrer oder Fieranten dagegen, welche ohne ein stehendes Gewerbe am Wohnorte zu betreiben, mit Waaren von Markt zu Markt ziehen, müssen dieß anmelden und sich mit einer Legitimation nach §. 5 der Verordnung vom 25. Juni 1868 versehen. (M. R. 16. u. R. A. 21. November 1869 S. 2051.)

Impfwesen.

1. Vornahme der ordentlichen Impfung im Jahre 1871 vom 15. April bis 30. Mai. (R. E. 27. März 1871 S. 563.)
2. Ergebniß der Impfung im Jahre 1871. (1871 S. 1386.)

Industrie.

1. Veranstaltung einer Verloosung von Industrie-Erzeugnissen bei der Industrie-Ausstellung zu München im Jahre 1869. (R. A. 10. Juni 1869 S. 1037.)
2. Herausgabe eines bayerischen Industrie- und Gewerbe-Blattes vom polytechnischen Vereine und dessen Förderung. (M. R. 6. März und R. A. 5. Aug. 1869 S. 1337. R. E. 18. März 1870 S. 374.)
3. Sammlung für die Ausstellung der Arbeiter rc. zu London im Jahre 1870. (1870 S. 489.)
4. Verloosung bei der Industrie-Ausstellung in Kassel. (1870 S. 990, 1472.)

Industrieschulen (s. Arbeitsschulen.)

Installationen.

1. Pfarr-Installationen sind thunlichst zu beschleunigen, und durch den Bezirksamtmann und nur bei seiner legalen Verhinderung durch einen Nebenbeamten vorzunehmen; die Installationsverhandlungen sind taxabel; die Installationscommissäre haben Anspruch auf Diäten und Reisegebühren. Die Vorbereitungen zu Pfarramts-Extraditionen sind schon während des Provisoriums zu treffen und nicht erst mit Anberaumung der Installation, und sind die dazu gehörigen Verzeichnisse noch vom Provisor anzufertigen, deren Richtigkeit der Installations-Commissäre mit den wirklich übergebenen Inventar-Gegenständen zu prüfen hat. (M. R. 19. u. R. A. 30. Dezbr. 1867, Kr.-A.-Bl. 1878 S. 2.)

Interkalar-Früchten-Rechnung.

1. Die Anleitung zur Verrechnung der Interkalar-

Früchte bei erledigten katholischen Pfründen von Anton Nadler in München zu 48 kr. darf auf Regie angeschafft werden. (M. R. 29. Jänner 1869 S. 281.)

Irren.

1. Bekanntgabe eines Zusatzes zu den Satzungen wegen Unterbringung von Geisteskranken in die Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll; hienach sind bei Einlieferungen vollständige ärztliche Gutachten und Krankengeschichten beizubringen. (R. E. 13. Mai 1867 S. 615.)
2. An einem Sonntage im Monate November ist in allen katholischen und protestantischen Kirchen zur Begründung von Freiplätzen in der Anstalt Karthaus-Prüll eine Kollekte vorzunehmen und die Sammlung bis 15. Dezbr. an die Verwaltung dieser Anstalt einzusenden. (R. E. 22. Nov. 1867 S. 1552, 2. Okt. 1869 S. 1785. — 1870 S. 1741. — 1871 S. 1422.)
3. Ueber etwa nöthige Unterstützung der Gemeinden und Distrikte aus Kreisfonds für ihre Irren zu Karthaus-Prüll pro 1868 ist Gutachten zu erstatten. (R. E. 17. Juni 1868 S. 837. — 1869 S. 1031. — 1870 S. 1418.)
4. Uebereinkommen zwischen Bayern und Oesterreich über den Ersatz der Verpflegskosten für mittellose Geisteskranke. (M. R. 7. Jänner 1870 S. 46.)
5. Erhöhung der Verpflegskosten in der Irren-Anstalt Karthaus-Prüll per Tag zu 1 fl. 21 kr., 1 fl. 30 kr. und 2 fl. in der I. Klasse, 56 kr., 1 fl. 3 kr., 1 fl. 12 kr. in der II. und zu 24 kr., 30 kr., 36 kr. und 40 kr. in der III. Klasse. (R. A. 8. Febr. 1870 S. 210.)
6. Jahresbericht über das Wirken der Anstalt Karthaus-Prüll. (1870 S. 925.)
7. Bei dem Uebereinkommen zwischen Bayern und Oesterreich über den Ersatz der Verpflegskosten für mittellose Geisteskranke haben sich nun sämmtliche bei der Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 betheiligten deutschen Regierungen mit Anwendung dieser Convention einverstanden erklärt. (M. R. 20. und R. A. 23. Dezbr. 1870 S. 1785.)
8. In der Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll werden für mittellose Irren halbjährige Freiplätze geschaffen; reglementäre Bestimmungen über die Vergebung dieser Freiplätze, sowie Bestimmungen über künftige Gewährung von Unterstützungen der Gemeinden, deren Gesuche nach beigefügtem Formulare bei der Distrikts-Verwaltungs-Behörde bis 1. Juni anzubringen sind. (R. E. 30. März 1871 S. 578.)

K.

Kaminausbrennen (s. Kaminkehrer lit. a u. e.

Kaminkehrer.

1. Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer auf Grund des Art. 15 des Gewerbsgesetzes vom 30. Jän. 1868.
   a. Jeder Kaminkehrer hat in dem ihm zugewiesenen Bezirke mit seinen Gehilfen in den festgesetzten Terminen die Reinigung der Kamine und Feuerzüge der Malzdörren, das Abziehen und Ausbrennen der Kamine, das Ausbrennen der Rauchrohre gegen die festgesetzten Löhne vorzunehmen und darf nur in Nothfällen oder auf polizeiliche Anordnung in einem andern Bezirke thätig sein; die Reinigung der Rauchrohre und Feuerzüge in Herden, Oefen u. s. w. obliegt ihm, wenn der Hausbesitzer dieß verlangt und solche nicht selbst besorgt oder andern hiezu befähigten Personen überträgt, wo jedoch der Kaminkehrer die gehörige Reinigung zu überwachen hat; wahrgenommene feuergefährliche Zustände hat er sogleich der Ortspolizei anzuzeigen;
   b. der Kaminkehrer hat für jedes Gebäude seines Bezirkes ein Buch zu führen, in welchem die festgesetzten Kehrtermine eingetragen sind und welches der Distriktspolizei auf Verlangen vorzulegen ist;
   c. nur verlässige gut beleumundete u. geschäftsgewandte Gehilfen in erforderlicher Anzahl sind zu halten; ein Lehrling darf nur unter persönlicher Aufsicht und Leitung des Kaminkehrers oder eines erprobten Gehilfen arbeiten und nie die nämlichen Kamine an zwei auf einander folgenden Kehrterminen reinigen;
   d. der Kaminkehrer hat den feuerfesten Zustand der Kamine u. s. w. stets zu überwachen, jährlich wenigstens einmal in jedem Gebäude der Arbeit seiner Gehilfen persönlich anzuwohnen und dieß in seinem Einschreibbuche zu bemerken;

e. neue Kamine sind vor der Benützung abzuziehen, dieß sowie das Ausbrennen der Kamine und Rauchrohre hat der Kaminkehrer persönlich zu leiten;

f. der Kaminkehrer hat die nöthigen Werkzeuge und Vorrichtungen ohne Anspruch auf besondere Vergütung hiefür in gutem Zustande zu erhalten; und nur wenn wegen eigenthümlicher Konstruktion eines unbesteigbaren Kamines die gewöhnlichen Werkzeuge nicht anwendbar sind, kann er für Beistellung besonderer Hilfsmittel nebst dem Kehrlohne eine entsprechende Vergütung verlangen, in so ferne der Eigenthümer sie nicht selbst liefert;

g. der Kaminkehrer hat selbst den Arbeitslohn zu berechnen, der Gehilfe darf Lohn oder Trinkgeld vom Hausbesitzer nicht fordern;

h. bei einem Brande hat der Kaminkehrer auf die Brandstätte zu eilen, an der Löscharbeit Theil zu nehmen oder einen Gesellen dahin abzusenden, sowie an der Feuerbeschau auf deßfallsige Aufforderung der Polizeibehörde als Sachverständiger Theil zu nehmen;

i. der Kaminkehrer darf den angewiesenen Wohnsitz eigenmächtig nicht verändern, muß bei Abwesenheit über 20 Stunden einen Stellvertreter aufstellen und zu mehr als 3tägiger Abwesenheit unter Benennung eines Stellvertreters von der Distriktspolizei Urlaub erholen; einen Krankheitsfall oder sonstige Verhinderung ihr anzeigen; die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung des Kaminkehrers hat die Ortspolizei, welche eine wahrgenommene Ordnungswidrigkeit der Distriktspolizei anzuzeigen hat und diese kann weitere Verpflichtungen festsetzen und Ordnungsstrafen verfügen;

k. die Distriktspolizeibehörde hat die dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Kaminkehrern aufzustellen, den Bezirk eines jeden zu bestimmen und den Wohnsitz innerhalb des Kehrbezirkes anzuweisen; hiebei ist darauf zu sehen, daß jeder Kaminkehrer ein genügendes Auskommen habe, daß die Ausdehnung des Bezirkes so ist, daß der Kaminkehrer persönlich den Zustand der Kamine rc. überwachen und bei einem Brande rasch Hilfe leisten kann, daß der Wohnsitz möglichst in die Mitte des Kehrbezirkes komme. In der Regel soll kein Kehrbezirk mehreren Distriktspolizeibezirken angehören. Im Interesse der Feuerpolizei kann jederzeit ein Kehrbezirk neu gebildet oder abgeändert werden, und hat deßhalb kein Kaminkehrer ein Einspruchsrecht oder Entschädigungs-Anspruch. Bei Bildung eines Kehrbezirkes aus Zugehörungen mehrerer Verwaltungsbezirke ist mit den betheiligten Distriktspolizeibehörden Benehmen zu pflegen u. s. w.

l. Die Bestimmung der Kehrtermine und Kehrlöhne competirt den unmittelbaren Magistraten und Bezirksämtern, in der Pfalz den Bürgermeistern mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde; den Hausbesitzern bleibt aber unbenommen, mit den Kaminkehrern über öftere Reinigung der Kamine rc. als von der Polizeibehörde vorgeschrieben ist, und über die deßfallsigen Löhne besonderes Uebereinkommen zu treffen.

m. Bewerber um einen Kehrbezirk haben sich auszuweisen über Volljährigkeit, über Unbescholtenheit und Verlässigkeit, über genügende praktische Befähigung; unter diesen Bedingungen darf den Inhabern von Realrechten die amtliche Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe nicht versagt werden; bei Nichterfüllung dieser Bedingungen ist unter distriktspolizeilicher Genehmigung ein befähigter Geschäftsführer aufzustellen.

n. Bei Neubildung oder Erledigung eines Kehrbezirkes hat die Distriktspolizei mittels öffentlicher Ausschreibung unter Anberaumung einer Frist von 4 Wochen zur Bewerbung aufzufordern; das Gesuch mit den bezeichneten Nachweisen ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben und sodann in I. Instanz zu bescheiden; nach rechtskräftigem Beschlusse ist der aufgestellte Kaminkehrer auf Beobachtung der mit seinem Geschäfte verbundenen Obliegenheiten eidlich zu verpflichten und ihm durch schriftliche Ausfertigung eine Frist zur Uebernahme seines Bezirkes vorzusetzen; die Gemeinde ist davon in Kenntniß zu setzen.

o. Die Uebertragung eines Kehrbezirkes erlischt durch Verzicht, durch Verlust des Realrechtes, durch den Tod des Berechtigten, durch Nichtübernahme des Bezirkes in der gesetzten Frist; die Wittwe darf das Geschäft durch einen befähigten Geschäftsführer fortführen, welcher ebenfalls eidlich zu verpflichten ist; eingezogen wird der Kehrbezirk durch distriktspolizeilichen Beschluß, wenn der Grund der Uebertra-

gung als unrichtig sich darstellt, wenn die Aufstellung eines Geschäftsführers, wo solcher zulässig ist, in der gesetzten Frist nicht aufgestellt wird, wenn der Kaminkehrer nach Art. 172 und 173 des P. Str. G. B. wiederholt bestraft wird, oder Ordnungsstrafen erlitt mit fruchtloser Androhung der Einziehung des Bezirkes, und bei Verurtheilung des Kaminkehrers wegen Verbrechen oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei, der Fälschung; wegen gleicher Reate, dann wegen Trunkenheit während der Arbeit, wegen unbefugter Anforderung an die Hausbesitzer können auch Gesellen von diesem Geschäfte ausgeschlossen werden.

p. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage; die k. Regierung beschließt in zweiter und letzter Instanz nach collegialer Berathung. (Allerh. V. 27. Febr. 1869 S. 357.)

Kapellen.

1. Wiederherstellung der Kapelle in Hof am Regen. (R. A. 20. Februar 1869 S. 302, Nr. 5.)

Kapital-Renten-Steuer.

1. Vorschrift für eine Revision der Kapital-Rentensteuer mit 1. Jän. 1871. (R. E. 24. Okt. 1870 S. 1593.)

Kassa-Billets.

1. Die bisherigen k. sächsischen Kassa-Billets von 1855 werden eingezogen und durch neue ersetzt; Präclusivtermin bis 30. Dezbr. 1871. (R. A. 9. Mai 1868 S. 604. — 1871 S. 1371.)
2. Einziehung der großherzoglich sächsischen Kassa-Anweisungen von 1859 bis 30. April 1873. (R. A. 28. Okt. 1871 S. 1409.)

Kegelspiele.

1. Zur Aufstellung von tragbaren Kegelspielen auf Jahrmärkten, Kirchweihen und bei Volksfesten zur Ausspielung von Waaren und andern Gegenständen ist die Bewilligung der Kreisregierung und resp. des Ministeriums des Innern erforderlich; ist eine solche Ausspielung damit nicht verbunden und der Gewinn und Verlust lediglich vom Zufalle abhängig, so ist dasselbe als Glücksspiel verboten und darf von keiner Behörde erlaubt werden; beruht Gewinn und Verlust nur auf Gewandtheit und Geschicklichkeit der Spieler, so ist zur Bewilligung die Lokal-Polizeibehörde competent, jedoch ist vorher eine genaue Beschreibung über die zu Grunde liegende Einrichtung und dabei vorkommende Manipulation abzufordern, um die Zuständigkeit beurtheilen und bemessen

zu können. (M. R. 5. u. R. A. 10. April 1871 S. 607.)

Kinder, krüppelhafte.

1. Erledigung von Freiplätzen im Erziehungs-Institute für krüppelhafte Knaben in München. (1868 S. 1254. — 1869 S. 890. — 1870 S. 740. — 1871 S. 733.)
2. Gründung eines Erziehungs- und Unterrichts-Institutes für arme krüppelhafte Mädchen von 12—14 Jahren in München und Erlöschung von zwei Freiplätzen. (M. R. 25. Aug. und R. A. 18. Nov. 1868 S. 1929.)

Kinder, uneheliche.

1. Die Pfarrämter haben die Geburt und Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe den Gerichten anzuzeigen, und die Anzeige von Todesfällen dieser Kinder rechtzeitig zu machen. (M. R. 23. Februar u. R. A. 9. März 1869 S. 392.)

Kinder, verwahrloste.

1. Den Anstalten für Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen wird für ihre die Pfleglinge betreffende Correspondenz mit mittelbaren und unmittelbaren Behörden Postfreiheit zugestanden, wenn solche mit dem Siegel der Anstalt geschlossen, die absendende Anstalt bezeichnet, das Geschäftsnummer angegeben und die Bezeichnung R. S. bemerkt ist, für den Fahrpostverkehr aber wird Postfreiheit nicht gewährt, und kann sich deßhalb der Vermittelung der betreffenden Behörden bedient werden. (M. R. 24. u. R. A. 27. April 1867 S. 533.)
2. Bekanntgabe der Statuten der Rettungs-Anstalt für verwahrloste Mädchen zu Ettmannsdorf. (R. A. 23. Okt. 1867 S. 1433.)
3. Bestand der Rettungs-Anstalten in der Oberpfalz 2c. (1870 S. 350. — 1871 S. 358.)

Kindergärten.

1. Genehmigung einer Sammlung in Bayern mittels Aufrufes in öffentlichen Blättern für die Fröbel'schen Kindergärten in München und die Mädchen-Kunstschule daselbst. (M. R. 24. Nov. u. R. A. 1. Dezbr. 1869 S. 2092.)

Kirchen-Einrichtung.

1. Zur Herstellung neuer Altäre, Kanzeln, Orgeln und neuer monumentaler Kirchen-Einrichtung ist die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erforderlich. (R. E. 2. Oktbr. 1869 S. 1798.)

Kirchhöfe.

1. Zur Erbauung von Kapellen mit Begräbniß-Grüften auf Kirchhöfen ist für den Bau-Entwurf die allerhöchste Genehmigung nach Verordnung vom 1. Jänner 1840 nicht mehr

erforderlich, wohl aber die Regierungsbewilligung gemäß Verordnung vom 14. Okt. 1862 Rggsblt. S. 2311 vorbehalten. (M. R. 7. u. R. A. 11. Septbr. 1869 S. 1691.)

Kirchen-Stiftungen.

1. Das Etats- und Rechnungswesen, sowie die formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Kultus-Stiftungen richtet sich noch nach den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Ediktes vom 1. Juli 1834 und der Instruktion vom 31. Okt. 1837 u. 24. April 1857; von 1869 an geht die Revision der Rechnungen der Kirchenverwaltungen in den Landgemeinden und bei mittelbaren Magistraten an die Bezirksämter über und wird Gutachten angeordnet, ob die Vorschriften vom 10. und resp. 12. Oktober l. J. bezüglich des Etat-, Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen auch auf die Kultus-Stiftungen ausgedehnt werden sollen. (M. R. 30. Novbr. u. R. A. 9. Dezbr. 1869 S. 2135.)

Kirchen-Wahlen.

1. Unter Bezug auf Art. 206 der Gemeindeordnung vom 29. April l. Js. und unter Aufhebung der Vollzugs-Instruktion vom 11. Aug. 1834 und 31. Oktbr. 1837 hinsichtlich der Wahlen zu den Kirchen-Verwaltungen wird eine neue Instruktion über die nunmehr im Monate Novbr. und Dezbr. zu bethätigenden und bis 15. Dezbr. zu vollendenden Vornahme der Kirchenverwaltungs-Wahlen dießseits des Rheines erlassen, die frühern Vorschriften über die Bildung der Kirchenverwaltungen in simultanen Orten, über die Bildung solcher Verwaltungen für Filial- und Nebenkirchen und überhaupt jene Anordnungen dagegen, welche mit der neuen Gesetzgebung nicht im Widerspruche stehen, behalten auch ferners noch ihre Giltigkeit; zur Stimmberechtigung ist Volljährigkeit, Indigenat und Nichtverurtheilung wegen Verbrechen ꝛc., zur Wahlfähigkeit aber außerdem das Alter von 25 Jahren erforderlich; Bezeichnung der nicht wahlfähigen Personen; Gründe zur Ablehnung der Wahl; relative Stimmenmehrheit entscheidet; Wahl-Commissäre; die Abstimmung ist geheim und geschieht durch Wahlzettel; Führung eines Wahl-Protokolles; Formular zu der doppelt zu führenden Wahlstimmliste; die Wahldauer beträgt nun 6 Jahre; Wahlausschüsse, Wahlliste u. s. w. (M. R. 25. August 1869 S. 1669 und 1926.)
2. Alle Mitglieder einer jeden Kirchenverwaltung haben nach 6 Jahren auszutreten und sich einer Neuwahl zu unterziehen. (M. R. 11. u. R. A. 15. Okt. 1869 S. 1551.)
3. Bei einem ausgeschiedenen Vermögen der Filialkirchen und mit eigener Kirchenverwaltung können die Filialisten an der Pfarrkirchenverwaltungswahl nicht theilnehmen. (M. R. 20. Juni 1855 u. R. A. 2. Nov. 1869.)
4. Ueber die Kosten, Reisegelder und Diäten der Wahl-Commissäre, sind die Liquidationen in duplo anzufertigen und unter Anlage der Wahl-Repartition unter die bezirksamtlichen Beamte ꝛc., sowie der Motive wegen etwaiger Beiziehung von Aktuaren mit den Wahlverhandlungen zur k. Regierung Kammer des Innern behufs der Kosten-Einweisung einzusenden; bezüglich der Haftung für diese Kosten bleibt es beim bisherigen Verfahren. (R. E. 12. Nov. 1869 S. 2027 u. S. 1680. §. 23.)
5. Ergebniß der Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1869. (1870 S. 49.)

Kirchweih.

1. Verlegung der Kirchweih auf den 3. Sonntag im Oktober in der Diöcese Regensburg. (R. E. 12. März 1869 S. 422.)
2. An den frühern Kirchweihtagen darf weder Tanzmusik noch Verlängerung der Polizeistunde bewilligt werden. (R. E. 10. Septbr. 1869 S. 1567.)

Kölner Dombau.

1. Der Absatz von Lotterieloosen in Bayern wird auf 3 Jahre bewilligt. (R. A. 5. Juli 1867 S. 854.)

König.

1. Ableben Sr. Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern am 29. Febr. 1868. (R. A. 2. März 1868 S. 261.)

Krankenhäuser.

1. Ermäßigung der Verpflegskosten im Universitäts-Krankenhause zu Erlangen. (R. A. 18. Nov. 1867 S. 1529.)
2. Die Bewilligung bei Erbauung von Krankenhäusern betr. (M. R. 27. und R. A. 30. Juli 1869 S. 1313.)

Krankheiten.

1. Zur Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten bei den häufigen Truppen-Zügen haben die Bezirksärzte alle 14 Tage über den Krankheits-Zustand in ihrem Bezirke Bericht zu erstatten, die nöthigen Anordnungen zu treffen und die Desinfektion zu bewerkstelligen. (R. E. 30. September 1870 S. 1457.)

Kreis-Amtsblatt.

1. Die V. Fortsetzung des Stangl'schen Repertoriums zu den Kreisamtsblättern der Oberpfalz von 1862 bis incl. 1866 darf zu 1 fl. 30 kr.

von den k. Bezirks-, Rent- und Forstämtern, vom k. Oberaufschlagamte und der Kreiskassa, von den Magistraten, Landgemeinden und Kirchenverwaltungen auf Regie angeschafft werden. (R. E. 30. Juli 1867 S. 1065.)

2. Die Gerichts- und Bezirksärzte haben in ihren Amts-Inventaren das erfolgte Einbinden des Kreisamts- und ärztlichen Intelligenzblattes zu bestätigen. (R. E. 31. Juli 1868 S. 1319.)
3. Enthebung des Rechnungsrevisors Fr. Wild von der Kassa- und Material-Verwaltung des Kreisamtsblattes und Aufstellung des Rechnungskommissärs Heydmann hiefür, und nun des Revisors G. Weigand und Joh. Pöllmann. (R. E. 10. Nov. 1869 und 21. Mai 1870 S. 774. — 1871 S. 1163.)

Krieg gegen Frankreich.

1. Der Schutz der Bayern in Paris ꝛc. wird der Schweizerischen Gesandtschaft in Paris und der Schutz der Franzosen in Bayern der großbritanischen Gesandtschaft in München unterstellt. (M. R. 22. Juli 1870 S. 1079.)
2. Errichtung von Central-Magazinen in Augsburg, Würzburg, Nördlingen und Moosbach zur Verproviantirung der bayerischen Armee. (R. A. 29. Juli 1870 S. 1100, 1117.)
3. Zusammenstellung des Etappen- und Eisenbahn-Transport-Wesens der k. bayerischen Armee. (R. A. 11. Aug. 1870 S. 1136.)
4. Anordnung einer gottesdienstlichen Dankfeier wegen des erfolgten Friedensschlusses. (M. R. 4. März 1871 S. 375.)

Kriegen.

1. Uebereinkunft mit den europäischen Mächten zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs. (Genf, am 22. Aug. 1864 Kr. Abl. 1870 S. 1054.)
2. Aufmunterung zur Theilnahme an dem Landes-Hilfsvereine zur Pflege und Unterstützung der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger unter dem Protektorate Sr. Majestät des Königs von Bayern und zur Bildung von Zweigvereinen. (M. R. 20. und R. A. 23. Juli 1870 S. 1070.)
3. Post-Freiheit des Vereines und freie Fahrt auf den Staats- und Ostbahnen für das Pflege-Personal. (M. R. 25. und R. A. 27. Juli 1870 S. 1095, 1119.)
4. Während der Dauer des Ausmarsches sind Krätz- und Syphilitisch-Kranke nur in Militärspitälern unterzubringen, dann Kranke an Typhus, Cholera, Ruhr ꝛc. möglichst von Privat-Spitälern ferne zu halten. (R. A. 7. Aug. 1870 S. 1145, 1500.)
5. Alle Unterstützungs-Gegenstände für die Truppen im Kriege von allen Unterstützungs-Vereinen werden frachtfrei befördert u. s. w. (M. R. 5. und R. A. 10. Aug. 1870 S. 1163.)
6. Auch in Württemberg sind Unterstützungs-Sendungen der Vereine portofrei und das Hilfspersonal fahrtaxfrei. (M. R. 10. Aug. 1870 S. 1250.)
7. Die frachtfreie Beförderung von Sendungen für deutsche Truppen auf den preußischen Staats- und Privatbahnen, sowie die freie Fahrt für die Johanniter-Ritter, Aerzte, Geistliche, Krankenwärter betr. (M. R. 21. und R. A. 26. Aug. 1870 S. 1276.)
8. Vorschrift über Liquidation der Kosten für Verpflegung von verwundeten und kranken Soldaten in Civil-Spitälern. (R. A. 22. Septbr. und 3. Nov. 1870 S. 1424 und 1625.)
9. Genehmigung einer Sammlung freiwilliger Gaben für die deutsche National-Lotterie zum Besten der Verwundeten, Invaliden und der Hinterbliebenen der Gefallenen und stempelfreier Absatz der Loose in Bayern. (R. A. 14. März 1871 S. 446.)
10. Anerkennung des Wirkens der Hilfsvereine durch Seine Majestät den deutschen Kaiser. (R. A. 23. März 1871 S. 544.)
11. Sammlung und Verloosung von Gaben zum Besten erkrankter Krieger durch die bayerische Gartenbau-Gesellschaft. (R. A. 28. März 1871 S. 561.)
12. Ebenso den Bijouterie-Waaren-Fabrikanten in Pforzheim zu Gunsten der deutschen Invaliden-Stiftung (R. A. 28. März 1871 S. 564.)
13. Ebenso des bayerischen Frauenvereins in Bamberg. (R. A. 8. April 1871 S. 605.)
14. Festlicher Empfang und Einzug der aus dem Felde zurückkehrenden Truppen beim Eintreffen in ihren Garnisonsorten durch die Gemeinden. (M. R. 6. Juni 1871 S. 899.)
15. Verloosung von Kunstwerken durch den Künstler-Verein in München zum Besten der deutschen Invaliden und Relikten Krieger. (M. R. 22. Juni 1871 S. 943.
16. Erlöschung des frachtfreien Eisenbahn-Transportes patriotischer Liebesgaben für ausgerückte deutsche Truppen gemäß Rescript vom 25. Juli und 5. Aug. 1870. (M. R. 5 und R. A. 13. Aug. 1871 S. 1139.)

Kriegs-Dienste.

1. Nichtaufnahme Fremder in k. niederländisch-ostindische Militärdienste. (R. A. 24. Septbr. 1870 S. 1423.)

2. Gesuche zum Eintritte in fremde Staats- und Kriegsdienste sind gutachtlich den Staatsministerium des Innern vorzulegen. (M. R. 9. Mai 1871 S. 786 § 11.)

— **Gesetz**, norddeutsches, v. 9. Nov. 1867 Verpflichtung zum Kriegsdienste, tritt am 1. Jan. 1872 in Bayern als Reichsgesetz in Kraft, unberührt bleiben die Bestimmungen des Art. 22, 33 Abs. 1, 34, 82 und 89 des bayer. Wehrverfassungsgesetzes v. 30. Jan. 1868, das Wehrgeldgesetz v. 29. April 1869 tritt mit dem 1. Jan. 1872 außer Kraft. (Reichsgesetz v. 24. Novbr. 1871 S. 1629.) Vollzugsbestimmungen hiezu (M. E. v. 16. Dezbr. 1871 S. 1631.)

Kriegskosten.

1. Gesetz über die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten. (Ges. 26. März 1867 S. 357.)
2. Vollzugsvorschriften zum vorigen Gesetze. (M. R. 27. März und R. A. 1. April 1867 S. 363.)
3. Bekanntgabe der Preise des Getreides und der Viktualien, für die Zeit von Juni bis incl. Septbr. 1866 zur Berechnung der Vergütungssätze für die Kostportionen der Mannschaft. (R. E. 12. April 1867 S. 463.)
4. Geschäfts-Beginn der niedergesetzten Commission bis 15. Mai l. J.; die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben jede Anmeldung eines Anspruches gehörig zu instruiren ꝛc. (R. E. 13. April 1867 S. 478.)
5. Bestimmungen für die Rechnungstellung. (M. R. 29. April und R. A. 8. Mai 1867 S. 568.)
6. Nur die Quittungen über die eigentlichen Kriegslasten-Vergütungs- und Entschädigungs-Summen sind stempelfrei. (M. R. 17. und R. A. 30. Juni 1867 S. 814.)
7. Die Kosten-Liquidationen sind bis 30. d. M. in Vorlage zu bringen. (Bt. 19. Juli 1867 S. 947.)
8. Vergütung für Holzabgaben zur Menage-Bereitung. (M. R. 10. und R. A. 20. Dezbr. 1867 S. 1657.)
9. Vorlage der Liquidationen der Kosten für die Leistungen und Lieferungen an bayerische Truppen im Jahre 1866. (R. E. 6. Juni 1868 S. 754.)
10. Die Ausgleichung und Vergütung der Kriegskosten durch den Krieg im Jahre 1866 betr. (M. R. 22. und R. A. 25. Jan. 1869 S. 133.)

Kriegs-Munition.

1. Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kriegs-Munition, Pferden u. s. w. (M. R. 17. Juli 1870 S. 1071.)
2. Die Gesuche der Gemeinden um schankungsweise Ueberlassung von erbeuteten Geschützen, Gewehren ꝛc. können nicht berücksichtigt werden. (R. A. 2. April 1871 S. 596.)

Kriegs-Nachrichten.

1. Verbot von Nachrichten durch öffentlichen Anschlag und durch Zeitschriften über den Plan und die Richtung militärischer Operationen zur Verhütung der Störung des öffentlichen Vertrauens u. s. w. im Vollzuge des Art. 120 des Str. G. Buches. (Allerh. V. 17. Juli 1870 S. 1029.)
   (23. Juli 1870 S. 1097.)
   (R. E. 6. Aug. 1870. S. 1141.)
   (M. R. 15. Aug. 1870 S. 1249.)
2. Obige Verordnung vom 17. Juli 1870 wird außer Wirksamkeit gesetzt. (Allerh. V. 18. März 1871 S. 543.)

Kultus-Stiftungen.

1. Vorschrift für die Anfertigung der Etats und Rechnungen für sämmtliche Kultus-Stiftungen vom Jahre 1872 an, und für die hiezu anzuwendenden Formulare. (M. R. 8. und R. A. 14 Febr. 1870 S. 221.)
2. Für die Herstellung der Voranschläge der Kultus-Stiftungen bleiben die Vorschriften in Ziff. 144 lit. c. und Titel 44 der Instruktion vom 31. Oktober 1837 zum revidirten Gemeinde-Edikte maßgebend, und die unterm 10. Oktbr. 1869 vorgeschriebenen Formularien II. A. und B. sind nur bezüglich der einzelnen Titel, Kapitel und Unterabtheilungen der Einnahmen und Ausgaben maßgebend, während statt der Rubriken 3—5 dieser Formularien die Rubriken
   a. Ansätze nach den Beschlüssen der Kirchen-Stiftungs-Verwaltung,
   b. Ansätze nach der etwa abweichenden Ansicht der Magistrate,
   c. Ansätze nach dem Gutachten der Distrikts-Verwaltungs-Behörden,
   d. Festsetzung durch die Kreisregierung. K. d. J.,

   zu setzen sind. (R. E. 5. April 1870 S. 467.)
3. Die Herstellung summarischer Uebersichten über die Ergebnisse der jährlichen Kultus-Stiftungs-Rechnungen wird für Ferners erlassen. (M. R. 23. und R. A. 28. Mai 1870 S. 777.)
4. Die Kultus-Stiftungs-Voranschläge sind nicht für die Dauer eines Jahres, sondern unter Zugrundelegung der 3- oder 5jährigen Durch-

schnitts-Berechnungen für eine Zeitperiode von mehreren Jahren herzustellen. (R. E. 6. Nov. 1870 S. 1628.)

Kunstbutter.

1. Die Fabrikation und der Verkauf des s. g. Kunstbutters ist so lange nicht zu beanstanden, als er in einer Weise hergestellt wird, daß er nach Form, Geschmack und Geruch vom ächten Kuhbutterschmalze leicht unterscheidbar ist, indem Kuhbutterschmalz beim Anschneiden in Körner, in Stücke von unbestimmter Form zerfällt, während der Kunstbutter sich glatt schneiden läßt und den Beigeschmack und Nebengeruch von Talg, Schwein- und Rindsfett hat. (M. R. 28. Febr. und R. A. 5. März 1867 S. 279.)

Kunstgeschichte.

Der Leitfaden für den Unterricht in der Kunstgeschichte, der Baukunst, Bildnerei, Malerei und Musik für höhere Lehranstalten ꝛc. bei Ebner und Scubert in Stuttgart zu 1 fl. 20 kr. darf für die Bibliotheken der Studien-Anstalten auf Regie angeschafft werden. (M. R. 24. und R. A. 31. März 1868 S. 401.)

Kunstgewerbe-Schule.

1. Auf die Leistungen der Kunst-Gewerbe-Schule zu Nürnberg wird aufmerksam gemacht. (M. R. 17. R. A. 20. Juli 1868 S. 1252.)
2. Satzungen und Dienst-Reglement der königl. Kunstgewerbschule zu Nürnberg. (R. A. 1. Dezbr. 1869 S. 2077.)
3. Statuten der Maximilians-Stiftung mit 144,000 fl. für kunstgewerbliche Ausbildung in München; Gesuche um Schul-Stipendien à 200 fl. und um Reise-Stipendien à 400 fl. sind immer bis 15. Juli bei der Direktion der Kunstgewerbe-Schule anzubringen. (M. R. 28. Nov. 1869 S. 2147.)
4. Veranstaltung einer Verloosung. (R. A. 6. Septbr. 1869 S. 1533 und 1801.)
5. Jahresrechnung der Maximilians-Stipendien-Stiftung für kunstgewerbliche Ausbildung pro 1870. (1871 S. 1191.)
6. Verzeichniß der verliehenen Stipendien pro 1871/72. (R. A. 23. Septbr. 1871 S. 1285.)

Künstler-Verein.

Genehmigung zum stempelfreien Absatze von Lotterie-Loosen

a. für den Künstlerverein zu Breslau. (1867 S. 1402),
b. zu Düsseldorf. (1870 S. 1146, 1871 S. 1096),
c. zu München. (1869 S. 200. — 1871 S. 104.)

L.

Landkarten.

1. Zum Gebrauch in den Volksschulen werden genehmigt und sind anzuschaffen:
   a. die Wandkarte von Bayern, Württemberg und Baden von Serg. (M. R. 11. Mai 1868 S. 728);
   b. die Wandkarte von Bayern ꝛc. von Dr. K. Arendts. (M. R. 19. Juni 1868 S. 862);
   c. die Landkarte von Bayern, Württemberg, Baden von Wenng. (1867 S. 1589);
   d. der Volks-Atlas über alle Theile der Erde von Dr. Amthor ꝛc. (1868 S. 346. — 1870 S. 715);
   e. der Relief-Erdglobus von Schotte. (1871 S. 1143);
   f. Schulhandkarte von Bayern und Süddeutschland von Dr. Karl Arendts.

Landrath.

1. Dessen Eröffnung
   a. pro 1867. (1867 S. 686);
   b. pro 1868. (1868 S. 1797);
   c. pro 1869. (1869 S. 2049);
   d. pro 1871. (1871 S. 37, 1359.)
2. Dessen Verhandlung im Jahre 1867, (1867 S. 857.) 1868 (1868 S. 1933.) 1869 (S. 2177.) 1871 (S. 157.) 1872 (S. 1463.)
3. Landrathsabschied
   a. pro 1868. (1868 S. 797);
   b. pro 1869. (1869 S. 293);
   c. pro 1870. (1870 S. 1389);
   d. pro 1871. (1871 S. 655.)
4. Dessen Wahl pro 1870. (1870 S. 110, 265, 312, 337, 437.)

Landtag.

1. Dessen Einberufung auf 27. Septbr. l. Js. (K. R. 8. Septbr. 1868 S. 1189.)

2. Dessen Einberufung auf 21. Septbr. l. J. (K. R. 19. Aug. 1869 S. 1485.)
3. Auflösung des Landtages. (K. R. 6. Oktbr. 1869 S. 1809.)
4. Anordnung einer neuen Landtagswahl. (K. R. 18. Oktbr. 1869 S. 1849.)
5. Einberufung des Landtages. (K. R. 17. Dezbr. 1869 S. 2165, 1. Dezbr. 1870 S. 1729.)
6. Einberufung auf 20. Septbr. d. J. (K. R. 31. Aug. 1871 S. 1195.

Landtags-Wahl.

1. Wenn ein Abgeordneter ein Staatsamt, eine Beförderung, oder eine Hof-Charge angenommen hat, sohin eine Neuwahl vorzunehmen ist, so ist den Wahlmännern lediglich die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob derselbe dessen ungeachtet die Stelle eines Abgeordneten des betreffenden Wahlbezirkes fortzubekleiden habe; diese Wahl ist geheim und schriftlich mittels Wahlzettel vorzunehmen, und der Name der Wähler ist bei der Verkündung der Wahlstimmen zu verschweigen und weder in das Protokoll noch in die Wahllisten aufzunehmen. (M. R. 2. Nov. 1867 R. A. 26. Jän. 1868 S. 97.)
2. Vornahme einer neuen Wahl. (Allerh. V. 19. April 1869 S. 581.)
3. Bestimmung der Wahl-Commissäre. (R. E. 30. April 1869 S. 722, 753. — 30. Oktbr. 1869 S. 1941.)

Landwehr.

1. Rücktritt der Landwehr in die Verhältnisse vor dem Krieg mit Preußen. (M. R. 1. Jän. 1867 S. 41.)
2. Entlassung der Uniformirung neu zugehender Landwehrmänner. (R. E. 21. Nov. 1867 S. 1551.)
3. Wegen der bevorstehenden Reorganisation sind alle Ausgaben auf das Unentbehrliche zu beschränken. (M. R. 29. Dezbr. 1867 und R. A. 2. Jän. 1868 S. 23.)
4. Neue Eintheilung der Commandantschafts-Bezirke. (R. A. 22. Febr. 1868 S. 243.)
5. Eintheilungs-Tabelle der Landwehrbezirks-Commandos. (R. A. 29. März 1868 S. 403.)
6. Dienstverhältnisse der Landwehr,
   a. militärische Eintheilung des Königreiches, Organisation und Dienstverhältniß der Landwehr-Behörden,
   b. Landwehr-Bezirks-Commando, Kompagnie-Bezirk, Personal der Bezirks-Commando und Compagnie-Bezirke,
   c. dienstliche Stellung des Personals der Landwehr-Behörden und Verhältniß der Bezirks-Commandanten zu den Commandanten der Bataillons bei Formirung der letzteren,
   d. weitere Verhältnisse, Meldungen zu Entlassungen, Control-Versammlungen, Uebungen, Invaliden-Ansprüche, Ueberweisungen, Listenführung u. s. w. (M. R. 6. und 17. Febr. 1868 S. 1165 und 1183.)
7. Die Geschäfts-Thätigkeit der Landwehrbezirks-Commandos hat nunmehr in allen Gegenständen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten einzutreten; Einberufungen, Urlaubs-Verlängerungen, Zustellungen von Militärpässen, Ladungen zu Control-Versammlungen ꝛc. sind immer auf dem kürzesten Wege zu erledigen und ist die Vermittelung der Bezirksfeldwebel in Anspruch zu nehmen. (M. R. 20. und R. A. 28. Juli 1868 S. 1249.)
8. Instruktion über die Administration und das Rechnungswesen der Landwehr-Bezirks-Commandos
   a. Stellung und Obliegenheiten der Bezirks-Commandos,
   b. Stempel-Anwendung zu Quittungen ꝛc.,
   c. Geldbezüge bei Erkrankungen,
   d. Unterhaltung ꝛc. der Kanzleien, Magazine u. s. w., Arrest-Lokale,
   e. Schießplätze,
   f. Bezahlung des Schulgeldes für Soldaten-Kinder,
   g. Reise-Entschädigungen der Wehrpflichtigen bei Control-Versammlungen und Uebungen bei einer Entfernung über 4 Stunden, und zwar von 4—6 Stunden mit 15 kr. bis 7 Stunden mit 18 kr. u. s. w. und mit der Hälfte Fahrtaxe auf Eisenbahnen,
   h. Führung der Montur-Abrechnung u. s. w. (M. R. 21. Febr. und 12. März 1868 S. 1339);
9. Ueber die Verpflegskosten von Unteroffizieren und Soldaten der Landwehr in Polizei-Gerichts-Gefängnissen sind Verzeichnisse anzufertigen und quartaliter der k. Regierung vorzulegen; bezüglich der Form und gerichtlichen Bestätigung derselben finden die Vorschriften über die monatlichen Verpflegskosten-Verzeichnisse der Untersuchungs- und Strafgefangenen analoge Anwendung. (M. R. 6. und R. A. 14. Oktbr. 1868 S. 1802.)
10. Erleichterung des Landwehrdienstes. (1. u. 22. Jän. 1869 S. 185 und 189.)
11. Hinweisung auf die Verordnung im Regierungsblatte 1869 Nr. 26 wegen der Gebühren-Verhältnisse der Landwehr-

Officiere, Landwehr-Militär-Beamten, Landwehr-Officiers-Aspiranten, Unterofficiere und Mannschaft der Landwehr und Reserve. (M. R. 20. April und R. A. 26. Mai 1869 S. 925.)

12. Auflösung der Landwehr älterer Ordnung, die Akten, Siegel ꝛc. der Comman os sind an die Regierung einzusenden, die Fahnen- und Standarten in den gemeindlichen Archiven aufzubewahren u. s. w. (Allerh. V. 21. Dezbr. 1869 S. 2261.)

Landwehrmänner.

1. Der monatliche Unterstützungsbetrag zu 4 fl. und resp. 2 fl. an die Relikten der im Felde befindlichen Reservisten und Landwehrmänner ist auf die Dauer ihrer Präsenz vom Tage des Eintrittes an in Monatsraten auszubezahlen. (M. R. 27. Septbr. und R. A. 1. Oktbr. 1870 S. 1459.)
2. Bei Sterbfällen von Frauen oder Kinder der fraglichen Reservisten ist für das Sterbmonat die volle Monatsrate auszubezahlen. (M. R. 4. und R. A. 8. Oktbr. 1870 S. 1522.)
3. Diese Unterstützung der bedürftigen Familien wird auch fortbezahlt, wenn der Reservist oder Landwehrmann als krank oder verwundet zeitweise beurlaubt wird, solange, als er in Folge der Verwundung oder Krankheit wirklich arbeitsunfähig ist; die Arbeitsunfähigkeit ist monatlich durch ein ortspolizeiliches Zeugniß nachzuweisen; diese Unterstützung hört auf mit dem Austritte aus dem Dienst als Real- oder Halb-Invalide, und bei Aufhebung des Mobilisirungs-Standes, sowie, wenn die Beurlaubung wegen Civil-Dienstes, wegen häuslicher Verhältnisse, wegen Krankheit oder Entbindung der Ehefrau erfolgt. (M. R. 26. und R. A. 29. Nov. 1870 S. 1713.)
4. Unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Jän. l. Js. unterliegen gleich den Landwehrmännern auch die Reservisten, so bald sie aus der Dienstpräsenz entlassen und in der Controle der Landwehr-Bezirksbehörden getreten sind, bezüglich ihrer Verehelichung militärseits keinen Beschränkungen mehr. (M. R. 12. Juni 1871 S. 919.)
5. Anfertigung einer tabellarischen Uebersicht über Unterstützungen aus der französischen Kriegsentschädigung für Officiere, Aerzte und Mannschaften der Landwehr und Reserve, welche durch ihre Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbs-Verhältnissen besonders schwer beschädigt wurden; Vorlage dieser Uebersicht bis 6. Septbr. l. Js. (R. E. 3. Aug. 1871 S. 1085.)

Landwirthschaft.

1. Abhaltung von Zuchtbullen-Märkten zu Cham, Amberg, Weiden, Hemau, Stadtamhof. (1867 S. 291; 1868 S. 271, 355; 1869 S. 338, 414; 1870 S. 305, 330; 1871 S. 154, 439, 504.)
2. Aufforderung an die Distrikts-Verwaltungsbehörden, zur Gründung eines landwirthschaftlichen Credit-Vereins eifrigst mitzuwirken. (R. E. 18. März 1867 S. 311.)
3. Bekanntgabe der Agenten des landwirthschaftlichen Credit-Vereines. (1867 S. 773.)
4. Aufnahme von Zöglingen in die Kreiswiesen- und Ackerbauschule zu Pfrentsch; Jahresbericht pro 1866/67 und 1867/68. (1867 S. 999 und Beilage zu Nr. 90. — 1868 S. 1160, 1706, 1709. — 1871 S. 1080.)
5. Aufnahme von Zöglingen in die Kreis-Landwirthschafts-Schule und Erziehungs-Anstalt Lichtenhof. (1867 S. 1153. — 1868 S. 1534.)
6. In der Centralschule Weihenstephan junge Männer zur Heranbildung als Oberknechte aufgenommen; Bedingnisse. (1867 S. 1500.)
7. Die Distrikts-Verwaltungs-Behörden haben zur Betheiligung an den Zuchtbullen-Märkten die Landwirthe aufzuforderen und mitzuwirken. (R. E. 4. März 1868 S. 281.)
8. Programm zu den Wander-Versammlungen der Landwirthe zu Rosenheim. (1868 S. 427, 611. — 1870 S. 651.)
9. Verloosung von Vieh und Geräthen in der Stadt Dinkelsbühl im Sommer 1869. (R. A. 6. März 1869 S. 409.)
10. Verloosung von Pferden, Maschinen ꝛc. zu Ulm. (R. A. 30. Mai 1869 S. 929.)
11. Die Veröffentlichung eines Aufsatzes im Bauernfreund über Kulturschutz betr. (R. E. 5. Aug. 1869 S. 1342.)
12. Jahres-Berichte der Kreiswiesen- und Ackerbauschule zu Pfrentsch. 1869 S. 1709. — 1870 S. 1313. — 1871 S. 1239.)
13. Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung von gewerblichen und landwirthschaftlichen Erzeugnissen in Rothenburg a. T. (R. A. 18. Nov. 1869 S. 2052.)
14. Gründung landwirthschaftlicher Orts-Bibliotheken. (R. A. 22. Juni 1871 S. 929.)

Landwirthschafts-Kalender.

Bemerkung zum landwirthschaftlichen Kalender pro 1868 wegen eines anstößigen Denkverses. (1867 S. 1626.)

Landwirthschafts-Schulen.

1. Freiplätze an der Wiesen- und Ackerbauschule zu Pfrentsch. (1869 S. 1365.)

2. Die Aufnahme von Zöglingen in die Landwirthschafts-Schule und Erziehungs-Anstalt Lichtenhof betr. (1869 S. 1525. — 1870 S. 1271. — 1871 S. 1291.)
3. Die Errichtung der landwirthschaftlichen Winterschule zu Regensburg betr. (1868 S. 1836 und 1841. — R. A. 14. Septbr. 1869 S. 1699. — 1870 S. 1525.)
4. Statuten für den Specialkurs für Käse-Bereitung und Viehhaltung in Sonthofen. (1869 S. 174. — 1870 S. 100. — 1871 S. 288.)
5. Eröffnung der landwirthschaftlichen Winterschule zu Regensburg, Statuten. (R. A. 18. Oktbr. 1871 S. 1395.)

Landwirthschafts-Verein.

1. Jahres-Bericht des landwirthschaftlichen Kreis-Comité der Oberpfalz. (1867 S. 405. — 1868 S. 889. — 1869 S. 793. — 1870 S. 569. — 1871 S. 505.)
2. Aufstellung des Xaver Schlag als Kassier des landwirthschaftlichen Kreis-Comité. (Bt. 24. Septbr. 1868 S. 1679.)
3. Die landwirtschaftlichen Kreis- und Bezirks-Vereine erhalten Corporationsrechte. (M. R. 24. März 1870 S. 466.)
4. Kreis-Versammlung pro 1871 in Schwandorf. (1871 S. 1172.)

Landwirthschafts-Fortbildungsschulen

1. Die sonntagsschulpflichtigen Schüler der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, welche die Prüfung an diesen Schulen bestehen, können gemäß § 7 der Verordnung vom 31. Dezbr. 1864 und 25. Jän. 1867 von der Theilnahme an der Jahresprüfung der Sonn- und Feiertagsschule und vom Besuche der Sonn- und Feiertagsschule auch so lange dispensirt werden, als der Unterricht in dieser Fortbildungsschule dauert; bei dieser Prüfung an der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule hat jedoch der einschlägige Distrikts-Schulinspektor mitzuwirken und hat diese Prüfung der öffentlichen Jahres-Prüfung an der Sonn- und Feiertagsschule unmittelbar vorauszugehen oder nachzufolgen; wird diese Prüfung erfolgreich bestanden, so kann der Schulentlaßschein den Schülern der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen bei Beendigung ihrer Sonn- und Feiertagsschulpflicht gemäß Verordnung vom 31. Dezbr. 1864 und 11. Jän. 1865 ausgefertiget werden. (M. R. 2. und R. A. 11. Mai 1868 S. 617.)
2. Genehmigung eines Beitrages von 500 fl. aus Kreisfonds. (R. A. 9. Juni 1868 S. 807 Ziff. 8.)
3. Vorschrift über den Unterricht und Lehrgegenstände der landwirthschaftlichen Fortbildungs-Schulen, über die Jahresprüfung und Aufsicht derselben, Formular über den Bestand dieser Schulen. (R. E. 11. Juli 1870 S. 1035.)
4. Einführung des Lesebuches: Kurzgefaßter Unterricht in der Landwirthschaft von Adam Müller. (R. E. 23. Nov. 1870 S. 1697.)

Lebens-Assecuranzen.

Zulassung von Lebens-Assecuranzen zum Geschäftsbetrieb in Bayern und Anstellung von Agenten.

I. Die Assecuranz Iduna in Halle,
   a. Concession. (1867 S. 263),
   b. Agenten.
      1. Kaufmann Friedrich Matthäi zu Nürnberg statt J. Heller. (1867 S. 263 und 1410;
   c. Verlegung des Agentursitzes nach München. (1868 S. 2015.)

II. Die preußische Aktien-Assecurranz in Berlin,
   a. Concessionirung. (1867 S. 264),
   b. Agenten.
      1. Professor Prottengeier in Nürnberg als Hauptagent. (1867 S. 264.)

III. Die Lebensversicherungs-Bank Kosmos in Zeyst,
   a. Agenten.
      1. Chemiker Eckart in München anstatt Bleicher. (1867 S. 691. — 1870 S. 359.)

IV. Die Aktien-Gesellschaft Nordstern in Berlin,
   a. Concessionirung; Statuten. (1867 S. 1077),
   b. Agenten.
      1. Karl Bromberger und von Czernilli in München als Hauptagenten an Stelle der früheren Agenten Hoffmann, v. Klassing, Schreiber, Deikert. (1867 S. 1077. — 1868 S. 628. — 1870 S. 854. — 1871 S. 51.)
   c. Statuten-Aenderung. (1871 S. 1443.)

V. Die Assecuranz Providentia zu Frankfurt
   a. Agenten.
      1. Kaufmann Benker in Nürnberg anstatt der früheren Agenten Pfeiffer, Löwe, Emerich. (1868 S. 63, 1913. — 1870 S. 455, 790, 1637.)

VI. Die Assecuranz Liverpol et London et Globe,
   a. Concessionirung, Statuten. (1868 S. 104),
   b. Agenten.
      1. Das Bankhaus Squindo und Scheuer in München. (1868 S. 104.)

VII. Die preußische Aktien-Assecuranz Friedrich Wilhelm,

a. Concessionirung, Statuten und deren Aenderung. (1868 S. 301. — 1870 S. 334. — 1871 S. 802,
b. Agenten,
1. Friedrich v. Schauß k. Advokat in München. (1868 S. 301);
2. Kaufmann H. Bauer in Nürnberg. (1871 S. 1278.)

VIII. Die k. k. privilegirte österreichische Assekuranz Donau in Wien,
a. Concessionirung. (1868 S. 853),
b. Agenten.
1. Sigmund Schmalix in München. (1868 S. 853.)

IX. Die Assecurranz Germania in Stettin,
a. Agenten.
1. Großhändler Floßmann in München für Ober- und Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz. (1869 S. 554.)
2. Kaufmann Lammers in Nürnberg für Ober-, Mittel- und Unterfranken (1869 S. 554.)
b. Statuten-Aenderung. (1871 S. 1180 1449.)

X. Die Assecuranz Teutonia in Leipzig,
a. Statuten-Aenderung. (1870 S. 1533),
b. Agenten.
1. Andrä Weisheit in München. (1869 S. 572. — 1870 S. 647.)

XI. Die Assecuranz Janus in Homburg.
a. Agenten.
1. Kaufmann Bretzfeld in München. (1869 S. 877, 1945.)

XII. Die deutsche Assecuranz zu Lübeck,
a. Agenten.
1. Kaufmann Zeiser in Nürnberg. (1869 S. 1036.)

XIII. Die Assecuranz zu Basel,
a. Agenten.
1. Die Gebrüder Soldan zu Nürnberg. berg. (1869 S. 1344.)

XIV. Die Assecuranz Thuringia,
a. Agenten.
1. Karl Junge in München. (1870 S. 845.)

XV. Die Assecuranz und Ersparnißbank zu Stuttgart,
a. Statuten-Aenderung. (1869 S. 1832.)
1. Aufstellung des Kaufmanns A. Vogel in München als Hauptagenten für obige Bank. (1871 S. 1546.)

XVI. Deutsche Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungsgesellschaft in Potsdam. Bewilligung zum Betriebe im Gebietsumfang des Königreiches mit Statuten. Hauptagent: Versicherungsinspektor Helff in München. (1871 S. 1589.)

Legalisations-Taxe.

1. Bekanntgabe der Legalisations-Gebühren bei der französischen Gesandtschaft in München. (R. A. 14. Mai 1867 S. 622 und M. R. 2. Juni 1870 S. 837 und 27. Novbr. 1871 S. 1555.)

Lehr-Amt.

1. Prüfungen für das höhere Lehramt, für die Lateinschulen und Gymnasien 2c. (1867 S. 1034, 1092. — 1868 S. 1245, 1266, 1406. — 1869 S. 1241, 1359. — 1870 S. 1159, 1341. — 1871 S. 1115, 1170.)
2. Bestimmungen über die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichts-Anstalten. (Allerh. V. 24. August 1869 S. 1541. M. R. 19. Septbr. 1869 S. 1769. — 1871 S. 1027.)

Lehr-Anstalten s. Studien-Anstalten.

Lehrbücher.

Als Lehrbücher von humanistischen Gymnasien und Lateinschulen werden genehmigt:

1. Die Lehrbücher der Mathematik 2c. von Dr. Hermann Gerlach. (1868 S. 57.)
2. Die Geometrie 2c. von Dr. Friedlein. (1868 S. 57.)
3. Leitfaden der bayerischen Geschichte 2c. von M. B. Sattler, Professor in München. (1868 S. 298.)
4. Das Werk: „Regeln und Wörter-Verzeichniß für deutsche Rechtschreibung zur Anbahnung einer gleichmäßigen Schreibweise in den Lehranstalten München, 1868 von Dr. Friedrich List," darf an den Studien-Anstalten gebraucht werden. (M. R. 20. April und R. A. 1. Mai 1868 S. 540.)

Leichenkosten.

1. Die Armenpflegen sind nicht verpflichtet, Stolgebühren für die einfache Beerdigung verstorbener Mittelloser zu bezahlen, dessen ungeachtet hat die Geistlichkeit den ortsüblichen Usus bei Armenleichen beizubehalten, also die Leiche im Sterbehause auszusegnen, zum Gottesacker zu geleiten und unentgeltlich eine heilige Messe zu appliziren. (R. A. 17. Mai 1870 S. 749.)

Leichenschau.

1. Die Schrift: „Vorschriften für Ausübung der Leichenschau zu 9 kr. bei Brügel in Ansbach" wird empfohlen." (R. E. 20. Septbr. 1869 S. 1727.)

Leichentransport.

1. Die Ausstellung von Leichenpässen im König-

reiche Sachsen geschieht nun durch die Polizeibehörde des Sterbeortes, erfolgte aber der Tod in Folge einer ansteckenden Krankheit, so wird der Leichenpaß vom Ministerium des Innern ausgestellt. (M. R. 11. und R. A. 27. Febr. 1867 S. 265.)

2. Zur Ausstellung der Leichenpässe in Oesterreich sind competent: die politische Landesstelle, die politischen Bezirksbehörden, die Kommunal-Aemter (Magistrate) in Städten mit eigenem Gemeinde-Statute. (M. R. 25. Aug. 1871 S. 1197.)

Liebig.

Sammlung für eine Liebig-Stiftung. (1870 S. 283.)

Lokal-Malzaufschlag.

1. Vom 1. Jän. 1869 an beträgt bei der Ausfuhr von in einer Gemeinde erzeugten Biere in Gebinden aus dem Gemeindebezirke die Rückvergütung des Lokalmalz-Aufschlages per Eimer
   a. 9 kr. beim braunen und 5 kr. beim weißen Bier, wenn der Lokal-Aufschlag vom Schäffel 1 fl. 15 kr. ist,
   b. beim Mehrbetrage als 1 fl. 15 kr. Lokal-Aufschlag per Scheffel wird im Verhältniß davon die Rückvergütung erhöht. (Allerh. V. 14. Oktbr. 1868 S. 1869.)

Lokal-Schulinspektionen.

1. Bezüglich der Postporto-Freiheit der Lokal-Schulinspektionen wird auf die Vorschrift vom 4. Aug. 1862 Kr. A. Bl. S. 1295 hingewiesen und ist außerdem auf der Adresse noch kurz der Betreff zu bemerken. (R. E. 29. Juni 1867 S. 828.)
2. Vornahme und Bildung der Lokal-Schulinspektionen, bestehend aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister und 2—3 Gemeinde-Ausschuß-Mitgliedern, in Städten aus dem Bürgermeister, Ortspfarrer und 1—4 Magistratsräthen. (R. E. 16. Jän. 1870 S. 84 und 833.)
3. Bestimmungen über die künftige Qualifikation der Lokal-Schul-Inspektoren unter Abänderung der Verordnung vom 9. März 1833 durch den Schulreferenten und resp. Vorstand der Distriktspolizeibehörde; neues Formular. (M. R. 31. März und R. A. 20. April 1870 S. 522.)
4. Die Lokal-Schulinspektion auf dem Lande besteht aus dem Pfarrer mit dem Vorsitze, aus dem Gemeindevorsteher resp. Bürgermeister ohne Rücksicht auf seine Confession und aus 2—3 Abgeordneten des Gemeinde-Ausschusses, welche in confessionell gemischten Gemeinden der Confession der betreffenden Schule angehören müssen; enthält der Gemeinde-Ausschuß so viele Mitglieder der betreffenden Confession, so treten sie in die Lokal-Schulinspektion ein und wenn nicht, so hat die Ergänzung der Inspektion durch confessionsverwandte Gemeindebürger nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnung bezüglich der Wahl zu Gemeindeämtern zu geschehen. (M. R. 24. März 1871 S. 573.)

Lotterien.

1. Bekanntgabe eines oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 13. Mai 1867 in der Untersuchung gegen den Buchhändler Etlinger zu Würzburg wegen Unternehmens einer öffentlichen Lotterie ohne polizeiliche Bewilligung mittels Verkaufes eines Kalenders unter dem Titel Jahresbote, welches Unternehmen nach Art. 101 des P.-St.-G.-B. als strafbar erklärt wurde. (R. A. 29. Mai 1869 S. 700.)
2. Gegen die Verkaufs-Anbietungen der Mailänder Lotterie-Prämien-Loose in öffentlichen Blättern ist zu wachen. (R. E. 24. Septbr. 1867 S. 1272.)
3. Zulassung des stempelfreien Absatzes von Loosen der Stadtgemeinde Ellwangen. (R. A. 16. Dezbr. 1868 S. 2091.)
4. Verbot des Promessen-Handels auf Prämien des österreichischen Lotterie-Anlehens von 1864 und von österreichischen Eisenbahn-Loosen von 1868. (R. A. 24. April 1869 S. 734.)
5. Gestattung des stempelfreien Absatzes von Loose zur Erbauung einer katholischen Kirche in Stuttgart. (R. A. 21. Juni 1869 S. 1117.)
6. Wachsamkeit gegen den Lotterie-Loos-Absatz durch das Bankhaus Lazarus Samson Kohn in Hamburg. (R. E. 4. Aug. 1869 S. 1331.)
7. Verbot der Verloosung von Werthpapieren der Hallberg'schen Buchhandlung in Stuttgart. (R. A. 20. Septbr. 1869 S. 1697.)
8. Verbot des Ausgebotes von Promessen und auswärtigen Lotterie-Loosen durch die Presse. (R. E. 25. Oktbr. 1869 S. 1932.)
9. Gestattung einer Verloosung zu Gunsten der Erbauung einer kath. Kirche zu Stuttgart mit stempelfreiem Loos-Absatze.) (M. R. 1. Nov. 1869 S. 2005.)
10. Genehmigung der Verloosung von Pretiosen der Merheiml'schen Stiftung in Würzburg. (M. R. 28. Dezbr. 1869 Kr. A. Bl. 1870 S. 7.)
11. Verloosung wegen eines Kirchenbaues in Stuttgart. (1870 S. 450.)
12. Verloosung von Oelgemälden aus dem Nachlasse des Bischofs von Weis in Speyer. (1871 S. 947.)

Ludwigs-Kanal.

1. Jedes bei der Schifffahrt auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale verwendete Pferd muß vorher und während der Verwendung alle 6 Wochen wegen Rotzkrankheit von einem Thierarzte untersucht werden; das desfallsige Gesundheits-Zeugniß ist tax- und stempelfrei. (R. E. 13. Jän. 1870 S. 82.)

Luther.

Sammlung zur Errichtung eines Denkmals für Dr. Martin Luther in Eisleben. (1870 S. 724.)

M.

Maikäfer.

1. Maikäfer und Engerlinge, als für Baumzucht und Gartenanlagen sehr schädlich, sind durch Einsammeln und Ertränken im Wasser zu vertilgen; zum Einsammeln kann die Schuljugend in Freistunden verwendet werden; die Maikäfer sind ein gutes Düngmittel, dienen zur Oel- und Fett-Gewinnung, und als Futter für Schweine, Hühner und Enten. (R. E. 16. Februar 1871 S. 285.)

Malz-Aufschlag.

1. Jeder Besitzer eines neubegründeten aufschlagspflichtigen Geschäftes (Bereitung von Bier, Branntwein, Spirituosen, Essig, Hefe) hat vor Beginn des Betriebes dem zuständigen Aufschlags-Einnehmer schriftliche Anzeige zu erstatten, auch wenn er bei der Gemeindebehörde Anmeldung gemacht hätte; die Rentämter haben monatlich vom gemeindlichen Verzeichnisse über Gewerbszugänge einen Auszug bezüglich der aufschlagspflichtigen Geschäfte dem k. Oberaufschlagamte mitzutheilen und dieses hat davon die Aufschlags-Station zu verständigen. (M. R. 13. und R. A. 17. Juli 1868 S. 1156.)
2. Bezüglich der Rückvergütung des Malzaufschlages für das aus Bayern ausgeführte Bier, dann bezüglich der in Bayern rechts des Rheins von vereinsländischem Bier, Branntwein und Malz zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben ist keine Veränderung eingetreten. (M. R. 31. Juli und 9. Aug. u. R. A. 17. August 1868 S. 1449.)
3. Ein Nachlaß oder Rückvergütung an Malzaufschlag ist nur bei einer zufälligen Beschädigung an Malze oder Fabrikate zuläßig, wo eine Verwerthung oder lohnende Verwendung nicht möglich erscheint. (Ges. 16. Mai 1868 und R. A. 10. April 1869 S. 522.)

Malz-Mühlen.

1. Verbot des Besitzes von Malzmühlen oder Quetschmaschinen bei Strafe von 20—100 fl. ohne Genehmigung der Aufschlags-Verwaltung gemäß Art. 23 und 75 des Aufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868. (R. A. 17. Juni 1868 S. 813.)
2. Zur Anwendung beim Malzbruche werden genehmigt:
   a. der Malzmessungs-Apparat u. der Control-Apparat für Futterschrott- und Hausmühlen von L. A. Riedinger in Augsburg nach dem Bolzano'schen Systeme. (M. R. 10. Juni 1868 S. 777. — 13. Juni 1870 S. 885 u. 1573.)
   b. Der Malzmessungs-Apparat von J. W. Engelhardt u. Comp. in Fürth. (M. R. 13. Septbr. 1868 S. 1608.)
   c. Der Apparat vom Civil-Ingenieur Weber. (M. R. 20. Mai 1869 S. 938.)
   d. Der Apparat von Klett u. Comp. in Nürnberg. (10. Juli 1869 S. 1225.)
   e. Der Apparat von Kleyer und Beck in Darmstadt. (M. R. 2. November 1869 S. 2021.)
   f. Der Apparat Beilhack in Rosenheim. (M. R. 4. Dezbr. 1869 S. 2125.)
   g. Der Apparat von M. Tößler in Aunkofen. (M. R. 21. Juni 1870 S. 977. — 1871 S. 253.)
   h. Die Malzbrech-Mühle mit Messungsapparat von Reck und Joachim in Schweinfurt. (M. R. 23. Septbr. 1871 S. 1307.)

Malz-Surogate.

1. Zum Verkaufe und Gebrauche werden genehmigt:
   a. Der Malz-Extrakt von Dr. Link in Stuttgart. (R. E. 25. März 1867 S. 354.)
   b. Der Malz-Extrakt von Maria Diener in Stuttgart. (M. R. 5. November 1867 S. 1493.)
   c. Der Malz-Extrakt mit Eisen von Eduard Löflund in Stuttgart. (M. R. 16. September 1868 S. 1625.)

Marktschreiber.

1. Vornahme einer Prüfung für Markt- und

Stadtschreiber. (R. E. 15. Febr. 1870 S. 215, 468. — 1871 S. 690, 804.)

Maße und Gewichte.

1. Tabelle der Verhältnißzahlen für die Umrechnung der dießrheinischen bisherigen Maße und Gewichte zu der Maß- und Gewichtsordnung nach dem Gesetze vom 29. April l. Js. (M. R. 13. Aug. 1869 S. 1461.)
2. Bestimmungen über die Normal-Eichungs-Commission, über die Verifikatoren, über die Stempel- u. Eichzeichen, Eichgebühren, über die Maß- und Gewichts-Visitationen. (Allerh. V. 23. Nov. 1869 S. 2093.)
3. Den Schrannen- und Wochenmärkt berechtigten Gemeinden wird der Gebrauch von Waagen zum Abwiegen des Getreides und anderer Nahrungsstoffe anstatt des Hohlmaßes anempfohlen. (M. R. 2. u. R. A. 9. Dezember 1869 S. 2130.)
4. Vornahme einer Prüfung für die Verifikatoren. (R. E. 31. Dezbr. 1869 Kr.-A.-Bl. 1870 S. 19.)
5. Anempfehlung der Reduktions-Tabelle zur Verwandlung des bayerischen Maßes und Gewichtes in das metrische vom k. Baubeamten Grobonau in München zu 1 fl. 30 kr. und Anschaffung auf Regie. (M. R. 23. März und 23. April 1870 S. 445, 645.)
6. Das Lehr- und Hilfsbuch zur Einführung des metrischen Systems für Maß und Gewicht von Pleibel, wird den Lehrern und Gemeinde-Verwaltungen zur Anschaffung empfohlen. (R. E. 20. Mai 1870 S. 774.)
7. Die Wandtafel über die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen von dem Kreis-Gewerbsschul-Rektorate in Würzburg wird zur Anschaffung für die technischen und humanistischen Mittelschulen, für die Fortbildungs- und Elementarschulen empfohlen. (M. R. 30. Jän. 1871 S. 321.)
8. Mit 1. Jän. 1872 tritt die neue Maß- und Gewichtsordnung in ganz Bayern obligatorisch in Kraft; der Unterricht darin in sämmtlichen Volksschulen muß daher im Laufe des Jahres 1871 mit allem Eifer betrieben werden und die bereits 1869 S. 286 bezeichneten Lehrmittel müssen bis 15. Juni 1871 angeschafft sein. (R. E. 2. Mai 1871 S. 705.)

Einführung des Grammengewichtes als Medizinalgewicht unterbleibt vor der Hand beim Rezeptiren in den Apotheken, dagegen haben im Handverkaufe die Apotheker vom 1. Jän. 1872 sich derselben Maße, Gewichte und Waagen zu bedienen wie andere Handelsleute, und dürfen hiebei auch die bisher üblichen Mensuren nicht gebraucht werden. (1871 S. 1566.)

Bek. Die metrischen Maße im steuerpflichtigen Uebergangsverkehr betr.:

1. die Uebergangsabgaben bei Einfuhr von Branntwein und Bier (Beil. zur Verord. vom 16. Dezbr. 1841, Rggsbl. S. 1157), dann Anlage B. zum Vertrage wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines vom 8. Juli 1867, (Ges.-Bl. 1866/69 S. 169) sind nach dem Satze von
   2 fl. 33 1/2 kr. für das Hektoliter Branntwein, und
   1 fl. 27 3/4 kr. für das Hektoliter Bier
   zu entrichten;
2. die Erhebung der Uebergangsabgabe von geschrotenem Malz findet nach dem Satz von 2 fl. 20 kr. für den Hektoliter statt. Ein Malzquantum, welches weniger als 4 Liter beträgt, bleibt außer Ansatz.
3. Die Malzaufschlagsrückvergütung für ausgeführtes Bier wird bei der Ausfuhr von 60 Liter und mehr in einer Sendung mit dem Betrage von 58 kr. für das Hektoliter geleistet.
4. Bei den Anmeldungen und Deklarationen, welche die Erhebung und Controlirung der Uebergabsabgaben, sowie die Vergütung des Malzaufschlages betreffen, sind die neuen Maße in Anwendung zu bringen.

In so weit jedoch hiebei das Zollgewicht schon zu Grunde gelegt werden konnte, ist dessen Beibehaltung auch fernerhin zuläßig und erfolgt in diesem Falle die Gewichtsangabe nicht nach Kilogramm, sondern nach Zentner und Pfunden.

Vorstehende Bestimmungen treten mit 1. Jän. 1872 in Wirksamkeit. (Entsch. d. St. M. der Finanzen und des Handels vom 8. Dezbr. 1871 S. 1597.)

Einführung des Gesetzes vom 17. August 1868 die Maß- und Gewichtsordnung als Reichsgesetz in Bayern. (Minist. Entschl. v. 9. Dezbr. 1871 S. 1645.)

Hiezu Bekanntmachung der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen vom 6. Dezbr. 1869 S. 1653.)

Desgleichen bei Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien v. 16. August 1871 S. 1657.)

Maul-Klauen-Seuche.

1. Beim Ausbruche der Maul- und Klauenseuche genügt es, den Thierarzt zur Konstatirung der Krankheit, zur Belehrung der Viehbesitzer über zweckmäßige Behandlung der

kranken Thiere und über das Desinfektions-Verfahren, und kann von Sperrmaßregeln Umgang genommen werden. (R. E. 15. Aug. 1869 S. 1400.)

2. Erläuterung zu § 14 Ziff. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1867, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr. hier wegen Konstatirung der Seuche durch den Thierarzt wegen Unterlassung der Absperrung und wegen Desinfektion. (M. R. 11. u. R. A. 15. Nov. 1869 S. 2045.)

Maurer- und Zimmermeister.

1. Abhaltung einer Prüfung zur Erlangung einer Maurer- oder Zimmeister-Concession. (R. E. 11. Febr. 1867 S. 206.)

Medicinal-Wesen.

1. Die Schrift: „Die Gebühren des gesammten ärztlichen Personals in Untersuchungs-Sachen rc." vom k. Regierungsrathe Bocke, darf von den Bezirksärzten auf Regie angeschafft werden und wird dem ärztlichen Personale empfohlen. (R. E. 9. Septbr. 1869 S. 1561.)
2. Auf Dr. Friedmann's Schrift über die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre werden die Aerzte aufmerksam gemacht. (R. A. 6. Febr. 1867 S. 159.)
3. Revision der Verordnungen über die Competenz und den Bestand des Ober-Medicinal-Ausschusses und der Kreis-Medicinal-Ausschüsse. (M. R. 24. Juli 1871 S. 1147.)
4. Verordnung über Bildung von Aerzte-Kammern und ärztlichen Bezirks-Vereinen und deren Befugnisse. (M. R. 10. Aug. 1871 S. 1151.)

Mediciner.

1. Abhaltung der medicinischen Staatsprüfung.
   (1867 S. 759.)
   (1868 S. 739, 769.)
   (1869 S. 946.)
   (1870 S. 806.)
   (1871 S. 855.)
2. Rechtzeitige Anbringung der Gesuche um medicinische Reise-Stipendien pro 1871 betr. (M. R. 4. März 1871 S. 425.)

Mehl-Taxe.

1. Die polizeiliche Bestimmung der Preise des Mehles hat künftig zu unterbleiben. (Allerh. V. 18. Septbr. 1869 S. 1757.)

Militär.

1. Bekanntgabe der Dislokations-Tabelle für die Kavallerie. (R. A. 10. Mai 1867 S. 612.)
2. Verlegung des 6. Jäger-Bataillons nach Erlangen. (R. A. 25. März 1868 S. 364.)
3. Bekanntgabe der Bestimmungen über Ernennung, Beförderung und Heranbildung des Administrativ-Personales des k. Heeres. (M. R. 18. und R. A. 29. Juli 1869 S. 1280.)
4. Einberufung der Lehrer zum Dienste in der Armee. (R. E. 18. Juli 1870 S. 1033.)
5. Dislokations-Tabelle für die bayerische Armee bei der Rückkehr aus Frankreich. (R. A. 10. Juni 1871 S. 878.)

Militär-Anlehen.

1. Aufnahme eines Anlehens mit 15 Millionen zu 5%. (11. Aug. 1870 S. 1225, 1252, 1291, 1310.)
2. Abgabe der Interimsscheine und resp. Obligationen zum vorigen Anlehen. (1870 S. 1418, 1742.)
3. Verloosungs-Resultat des Anlehens von 1855. (1867 S. 80. — 1868 S. 122. — 1869 S. 165. — 1870 S. 193. — 1871 S. 96.)
4. Verloosungs-Resultat des Anlehens zu 5% von 1870. (1871. S. 1300, 1403.)

Militär-Aerzte.

1. Bedingungen zur Aufnahme von Civilärzten als Militär-Aerzte auf Kriegsdauer. (R. A. 25. Juli 1870 S. 1075, 1098.)

Militär-Gebäude.

1. Militär-Gebäude sind nun gleich den Staats-Gebäuden in Haupt- und Kreisstädten mit dem dritten Theile und den übrigen Gemeinden mit der Hälfte des durch Schätzung zu ermittelnden Werthes am Verbrennbaren der Immobiliar-Assecuranz einzuverleiben. (R. A. 16. Juli 1870 S. 1047.)
2. Militär-Gebäude, welche als Neubauten künftig zu versichern sind und welche zwar schon versichert sind, aber wegen Werths-Erhöhung oder Abminderung einer Versicherungs-Aenderung unterliegen, sind dießseits des Rheines, und zwar in München und in den Kreishauptstädten mit dem dritten Theile, in den übrigen Gemeinden aber mit der Hälfte des durch Schätzung zu ermittelnden wahren Werthes des Verbrennbaren zu versichern, jedoch mit Ausschluß der in Art. 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 bezeichneten Gebäude; die betreffenden Commandantschaften sind für die rechtzeitige Versicherung haftbar und sind der vorgängigen Erholung der Versicherungs-Genehmigung enthoben, haben aber die Grundbuchs-Auszüge sammt der Schätzungs-Tabelle zum Kriegs-Ministerium vorzulegen; die Lokal-Gem.-Direktionen und die mit der Führung der Immobilien-Inventare beauftragten Lokal-Verwaltungen sind hienach zur Versicherungs-Vornahme anzuweisen und zu über-

wachen. (M. R. 30. April, R. A. 16. Mai 1871 S. 799.)

Militär-Sträflinge.

1. Bezeichnung der Zuchthäuser und Gefangenen-Anstalten, in welche die verschiedenen abgeurtheilten Militär-Sträflinge abzuliefern sind; die Straf-Vollzugs-Requisitionen der Militär-Bezirksgerichte sind unmittelbar an die Straf-Anstalts-Verwaltungen zu richten, dieselben haben auch die Ablieferungen zu vollführen. Begnadigungs-Gesuche der Gefangenen sind von den bürgerlichen Stafvollzugs-Behörden dem betreffenden Militär-Staatsanwalte mitzutheilen. (M. R. 18. Febr. 1870 S. 462.)

Militär-Unterstützungen.

1. Ganz arme hilfsbedürftige Militär-Wittwen und Waisen können aus dem Militär-Milden-Stiftungsfonde jährliche Unterstützungen bis zu 15 fl. erhalten; Gesuche hierum sind bei der k. Militärfonds-Commission in München einzureichen. (R. A. 8. Juni 1868 S. 772.)

Mobiliar-Assecuranzen.

1. Wenn Agenten für mehrere Polizeibezirke aufgestellt werden, ist vorheriges Benehmen mit denselben und deren Einverständniß erforderlich. (M. R. 23. und R. A. 28. Nov. 1867 S. 1564.)
2. Der Besitz einer selbstständigen Heimath genügt nun mit Bezug auf § 4 lit. a. der Verordnung vom 10. Febr. 1865 für die Uebernahme einer Mobiliar-Assecuranz-Agentur, und ist daher bei Prüfung des Vorhandenseins der nach § 4 lit. b. und c. weiteren persönlichen Voraussetzungen mit desto größerer Umsicht zu verfahren. (M. R. 17. und R. A. 22. Oktbr. 1868 S. 1821.)
3. Der jährliche Rechnungs-Abschluß der Versicherungs-Gesellschaften ist in der bayerischen Landes-Zeitung zu veröffentlichen. (M. R. 9. und R. A. 12. Jän. 1869 S. 85.)
4. Bestimmungen über die Mitwirkung der Brand-Inspektoren zur Controle der Mobiliar-Versicherungen wegen Revision und Herabsetzung der Versicherung nebst Formularien. (M. R. 28. Febr. und R. A. 4. März 1869 S. 321.)
4. Die Versicherungs-Uebersicht nach § 8 der Verordnung vom 10. Febr. 1865 hat die Hauptgruppen des versicherten Mobiliars nebst den hienach ausgeschiedenen Versicherungs-Summen zu enthalten. (M. R. 23. und R. A. 28. Juni 1869 S. 1129.)
6. Aufmunterung zur größern Betheiligung an der Mobiliar-Assecuranz; bei nicht entsprechender Theilnahme der Versicherung ist bei Bränden keine Aussicht auf Bewilligung von Sammlungen gegeben. (M. R. 30. Juli und R. A. 3. Aug. 1869 S. 1329.)

Mobiliar-Assecuranzen, genehmigte.

Zum Geschäftsbetrieb in Bayern werden zugelassen:

I. Die deutsche Assecuranz auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen,
   a. Statuten-Aenderung. (1868 S. 1124),
   b. Agenten.
      1. Inspektor Sigmund Höch. (1867 S. 550.)

II. Die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt,
   a. Statuten-Revision. (1869 S. 1773),
   b. Agenten.
      1. Der Inspektor Gustav Knote in München als Hauptagent statt Vitus Fleckinger. (1867 S. 611.)
      2. Inspektor K. Thieme in München als Hauptagent. (1870 S. 845.)
   c. Die schweizerische Versicherungs-Gesellschaft geht an die Thuringia über. (1869 S. 33.

III. Die Basler Assecuranz.
   a. Neue Statuten. (1870 S. 323),
   b. Agenten.
      1. Christ. Wilhelm Scharf zu Nürnberg statt A. Scharrer. (1867 S. 689.)

IV. München-Achener Assecuranz.
   a. Bekanntgabe der Vertheilung der Gewinn-Antheile. (1867 S. 691, 737. — 1868 S. 733. — 1869 S. 1288. — 1870 S. 791. — 1871 S. 994.)
   b. Agenten.
      1. Die Agentur der bayerischen Vereinsbank in München an Stelle des Robert v. Fröhlich. (1869 S. 1132.)
      2. Kompetenz der Gerichte für Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft wegen Vollziehung der Police. (Allerh. V. 13. Dezbr. 1869 S. 2241.)
      3. Abänderung des § 23 der Statuten, wornach nunmehr die Dauer der Versicherungen von der Direktion festgesetzt wird. (R. A. 26. Juli 1871 S. 1071.)

V. Die k. k. privilegirte I. Versicherungs-Gesellschaft.
   1. Belehrung und Beruhigung wegen der beunruhigenden Gerüchte bezüglich der Verhältnisse dieser Gesellschaft, an deren Stelle nun die Gesellschaft „Donau“ eintritt. (M. R. 25. Aug. u. 11. Sept. 1867 S. 1217.)

2. Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten. (R. E. 9. Juni 1871 S. 877.)

VI. Die Magdeburger Assecuranz.
a. Agenten.
1. S. Schmalix in München als Hauptagent. (1867 S. 1309.)
2. Robert Herbst zu München als Substitut des S. Schmalix. (1867 S. 1464.)
3. Errichtung einer zweiten Hauptagentur in Nürnberg; Hauptagent Inspektor Siegfried in Nürnberg. (1870 S. 97.)
4. Kaufmann Schön zu Nürnberg. (1870 S. 205.)

VII. Die schlesische Assecuranz zu Breslau.
a. Agenten.
1. Friedrich Matthäi, Inspektor in Nürnberg, als Hauptagent. (1867 S. 1411.)
b. Verlegung des Hauptagentur-Sitzes von Nürnberg nach München. (1868 S. 1931.)

VIII. Die Assecuranz Providentia zu Frankfurt.
a. Erweiterung des Agentur-Bezirkes München. (1868 S. 1655),
b. Agenten.
1. Forster und Hartwig in Nürnberg statt Ertheiler und Vollrath. (1868 S. 1635, 1729. — 1870 S. 1301.)
c. Uebergang der rheinischen Assecuranz zu Mainz an die Providentia; Liquidirung der Ansprüche an erstere. (1869 S. 69 und 121.)

IX. Deutscher Phönix in Frankfurt a/M.
a. Agenten.
1. Inspektor Karl Nießen in München. (1869 S. 207 und 1179.)
b. Revidirte Statuten. (R. A. 27. Jän. 1871 S. 391.)

X. Oldenburger Assecuranz.
a. Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern. (1869 S. 260.)
b. Agenten.
1. Statt Lothar Praun nun Kaufmann Otto Bretzfeld in München. (869 S. 260, 591.)

XI. Der Assecuranz-Verein in Altona.
a. Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern. (1869 S. 443.)
b. Kaufmann Friedrich Staub in München als Hauptagent. (1869 S. 444.)

XII. Die Liverpool et London et Globe Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool.
a. Zulassung zum Geschäftsbetriebe. (1869 S. 1131.)
b. Agenten.
1. Joseph Squindo u. Julius Scheuer in München als Hauptagenten. (1869 S. 1131.)

XIII. Die Imperial Feuerversicherungs-Gesellschaft in London.
a. Zulassung zum Geschäftsbetriebe. (1869 S. 1197.)
b. Agenten.
1. Hermann Kleeberg in Nürnberg als Hauptagent. (1869 S. 1197 und 2026.)
2. Andrä Weisheit in München als Hauptagent für die Stadt Regensburg, für die Bezirksämter Regensburg u. Stadtamhof. (1869 S. 2026.)
3. Kaufmann Schübler in Nürnberg. (1870 S. 649 und 1080.)
c. Zutheilung der Stadt Regensburg, dann der Bezirksämter Regensburg und Stadtamhof zum Hauptagentur-Bezirke Nürnberg. (1870 S. 1251.)

XIV. Die Gladbacher Assecuranz.
a. Agenten.
1. Inspektor Haas in München. (1870 S. 98.)

XV. Die Elberfelder Assecuranz.
a. Agenten.
1. Kaufmann K. Bronberger und H. v. Herniki in München als Hauptagenten. (1870 S. 404.)

XVI. Die Leipziger Assecuranz.
a. Agenten.
1. Clemens Wilke in München als Hauptagent. (1871 S. 1107.)

Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.
a. Agenten.
1. Franz Wals in Speyer als Hauptagent. (1871 S. 1119.)

Münzen, falsche.

Bekanntgabe der Verausgabung falscher Münzen.
1867 (S. 93, 121, 173, 267, 354, 483, 493, 509, 538, 542, 577, 669, 690, 721, 835, 854, 939, 943, 1059, 1078, 1140, 1182, 1183, 1223, 1306, 1431, 1458, 1465, 1489, 1549, 1571, 1617, 1633, 1645.)
1868 (S. 25, 93, 120, 137, 162, 285, 334,

335, 343, 411, 433, 491, 505, 521, 591, 650, 651, 680.)
1869 (S. 82, 83, 149, 208—212, 259, 489, 498, 499, 525, 556, 578, 1050, 1051, 1231—1235, 1287, 1314, 1326 bis 1328, 1346, 1455, 1518, 1531, 1558, 1725 1763, 1772, 1877, 1968, 2035, 2054, 2071, 2265.)
1870 (S. 87, 202, 259, 375, 449, 469, 480, 492, 515, 533, 741, 781, 805, 846, 983, 985, 1020, 1022, 1061, 1082, 1123, 1172, 1254, 1265, 1305, 1358, 1417, 1448, 1449, 1481, 1505, 1523, 1581, 1619, 1638, 1663, 1717, 1765, 1783, 1800.)
1871 (S. 29, 53, 85, 87, 340, 378, 426, 447, 495, 497, 597, 623, 703, 713, 745, 792, 837, 913, 923, 943, 979, 1038, 1051, 1078, 1123, 1136, 1217, 1219, 1372, 1419, 1421, 1429, 1449 und 1450, 1455, 1548, 1570, 1583, 1596, 1627, 1628.)

Münzwesen.

1. Die österreichischen 10- und 20-Neukreuzer sind nicht kassamäßig und haben nur $4^2/_{10}$ u. $8^4/_{10}$ süddeutsche Währung. (M. R. 4. Juni 1869 S. 1035.)
2. Festsetzung der süddeutschen Währung der österreichischen 6-Kreuzer-Stücke von 1848 u. 1849 vom süddeutschen Münzverein auf 5 kr. (M. R. 6. und R. A. 18. Juni 1869 S. 1111.)
3. Die benannten 6-Kreuzer-Stücke treten bis Ende des Jahres 1869 außer Curs bei öffentlichen Kassen. (M. R. 6. Oktbr. 1869 S. 1812.)
4. Münzfuß für die Goldmünzen bei den Rentämtern in Schwaben. (1870 S. 104, 227, 413, 728, 1028.)

Musik.

1. Wegen der bevorstehenden Einführung der Pariser Orchester-Stimmung ist die Anschaffung neuer Blasinstrumente und Orgeln ꝛc. zu vertagen. (M. R. 27. Febr., R. A. 21. März 1867 S. 347.)
2. An den Unterrichts- und Bildungs-Anstalten wird die französische Orchester-Stimmung eingeführt. (M. R. 9. und R. A. 18. Jän. 1868 S. 59.)
3. Das Werk: Musica sacra, Sammlung von Hymnen und Motetten für Männer-Stimmen, von Köthe, darf von den Studien-Rektoraten auf Regie angeschafft werden. (M. R. 26. April und R. A. 1. Mai 1868 S. 539.)
4. Die französischen Original-Stimmgabeln können bei der k. Hofmusik-Intendanz resp. beim Fabrikanten Hermann Katsch in München um 1 fl. 24 kr. bezogen werden. (M. R. 19. und R. A. 25. Juni 1868 S. 859.)
5. Das Präludium zu den protestantischen Kirchenliedern von Zahn und Helm zu 3 fl. 30 kr. darf aus Kirchenmitteln angeschafft werden. (M. R. 31. Juli und R. A. 13. Aug. 1868 S. 1420.)

Musikanten.

1. Bei Musik-Gesellschaften ist für jedes Mitglied gesonderter Erlaubniß-Schein nöthig, nur auf ein Jahr giltig und für jeden Verwaltungsbezirk nachzusuchen. (R. E. 24. Juli 1869 S. 1324.)
2. Bei Prüfungen der Musikanten zur Ausstellung des Licenz-Scheines erhebt der Vortrag bloß nach dem Gehöre dieselben nicht über die Stufe gewöhnlicher Musikanten. (R. E. 9. Septbr. 1870 S. 1357.)
3. Die Licenz ist von Vorlage eines Befähigungs-Zeugnisses einer Schullehrer-Seminar-Inspektion und nicht von Gutachten städtischer Thürmer oder Chorregenten abhängig; bei einem Bedenken über den Grad der Leistung ist die Distriktspolizei befugt, weitere Befähigungs-Nachweise zu fordern oder die Ausstellung des Anerkennungs-Zeugnisses zu versagen. (M. R. 5. und R. A. 8. Dezember 1870 S. 1733.)

N.

Napoleons-Spiel.

1. Bestrafungrund Ueberwachung des Johann Buch von Schwazenstein und Franz Gattung von Karlsberg wegen Napoleonsspieles. (R. A. 10. Juni 1868 S. 786.)

Niederviehbacher Schlagwasser.

Dem Verkaufe desselben ist auf Grund des Art. 115 des P.-Str.-G. entgegen zu treten. (R. A. 5. April 1869 S. 511.)

Nordpol-Expedition.

Sammlung hiefür. (R. A. 3. Mai 1869 S. 733.)

Normalpreise.

1. Bekanntgabe der Normalpreise
   a. pro 1866/67. (1867 S. 1.)

b. pro 1868. (1867 S. 1702.)
c. pro 1869. (1869 S. 1.)
d. pro 1870. (1870 S. 2.)
e. pro 1871. (1871 S. 2.)

2. Zur Berechnung der Normalpreise haben die Bezirksämter und Magistrate die Schrannen-Getreidepreise vom 15. Nov. bis 15. Dezbr. zu erheben und den Rentämtern bis 18. Dez. mitzutheilen, welche nach den Vorschriften von 1834 die Normalpreise zu ermitteln und die Berechnungen bis 22. Dezbr. zur k. Regierung einzusenden haben. (R. E. 11. Nov. 1867 S. 1508; 22. Dezbr. 1868 S. 1914; 6. Nov. 1869 S. 2011; 2. Nov. 1870 S. 1621; 2. Nov. 1871 S. 1424.)

Notariats-Kammer.

1. Verzeichniß der zur Notariats-Kammer gewählten Notare pro 1868/71. (1868 S. 1803.)
2. Wahl des Notars Wiedenhofer zu Stadtamhof als Kassier. (1869 S. 120.)

O.

Obligationen.

1. Die Versendung der Staatsobligationen und Pfandbriefe der Gemeinden und Stiftungen behufs der Vinculirung ist postportofrei, auf der Adresse aber ist außer R. S. noch der Beisatz „Staats-Curatel-Sache" zu bemerken. (M. R. 26. und R. A. 30. März 1867 S. 378.)
2. Die Umschreibung der Nominal-Obligationen kann nur von der k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkassa resp. von der Eisenbahnbau-Dotationskasse rechtgiltig vorgenommen werden; zur Vornahme der Cession und Umschreibung von Nominal-Obligationen der Pfarr- und Kirchen-Stiftungen und der nicht unter der Verwaltung der Gemeinde-Behörden stehenden sonstigen Stiftungen auf eine andere Stiftung 2c. ist ein Genehmigungs-Nachweis der betreffenden vorgesetzten Verwaltungs-Behörde erforderlich. (M. R. 14. Juli R. A. 8. Aug. 1870 S. 1165.)

3) Im Jahre 1871 werden die $3^1/_2$- u. arrosirt 4% Mobilisirungs-Obligationen au porteur und auf Namen gegen neue Obligationen und mit neuen Zins-Coupons ausgewechselt. (14. Dez. 1870 S. 1777.)

Obstbaumzucht.

1. Zur Förderung der Obstbaumzucht werden Wandergärtner aufgestellt, deren Streben zu fördern ist; Instruktion für die Wandergärtner in der Oberpfalz und Regensburg. (R. E. 3. Aug. 1867 S. 1081.)
2. Bekanntgabe des Preis-Verzeichnisses von Obstbäumen und Fruchtsträuchern zu Weihenstephan, auf welche im Interesse der Förderung der Obstbaumzucht, der Alleepflanzungen und Pflege der Obstgärten aufmerksam gemacht wird. (R. E. 11. Sept. 1867 S. 1197. — 1870 S. 1551.)
3. Bekanntgabe der Ministerial-Entschließung vom 14. Febr. l. J. über die Monate, welche zur Hebung der Obst-Kultur sorgsam zu würdigen sind; die Distrikts-Verwaltungs- und Schulbehörden haben mit den Organen des Landwirthschafts-Vereins und Privaten zusammen zu wirken, um Wandergärtner aufzustellen, gute Obstbäumchen zu vermitteln, Bezirks-Baumschulen anzulegen, Bezirks-Baumwärter aufzustellen, tüchtige Obstzüchter heranzubilden, den Sinn für Obstbaumzucht, besonders bei der Jugend zu heben, für Reinigung und Schutz der Bäume zu sorgen, Gemeinde- und Bezirks-Baumschulen anzustreben u. s. w. zur Bestreitung der desfallsigen Kosten stehen Zuschüsse aus Central- und Kreisfonds in Aussicht. Ueber das desfallsige Resultat ist bis 1. Nov. l. J. Anzeige zu erstatten. (R. E. 20. Juni 1868 S. 825.)
4. Statuten für den Baumwärter-Curs in Landshut. (1869 S. 222.)
5. Anzeige der in dem Schulgarten vorhandenen hochstämmigen verkäuflichen Obstbäume an das landwirthschaftliche Vereins-Kreis-Comite. (R. E. 3. März 1869 S. 330.)
6. Preis-Verzeichniß für Obstbäume 2c. in der Obstbaumschule zu Weihenstephan. (1868 S. 1635. — 1869 S. 1857.)
7. Gewährung von Remunerationen an Lehrer, welche sich in der Obstbaumzucht auszeichnen; dieselben sind jährlich von der Distrikts-Schulinspektion bis 1. Juli anzuzeigen und in dem unterm 5. Dezbr. 1862 Kr.-A.-Bl. S. 1870 angeordneten Verzeichnisse ist in der 6. Rubrik noch die Zahl der im Jahre veredelten Bäume zu bemerken. (R. E. 20. Dezbr. 1869 S. 2235. — 1870 S. 1462.)

8. Unterrichts-Curs für Baumwärter in Landshut pro 1870. (1870 S. 303. — 1871 S. 346.)
9. Programm für den Obstbaukurs in Weihenstephan. (1870 S. 550.)

Officiers-Adspiranten.

1. Wehrpflichtige und Freiwillige, welche das Absolutorium eines bayerischen Real-Gymnasiums besitzen, können nach halbjähriger entsprechender Dienstleistung bei einer Heeres-Abtheilung zu Officiers-Adspiranten II. Klasse ernannt werden und gleich den Absolventen des Cadeten-Corps und der humanistischen Gymnasien in den militär-wissenschaftlichen Curs eintreten. (M. R. 26. April 1868 S. 593.)
2. Der militär-wissenschaftliche Curs für Officiers-Adspiranten beginnt am 1. Oktbr. 1868, künftig aber immer am 1. März, also das erste Mal am 1. März 1870, wovon die Studien-Rektorate die jeweiligen Abiturienten ihrer Anstalt zu verständigen haben. (M. R. 18. Mai 1868 S. 761.)
3. Bekanntgabe der Bestimmungen für die Officiers-Adspiranten der aktiven Armee bezüglich ihrer Aufnahme, Uniformirung, Benennung und des Ranges, bezüglich ihrer Monatslöhnung mit 15 fl. und ihrer Studien-Prüfung, Verhaltens u. s. w. (M. R. 21. März 1868 S. 763.)

Officiers-Töchter.

1. Sammlung in ganz Bayern zur Gründung einer deutschen Stiftung für die Töchter der auf dem Felde der Ehre gebliebenen Officiere, Militärbeamten, Geistlichen, Aerzte u. Träger des rothen Kreuzes. (R. A. 14. Juni 1871 S. 912.)

Oktober-Fest.

1. Programm zum Central-Landwirthschafts-Feste in München. (1867 S. 1001, 1109. — 1868 S. 1133, 1486. — 1869 S. 1137, 1495. — 1870 S. 905. — 1871 S. 948, 1255.)
2. Ermäßigung des Frachtsatzes um die Hälfte für Vieh-Transporte zur Preisbewerbung. (1867 S. 1226, 1411.)
3. Für das Jahr 1870 cessirt dieses Fest. (1870 S. 1261.)

Orden.

1. Zur Bewerbung um die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens sind 50 Dienstjahre erforderlich und solche berechnen sich bei einem Lehrer nur vom Tage der Anstellung als Lehrer auf eine wirkliche Lehr- oder eine ständige Verwesers-Stelle. (M. R. 28. Jän. u. R. A. 4. Febr. 1867 S. 149.)

Ordnungs-Strafen.

1. Die von den Bezirksgerichten verfügten Ordnungs-Strafen sind im Taxregister zu verbuchen und monatlich dem Rentamte zu überweisen, welches solche ansammelt und am Jahresschlusse dem Bezirks-Gerichts-Direktorium zur Vertheilung an das Kanzlei- und Boten-Personal übersendet. (M. R. 10. und R. A. 15. Juni 1869 S. 1048.)

Orts-Namen.

1. Das von Johann Liebert in der Gemeinde Pielenhofen neugegründete Anwesen erhält den Namen Schmidberger Einöde. (R. A. 30. März 1867 S. 390.)
2. Der Fabrikort des Chr. K. Röstler rc. in der Gemeinde Wendersreuth erhält den Namen Miltenthal. (R. A. 4. Juli 1867 S. 852.)
3. Bei Gesuchen um Schaffung neuer Ortsnamen ist stets das betreffende Kataster-Blatt, worin die neue Besitzung mit Angabe des Kataster-Nummers ersichtlich ist, beizulegen. (M. R. 22. und R. A. 26. Oktbr. 1867, S. 1449.)
4. Der Hof des Georg Bluml der Gemeinde Dietersweg Bezirksamtes Regensburg heißt nun Ponhof. (R. A. 11. Aug. 1868 S. 1419.)
5. Die v. Hirsch'sche Ansiedelung in der Gemeinde Fronberg bei Burglengenfeld erhält die Benennung Irlaching. (1868 S. 1841.)
6. Die Benennung der Gemeinden Herrnsdorf u. Mönchsherrnsdorf im Amtsbezirke Bamberg betr. (1869 S. 132.)
7. Das Anwesen des Jos. Demmel, Gemeinde Meßnerskreut, heißt Lehenhaus. (1870 S. 1102.)
8. Das Anwesen „Allmenhof" des Joseph Pilz von Pirkensee. (1871 S. 1400.)

P.

Papiergeld.

1. Im Großherzogthum Hessen werden die Grundrentenscheine bis 1. Juli 1868 eingezogen und ein neues Papiergeld ausgegeben. (R. A. 22. Juni 1867 S. 658 8. Mai 1868 S. 624.)
2. Warnung vor Verausgabung werthloser Papiere als Papiergeld. (R. A. 21. Juli 1869 S. 1259.)
3. Den Umsatz falschen amerikanischen Papier-Geldes in Hamburg betr. (1871 S. 593.)

Paßwesen.

1. Wenn Auslands-Pässe mit dem Ministerial-Visa versehen werden sollen, welches der Paßträger selbst oder auf dem Dienstwege erholen kann, so ist hiezu die vorherige Visirung der k. Kreisregierung erforderlich. (M. R. 21. und R. A. 25. März 1867 S. 355.)
2. Während der Industrie-Ausstellung zu Paris genügen zu Reisen in Frankreich als Legitimation Jagdkarten, Inlandspässe, Arbeitsbücher u. s. w. (R. A. 14. April 1867 S. 497.)
3. Zusammenstellung der in ganz Oesterreich derzeit in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften. (R. A. 17. Juni 1867 S. 750.)
4. Zusammenstellung der in ganz Oesterreich derzeit in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften. (R. A. 17. Juni 1867 S. 750.)
4. Zu Reisen nach Rußland ist ein vorschriftmäßig ausgestellter und mit dem Visa einer kaiserlich russischen Gesandtschaft versehener Paß oder Wanderbuch erforderlich.. (R. A. 31. Oktbr. 1868 S. 1875.)
5. An in Bayern sich aufhaltende Italiener werden Pässe, Visa, Certifikate ꝛc. nur dann ausgefertigt, wenn sie sich bei der Gesandtschaft in München oder beim Consulate in Nürnberg vorstellig machen. (M. R. 5. und R. A. 19. April 1869 S. 555.)
6. Für ein gestempeltes Exemplar einer Legitimations-Urkunde zu Reisen im Inlande sind 4 kr. und für ungestempeltes 1 kr. zu vergüten. (M. R. 14. u. R. A. 28. Juli 1869 S. 1290.)
7. Anrathung, bei Reisen nach Rußland sich mit den nöthigen Legitimationen zu versehen. (R. E. 9. Aug. 1869 S. 1368.)
8. Die bayerischen Consuln zu Pesth, Triest, Venedig, Messina, Odessa, Haver, Lyon, Marseille, Bavia, Rio de Janeiro, Havannia werden zur Ausstellung von Reisepässen an bayer. Staatsangehörige ermächtigt. (R. A. 18. Juli und 11. Oktbr. 1870 S. 1063 und 1524.)
9. Vollzugs-Normen zu den am 13. Mai l. J. in Bayern in Wirksamkeit tretenden norddeutschen Gesetze vom 12. Oktbr. 1867 über das Paßwesen; hienach ist
   a. conform der bayerischen Paß-Vorschrift vom 9. Dezbr. 1865 dem Ermessen der Angehörigen des deutschen Reiches überlassen, sich mit Reise-Legitimationen zu versehen oder nicht; bezüglich der Staats- und öffentlichen Diener bleibt es bei den bestehenden Vorschriften; ein Hinderniß der Paßausstellung bildet Militärpflicht, Polizei-Aufsicht und gerichtliche Untersuchung,
   b. Reisepapiere sind Paßkarten und Reisepässe; der bisherige Unterschied der Aus- und Inlands-Pässe hört auf und besteht künftig nur ein Paß-Formular, dessen Ausfüllung ꝛc. sich nach der Verordnung vom 9. Dezbr. 1865 richtet,
   c. zur Ausstellung von Reisepässen sind competent die Kreis-Regierungen K. d. Innern, die Polizei-Direktion in München, der Stadt-Commissär in Nürnberg, die unmittelbaren Magistrate mit Ausnahme jener von München und Nürnberg, die Bezirksämter u. exponirten Bezirksamts-Assessoren; bezüglich der Ministerial- und Gesandtschafts-Pässe bleibt es bei den dermaligen Anordnungen,
   d. die Gebühr eines Passes beträgt 24 kr. und bei Unbemittelten 6 kr.; die Verrechnung geschieht nach gegebenem Formulare,
   e. die Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern bei Handwerksgesellen u. Gewerbsgehilfen hört auf und solche können blos zur Aufnahme der Arbeits-Zeugnisse verlangt werden,
   f. hiedurch werden nicht berührt die bayer. Vorschriften über die Legitimation der Handelsreisenden, wegen Vertilgung von Ungeziefer nach Verordnung vom 19. April 1868, über den Hausierhandel ditto 28. April 1868, über den Handel mit Landesprodukten in Umherziehen ditto 25. Juni 1868, über den Marktverkehr ditto 25. Juni 1868, über die Schau- und Vorstellungen ditto 3. Juli 1868, über Sperrmaßregeln bei Epidemien und Epigrationen. (M. R. 9. Mai 1871 S. 739.)
10. In Oesterreich muß jeder Ausländer mit einem ordnungsmäßigen Passe versehen sein und Arbeits-Zeugnisse der Gesellen und Arbeiter sind nicht genügend. (R. A. 22. Septbr. 1871 S. 1288.)
11. Festsetzung der Paßvisa-Taxe nach Frankreich auf 10 Franks = 4 fl. 40 kr. (R. A. 28. Oktbr. 1871 S. 1410.)

Pensionen.

1. Zur Verzehrung von Pensionen und Unterhalts-Beiträgen aus bayerischen Civil- oder Militär-Kassen beim Aufenthalte im Gebiete des deutschen Reiches und so lange aus dem bayer. Staatsverbande nicht ausgeschieden wird, ist eine besondere Bewilligung nicht erforderlich. (M. R. 26. Juli 1871 S. 1083.)

Pfandbriefe.

1. Verloosungs-Resultat der Pfandbriefe. (1869 S. 584 Beil. Nr. 103. — 1868 S. 632 Beil. Nr. 102. — 1869 S. 764.)

Pfarr-Fassionen.

1. Anordnung einer Revision der katholischen und protestantischen Pfründe-Fassionen diesseits des Rheines; Direktion hiefür, wornach die Getreidebezüge nach dem Durchschnitte der rentämtlichen Getreide-Normalpreise von 1857/58 bis 1866/67 incl. einzustellen sind, und der Ertrag der Grundstücke (mit Ausschluß der Gebäude-, Grund- und Hofraumfläche) nach der Durchschnitts-Bonität des ganzen Grundbesitzes und zwar
   a. bei den Durchschnittsklassen von 1—8 die halbe,
   b. bei den Durchschnittsklassen von 9—16 drei Viertheile,
   c. bei den Durchschnittsklassen von 17 bis Ende die ganze Steuer-Verhältnißzahl; der frühere Anschlag der Wohnungen mit 20 bis 50 fl. auf dem Lande und mit 50 bis 100 in Städten bleibt unverändert u. s. w. (M. R. 26. Juni und R. A. 4. Septbr. 1868 S. 1514.)

Pfarr-Matrikel.

1. Alle Sterbfälle von In- und Ausländern, von Civil- und Militärpersonen, von Clerikern und Laien ꝛc. sind nur in der Sterbmatrikel des Begräbnißortes mit selbstständigen Nummern einzutragen. (M. R. 14. und R. A. 21. Dezbr. 1868 S. 2092.)
2. Die Pfarr-Matrikel-Duplikate sind jährlich an die Bezirksämter einzusenden, entweder gemeinde- oder pfarreiweise mit Vormerkung auf den Faszikeln u. s. w. (R. E. 18. Okt. 1869 S. 1879.)
3. Ueber jede Taufe, Trauung oder Beerdigung, im Falle die Betheiligten noch zu einer Pfarrei anderer Confession gehören, haben die Pfarrämter den Pfarrer des Wohnortes behufs Vornahme der Immatrikulation des bezüglichen kirchlichen Vorfalles unverzüglich Nachricht zu geben. (R. E. 7. März 1871 S. 428.)

Pfarramts-Verweser.

1. Pfarramts-Verweser haben beim Antritte einer Verwesung nicht den Verfassungseid zu leisten, sondern sind dahin zu verpflichten, daß sie ihre Funktion den Staatsgesetzen auf das Genaueste entsprechend führen wollen, worüber ihnen ein Certifikat oder eine beglaubliche Abschrift des Verpflichtungs-Protokolles auszustellen ist, indem bei einer weitern Verwesung sie nur an die Priester-Verpflichtung zurückzuerinnern sind. (M. R. 14. Mai 1871 S. 827.)

Pfarrer.

1. Protestantische Pfarrer erwerben die Heimath in der betreffenden Gemeinde mit dem Tage der allerhöchsten Verleihung der Pfarre und nicht erst mit der Installation. (M. R. 4. u. R. A. 9. Febr. 1869 S. 203.)

Pfarreien.

1. Gesuche um katholische Pfarreien und Beneficen sind in Duplo auf 3 kr. Stempel bei jener Regierung, in deren Bezirke der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat, einzureichen, und mit einem verschlossenen Qualifikations-Zeugnisse des bischöflichen Ordinariates, der Distrikts-Verwaltungs-Behörde und der Distrikts- resp. bei noch nicht Bepfründeten der Lokal-Schulinspektion zu belegen; diese Zeugnisse werden bei der k. Regierung aufbewahrt, ihre Giltigkeit dauernt 2 Jahre und bei neuen Gesuchen innerhalb 2 Jahren braucht nur auf dieselben Bezug genommen zu werden; bei schon bepfründeten Gesuchstellern ist in den Zeugnissen der Distriks-Verwaltungs-Behörden auch eine Columne für Erfüllung der Baupflicht zu eröffnen. (R. E. 26. Febr. 1868 S. 253.)
2. Ausführliche Bestimmungen
   a. wegen Erledigung und Wiederbesetzung katholischer Pfründen, über Anzeige der Sterbfälle, über Verpflichtung der Pfarrverweser, bezüglich der distriktspolizeilichen Zeugnisse für Bewerbung um Pfarreien, bezüglich des Präsentations-Rechtes, der Installation und Extradition, Gegenstände der Extradition und Pfründen-Stiftungs-Vermögen.
   b. Curatel über das Pfründe-Vermögen, dessen Bestandtheile, Pfarrfassionen und Kataster-Stol-Ordnung, Verpflichtung zur Bezahlung der Gemeinde-Umlagen u. s. w. (R. E. 9. Nov. 1870 S. 1673.)
3. Zur Evidenthaltung des Katasters über die katholischen Pfarreien ist ein Verzeichniß über die in den Pfarrbezirken gelegenen Schulen mit Angabe der Abtheilungen und der Entfernung der Schulen vom Pfarrsitze zur k. Regierung einzusenden. (R. E. 22. Mai 1871 821 und 1226.)

Pfarrer-Wittwen.

1. Bekanntgabe der festgesetzten Pensionen für die Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen. (1867 S. 336. — 1868 S. 246, 792. — 1869 S. 196, 1103. — 1870 S. 196, 935. — 1871 S. 152.)

Pferde.

1. Verwendung schwacher, fehlerhafter Stutten zur Nachzucht, unzulängliche Fütterung und übermäßige Benützung junger Pferde, Mangel an Tummelplätzen, schlechte Stallungen sind für die Pferdezucht nachtheilig; die Distrikts-Verwaltungs-Behörden haben bei Gemeinde-Visitationen, bei landwirthschaftlichen Versammlungen und bei jeder Gelegenheit auf Abstellung von Uebelständen und auf Förderung der Pferdezucht hinzuwirken. (M. R. 18. u. R. A. 24. April 1868 S. 501.)
2. Preis-Verloosungen an den Pferdmärkten zu Ansbach. (1870 S. 99.)
3. Den Ankauf von Militärpferden in Neumarkt betr. (1868 S. 816, 2014. — 1869 S. 2018.)

Polizei-Blatt.

1. Das Inhalts-Verzeichniß zum Central-Polizei-Blatte wird nun halbjährig ausgegeben. (R. A. 13. Juli 1868 S. 1111.)
2. Den Gemeinde-Behörden wird dringend empfohlen, auf das Central-Polizeiblatt zu abonniren. (R. E. 6. Mai 1871 S. 716, 1186.)
3. Obiges Blatt sammt Beiblatt kostet nun jährlich 1 fl. 30 kr. (R. A. 30. Mai 1871 S. 836, 859.)

Post-Anweisungen.

1. Bei Geldsendungen mittels Post-Anweisungen ist auf den Karten auch der Betreff kurz anzugeben. (R. E. 12. April 1870 S. 496.)
2. Sistirung der Postanweisungen an Angehörige der mobilen Armee. (Bt. 20. Juli 1870 S. 1077.)
3. Sistirung der Post-Anweisungen überhaupt. (Bt. 22. Juli 1870 S. 1077.)

Post-Curse.

Errichtung von Post-Anstalten und Festsetzung der Abgangszeit der Posten nach den verschiedenen Orten.

1867 (S. 356, 403.)
1868 (S. 258, 272, 655, 980, 1128, 1332, 1504, 1827, 1879, 1919, 2040.)
1869 (S. 621, 737, 782, 1119, 1204, 1336, 1695, 1808, 1843, 1899, 2060.)
1870 (S. 306, 726, 796, 1004, 1154, 1571, 1612, 1624, 1722, 1760.)
1871 (S. 100, 252, 371, 622, 685, 697, 825, 945, 985, 1165, 1348.)

Post-Lexikon.

1. Neue Auflage des Post-Lexikons zu 2 fl. 36 kr. Preis; Anschaffung auf Regie von den k. Bezirksämtern. (M. R. 10. Jän. 1869 S. 101.)

Post-Mandante.

Einführung der Post-Mandante zur Einziehung von Geldern bis zu dem Betrage von 87½ fl. oder 50 Thalern durch die Briefträger oder Postboten; die Gebühr für Porto rc. beträgt 18 kr. und ist durch Aufkleben von Briefmarken bei Absendung des Mandates zu entrichten; der erhobene Betrag wird mittels Postanweisung nach Abzug der Post-Anweisungsgebühr gesendet. (30. Okt. 1871 S. 1416.)

Postporto-Freiheit.

1. Die Versendung von Montur-Schuldgeldern, rückerstatteten Einquartierungs-Geldern, Reise-Vorschüssen und Reise-Entschädigungen für Soldaten an Gemeinde-Behörden oder von diesen an die Militär-Abtheilungen sind portofrei, wenn sie mit R. S. bezeichnet und der Gegenstand als Monturschuld u. s. w. bemerkt ist. (M. R. 23. und R. A. 29. Jän. 1868 S. 102.)
2. Bezüglich der Versendung der Montur-Guthaben und Schulden an die Gemeinde-Behörden rc. gemäß Ministerial-Rescript vom 21. Nov. 1865 Kr.-A.-Bl. S. 1581 hat es bei der bisherigen Behandlung derselben sein Verbleiben. (M. R. 20. und R. A. 28. Juli 1868 S. 1249.)
3. Obige Postsendungen sind ebenfalls postportofrei zu behandeln, wenn sie von Militärbehörden an die Kreisregierungen oder Bezirksämter, oder von den Kreisregierungen an die Bezirksämter und Gemeinde-Verwaltungen oder von den Bezirksämtern an die Gemeinde-Verwaltungen gerichtet sind und die vorgeschriebene Bezeichnung haben. (M. R. 14. und R. A. 23. Septbr. 1868 S. 1633.)
4. Die Postsendungen zwischen den Bezirksärzten und praktischen Aerzten des Bezirkes in sänitätspolizeilichen Angelegenheiten sind in Briefform bis zu 15 Loth und in Akten-Paketen bis 1 Pfund postportofrei, wenn die Gemeinde-Behörde bei Sendungen der praktischen Aerzte auf der Adresse Namen und Stand des Absenders und die Bezeichnung „Sanitäts-Polizei-Sache“ beifügt. (M. R. 9. und R. A. 12. Nov. 1868 S. 1917.)
5. Die amtliche Correspondenz der Pfarrämter, Dekanate und Schulinspektionen an Gemeinden, Cantoren und Lehrer ist portofrei, wenn die Adresse den Beisatz „Allgemeine Kirchen- und Schuldienst-Sache“ enthält. (M. R. 7. Jän. und R. A. 15. Febr. 1869 S. 264.)

Post-Sendungen.

1. Amtliche Sendungen sind sorgsam und nach Vorschrift zu verpacken. (R. E. 7. Mai 1869 S. 734.)

Post Transport-Ordnung.

1. Abänderung der Post-Transport-Ordnung vom

1. Oktober 1868 in § 56a. über Annahme und Zustellung von Frachtstücken im Aufgabsbezirke und im § 72 Abs. 9 über die Zustellungsgebühren für Sendungen in Aufgabsbezirke. (M. R. 27. Febr. 1871 S. 469.)

Prämien-Anlehen.

1. Bestimmungen über die Verloosung der 4proc. bayerischen Prämien-Anleihe von 1866. (Bt. 5. Febr. 1867 S. 163.)
2. Rückgabe der Haftscheine gegen Empfangnahme der treffenden Obligationen. (Bt. 5. Febr. 1867 S. 166.)
3. Auch bei diesem Anlehen können Namens-Einschreibungen und Vinculirungen vorgenommen werden. (Bt. 16. Febr. 1867 S. 211.)
4. Verloosungs-Resultat. (1867 S. 286, 550. — 1868 S. 283, 565. — 1869 S. 337, 735. — 1870 S. 327, 706. — 1871 S. 384, 736.)

Präparanden-Schulen.

1. Eröffnung der Präparanden-Schulen zu Amberg, Regensburg und Weiden. (R. E. 9. Aug. 1867 S. 1091, 1152.)
2. Die Präparanden-Schulen beginnen immer am 16. Oktbr. und Aufnahmsgesuche sind 4 Wochen vorher beim Hauptlehrer schriftlich einzureichen. (R. E. 11. Aug 1868 S. 1458, 1498.)
3. Verzeichniß der zur Einführung in den Präparanden-Schulen genehmigten Lehrbücher, Leitfäden und Lehrmittel, welche von 1869/70 an vorläufig auf die Dauer von 5 Jahren in Anwendung zu kommen haben. (M. R. 29. Septbr. 1868 S. 1731.)
4. Die Gesundheits- und Vermögens-Zeugnisse zur Aufnahme in die Präparanden-Schulen und Schullehrer-Seminarien sind mit strenger Gewissenhaftigkeit auszustellen. (M. R. 9. u. R. A. 18. Oktbr. 1869 S. 1855.)

Präsentationsrecht.

1. Bei Besetzung von Lehrstellen an Gewerbsschulen, welche vor 1864 errichtet wurden, haben nur die Magistrate das Präsentationsrecht auszuüben und sind die Gemeindebevollmächtigten davon ausgeschlossen, jedoch können die Magistrate die Gemeindebevollmächtigten einvernehmem, ohne an ihre Erklärung gebunden zu sein; bei nach 1864 errichteten Gewerbsschulen sind wegen Ausübung des Präsentations-Rechtes die Bestimmungen der speciellen allerhöchsten Verleihungs-Urkunde maßgebend. (M. R. 12. und R. A. 14. Mai 1870 S. 737.)

Predigtamt.

1. Vornahme einer Prüfung der Predigtamt-Candidaten behufs einer Anstellung. (1867 S. 382. — 1868 S. 413.)

Presse.

1. Bekanntgabe einer Ministerial-Erläuterung über die Verhältnisse der Tagespresse, hienach ist es eine wesentliche und gemeinnützige Aufgabe derselben, die sich in Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten des Landes ergebenden Mißstände und Schäden aufzudecken und öffentlich zu besprechen, und wenn dies wahrheitsgetreu und ohne Leidenschaft geschieht, so ist hierin kein Angriff gegen die Staatsregierung und deren Organ zu erblicken. Werden durch die Tagespresse Mißstände angeregt, so haben die Behörden die Sache zu untersuchen und je nach dem Resultate zu verfügen. Dagegen ist gegen wahrheitswidrige Darstellungen, gegen Angriffe wider die Organe des Staates, gegen Verletzung der Ehre und Moral oder der Strafgesetze nach den Preßgesetzen vom 4. Juni 1848 und 17. März 1850 mit amtlichen Berichtigungen oder mit Beschlagnahme des betreffenden Preß-Erzeugnisses vorzugehen; bei Beschlagnahmen ist mit Takt und Umsicht zu verfahren und solche nur zu verfügen, wenn die Ueberzeugung besteht, daß eine objektiv strafbare Gesetzverletzung vorliege. Tendentiöse Beschlagnahmen sind zu unterlassen; eine Beschlagnahme ist immer wieder aufzuheben, wenn binnen 8 Tagen kein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde u. s. w. (M. R. 9., R. A. 14. Juli 1868 S. 1073.)

Privat-Geschäfte.

1. Der § 1 Ziff. 1 der allerhöchsten Verordmung vom 10. März 1868 Reg.-Bl. S. 449 wegen Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener erstrekt sich nicht auf Vereins-Gesellschaften und Genossenschaften zu rein geselligen Zwecken, zur Förderung der Kunst und Wissenschaft. Die Räthe, Assessoren und das Subalternpersonal bei Collegial-Stellen und Behörden haben die gebotene Anzeige bei ihrem Direktorium zu erstatten; für Collegial-Mitglieder erfolgt die Bewilligung von der nächstvorgesetzten Stelle, für das Subalternpersonal vom Direktorium der Collegialstelle oder Behörde. Die desfallsigen Anzeigen, Gesuche und Bescheide sind tax- und stempelfrei. (M. R. 13. Nov., R. A. 11. Dezbr. 1868 S. 2065.)
2. Proklamations-Zeugnisse, kirchliche, unterliegen dem Kassenstempel von 15 kr. (M. E. 10. Nov. 1871 S. 1553.)

Protestanten.

1. Das Amtshandbuch für die protestantische

Geistlichkeit darf zu 2 fl. 30 kr. von den Bezirksämtern auf Regie angeschafft werden. (M. R. 3. und R. A. 6. Febr. 1867 S. 160.)
2. Abhaltung einer theologischen Aufnahms-Prüfung. 1868 (S. 822.)
1869 (S. 1169.)
1870 (S. 398, 899.)
1871 (S. 503, 896.)

Q.

Qualification.

1. Wie für die Schul-Exspektanten und Lehrer, so ist auch bei Beurtheilung des Standes der Werk- und Sonntagsschulen, bei Censirung der Schüler, bei Ausfertigung der Entlassungs- und Ueberweisungsscheine die viergliederige Noten-Skala gemäß § 37 des Normativs vom 29. Septbr. 1866 anzuwenden; dies gilt auch für Privat-Anstalten. (M. R. 18. Oktbr. R. A. 5. Nov. 1869 S. 2006.)

Quartiermeister.

1. Die zur Praxis für die Administration des Heeres zugelassenen Rechtspraktikanten haben nach erlangter Befähigung, und zwar jene mit der Hauptnote II der praktischen Concurs-Prüfung die Anstellung als Bataillons-Quartiermeister, und die mit der Hauptnote III die Anstellung als Unterquartiermeister in der Regel zu gewärtigen, wenn bei letzteren nicht hervorragende Brauchbarkeit, längere Civil-Praxis mit sehr gutem Erfolge und mit günstigem Ergebnisse bestandenen höheren Finanz-Concurs eine Ausnahme machen. (M. R. 10. und R. A. 23. Mai 1871 S. 804.)

Quittungen.

1. Die Quittungen über Verpflegskosten der Heimathlosen müssen am Schlusse des Jahres mit Bestätigung der Distrikts-Polizeibehörde über den Aufenthalt und die geschehene Verpflegung versichert sein; Gleiches gilt von den Quittungen der Armenpflegen und Rettungs-Anstalten. (R. E. 10. Mai 1867 S. 585.)
2. Die Haupt-Jahres Quittungen pro 1866/67 haben die Zeit bis incl. Dezbr. in sich zu fassen und sind erst mit der Ratenquittung für den Monat Dezbr. l. J. auszufertigen. (R. E. 23. Juli 1867 S. 1000.)

R.

Raupen.

1. Aufmunterung zur Vertilgung der Raupen, das Verbot des Einfangens rc. der Vögel ist in den Schulen rc. bekannt zu geben. (R. E. 3. Febr. 1869 S. 172.)
2. Die Gemeinde-Verwaltungen haben zur Vornahme der Raupen-Vertilgung gemäß Art. 226 Ziff. 2 des P.-Str.-G.-B. durch ortspolizeiliche Vorschrift, welche ohne Vollziehbarkeits-Erklärung sofort in Wirksamkeit tritt, entsprechende Termine festzusetzen und bekannt zu machen. (R. E. 11. März 1870 S. 336, 8. April 1871 S. 606.)

Rattengift.

1. Gegen den Verkauf von Arsenik-Präparaten durch Joseph Lang aus Ungarn zur Vertilgung der Mäuse, Ratten rc. ist zu wachen und im Betretungsfalle gerichtliche Strafverfolgung einzuleiten. (R. E. 16. Nov. 1867 S. 1520.)

Rechnungswesen.

1. Vorschriften für die Stellung der Rechnung der Rentämter über grund- und zinsherrliche Gefälle (Bodenzinse) pro 1866/67. (R. E. 20. Mai 1867 S. 673.)
2. Die Rentämter haben für pünktliche Erhebung der Bodenzinse und Steuern pro 1866/67 zur Verfallzeit und gehörige Verrechnung zu sorgen. (R. E. 3. Juli 1867 S. 829.)
3. Die Forstämter haben die Nachweise der Jagd-Entschädigungs-Raten pro 1866/67 von den zur forst- und rentämtlichen Respicirung gehörenden Staatsgründen bis 31. Dezbr. 1867 in Vorlage zu bringen. (R. E. 14. August 1867 S. 1128.)
4. Festsetzung der Termine zur Rechnungsstellung pro 1866/67 und 1868, 1869, 1870 S. 1798 von Seite der Rentämter, Forstämter, Kreiskassa u. s. w. (R. E. 26. Oktbr. 1867 S. 1429, 5. Jän. 1869 S. 40 und 2012, 6. Dezbr. 1869 S. 2110. — 1870 S. 1798.)
5. Wegen Schlusses des Kalenderjahres 1867 u. der VIII. Finanzperiode sind die Rechnungen

über bezirksamtliche Regie, über Viehseuche-Kosten ꝛc. bis Ende des Jahres 1867 einzubefördern. (R. E. 21. Dez. 1867 S. 1643.)

6. Nach vollzogener Revision sind die Rechnungen der Kultus-Stiftungen, der Gemeinden und örtlichen Stiftungen an die betreffenden Verwaltungen zurückzugeben. (M. R. 18. u. R. A. 21. Juli 1870 S. 1078.)

7. Die summarischen Nachweise über die eingekommenen und revidirten Gemeinde- u. Stiftungs-Rechnungen nach beigefügtem Formular sind jährlich bis 15. Oktober zur k. Regierung einzusenden. (R. E. 21. Dezbr. 1870 S. 1768.)

8. Die Hilfs-Tabellen für den Geld- und Handels-Verkehr zum Gebrauche für Rechnungs-Beamte von Revisor Trammer in Augsburg wird den Magistraten, Gemeinden ꝛc. zur Anschaffung empfohlen. (R. E. 20. Dezember 1871 S. 1781.)

Rechts-Candidaten.

1. Vornahme der praktischen Concurs-Prüfung.
   1867 (S. 208 und 461. — 1868 S. 163.)
   1868 (S. 229.)
   1869 (S. 284.)
   1870 (S. 269. — 1871 S. 89.)
   1871 (S. 368.)

2. Die für die Administrativ-Praxis vorgeschriebene 12monatliche Praxis darf mit der Hälfte von 6 Monaten auch bei der Polizei-Direktion München bestanden werden, jedoch dürfen einer Geschäfts-Abtheilung zu gleicher Zeit nicht mehr als zwei Candidaten zugetheilt werden und darf kein Candidat über Monatsfrist in derselben Abtheilung verbleiben. (M. R. 6. und R. A. 9. Mai 1867 S. 572.)

3. Unterbrechungen der Amtspraxis durch den Militärdienst sind von der betreffenden Behörde vorzumerken und ist im Zeugnisse die Dauer dieser Unterbrechungen und die in der Amtspraxis wirklich zugebrachte Zeit zu bemerken. Die Störung durch den Militärdienst wird auch bei Freiwilligen als eine unverschuldete anerkannt. Werden Rechts-Candidaten durch den Militärdienst von Vollendung der $2^1/_2$jährigen Amtspraxis abgehalten und erst im vierten Jahre nach Erstehung der theoretischen Prüfung zur praktischen Concursprüfung zugelassen, so sind sie nach der erlangten Note in den Staats-Concurs des vorhergehenden Jahres einzureichen. (M. R. 1. Mai 1868 S. 559.)

4. Der Concurs für den Justiz- und innern Verwaltungsdienst und für die Finanz-Verwaltung kann gleichzeitig nur nach $3^1/_2$jähriger Praxis erstanden werden und von der 12monatlichen Administrativ-Praxis darf die Hälfte bei der kgl. Polizei-Direktion in München erstanden werden. (M. R. 2. und R. A. 20. August 1868 S. 1435.)

5. Die Hälfte der Administrativ-Praxis zu 6 Monat kann auch bei unmittelbaren Magistraten erstanden werden, jedoch darf über 2 Monate in einer Geschäftsabtheilung keiner verweilen und ist für jeden Rechtsrath nur ein Candidat zuzulassen. (M. R. 10. Juni 1869 S. 1029.)

6. Wegen des am 1. Juli 1870 in's Leben tretenden neuen Civilprozeß-Verfahrens wird gestattet, nach theilweise erstandener bezirksgerichtlichen Praxis die Verwaltungs-Praxis zu beginnen und nach deren Beendigung die Justiz-Praxis zu vollenden. (M. R. 26. Juni und A. A. 13. Juli 1869 S. 1221.)

7. Zulassung des Lieutenants Heindl in Augsburg in die Amtspraxis als theoretisch geprüfter Rechtspraktikant. (M. R. 27. Septbr. 1869 S. 1793.)

8. Vornahme einer außerordentlichen Prüfung im März 1872 für jene Rechts-Candidaten, welche durch Kriegsdienstleistung an der Theilnahme der Prüfung 1871 gehindert waren. (M. R. 15. Septbr. 1871 S. 1275.)

Redlinger Pillen.

1. Die Redlinger Pillen dürfen nur in Apotheken auf ärztliche Anordnung abgegeben werden. (M. R. 9. und R. A. 13. Dezbr. 1868 S. 2069.)

Regie-Rechnung.

1. Vorlage der stadt- u. landgerichtlichen u. bezirksamtlichen Regie-Rechnung pro 1866/67. (R. E. 14. Aug. 1867 S. 1127.)

Regierungsblatt.

1. Von 1868 an ist der Preis des Regierungsblattes auf 3 fl. 30 kr. festgesetzt und cessirt nun der unentgeltliche Bezug; an der bevorstehenden Vorschrift über die Verpflichtung zur Haltung desselben wird nichts geändert; das Abonnement ist bei der k. Postanstalt zu entrichten; wegen Anschaffung auf Regie der kgl. Stellen und Behörden wird für die IX. Finanzperiode Rücksicht genommen. (M. R. 14. u. R. A. 24. Septbr. 1867 S. 1257, 19. Okt. 1867 S. 1409.)

2. Bestellungen des Regierungsblattes pro 1868 gegen 3 fl. 30 kr. (R. E. 2. März 1868 S. 266.)

Regierungsboten.

1. Bestimmungen über die Verbesserung der Lage der Regierungs-Boten u. Diener. (M. R. 17. Aug. 1869 S. 1471.)

Reichsgesetze.

1. Der Handels- und Gewerbsstand wird auf die Erläuterungen zu den deutschen Reichsgesetzen
   a. dem Wechselstempel-Steuergesetze vom 10. Juni 1869,
   b. dem Gesetze über Inhaber-Papiere mit Prämien vom 8. Juni 1871,
   vom Sekretäre Landgraf à 12 kr. aufmerksam gemacht. (R. E. 6. Aug. 1871 S. 1109.)
2. Die Bezirksämter dürfen die Reichsverfassungs-Urkunde und Administrativ-Gesetze des deutschen Reiches vom Oberregierungsrathe E. Riedel um 2 fl. 20 kr. auf Regie anschaffen. (M. R. 5. Aug. 1871 S. 1125.)

Reichsgesetzblatt.

1. Die Gemeinden sind verpflichtet, das Reichs-Gesetzblatt gegen Bezahlung zu halten, pr. Bogen 7 Pfennige, die k. Stellen und Behörden erhalten es unentgeltlich. (M. R. 13. und R. A. 19. März 1871 S. 471.)
2. Durch die Hauptzeitungs-Expedition in München erhält jedes Bezirksamt ein Frei-Exemplar. (R. A. 5. April 1871 S. 599.)

Reichstag.

1. Instruktion für die Wahl zum deutschen Reichstage; Formular der Wählerliste. (M. R. 21. und R. A. 22. Jän. 1871 S. 57.)
2. Verzeichniß der Wahlkreise u. Wahl-Commissäre; Wahltag am 3. März 1871; weitere Instruktion. (M. R. 1. und 4. Febr. 1871 S. 137.)

Religions-Unterricht.

1. Bekanntgabe der gebilligten Lehrbücher für den protestantischen Religions-Unterricht an den Gymnasien und Lateinschulen in der Pfalz. (M. R. 5. und R. A. 11. Mai 1867 S. 593.)

Rettungs-Anstalten.

1. Verzeichniß der Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder in der Oberpfalz. (1868 S. 346, 1869 S. 394.)

Revisionsdienst.

1. Vorlage der Gesuche der Rentamtsgehilfen um Aufnahme in den Revisionsdienst des Rechnungs-Commisariates. (M. E. 1. April 1871 S. 571.)

Rinderpest.

A. Im Allgemeinen.

1. Die Einfuhr von Heu und Stroh überhaupt und in Gestalt von Verpackungs-Mitteln aus verseuchten Gegenden, z. B. in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben, Ballen ist verboten und sind dieselben nach der Auspackung unter Aufsicht der Ortspolizei-Behörden an der Grenze oder am Bestimmungsorte zu vernichten resp. zu verbrennen. (R. E. 4. April 1867 S. 389.)

2. Oberpolizeiliche Vorschrift zur Sicherung gegen Einschleppung und Verbreitung der Krankheit zu Art. 363 Abs. 2 des P.-Str.-G.-B. und Nichtanwendung auf die Hundewuth. (R. E. 7. Mai 1867 S. 557, 996.)
3. Oberpolizeiliche Vorschrift für Unterfranken. (R. E. 13. Mai 1867 S. 604.)
4. Revision der Verordnung vom 6. Dezbr. 1866 wegen Vereinbarung mit Württemberg, Baden, Hessen über Erlassung gemeinsamer Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Krankheit vom Auslande u. s. w. (M. R. 3. Juli und 1. Aug. 1867 S. 913, 1145. — 1868 S. 1612.)
5. Vollzugs-Instruktion zur Verordnung vom 3. Juli 1867, Belehrung über die Rinderpest, Formular zur Aufnahme des Viehstandes und zur Schätzungsliste. (M. R. 10. und R. A. 20. Juli 1867 S. 953.)
6. Anwendung der an die Zoll- und Bahnbehörden erlassenen Instruktion; die zum Vieh-Transporte gebrauchten Bahnwägen, Ein- und Ausladungsplätze und Vorrichtungen rc. sind gehörig zu reinigen. (R. E. 23. Juli 1867 S. 995.)
7. Nachtrag zur Instruktion vom 10. Juli 1867 über Festsetzung der Enschädigung für auf amtliche Anordnung getödtetes Vieh. (M. R. 17. und R. A. 22. Nov. 1867 S. 1537.)
8. Die Gebühren der zur Untersuchung des Gesundheits-Zustandes der einzuführenden Thiere und zur Prüfung der Ursprungs-Zeugnisse bestimmten Thierärzte werden nun auf die Staatskassa übernommen; es sind nicht mehr Eintrittsorte zu bestimmen, als im Interesse des Verkehs nothwendig erscheinen; als solche werden in der Oberpfalz Bärnau, Waldsassen, Haselbach, Waidhaus und Furth i/W. bestimmt, die nicht auf der Eisenbahn über Waldsassen eingebrachten Thiere sind vom Thierarzte von Mitterdeich im böhmischen Orte Wies zu untersuchen, an den übrigen genannten Eintrittsorten aber von den betreffenden bayerischen Bezirksthierärzten, welche auch die Ursprungs-Zeugnisse zu prüfen haben. Als Zeit zur Einbringung der Thiere wird wöchentlich bestimmt
   a. zu Waldsassen der Mittwoch von 9 Uhr früh bis 3 Uhr Nachmittags,
   b. zu Bärnau der Donnerstag von 11 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nachmittags,
   c. zu Waidhaus der Mittwoch von 8 bis 12 Mittags,
   d. zu Haselbach der Mittwoch von 3—6 Uhr Abends u. der Samstag von 7—10 Uhr Morgens.

e. zu Furth der Mittwoch und Freitag von 10—12 Uhr Mittags und resp. 2 Uhr Nachmittags.

Als Gebühren hiefür hat der Thierarzt bei einer Entfernung von wenigstens einer geometrischen Stunde vom Wohnorte mit einer Geschäftsdauer über 5 Stunden einschlüßig der Hin- und Rückreise 2 fl. 30 kr. und bei einer Geschäftsdauer zu und unter 5 Stunden 1 fl. 15 kr. nebst 1 fl. Rittgeld für jede Reise; unter den Voraussetzungen der Verordnung vom 17. Juli 1857 und 2. Juli 1858 darf die Tagsgebühr um die Hälfte erhöhet werden; für Geschäfte unter einer Stunde Entfernung sind je nach der Dauer des Geschäftes 2 fl. 30 kr. oder 1 fl. 15 kr. Die Gebühren, Liquidationen sind monatlich zur Zahlungsanweisung an die Regierungs-Finanzkammer einzusenden. Von den Viehbesitzern darf keine Gebühr erhoben werden. (M. R. 24. Sept., R. A. 28. Oktbr. 1868 S. 1853, R. E. 5. März 1869 S. 408.)

9. Bestimmung der Stadt Bärnau als Eintrittsort für Thiere und Rohstoffe aus seuchenfreien Gegenden Böhmens. (R. E. 11. Mai 1868 S. 605.)
10. Control-Tage an der Station Furth am Montag und Mittwoch und zu Haselbach am Dienstag und Samstag resp. Donnerstag und Samstag. (1869 S. 449. — 1871 S. 286 und 1053 und 1121.)
11. Eintritts-Stationen zwischen Oberbayern, Oesterreich ob der Ens und Salzburg zur Einbringung von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Fischen, getrockneten Rohstoffen dieser Thiere, von Heu und Stroh und Control-Tage zur Untersuchung des Gesundheits-Zustandes der Thiere u. zur Prüfung der Ursprungs-Zeugnisse durch den Thierarzt u. s. w. (R. E. 4. Dezember 1868 S. 2049. — 23. Jän. 1869 S. 147, 1167.)
12. Oberpolizeiliche Vorschriften für die Oberpfalz. (R. E. 11. Oktbr. 1870 S. 1513.)
13. Uebereinkommen zwischen Bayern, Preußen u. Hessen über Maßregeln zur Verhütung einer Einschleppung der Krankheit. (R. A. 11. Oktbr. 1870 S. 1516.)
14. Gestattung der Einfuhr von Schafwolle aus Niederösterreich ꝛc. gegen Ursprungs-Zeugnisse. (M. R. 12. Juli 1870 S. 153.)
15. Bedingungen, unter welchen Viehhäute aus Elsaß und Lothringen eingebracht werden dürfen. (M. R. 6. Juli 1871 S. 1020.)
16. Verbot des Transportes von Mastvieh der großen grauen Race aus Oesterreich durch Bayern nach Frankreich, Belgien, Niederlanden. (M. R. 5. Aug. 1871 S. 1125.)

B. Insbesondere.

Ausbruch der Rinderpest, desfallsige Vorsichtsmaßregeln und Gränzsperre für Vieh-Transport und Transport von thierischen Rohstoffen, Wiedererlöschen der Krankheit und Aufhebung der Verkehrs-Beschränkungen u. s. w.

1. In Böhmen, Ungarn, Galizien, Udine, Bukowina, Siebenbürgen und Mähren. (1867 S. 29, 65, 96, 114, 259, 345, 501, 545, 710, 931, 996, 1169, 1191, 1217, 1309, 1477, 1561, 1621. — 1868 S. 141, 331, 861, 1105, 1261, 1419, 1485, 1542, 1659, 1829, 1885. — 1869 S. 220, 571. — 1870 S. 1093, 1533. — 1871 S. 845, 982.)
2. Zu Untersteinach. (1867 S. 517, 541, 566, 588, 611, 907, 1056, 1101.)
3. In Coburg und Meiningen. (1867 S. 565, 621, 666, 667, 840, 996, 1057, 1147.)
4. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar. (1867 S. 775, 849.)
5. Bedingte Gestattung der Ein- und Durchfuhr von Rindern aus Oesterreich in Württemberg und Hessen. (1867 S. 1037, 1051, 1056.)
6. Bedingt gestatteter Transport von Thieren u. thierischen Rohstoffen aus Rußland und der Türkei nach und durch Bayern. (M. R. 9. Nov. 1867 S. 1494.)
7. In England und Holland. (1868 S. 1871.)
8. In Preußen und Manheim. (1869 S. 2157. — 1870 S. 1421, 1659. — 1871 S. 595.)
9. Bedingte Gestattung des Getreide- und Holzfuhrwerkes ꝛc. mit Rindvieh-Gespann im Grenzverkehr zwischen Bayern und Böhmen. (R. E. 27. April 1869 S. 612.)
10. In Sachsen und in der Pfalz. (1870 S. 1353, 1469, 1445, 1718. — 1871 S. 595.)
11. In Württemberg und der Schweiz. (1870 S. 1522, 1658, 1737. — 1871 S. 595, 642, 795.)
12. In Saargemünd und Kaiserslautern. (1870 S. 1297, 1299.)
13. In Niederösterreich. (M. R. 30. Mai 1871 S. 843.)
14. In Salzburg, Tyrol, Oberösterreich. (1870 S. 1608, 1701. — 1871 S. 88, 652, 869, 1035.)
15. Bedingten freien Transport von Schlachtvieh aus Oesterreich durch Bayern nach Frankreich, Belgien, Niederlanden. (R. A. 1. Mai 1871 S. 699.)
16. Verbot der Einfuhr von Rindern ꝛc. aus Mähren wegen Ausbruches der Rinderpest dort. (M. R. 5. Nov. 1871 S. 1435.)

Bekanntmachung des Gesammtministeriums: Einführung des nordd. Gesetzes v. 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest vom 25. Nov. 1871.

§ 1. Wenn die Rinderpest (Böseдürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des norddeutschen Bundes anstoßenden, oder mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung, beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§ 2. Die Maßregeln sind:

1) Einschränkung und Verbot der Einfuhr, des Transportes und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe im frischen oder trocknen Zustande, Rauch-Futter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung und Rindvieh-Controle im Grenzbezirke.
2) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke gegen den Verkehr mit der Umgebung.
3) Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von Giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dgl. im erforderlichen Umfange.
4) Desinfizirung der Gebäude, Transport-Mittel und sonstiger Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken, oder verdächtigen Thieren in Berührung kommen.
5) Enteignung von Grund und Boden für die zum Verscharren getödteten Thiere u. Giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§ 3. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unpartheiische Schätzer festzustellende Gemeinwerth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Landesgränze an der Seuche fällt.

§ 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu machen. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu schulden kommen läßt, jeden Falls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§ 5. Die Einwohner der von der Pest betroffenen Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§ 6. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht, oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh, oder auch, wenn die Wagen solche sind, welche sich zum Rindviehtransporte eignen und andern Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauche zu desinfiziren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehungsweise im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgränze bei Wiederausgang stattgefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.

§ 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von der deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§ 8. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im § 2 unter Nummer 1—4 aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung giebt und den nach § 7 von den Einzelnstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

§ 9. Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen.

§ 10. Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

§ 11. Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hievon, sowie von den ergriffenen Maßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§ 12. Dem Bundeskanzler liegt ob: die Ausführung dieses Gesetzes, und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falles wird der Bundeskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen Bundeskommissär bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelnstaates mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundeskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

§ 13. Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

§ 14. Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militärische Hülfe zu requiriren. Die Kommandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hülfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last. — Gegeben Berlin, 7. April 1869. (Kr. A. B. 1871 S. 1607—1611.)

Instruktion zu obigem Gesetze.

I. Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruch der Rinderpest im Auslande.

A. In der Entfernung.

§ 1. Bei dem Auftreten der Rinderpest in entfernten Gegenden kommt es darauf an, ob dieselben durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können.

Ist die von der Seuche ergriffene Gegend mit dem Inlande verbunden, so hat sich das Einfuhrverbot auf alles Rindvieh aus dieser Gegend ohne alle Ausnahme zu erstrecken.

§ 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken auf frische (auch gefrorne) Rindshäute, Horn und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fäßern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist und Lumpen.

§ 3. Die Einfuhr von Schafen und Ziegen ist ebenfalls zu verbieten, Schweine dürfen nur in Etagenwagen eingeführt werden.

§ 4. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt im allgemeinen auch von der Durchfuhr; doch kann ausnahmsweise die Durchfuhr durch das Bundesgebiet Viehtransporten gestattet werden, wenn von Veterinär-Beamten festgestellt ist, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, gut drei Monate und mindestens in einem Umkreise von drei Meilen seuchenfrei ist und der Transport in vorschriftmäßigen Wagen erfolgt.

Die Durchfuhr hat in besonderen Zügen unter polizeilicher Begleitung in denselben Wagen ohne Umladung zu geschehen, auch darf unterwegs kein Stück ausgeladen werden. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen bis zum Ausgangs-Punkte des Transportes, wo selbige unter Zuziehung von Veterinär-Beamten vorschriftmäßig vernichtet werden müssen, wenn nicht die Möglichkeit geboten ist, daß die Ausladung und Vernichtung unter Wegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann.

Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder aus ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahn-Verwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des umgeladenen Viehes, für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Cadaver, welch' letztere im jeden Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren (§§ 27—30) zu behandeln sind, muß gesorgt werden; die entleerten Wagen und die Umlegestellen sind zu desinfiziren.

Zum Tränken der Thiere unterwegs sind eigene, von der Behörde gestempelte Tränkeimer mitzuführen. Das Futter, sobald dieses auf langen Transporten nothwendig wird, darf

nur von den, den Transport begleitenden Personen besorgt werden.

Vieh, welches nach den Seeplätzen versendet wird, ist rücksichtlich des Transportes und allen im § 4 erwähnten Maßregeln dem Transitvieh gleich zu behandeln.

§ 5. Für Schlachtvieh, soweit es zur Versorgung des Inlandes nöthig ist, kann ausnahmsweise auch die Einfuhr nach solchen Städten gestattet werden, in welchen öffentliche Schlachthäuser vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen.

Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

B. In der Nähe.

§ 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über fünf bis zehn Meilen von der Gränze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Gränzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh (einschlüßig der Pferde und des Federviehes), auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile im frischen oder trockenen Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse); auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeug, auf unbearbeite (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfenen) Wolle, Haare und Borsten; auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel

zu erstrecken.

Personen deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Gränze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfektion unterunterwerfen.

Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch Ausnahmen für Schlachtvieh nach § 5 eintreten.

§ 7. Rückt die Seuche bis in die Gränzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Gränze in einiger noch vom kleinen Gränzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Gränzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Cordons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inlande treten aber die Vorschriften des II. Abschnittes in Kraft.

Für den Durchgang von Posten u. s. w. kommen dann dieselben Maßregeln in Anwendung, wie bei einem abgesperrten Orte im Inlande.

§ 8. Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere soweit möglich sogleich zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzesten Weg wieder über die Gränze zurückzubringen, wo möglich ohne Ortschaft zu passiren.

§ 9. In den bedrohten Gränzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb 2 Meilen von der Gränze entfernt liegen folgende Control-Maßregeln einzuführen. Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufzunehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstand speciell verzeichnen muß. Die Viehregister sind wenigstens wöchentlich ein Mal von dem vorgesetzten Organ zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort An-Anzeige zu machen.

§ 10. Vorstehende in §§ 1—9 enthaltenen Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu Wasser droht. Sind unter dem am Bord eines Schiffes befindlichen Rindvieh unterwegs verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen, dann sind von der Sanitätsbehörde des Hafenplatzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

II. Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte inerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die im § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§ 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht tödten oder schlachten, etwa verstorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beiseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§ 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der competente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu constatiren. Behufs der hiezu erforderlichen Sektion in Ermangelung eines Cadavers ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§ 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstecken. Im Uebrigen ist sofort zur weitern Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach § 4 des Ges. vom 7. April 1869 für die zunächstliegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist. Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in den §§ 17—19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§ 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu constatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes (vergl. § 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt ist. In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

§ 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Verdauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten.

§ 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher nicht unter drei Meilen Entfernung vom Seucheorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von andern Märkten und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden selbst von Schafen und Schweinen, und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden gekauft und geschlachtet werden.

§ 18. In Seucheorten hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§ 19. Im Seucheorte erstreckt sich die Anzeige-Pflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

§ 20. Das Gehöft in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit dessen Einwohner verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den hiezu legitimirten), lebenden oder todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten und Hebammen behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden, und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen.

§ 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen untereinander Verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingesperrt werden. Frei herumlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr verboten. An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§ 22. Für jeden Ort, wenigstens für jeden größern Ort ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissär (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen dann die in § 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind, und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat. Wenn einmal der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, ist die fernere Constatirung neuer Krankheitsfälle (§ 13) den Ortskommissären zu überlassen.

§ 23. Ergreift die Krankheit einen größern Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre eingeführt werden. Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) cernirt, und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgängliche Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt. Der Verkehr der Bewohner unter einander ist auf das Unvermeidliche zu reduziren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergleiche § 17) können nicht abgehalten werden, die Schenken und Gasthöfe werden geschlossen. Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit andern Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§ 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§ 25. In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke, beziehungsweise Ortstheile beschränkt. Relative und absolute Sperre kommen nicht in Anwendung. Dagegen ist auf schleunige Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

§ 26. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der Viehstand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Theil absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zur schnelleren Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingrtreten ist, getödtet und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht infizirte Gehöfte ausgedehnt werden. (Vergl. namentlich § 25.)

§ 27. Die getödteten Thiere sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöfte, an solchen Stellen zu benützen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. So weit möglich, sind wüste, und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu benützen; die Gruben sind 6 bis 8 Fuß tief zu machen.

§ 28. Tödten und Verscharren erfolgt so weit möglich durch die Einwohner des infizirten Gehöftes, oder durch solche Personen aus dem Ort, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus andern Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nicht hiezu verwendet werden.

§ 29. Die Stellen, an welchen die Thiere getödtet werden sollen, hat der Orts-Commissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungs-Gefahr zu bestimmen, Auswurfsstoffe, welche das Thier während des Transportes entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Cadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wägen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 30. Das Abledern der Cadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestimmten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaigen Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. So weit möglich, sind die Cadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§ 31. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfektions-Flüssigkeiten zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Thür zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und

sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

Die Wiedereröffnung des Stalles darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfektion stattfinden. (Vergl. §§ 40 u. f.)

§ 32. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit eintritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind; diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten.

§ 33. Die Gehöftsperre (§§ 15 u. 20) kann auch nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde. (Vergl. §§ 25 und 26). Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Maßregeln zu beschaffen.

§ 34. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die im § 21 und 23 ff. angeordneten Sperremaßregeln werden an die Gränze der Feldmark verlegt; die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Gränze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter 2c. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie, ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespann verrichten

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgränze und von beziehungsweise verbotenen Wegen soweit irgend thunlich, fern zu halten.

§ 35. Für die Umgebung des Seucheortes (§ 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feld-Bestellung anzuordnen.

§ 36. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter 2c. unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

III. Abschnitt.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§ 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§ 38. Mit der Desinfektion ist nach Maßgabe der Umstände sogleich zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

§ 39. Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§ 40. Die Desinfektion beginnt mit Oeffnung der nach § 31 mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägige Lüftung. Aller Dünger wird herausgeschafft und in Orten, wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann, tief vergraben oder verbrannt. Alles Mauerwerk wird abgekratzt die Fugen gereinigt und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt; Holzwerk wird ebenfalls abgefegt und mit heißer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalkauflösung überpinselt. Erd-, Sand- und Tennen- (Lehmschlag) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben, und alles gleich dem Dünger behandelt, Pflasterfußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt, und wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benützt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste, undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, Stricke und wo möglich auch die Scheidewände wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfußböden oder wie sie gemauert sind, wie das Mauerwerk. Zum Schluß wird der Stall mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§ 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus andern infizirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespänne anzuwenden.

Beim Transporte von Dünger und Erde ist nach §§ 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können anstatt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§ 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder so weit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen; so weit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern, oder trockner Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften. Schuhwerk und Lederzeug muß sorfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln, und den Körper gründlich zu reinigen.

§ 43. Alles Rauchfutter, welches nach Art seiner Lagerung er Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich durch Verbrennen zu vernichten.

§ 44. Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen, und auf dem Felde sogleich — wenn der Frost nicht hindern sollte — sobald als möglich unterzupflügen. So lange letzteres nicht geschehen ist, und vier Wochen nachher darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§ 45. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen.

Weideplätze, welche von giftkranken oder pestverdächtigen Vieh benützt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benützt werden.

§ 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von sechs Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise oder Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten. Dasselbe gilt vom Handel mit Rindvieh.

IV. Abschnitt.

Desinfektion der Eisenbahnwagen.

§ 47. Die im § 6 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zu Desinfektion der Vieh-Transportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen untereinander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfektion vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Vewaltungen dafür haftbar, daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge, und vor erfolgter Desinfektion keine Wiederbenützung der Wagen stattfinde.

§ 48. Wo die Ausladestation nicht zu ferne von der Einfuhr-Gränze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfektion wieder über die Gränze zurückgehen zu lassen.

§ 49. Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, demselben in gesperrten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfektion, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahnverwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§ 50. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben die nöthige Anordnung zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benützte Wagen, welcher noch nicht desinfizirt worden ist, ebenso jeder desinfizirte Wagen, als beziehentlich noch nicht desinfizirt, und desinfizirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

§ 51. Die Desinfektion der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittels Wassers und stumpfem Besen zu beginnen. Wo die Einrichtungen hiezu vorhanden sind, kann die weitere Desinfektion durch heiße Wasserdämpfe, oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge ($^1/_2$ Pfd. Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen. Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter warmen Wasser und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung oder mit einem Gemisch von Carbolsäure und Eisen-Vitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§ 52. Die Rampen sind ebenso zu reinigen wie die Wagen.

§ 53. Der entleerte Dünger sammt Streu-Material ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinfiziren.

§ 54. Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit Rindvieh zu thun haben.

§ 55. Darüber, daß die Desinfektion der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Controle zu üben.

Berlin, den 26. Mai 1869.

Der Kanzler des nordd. Bundes.
G. v. Bismarck-Schönhausen.
(Kr. A. Bl. 1871 S. 1611—1622.)

Rotzkrankheit

1. Oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 363 Abs. 2 des Str.-G.-B. wegen der Rotzkrankheit unter den Pferden, wornach jedes bei Eisenbahnbauten verwendete Pferd von Monat zu Monat vom Bezirksthierarzte zu untersuchen und darüber ein Zeugniß tax- und stempelfrei auszustellen ist; dies Zeugniß hat der Pferdführer stets bei sich zu tragen; die Untersuchungskosten trägt das Staatsärar; der Thierarzt hat ein eigenes Tagebuch zu führen. (R. E. 3. Oktbr. 1871 S. 1344.)

S.

Salz.

1. Bestimmungen über die Denaturirung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken abgabenfrei zu verabfolgenden Salzes, und Vorschriften zur Controle hierüber und wegen Handels mit demselben nebst Formularien. (M. R. 22. Dezbr. 1868, R. A. 5. Jän. 1869 S. 45.)
2. Gegen mißbräuchliche Verwendung des denaturirten Salzes ist strafrechtliche Verfolgung einzuleiten. (M. R. 25. Dezbr. 1868 und R. A. 30. Jan. 1869 S. 169.)

Sammlungen.

1. Sammlungen in Volksschulen, Studien-Anstalten und Erziehungs-Instituten sind unbedingt untersagt. (M. R. 3. und R. A. 9. Septbr. 1869 S. 1561.)

Schaf-Visitation.

1. Das Regulativ vom 3. März 1836 bezüglich der thierärztlichen Gebühren für Schaf-Visitation hat nur auf die nach einem gewissen Turnus zu vollziehende Untersuchung der Wander- und Weide-Schafe Anwendung zu finden, bei einer angeordneten Untersuchung räudekranker Schafe aber kann der Thierarzt neben dem Taggelde auch das Rittgeld zu 1 fl. per Tag aufrechnen. (M. R. 30. Jän. und R. A. 18. Mai 1868 S. 649.)
2. Die Frühjahrs-Schaf-Visitation durch den Thierarzt ist vor der Bildung der Gemeinde-Heerden in den einzelnen Stallungen vorzunehmen. (R. E. 22. Dezbr. 1869 S. 2251.)

Schauspieler.

1. Die Kreis-Regierungen haben bei Ertheilung der Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher theatralischer Aufführungen an wandernde Schauspieler-Gesellschaften jedes Uebermaß zu vermeiden und solche nur dann zu ertheilen, wenn der Unternehmer durchaus ungetrübten Leumund besitzt, ausreichende Vermögensmittel u. erforderliche Befähigung zur entsprechenden Leitung des Unternehmens nachweiset und Garantie für Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung unter den Gesellschafts-Mitgliedern giebt; diese Bewilligung ist in der Regel auf die Städte und Märkte zu beschränken; zur Ausübung dieses Gewerbes ist die besondere Erlaubniß der Ortspolizei nachzusuchen, vorher aber ist das Verzeichniß der sämmtlichen Mitglieder nebst Legitimation und Leumunds-Nachweis der Distrikts-Polizeibehörde zur Prüfung vorzulegen, welche nach Umständen die Mitglieder von der Verwendung ausschließen oder selbst die Veranstaltung theatralischer Aufführungen im Amtsbezirke untersagen kann; nur solche Aufführungen dürfen veranstaltet werden, welche nicht gegen bestehende Gesetze oder gegen Anstand und gute Sitte verstoßen; den Anordnungen wegen Unterlassung von Aufführungen an den höchsten Fest-, Buß- und Bettagen ist genau nachzukommen; der Unternehmer haftet

für das tadellose Verhalten aller Mitglieder; die Ortspolizei kann besondere in den örtlichen Verhältnissen begründete Bedingungen auflegen. Die Distriktspolizei hat in einem der Regierungs-Licenz beigebundenem Buche oder Bogen das Ergebniß der besagten vorgenommenen Prüfung nebst der getroffenen Verfügung zu bemerken, ebenso die von der Ortspolizei ertheilte Erlaubniß und nach Beendigung der Aufführungen ein Zeugniß über das Verhalten des Unternehmers und seiner Mitglieder, welche Ausweise bei Erneuerung oder Verlängerung eines Gesuches beizulegen sind. (M. R. 17. u. R. A. 27. April 1867 S. 529.)

Schau-Vorstellungen.

1. Vorläufig sind Schau-Vorstellungen nach Art. 63 und 64 des P.-Str.-G.-B. u. der Hausir-Ordnung vom 29. Juli 1863 zu behandeln. (M. R. 14. u. R. A. 18. Mai 1868 S. 642.)
2. Unter Aufhebung der bisherigen entgegenstehenden Verordnungen wird verfügt gemäß Art. 16 des Gewerbsgesetzes vom 30. Jän. 1868, dann Art. 63, 64 u. 77 des P.-Str.-G.-B.
   a. Die Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder ein Kunst-Interesse obwaltet und eigens dazu eingerichtete Lokale in größern Städten bedingt, kann von der Ortspolizei bewilligt werden.
   b. Zu öffentlichen theatralischen Vorstellungen, zu sogen. Bauern-Theatern, zu Sing- und Spielhallen ist die Erlaubniß der k. Regierung K. d. Innern erforderlich, und darf solche umherziehenden Schauspielern nur vorbehaltlich der ortspolizeilichen Bewilligung ertheilt werden; die Bewilligung zu öffentlichen theatralischen Vorstellungen für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke durch Dilettanten ist der Ortspolizei überlassen; zu Passions-Vorstellungen ist die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern nothwendig.
   c. Ein polizeilicher Erlaubnißschein (nach gegebenem Formulare) ist nothwendig zu Schau-Vorstellungen in Wirthshäusern und an öffentlichen Orten, zu Deklamationen, Marionettenspielen, Taschenspielerkünsten und dergl., zu Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik und ähnlicher Kunstfertigkeiten; zur Verzogung von Menagerien, Wachsfiguren-Kabineten und Sammlungen von Kunst- u. Natur-Merkwürdigkeiten, von Panoramen, Carousellen und dergl. gegen Eintrittsgeld; dieser Erlaubnißschein ist bei der betreffenden Distriktspolizei zu erwirken.
   d. Erlaubnißscheine dürfen ertheilt werden nur an Personen,
      α. welche das Alter von 21 Jahren erreicht haben, und
      β. nicht mit auffallenden, ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten und Gebrechen belastet sind, dann
      γ. sich über völlige Unbescholtenheit ausweisen können und nach ihren persönlichen Verhältnissen und bisherigen Betragen keinen Mißbrauch des Gewerbsbetriebes zur Verletzung der Sittlichkeit oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Bettel oder sonstigen Belästigung des Publikums besorgen lassen.

      Der Erlaubnißschein ist immer auf eine bestimmte Zeit, höchstens auf ein Jahr auszustellen, darin die Art der Schauvorstellung, das Signalement des Inhabers mit dessen Unterschrift zu bezeichnen.
   e. Der Erlaubnißschein ist stets bei sich zu führen, dem Aufsichts-Personale auf Verlangen vorzuzeigen, und ist den auferlegten Bedingungen nachzukommen; vor Ausübung des Gewerbes ist an jedem Orte die ortspolizeiliche Erlaubniß dazu nachzusuchen, welche von weitern Bedingungen gemäß den örtlichen Verhältnissen abhängig gemacht werden kann.
   f. Die Ausländer sind den Inländern gleich zu achten.
   g. Bezüglich der Erlaubnißscheine ꝛc. haben die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen; örtliche Abgaben zu den Armenkassen ꝛc. werden durch gegenwärtige Vorschriften nicht berührt.
   h. Gegen Beschlüsse der I. Instanz ist Beschwerde binnen 14 Tagen zur k. Regierung zuläßig, welche endgiltig entscheidet; eine Beschwerde ist bei der I. Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. (Allerh. V. 3. Juli 1868 S. 1093.)
3. Zu Schau und Vorstellungen in verschiedenen Distrikten ist von jeder Distrikts-Verwaltungs-Behörde ein besonderer Erlaubnißschein mit Tax- und Stempel-Anwendung erforderlich. (R. E. 24. Mai und 28. Nov. 1869 S. 906, 2070. — M. R. 9. Juli 1869 S. 1051, 1245.)
4. Die Schau-Vorstellungs-Licenzen haben nur

auf 1 Jahr zu lauten. (R. E. 24. Juli 1869 S. 1324.)

Scheerenschleifer, s. Hausirhandel Nr. 1 lit. l.

Schießpulver.

1. Sicherheits-Vorschriften über die Verfertigung, den Besitz, die Aufbewahrung, den Verkauf und Transport von Schießpulver, von Schießbaumwolle und Feuerwerks-Gegenständen. (M. R. 6. Aug. 1870 S. 1233.)
2. Dynamit gehört nicht zu den explodirenden Stoffen und ist obigen Vorschriften nicht unterworfen. (M. R. 18. und R. A. 21. Oktbr. 1870 S. 1580.)

Schifffahrt.

1. Abänderung der provisorischen Schifffahrts- u. Floß-Ordnung für die Donau in Bayern zu § 11, 14, 22. (M. R. 13. Febr. 1867 S. 257.)

Schiller.

Veranstaltung einer Lotterie für ein Schiller-Denkmal zu Marbach. (1871 S. 1079.)

Schreibunterricht.

1. Verbot des Gebrauches der Heckmann'schen Unterlag-Schreibnetze. (M. R. 31. Dezbr., 1868 R. A. 9. Jän. 1869 S. 77.)

Schulen, neue.

1. Wenn ein Schulsprengel zweckmäßiger gestaltet, einzelne Bestandtheile ausgeschulet oder zugetheilt, oder ein neuer Schulsprengel gebildet werden soll, so sind bei Wahl eines Schulsitzes die betreffenden Lokal-Schulinspektionen zum Gutachten darüber aufzufordern, welche Ortschaften zweckmäßig dem neuen Schulsprengel zuzutheilen wären, und sie haben nach 8jährigem Durchschnitte die Zahl der werk- und feiertagsschulpflichtigen Kinder aus den auszuschulenden Orten zu berechnen. Dann ist eine Plan-Skizze über die Orte der neuen Schule und der bisherigen Schulen zu den Akten zu bringen, ferners sind die betheiligten Ortseinwohner im neuen Schulsprengel mit ihrer Erinnerung zu vernehmen, sowie die Schulsprengel-Vertretung und die Lehrer wegen der Ausschulung, weiter sind die erforderlichen Erhebungen über die Wegentfernungs- und Gangbarkeits-Verhältnisse durch Vernehmung ortskundiger unbetheiligter Personen, Postboten, Gensdarmen zu pflegen und eine Wegentfernungs-Tabelle der betheiligten Orte über die Entfernung vom neuen Schulsitze und vom alten anzufertigen, und die Beschaffenheit der nach beiden führenden Wege anzudeuten; je nach den Umständen sind nach Erhebungen über die Möglichkeit der Vereinigung des Meßnerdienstes am neuen Schulsitze mit dem Schuldienste, oder über die Schulversäumnisse der auszuschulenden Kinder in ihren bisherigen Schulen zu pflegen oder ein amtlicher Official-Informations-Augenschein vorzunehmen. Hierauf sind die Akten der Distriktsschulinspektion zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen und sodann der k. Regierung mit Gutachts-Berichte des Bezirksamtes vorzulegen. Gegen die Beschlüsse der k. Regierung steht den sämmtlichen Betheiligten, der Schulsprengel-Vertretung und den Lehrern die Berufung binnen 30 Tagen zum k. Staatsministerium frei. Werden in den Rekursschriften neue noch nicht erhobene Thatsachen behauptet, so sind solche noch vor der Akten-Einsendung zu erheben. Ist die Errichtung einer neuen Schule rechtskräftig beschlossen, so ist die Schulsprengel-Vertretung zu bilden, Bauprogramm, Bauplan, Kosten-Voranschlag anzufertigen und über die Aufbringung der Baukosten und des Lehrer-Gehaltes Beschluß zu fassen. Diese Bestimmungen sind auch bei Ausschulungen und Umbildungen bestehender Schulsprengel unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse insbesondere der nachhaltigen Zulänglichkeit der Lokalitäten jener Schule, in welche eine Einschulung geschehen soll, oder wegen Aufstellung weiterer Lehrer in annaloge Anwendung zu bringen. Hienach ist sich bei Errichtung neuer Schulen und Bildung neuer Schulen zu achten, und vor jedem Schulhaus-Neu- oder Erweiterungsbaue, vor jeder Haupt-Reparatur eines Schulhauses und vor jeder Vermehrung des Lehrpersonals ist die Frage in Erwägung zu ziehen, ob der bisherige Schulsprengel zweckmäßig gebildet sei, oder ob Umschulungen oder Bildung eines neuen Schulsprengels veranlaßt seien. (M. R. 18. und R. A. 26. Septbr. 1867 S. 1262.)

Schulbänke.

1. Schulbänke und Schultische sind künftig nach drei Größen für das Alter der Kinder zweck- und gleichmäßig herzustellen; die Zeichnungen hiefür hinterliegen bei den Bezirksämtern, wo sie als Muster zu benützen sind. (R. E. 9. Febr. 1871 S. 250.)

Schulbücher.

In das Verzeichniß der gebilligten Bücher an den deutschen Schulen werden aufgenommen und zur Anschaffung genehmigt:

1. Die Schönschreibhefte in der Niedermayer'schen lithographischen Anstalt zu Regensburg. (1867 S. 146.)
2. Die Wandtafeln von Filser, das vaterländische Lesebuch von Solereder, die Gesanglehre von Riegel, Einleitung in

die Weltkunde von Bühler, biblische Geschichts-Tabelle, Schulatlas von Heyberger, illustrirte Obstgärtner von Haarlander. (1867 S. 147.)

3. Leitfaden zum Unterricht in der Bienenzucht von Schmidt 2c. (1867 S. 148, 183.)
4. Die Staaten Europa's am Ende des Jahres 1866 von Dr. Hopf. (1867 S. 201.)
5. Die Lehrmittel für den Unterricht taubstummer oder minderbegabter Kinder von J. A. Weiß. (1867 S. 203.)
6. Die Sammlungen von mathematischen Aufgaben von Meier Hirsch. (1867 S. 333.)
7. Ehrenspiegel des glorreichen Hauses Wittelsbach von Bruckbräu (wird als Preisbuch empfohlen). (1867 S. 468.)
8. Der christliche Unterricht in Beispielen u. die Beispiel-Sammlung für den katechetischen Unterricht 2c. von Anton Reichensperger in Augsburg. (1867 S. 1080.)
9. Die Grundlehren der ebenen Geometrie von Stegmann. (1867 S. 1401.)
10. Der landwirthschaftliche Katechismus von B. Staiger. (1867 S. 1424.)
11. Anwendung der Rechnungskunst auf die Landwirthschaft von Jos. Stehele. (1867 S. 1425.)
12. Materialien und Dispositionen zu Uebungs-Aufsätzen von Beck und Merhoff. (1867 S. 1438.)
13. Lehrbuch der bayerischen Geschichte für Gymnasien 2c. von Sattler. (1867 S. 1582.)
14. Lehrbuch der Arithmetik für Lateinschulen 2c. von Stock u. Bielmayer. (1867 S. 1582.)
15. Grundriß der Geschichte der deutschen Literatur 2c. von Heinisch. (1867 S. 1582.
16. Die Sprache der Prosa 2c. von Heinisch und Ludwig. (1867 S. 1582.)
17. Charakter-Bilder der deutschen Literatur 2c. von Dr. Labes. (1867 1582.)
18. Die vom Lehrer Georg Ernst in Nürnberg angefertigten Lehrmittel und Apparate werden zur Anschaffung genehmigt. (M. R. 18. Juli und R. A. 1. August 1867 S. 1061.)
19. Vaterländisches Lesebuch für Schule und Haus III. Abth. 6. und 7. Schuljahr zu 54 kr. von Ludwig Solereder. (M. R. 14. Sept. und 3. Okt. 1868 S. 1684.)
20. Lese- und Sprachbuch für die Mittelklassen katholischer Volksschulen. (R. A. 29. Jän. 1869 S. 171 und 1099.)
21. Regeln und Wörter-Verzeichniß für die deutsche Rechtschreibung von Dr. List, neues System zur Erlernung der deutschen Aussprache von Schmitt, die Schriften von Wurst. (M. R. 28. Jän. 1869 S. 191.)
22. Joh. Friedrich Heuner's Jahrgang des Rechen-Unterrichts. (1870 S. 531.)
23. Der kleine landwirthschaftliche Buchhalter von F. Berwind. (1870 S. 699.)
24. Das Liederbuch für Volksschulen vom bayerischen Volksschullehrer-Verein. (R. A. 19. Mai 1870 S. 773.)
25. Aufgaben zum Ziffer-Rechnen mit Zugrundelegung des metrischen oder Dezimal-Systems vom Lehrer Immel in München in 3 Theilen. (R. A. 9. Aug. 1870 S. 1174, 1416, 1703. — 1871 S. 116.)
26. Die Schrift: die einfache Buchführung für kleinere Oekonomiegüter wird zum Gebrauche in ländlichen Feiertagsschulen empfohlen. (R. E. 30. Juni 1870 S. 990.)
27. Die Schrift: Das Rechnen mit den neuen Maßen und Gewichten ohne Anwendung der Decimalbruch-Rechnung zum Schul- und Hausgebrauche von Heinisch wird für den Unterricht in den Sonn- und Feiertags-Schulen und in den Landwirthschaftlichen Fortbildungs-Schulen zur Einführung genehmigt. (R. E. 24. Okt. 1870 S. 1598.)
28. Anempfehlung des Aufgaben-Heftes für das Kopfrechnen vom Lehrer Heuner. (R. A. 6. Dezbr. 1870 S. 1731.)
29. Das Werk von J. C. Andrä, „Erzählungen aus der Weltgeschichte" darf für die protestantischen Volksschulen angeschafft werden. (M. R. 8. Jän. 1871 S. 79.)
30. Das Tabellenwerk vom K. Klassen „Getreidepreis-Rechner nach metrischem Maß- und Gewicht in süddeutscher Währung für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer" wird zum Gebrauche in den Sonntags- und Fortbildungsschulen empfohlen. (M. R. 10. Jän. 1871 S. 79.)
31. Denk- und Zifferrechnungs-Beispiele nach dem metrischen Systeme von Prof. Hinbelang. (1871 S. 115, 1120.)
32. Das Häfters-Röhm'sche Rechenbuch nach der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung. (1871 S. 1142.)
33. Das Heinische mit Rücksicht auf die metrischen Maß- und Gewichtsverhältnisse ist im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung die dritte Auflage erschienen. (R. E. vom 26. Novbr. 1871 S. 1553.)

34. Analysen der Getreidepflanzen von Gotthold Elßner für die Landschulen. (R. E. vom 26. Novbr. 1871 S. 1556.)

Schul-Conferenzen.

1. Verzeichniß der Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen und der Conferenz-Lehrer; bei letzteren haben sich die noch nicht oder mit Erfolg nicht geprüften Schuldienst-Exspektanten alle Semester 2 Mal zu versammeln, um bezüglich ihrer Privatbeschäftigung, der zu lesenden Bücher, des Verfahrens in der Schule die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erhalten und musikalische oder andere Uebungen vorzunehmen; der Conferenz-Vorstand hat ihnen ein Thema aus dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung zur schriftlichen Bearbeitung zu geben, welche Arbeit wenigstens 14 Tage vor der nächsten Conferenz zu übergeben, vom Vorstand zu censiren und bei der Conferenz mit dem Exspektanten genau durchzugehen ist; über jede Conferenz ist ein Protokoll zu führen und von allen Theilnehmern zu unterzeichnen; gegen ein Hinwegbleiben von der Conferenz ohne genügenden Entschuldigungs-Nachweis ist disciplinarisch einzuschreiten, nach Umständen Bericht zu erstatten. Die Distrikts- resp. Lokalschulinspektoren haben die Aufsicht über diese Fortbildungsweise, den Berufsernst und das religiös-sittliche Verhalten der Exspektanten zu beaufsichtigen, ihnen alle Aufmerksamkeit zu widmen, den Conferenzen öfters beizuwohnen, sich alle Arbeiten zur Würdigung vorlegen zu lassen, ihre Qualifikation mit Berücksichtigung der Angaben der Lokalinspektoren und Conferenz-Vorstände herzustellen und am Schlusse des Schuljahres alle Conferenz-Arbeiten und Protokolle nebst einem Verzeichniß aller Exspektanten mit einem zusammenfassenden Begleitungs-Berichte der k. Regierung vorzulegen. (R. E. 1. April 1867 S. 391.)
2. Obige Vorschriften werden eingeschärft; die Conferenz-Arbeiten und Protokolle sind jährlich mit den Schulvisitations-Verhandlungen der k. Regierung vorzulegen. (R. E. 20. Mai 1871 S. 803.)

Schuldienste.

1. Den Schullehrer und Schuldienst-Exspektanten steht auch die Concurrenz um Schuldienste in andern Regierungsbezirken frei. (M. R. 6. und R. A. 17. Jän. 1867 S. 73.)
2. Auf Stadtschuldienste können nur wirkliche Lehrer mit der I., ausnahmsweise mit der II. Note, dann geprüfte Schuldienst-Exspektanten, die bereits als Gehilfen und Verweser verwendet sind, mit der II. Anstellungs-Prüfungs-Note, jedoch mit der I. Qualifikations-Note während ihrer Verwendung im Schuldienste, präsentirt werden. (M. R. 11. und R. A. 17. Jän. 1867 S. 75.)
3. Geistliche, welche eine Schullehrer-Stelle oder Schul-Beneficium, mit welchem ein niederer Kirchendienst nicht verbunden ist, übernehmen wollen, haben nachzuweisen, daß sie ein aus Auftrag der Regierung vor einem Kreis-Scholarchen oder einem ausgezeichneten Distrikts-Schulinspektor abgehaltenes Collegium nebst einer Probe im Schulhalten mit vollem Erfolge bestanden haben; weitere Vollzugs-Vorschriften hiezu. (M. R. 22. Febr. und R. A. 22. Nov. 1867 S. 1545.)
4. Antrag-Stellung wegen Besetzung der erledigten Schulgehilfen-Stellen u. s. w. (R. E. 22. Juni 1869 S. 1261.)

Schuldienst-Exspektanten.*)

1. Die Bestimmungen in §§ 101—103 des Normatives vom 29. Septbr. l. J. kommen nur bei jenen Schuldienst-Exspektanten in Anwendung, welche die Anstellungs-Prüfung noch nicht mit Erfolg bestanden haben, bezüglich der geprüften und als anstellungsfähig Erkannten aber hat es bei des bisherigen Einrichtung nach Ziff. 11 Abs. 2 loc. cit. sein Verbleiben. (M. R. 16. Dezbr. 1866 R. A. 2. Jän. 1867 S. 13.)
2. Die Vornahme der Anstellungs-Prüfung.
   1867 (S. 476 und 595.)
   1868 (S. 367, 419.)
   1869 (S. 544, 618.)
   1871 (S. 430, 473.)
3. Die Distrikts-Schulinspektionen haben die vorhandenen Exspektanten zu verzeichnen und der k. Regierung anzuzeigen, welche mit der Note der Befähigung aus dem Seminar austreten und in die vorgeschriebene einjährige Praxis bei einem tüchtigen Lehrer einzutreten haben. (R. E. 29. Aug. 1867 S. 1163. 1868 S. 1499.)
4. Jeder Schulpraktikant hat nach Vollendung der einjährigen Schulpraxis eine Prüfung im praktischen Schulhalten vor dem einschlägigen Distrikts-Schulinspektor zu bestehen, von deren Resultat es abhängt, ob er als Schulgehilfe

---

*) Nach allerh. Ministerialentschließung vom 30. Okt. l. Js. wird bekannt gegeben, daß bei der Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten, abgesehen von der Erlangung der Hauptnote IV, in analoger Anwendung der §§ 38 und 82 des Normativs über Bildung der Schullehrer vom 29 Sept. 1866 alle jene Candidaten als unbefähigt zurückzuweisen sind, in einem der normativmäßig als Hauptsache bezeichneten Unterrichtsgegenstände die Note VI erhalten haben. (S. 1457.)

zu verwenden oder zur weiteren Schulpraxis zu verweisen ist. (R. E. 23. Jän. 1868 S. 82.)
5. Das Ergebniß der vorhin besagten Prüfung ist mit Gutachten der k. Regierung vorzulegen; die über die geprüften Schulpraktikanten hergestellte Qualifikationsliste ist von den beiden Distriktsbehörden primitiv zu revidiren und vorzulegen; solche ist jährlich auch mit den übrigen Qualifikationslisten in Vorlage zu bringen. (R. E. 4. Sept. 1868 S. 1530, 25. Aug. 1869 S. 1489, 15. Sept. 1870 S. 1370.)
6. Für die Schulpraktikanten mit der I. Note bei der Seminar-Schlußprüfung ist die einjährige Schulpraxis nicht geboten, die Uebrigen sind von den Distrikts-Schulinspektionen und Stadtschul-Commissionen einem tüchtigen Lehrer zur Praxis zuzuweisen. (R. E. 25. Aug. 1869 S. 1489.)
7. Den Schuldienst-Exspektanten und Gehilfen haben die Lehrer Gelegenheit zu geben, sich im Orgelspiele bei den Gottesdiensten fortzubilden. (R. E. 4. Juni 1870 S. 843.)
8. Bestimmungen über die Fortbildung der Schuldienst-Exspektanten nach ihrem Austritte aus dem Schullehrer-Seminar und über das Verhältniß der Schulpraktikanten und Schulgehilfen zu den Lehrern, an deren Schulen sie wirken. (R. E. 8. Juli 1871 S. 1022.)

Schuldienst-Exspektantinen.

1. Vornahme einer Prüfung zur Anstellung für Schuldienst-Exspektantinen. (1869 S. 138. — 1870 S. 360, 369, 441. — 1871 S. 148, 430, 473.)
2. Direktiven über die Bildung der Lehrerinen an Mädchenschulen bis zur Erlassung eines Schulgesetzes. (M. R. 5. Mai 1868 S. 633.

Schul-Eintritt.

1. Bei der Aufnahme in die Werktagsschule muß das Kind bereits das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, und wird ein Kind nach Wunsch der Eltern früher aufgenommen, so beginnt die Schulpflicht erst mit dem sechsten Lebensjahre, wo das Kind erst in den Schullisten eingetragen wird; die Entlassung erfolgt erst mit dem vollendeten 13. Lebensjahre; die jährliche Aufnahme in die Werktagsschule auf dem Lande ist bei Beginn der Sommerschule im Monat Mai, ist ein Kind mit Anfang Mai noch nicht sechs Jahre alt, so ist es zum Eintritt in die Schule erst mit dem nächsten Jahre anzuhalten. (R. E. 25. April 1870 S. 561.)
2. Die vorige Verordnung wird eingeschärft; die Aufnahme eines Kindes vor vollendetem sechsten Lebensjahre nach Wunsch der Eltern kann nur geschehen, wenn dasselbe körperlich und geistig befähigt ist und der Raum der Schul-Lokalitäten es gestattet. (R. E. 16. Mai 1871 S. 800.)

Schul-Entlaßscheine.

1. Die Schul-Entlaßscheine für die sonn- und feiertagsschulpflichtige Jugend sind von den Lokal-Schulinspektionen und Stadtbezirks-Inspektionen auszufertigen, deren Schule besucht wurde, bei welchen auch die Schulprüfung zu erstehen ist. (R. E. 5. März 1870 S. 316.)

Schulgeld.

1. Das Schulgeld ist an jene Gemeinde zu bezahlen, deren Schule besucht wird und für Arme hat es die Heimathsgemeinde oder die dortige Armenkassa zu bezahlen und zwar in dem Betrage, wie in der Gemeinde der besuchten Schule besteht; Rückstände sind nach den Bestimmungen für Gemeinde-Umlagen beizutreiben u. s. w. (M. R. 16. und R. A. 27. Juli 1869 S. 1277.)

Schul-Geräthe.

1. In jeder Schule müssen auf Kosten des Schulfondes und resp. des Schulsprengels die nöthigen Lehrmittel, als: Wandfiebeln, Rechenmaschinen, Landkarten, Abbildungen der Giftpflanzen angeschafft werden; die Kinder müssen haben die nöthigen Lehrbücher, Schreibhefte, ganze Schiefertafeln, die biblische Geschichte, ein gutes Lesebuch; ferner ist anzuschaffen der zerlegbare Cubik-Decimeter von Holl u. s. w. (R. E. 1. April und 5. Mai 1870 S. 473, 714, 871.)

Schulhäuser.

1. Vorschriften für die Gesundheitspflege in den Schulen:
   a. Momente, welche bei Erbauung neuer Schulhäuser zu berücksichtigen sind; die Zimmerhöhe soll nicht unter 10 Fuß betragen; Anstrich Wind und Wetter soll nicht nachtheilig einwirken, der innere Boden um 2 Fuß höher liegen, als das äußere Terrain, die Umfassungsmauern sollen einen Luftzwischenraum von 3 Fuß haben, auf ein Kind 8 Quadratschuh Bodenfläche treffen sammt Gängen, Lehrer-, Tafel-, Ofenplatz, die Fenster groß sein, das Licht sich überallhin verbreiten u. s. w.; für jedes Geschlecht gesonderte Abtritte bestehen mit eigenem Pissoir;
   b. die Zimmer-Wärme soll 12 Grad betragen, Bänke, Tische sind zweckmäßig zu stellen, mit Anstrich;
   c. ist auf Reinlichkeit, auf gehörige Bekleidung der Kinder, auf Erhaltung

einer Suppe, wenn sie über Mittag im Orte bleiben müssen, zu sehen;

d. vor vollendetem sechsten Lebensjahre soll in der Regel kein Kind angenommen werden, der Lehrer hat die ordentliche Körperhaltung zu überwachen, zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden kurze Pausen und den Aufenthalt im Freien zu gestatten, zum Turnen zu verhalten, Excursionen zu machen, körperliche und geistige Entwickelung anzustreben u. s. w.

Hierauf ist bei allen Schul- und Gemeinde-Visitationen Rücksicht zu nehmen und bemerkte Mißstände sind zu entfernen u. s. w. (M. R. 16. und R. A. 24. Jän. 1867 S. 101.)

2. In die Grundpläne für neue Schulhäuser sind künftig auch die Sitzplätze der Kinder, der Lehrerplatz, einzuzeichnen, um ersichtlich zu machen, ob die betreffende Kinderzahl mit Rücksicht auf die Gänge, Lage der Fenster, des Ofens, der Thüre gehörig angebracht werden kann. (M. R. 24. Febr. und R. A. 4. März 1867 S. 277.)

3. Die Anlage neuer Schulhäuser in unmittelbarer Nähe von Schenk- und Gastwirthschaften, dann den Handel mit geistigen Getränken, sowie die Anlage oder Transferirung solcher Wirthschaften in die Nähe von Schulen und ähnlichen Anstalten ist unstatthaft, sowie die Einrichtung von Schulzimmern u. s. w. in unmittelbarer Nähe von Wirthschafts-Lokalen, und wenn eine andere zweckmäßige Anbringung derselben nicht möglich ist, sind doch die aus dieser Nähe erwachsenden Nachtheile nach Thunlichkeit zu vermeiden. (M. R. 1. und R. A. 6. Juni 1868 S. 767.)

4. Bei Schulhausbauten ist auf möglichste Einfachheit und Sparsamkeit Rücksicht zu nehmen. (R. A. 20. Febr. 1869 S. 302 Nr. 3.)

5. Verwendung der Zinsen vom Maximilians-Getreide-Magazins-Fonde zu Schulhausbauten. (R. A. 9. Juni 1868 S. 806 Ziff. 3 u. 16. Septbr. 1870 S. 1392 Ziff. 4.)

6. Wiederholung der Vorschriften vom 16. Jän. 1867 Kr.-A.-Bl. S. 101 wegen gehöriger Beheizung der Schulzimmer zur Winterszeit, wegen Lüftung der Schulräume vor und nach der Schulzeit, wegen Versehung der Kinder mit warmer Kleidung und zwar bei Armen auf Kosten der Armenkasse, welche Kleidung, als Mäntel, Shawls, Kopf- und Halstücher während der Schule abzulegen sind; wegen Bereitung einer warmen Suppe zu Mittag für fremde Kinder, welche über Mittag am Schulsitz bleiben müssen, wegen Dispens von der Schulmesse während der kälteren Jahreszeit. (R. E. 21. Okt. 1871 S. 1393.)

Schulkinder.

1. Von jedem Ausbruche der Scharlachkrankheit unter der Schuljugend hat der Lehrer dem Bezirksarzte Anzeige zu machen und auf dessen Gutachten sind die Bezirksämter ohne weitere Anfrage ermächtigt, die Schule zu schließen. (R. E. 11. Dezbr. 1870 S. 1740.)

Schullehrer.

1. Unterstützungs-Beiträge aus Kreisfonds. (R. A. 9. Juni 1868 S. 805 Ziff. 2.)

2. Die Congrau-Ergänzungs-Beiträge bis zu 20 fl. können zu ganz am Jahresschlusse auf einmal erhoben werden, wenn nicht quartalsweise Raten-Erhebungen vorgezogen wird, Beträge zu 100 fl. und darüber können nach Wunsch der betheiligten Lehrer in monatlichen Raten ausbezahlt werden, wornach die Verordnung vom 2. Juni 1860 Kr.-A.-Bl. S. 579 modificirt erscheint. (M. R. 6. März 1867, R. A. 18. Aug. 1868 S. 1460.)

3. Die Staatsanwälte haben von jeder gegen Schullehrer und Gemeindebedienste eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung die vorgesetzte Distrikts-Verwaltungsbehörde in Kenntniß zu setzen. (M. R. 5. Septbr., R. A. 21. Okt. 1868 S. 1830.)

4. Die Schulbehörden haben die wehrpflichtigen Lehrer, Verweser, Gehilfen, Praktikanten auf das ihnen zustehende Recht auf zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht aufmerksam zu machen, welches beim Eintritt in die Wehrpflicht bei Vermeidung des Ausschlusses immer zwischen dem 1. und 15. Jänner bei der Heimaths-Gemeinde-Behörde persönlich geltend zu machen ist; dessen ungeachtet ist sich im Monat Mai bei der Ersatz-Commission einzufinden und deren Beschluß zu hören, gegen welchen binnen 8 Tagen zur k. Regierung recurirt werden kann. (R. E. 21. Dezbr. 1868 S. 2094, 1. Dezbr. 1869 S. 2086.)

5. Einberufung der Lehrer zur Armee; Aushilfe in den Schulen. (R. E. 5. Septbr. 1870 S. 1329, 1423.)

6. Beim Ableben eines aktiven Schullehrers sind dessen Wittwe und Kinder, wenn nicht dienstliche Interessen die sofortige Wiederbesetzung nothwendig machen, für den Sterb- und Nachmonat im ganzen Genusse des gesammten Dienstes-Einkommens mit Einschluß der Congrual-Aufbesserungen zu belassen, haben aber die Kosten der Verwesung und die übrigen fassionsmäßigen Lasten zu tragen, auch kann

gegebenen Falles ein längerer Nachsitz bewilligt werden. (M. R. 26. März und R. A. 15. April 1871 S. 627.)

Schullehrer-Qualifikation.

1. Die Qualificirung der Schullehrer hat nun nach der Noten-Scala in §§ 37, 81 und 105 des Normativs vom 29. Sept. 1866 zu geschehen; die Qualifikationsliste eines Schuldienst-Exspektanten ist nach Ablauf des ersten Verwendungsjahres anzufertigen und bei Versetzungen des Lehrer-Personals ist die Qualifikationsliste an die einschlägige Schulbehörde zu übersenden. (M. R. 9. und R. A. 21. März 1867 S. 329.)
2. Die Note II ist jenen Lehr-Individuen zu ertheilen, deren Befähigung, Verhalten und Amtswirksamkeit vollkommen entspricht, die Note I nur jenen, welche durch vorzügliche Leistungen und außerordentliche Eigenschaften besonders hervorragen, die Note III jenen, deren Eifer, Verhalten und Wirksamkeit zwar genügt, aber nicht vollkommen entspricht, und die Note IV jenen mit ungenügenden Leistungen, Unfleiß und tadelhaftem Betragen. Hienach sind die Qualifikationslisten neu zu fertigen. (R. E. 28. Aug. 1867 S. 1166.)
3. Zu der Nr. 2 bemerkten Neuanfertigung der Qualifikationslisten wird das nöthige Formular-Papier vom Regierungs-Expeditionsamte verabfolgt; für jeden Lehrer, Verweser und Gehilfen ist nur ein Exemplar dieser Liste neu anzufertigen, und im Benehmen mit der Distrikts-Polizeibehörde nach dem Prüfungs-Resultate von 1866/67 festzustellen, hienach sind die älteren Duplikate und Triplikate der Qualifikationsliste abzuändern und zu berichtigen, das Original aber ist zur k. Regierung einzusenden. (R. E. 26. Sept. 1867 S. 1265.)
4. Die Herstellung gesonderter Qualifikationslisten für das Lehrer-Personal von Seite der Distrikts-polizeibehörden wird erlassen und es genügt, wenn beide Distriktsbehörden im gemeinsamen Benehmen für jeden Lehrer eine Qualifikationsliste herstellen; der Distrikts-Schulinspektor kann sie entwerfen und sie kann in mündlicher Berathung mit dem Distrikts-Polizeibeamten am Schlusse der Jahresprüfung festgesetzt werden, etwaige abweichende Ansichten einer Behörde sind kurz in der Liste einzusetzen; dieselbe ist von beiden Behörden zu fertigen und vom Distrikts-Schul-Inspektor an die k. Regierung einzusenden. (M. R. 18. April, R. A. 2. Mai 1868 S. 531.)
5. Mit Bezug auf obige Bestimmung Nr. 1 vom 9. März 1867 sind neue Qualifikationslisten herzustellen, und sind die hienach festgestellten Qualifikations-Noten beizubehalten; dieselben sind auch bei Ausstellung von Zeugnissen und Gutachten anzuwenden; etwa nöthige Aenderungen sind auf Grund des Gutachtens der Lokalschul-Inspektion im Einvernehmen mit der Distrikts-Verwaltungsbehörde gehörig motivirt gutachtlich zu beantragen. Diese neuen Qualifikations-Listen sind im Original der k. Regierung in Vorlage zu bringen. (R. E. 27. Oktbr. 1868 S. 1862.)
6. Bei der Qualificirung ist gemäß § 37 des Normativs vom 29. Septbr. 1866 die viergliederige Noten-Skala anzuwenden. (M. R. 18. Oktbr. 1869 S. 2006.)
7. Künftig sind die Lehrer für den Schulbesuch verantwortlich, werden bezüglich ihres Fleißes und ihrer Wirksamkeit nach der Regelmäßigkeit des Schulbesuches qualificirt und wegen Beförderung ꝛc. hienach beurtheilt werden. (R. E. 12. März 1871 S. 449.)
8. Anordnung einer neuen Qualificirung der Schullehrer, Schulverweser und Schulgehilfen; Direktiven hiefür; die Elaborate sind bis 1. Septbr. 1871 der k. Regierung vorzulegen. (R. E. 18. März und 1. Septbr. 1871 S. 485 und 1201.)

Schullehrer-Seminare.

1. Aufnahms- und Austritts-Prüfungen im Seminare
   a. zu Eichstädt. (1867 S. 815, 817. — 1868 S. 851, 987, 1240, 1621. — 1869 S. 1100, 1116. — 1870 S. 862, 1307, 1345. — 1871 S. 972.
   b. zu Altdorf. (1867 S. 1045. — 1868 S. 883, 1270. — 1869 S. 1158, 1160. — 1870 S. 865, 931, 969, 1307, 1346. — 1871 S. 944, 976, 978, 1009.
2. Jünglinge über das 20. Lebensalter können nicht mehr in ein Seminar, und jene über das 17. Lebensalter nicht in eine Präparanden-Schule aufgenommen werden; in außerordentlichen Fällen competirt eine Dispens-Ertheilung dem k. Staatsministerium für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten. (M. R. 17. u. R. A. 26. Septbr. 1867 S. 1260.)

Schullehrer-Unterstützungsverein.

1. Bekanntgabe des genehmigten Gesammt-Ausschusses des Kreis-Unterstützungs-Vereines für die Periode von 1867 — 1872. (R. A. 3. Jän. 1867 S. 34.)
2. Den vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreis-Vereine quiescirten Schullehrern ist das Sterb- u. Nachmonats-Ratum aus den Alimentationen

auszubezahlen. (M. R. 23. u. R. A. 29. April 1867 S. 534.)

3. Bekanntgabe der Mitglieder des Verwaltungsrathes. (R. A. 4. Dezbr. 1867 S. 1583.)
4. Rechnungs-Ausweis des Kreisvereines. (1868 S. 278. — 1869 S. 450. — 1871 S. 638, 1039.)
5. Vornahme einer Neuwahl der Distrikts-Bevollmächtigten. (R. E. 19. Okt. 1869 S. 1897.)
6. Gründung einer Stiftung mit 32,000 fl. Kapital für Schullehrer-Waisen. (M. R. 12. Septbr. 1868 S. 1695.)

Schullehrer-Verehelichung.

1. Bei Verehelichung des Schullehrer-Personales ist vorher die dienstliche Bewilligung der k. Regierung zu erholen, und zwar bevor sie bei der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungs-Behörde um Ausstellung des Trauungsscheines nachsuchen;
   a. wirkliche Schullehrer haben ihr an die k. Regierung gerichtetes Gesuch auf 3 kr. Stempel, mit Angabe des Namens und Geburtsortes der Braut, des Standes und Wohnortes ihrer Eltern, unter Anlage des Schul-Entlaßscheines der Braut, eines distriktspolizeilich contrasignirten Leumunds-Zeugnisses und eines Vermögens-Zeugnisses derselben, dann des Nachweises über den Beitritt zum Kreisunterstützungsvereine, bei der vorgesetzten Lokal-Schulinspektion einzureichen, von dieser ist es gutachtlich an die Distrikts-Schulinspektion einzusenden und von dieser mit Gutachten der k. Regierung vorzulegen,
   b. Schulverweser und Gehilfen haben eine schriftliche Vorstellung über ihr Vorhaben einzureichen, welches ebenso zu belegen und zu behandeln ist; im Vorlage-Berichte ist anzuführen, ob der Wehrpflicht genügt ist und ob nicht die Verehelichung im Interesse der Schule gelegen sei; eine Eheschließung vor ertheilter dienstlicher Bewilligung hat den Ausschluß vom Schulfache zur Folge;
   c. die Gesuche um die dienstliche Bewilligung und die Entschließungen hierauf sind tax- und stempelpflichtig; dagegen Berichte u. Erhebungen als Amtssache zu behandeln; die vom dienstlichen Standpunkte aus angeordneten Zeugnisse 2c. zur Würdigung der Gesuche sind stempelfrei.
   d. Jede vollzogene Eheschließung ist vom Schulvorstande der vorgesetzten Schulbehörde und von dieser der k. Regierung anzuzeigen. (R. E. 23. Okt. 1868 S. 1859.)

Schul-Messe.

Vom November bis incl. Februar sind Kinder bis incl. 10 Jahren Alter vom Besuche des Früh-Gottesdienstes an Werktagen dispensirt und bei strenger Kälte auch die ältern Kinder. (R. E. 30. Nov. 1869 S. 2088.)

Wird an sämmtl. Schulen des Regierungsbezirkes der Besuch der werktägigen Schulmesse Seitens der schulpflichtigen Kinder für die Dauer der kalten Jahreszeit sistirt. (R. A. 14. Dezbr. 1871 S. 1593.)

Schul-Präparanden.

1. Die Vermögens-Zeugnisse für die Schulamts-Zöglinge an den Präparanden-Schulen und Schullehrer-Seminarien sind nach dem für die Studirenden vorgeschriebenen Formulare mit strenger Gewissenhaftigkeit auszustellen. (R. E. 21. Aug. 1869 S. 1476.)
2. Errichtung einer protestantischen Schulpräparandinnen-Anstalt und eines protestantischen Lehrerinnen-Seminars zu Memmingen. (R. A. 5. Febr. 1870 S. 188. — 1871 S. 322.)

Schul-Preisaufgaben.

1. Vom I. Quartal 1871 an werden jedes Quartal von der k. Regierung zwei Preis-Themata zur Bearbeitung durch die sämmtlichen Lehrer und Schuldienst-Exspektanten bekannt gegeben und die besten Arbeiten mit Geld bis 25 fl. belohnt; die Arbeiten sind direkt bis Ende des Quartals zur k. Regierung einzusenden. (R. E. 10. Febr. 1871 S. 233 und 655.)
2. Bekanntgabe der bestimmten Preis-Themate. (1871 S. 233, 674, 1030, 1318.)
3. Bekanntgabe der mit Preisen bedachten Lehrer. (1871 S. 851, 1277.)
4. Die Namen der Verfasser sind nicht mehr der Preisbearbeitung selbst, sondern einer an die k. Regierung zu richtenden kurzen Begleit-Berichte beizusetzen. (R. E. 30. Mai 1871 S. 852.)

Schul-Prüfungen.

1. Für die Schul-Visitations-Protokolle und alljährlichen Nachweise der Lokal-Schul-Inspektionen über die Schulverhältnisse werden im Central-Schulbücher-Verlage neue Formulare angefertigt, welche von 1868/69 an zugebrauchen sind. (M. R. 9. u. R. A. 17. Juni 1868 S. 839.)
2. Die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben jährlich mindestens 10 Schulprüfungen beizuwohnen; die Lokal-Schulinspektionen haben dabei zu erscheinen, die Eltern sind dazu einzuladen weitere Bemerkungen auf die Prüfungs-Verhand-

lungen pro 1867/68. (R. E. 10. April 1869 S. 513.)

3. Die Diäten=Liquidations=Verzeichnisse der Distrikts=Schulinspektionen für die vorgenommenen Schul=Visitationen sind nicht alphabetisch, sondern chronologisch anzufertigen. (R. E. 23. Aug. 1869 S. 1493.)

4. Weitere Bemerkungen zu den Schul=Visitations=Verhandlungen pro 1868/69 wegen Verwendung der Kinder zum Viehhüten und zu häuslichen Arbeiten, wegen Unterlassung der Schulsitzungen, wegen Besuches der Wirthshäuser und Tanzplätze, wegen Nichtbesitzes der Schulbücher, wegen Nichteinhaltung der Schulzeit, wegen Unreinhaltung der Schulhefte, wegen Correctur der Hausaufgaben; Einschärfung der Vorschriften im Kr. A. Bl. l. Js. S. 513, 909 und 1733; weitere Vorschriften wegen Qualifikation des Lehrpersonales, wegen rechtzeitigen Eintreffens der Lehrer auf ihren Posten, wegen Verpflichtung und Diensteinweisung, wegen Erledigung u. Wiederbesetzung der Schulstellen, wegen Pensionirung der Lehrer, wegen Rückständen zum Kreis=Vereine, wegen Constatirung des Gesundheits=Zustandes bei den Visitationen, wegen Behandlung des Versäumnißwesens, wegen Bescheidung der gestellten Anträge, wegen Rücksichtnahme auf die Gebäude, auf die Einrichtung und Brandversicherung, wegen Mittheilung des Jahresberichtes der Distrikts=Schulinspektion mit den Visitationen, Conferenz=Protokollen u. Arbeiten an die Distrikts=Verwaltungsbehörde zur Einsicht, Mitunterzeichnung und Beifügung besonderer Wahrnehmungen, endlich wegen Vorlage der Verhandlungen an die k. Regierung jährlich bis Ende August. (R. E. 14. Nov. 1869 S. 2030.)

5. Anzeige des Bedarfs an Formularien zu den Visitationen. (R. E. 15. Dezember 1869 S. 2157.)

6. Bekanntgabe der Noten=Scala und der Bezeichnung der Qualifikation für die Kinder der Volksschulen bezüglich der Anlagen, des Betragens, Fleißes und Fortganges, welche bei Ausfertigung der Entlaß=Scheine genau zu beachten sind. (R. E. 20. Juli 1870 S. 1064.)

Schul=Sprengel.

1. Vornahme der Wahl der Schul=Sprengel=Vertretungen pro 1868/71 und deren Bestand (R. E. 4. Jän. 1869 S. 40, 16. Jän. 1870 S. 84, 833.)

Schul=Statistik.

1. Die Herstellung einer neuen Personal=Statistik für sämmtliche deutsche Volksschulen des Regierungs=Bezirkes betr. (R. E. 14. Aug. 1869 S. 1400.)

Schul=Unterricht.

1. Einführung eines Stufenganges bei dem Unterrichte in den Werktagsschulen, Lehrplan, Klassen=Eintheilung, Bezeichnung des Unterrichts=Gegenstandes für jede Klasse=Unterrichts=Stunden. (R. E. 21. Septbr. 1869 S. 1733.)

2. Der vorhin besagte Stufengang hat fortan als Richtschnur für die Ertheilung des Unterrichts zu gelten und soll an allen Schulen das gesetzte Unterrichtsziel erreicht werden;

   a. der Lehrer muß das im Lehrplan vorgezeichnete Klassenziel alljährlich vollständig bewältigen, muß statt des frühern Lehrplanes jeder Schule sich selbst einen Tag= und Stundenplan für das bestimmte Unterrichts=Pensum auf das ganze Jahr anfertigen, wornach jeder Unterrichts=Gegenstand das ganze Jahr hindurch wochentlich zu betreiben ist; dieser Vertheilungsplan ist mit den Visitations=Verhandlungen nicht miteinzusenden; der tägliche Unterricht in einem Gegenstande soll besonders in den obern Klassen nicht unter 1 und nicht über 1 Stunde betragen, Religion, Sprachlehre, Aufsatz und Rechnen möglichst an Vormittagen, das Mechanische Nachmittags geübt werden; Formulare der Stundenpläne für eine jede Klasse, welche im Schulzimmer anzuheften sind; Unterrichts=Stunden=Ausfälle wegen Kirchen=Verrichtungen ꝛc. sind nöthigen Falles an Vakanztagen nachzuholen;

   b. die Verordnung vom 21. Septbr. 1869, daß die Herbst=Ferien nicht über 4 Wochen dauern, ist einzuhalten; die Klassen=Eintheilung hat nach Alter und Kenntniß der Kinder zugeschehen u. s. w.

   c. für die einzelnen Klassen sind gleiche Lesebücher zu halten, die Schreibtafeln müssen ganz und linirt sein, die Schreibhefte sind in der Schule aufzubewahren, die Rechtschreib=Uebungen vom Lehrer zu corrigen, zum Rechnen die Rechnungs=Aufgaben von Heuner zu gebrauchen; die gemeinnützigen Unterrichts=Gegenstände dürfen nicht vernachlässigt werden;

   d. an allen Schulen muß der Unterricht im Zeichnen, Singen, in der Obstbaum=Zucht und in weiblichen Handarbeiten für alle Schüler gelehrt werden, und zwar jener in der Obstbaumzucht und in weiblichen Handarbeiten außer der ordentlichen Schulzeit; der Unterricht in der landwirth=

schaftlichen und gewerblichen Buchführung ist gelegenheitlich beim Schön- und Recht-schreiben und Rechnen entsprechend zu berücksichtigen. (R. E. 12. März 1871 S. 448.)

3. Bei strenger Kälte darf vor 8 Uhr früh der Schul-Unterricht nicht beginnen. (R. E. 30. Nov. 1869 S. 2088.)

4. Wenn im Freien die Temperatur Morgens 9 Uhr im Schatten 20 Grad Reaum. erreicht, ist an sämmtlichen öffentlichen u. Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten der Unterricht auf die Vormittags-Stunden zu beschränken. (R. E. 11. Juli 1870 S. 997.)

5. Bekanntgabe des stufenmäßigen Entwicklungs-Ganges für den Unterricht in der neuen Maß- und Gewichtslehre für die Schulen; derselbe bildet einen wesentlichen Bestandtheil des ordentlichen Schul-Unterrichtes im Rechnen und hat mit dem nächsten Schuljahre zu beginnen. (M. R. 20. und R. A. 26. August 1870 S. 1268.)

Schul-Versäumnisse.

1. Wegen mangelhafter Schulbildung bei Soldaten werden die Vorschriften über Schulbesuch eingeschärft; nachtheilig wirken häufiger Lehrer-Wechsel, allzugroße Schülerzahl, häufige Ueberweisungen der Schulkinder in andere Schulen, nachlässiger Besuch der Sonn- und Feiertagsschule. Daß nicht Krankheiten die Schuld zu Versäumnissen sind, ist auf Wahrung der Gesundheitspflege in den Schulen zu sehen. Die Schulsprengel sind zweckmäßig umzubilden und neue Schulen zu errichten, gute Schulwege herzustellen und offen zuhalten; zur Einführung nachlässiger Kinder sind geeignete Schulboten aufzustellen. Schuldbare Schulversäumnisse sind nach den bestehenden Vorschriften zu bestrafen; die monatlichen Schul-Sitzungen abzuhalten; der Bedarf der Kinder zu Haus- und Feldarbeiten ist kein Entschuldigungsgrund; bei Werktagsschülern sind 2—6 kr. Versäumnißstrafe; bei Feiertagsschülern Zurechtweisung; Verweis oder Aufmannung bei Werktags-Schulkindern statt der Geldstrafe sind unzulässig, und bei 2maliger Bestrafung sind Eltern ꝛc. durch die Distrikts-Polizei zu verwarnen; ebenso Feiertagsschüler, wenn sie aus eigenem Verschulden den Schulbesuch versäumen; rückständige Schulstrafen sind nach Art. 48 resp. 57 der Gemeinde-Ordnung von 1869 beizutreiben; gegen Mitführen der Kinder beim Hausirhandel, gegen deren Anleitung zum Bettel, gegen Verwendung in Fabriken mit Schulversäumniß und gegen Verwendung zum Viehhüten ist nach den gegebenen Vorschriften einzuschreiten. Die Distrikts-Schulbehörden haben die Lokal-Schulinspektionen zu überwachen, und die Vorstände der Distrikts-Polizei können den Sitzungen der Lokal-Inspektionen beiwohnen und den Vorsitz führen.
Die Lehrer haben bei den Jahres-Schulprüfungen gesonderte Verzeichnisse über die sämmtlichen Versäumnisse im Jahre, über die Zahl der als schuldbar erkannten Versäumnisse, über den Betrag der Geldstrafen und über die Zahl der Zurechtweisungen der Feiertagsschüler, über die erfolgten Verwarnungen der Distriktspolizei, über die erfolgten strafrechtlichen Ahndungen vorzulegen, welche mit den Visitations-Verhandlungen der k. Regierung vorzulegen sind. (R. E. 25. Juni 1870 S. 959 — 13. Juli 1871 S. 1037.)

Schulwesen.

1. Bekanntgabe der bestehenden Bestimmungen über das Volksschulwesen, über
   a. innere Schulverhältnisse, Leitung der Ortsschule, Schulsprengel-Vertretung, Vermögens-Verwaltung, gemeinsames Wirken der Distrikts-Behörden;
   b. über Fortbildung des Lehrerpersonales, Schulsitzungen, Unterricht und Nebenbeschäftigung, dann Wehrpflicht, Verehelichung, Urlaub der Lehrer;
   c. über Obliegenheit der Eltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, Schulzeit u. Vakanz, Dispensation, Entlaßscheine, Privat-Unterricht;
   d. über Lehr-Gehalt, Schulgeld, Schulversäumniß, Strafen, Unterstützungs-Verein, Interkolar-Renten, Lehrmittel u. Geräthe, Inventar, Statistik, Archive, Notizbücher;
   e. über Sprengel-Aenderung, Schulhäuser, Obstbaumzucht u. s. w. (R. E. 28. Mai 1869 S. 909.)

Schul-Zimmer.

1. In der rauhen Jahreszeit müssen die Schulzimmer gehörig geheizt und eine Viertelstunde vor Beginn der Schulzeit gelüftet werden. (R. E. 30. Nov. 1869 S. 2088.)

Schützen-Fest.

1. Veranstaltung einer Verloosung beim Schützenfeste zu Fürth im Jahre 1869. (R. A. 26. Jän. 1869 S. 137.)

Schützen-Ordnung.

Erlassung einer allgemeinen Schützen-Ordnung für das Königreich Bayern §. 1—86 unter

Aufhebung der vom 21. Juli 1796. (Allerh. V. 25. Aug. 1868 S. 1573.)

Schweine-Krankheit.

1. Beim s. g. Rothlauf der Schweine in vereinzelten Fällen ist die Einhaltung der Verordnung vom 1. Juni 1862, die Fleischbeschau betr. ausreichend und beim seuchenhaften Auftreten desselben in einem Orte genügt die einmalige Abordnung des Thierarztes zur Constatirung der Krankheit und zur Belehrung der Thierbesitzer über diätetische Behandlung und Stall-Reinigung. (R. A. 27. Juli 1870 S. 1120.)

Schwurgerichts-Sitzungen.

Deren Abhaltung
(1868 S. 421, 1126, 1877, 2071.)
(1869 S. 412, 1118, 1842, 2238.)
(1870 S. 442, 834, 1463.)
(1871 S. 323, 709, 1073.)

Senfkörner.

Der Verkauf der Didier'schen Senfkörner ist verboten und gegen Zuwiderhandlungen ist polizeirichterliche Einschreitung zu veranlassen. (M. R. 5. u. R. A. 11 Nov. 1867 S. 1492.)

Soldaten.

1. Die in den Listen der Garnisons-Compagnien mit zeitlichem Urlaube befindlichen Soldaten sind nebst den betreffenden Akten den Landwehrbezirks-Commandos ihres Heimathsortes zu überweisen und dort als Ersatzmannschaft II. Klasse der angehörigen Altersklasse vorzutragen. (M. R. 15. u. R. A. 25. März 1868 S. 363.)
2. Die Vertheidigung für abwesende Conscribirte kann im Mangel von Anwälten und Rechtspraktikanten jedem andern Rechtskundigen und in Ermanglung eines solchen auch einem Gemeindebediensteten oder sonst zur Wahrung der Interessen des Abwesenden genügend Befähigten übertragen werden. (M. R. 22. Mai und R. A. 12. Juni 1868 S. 782.)
2. Die Todtenscheine und der Rücklaß der in Bayern verstorbenen Soldaten sind mit Verzeichniß des Rücklasses von den Spitälern &c. durch die betreffende oder nächstgelegene Commandantschaft
   a. bei sächsischen Soldaten an die Commission des Garnisons-Lazarethes zu Dresden,
   b. bei württembergischen an das Etappen-Commando in Stuttgart,
   c. bei hessischen an die Lazareth-Commission zu Darmstadt,
   d. bei preußischen Soldaten an die Provinzial-Intendantur des 3. Armee-Corps in Berlin zu übersenden, und
   e. bei außer Landes verstorbenen Bayern an die Krankenhaus-Verwaltung Nürnberg; letztere hat die Sendung an die betreffende Abtheilung zu machen,
   f. beim Ableben der französischen Kriegsgefangenen sind die Todtenscheine von den Commandantschaften an das Kriegsministerium, Gelder und Werthsachen aber an die k. Hauptkriegskassa einzuliefern. (M. R. 16. Dezbr. 1870 S. 1776.)
3. Eltern, Gatten, Geschwister, und Kinder von Soldaten, welche krank oder verwundet aus dem Felde heimkehren und in entfernten Spitälern untergebracht sind, können zum Besuche derselben auf der Staats- und Ost-Eisenbahn und den Pfälzer Bahnen in der III. Klasse freie Hin- und Rückfahrt erhalten. (M. R. 27. u. R. A. 30. Jän. u. 16. und 23. Febr. 1871 S. 117, 265 u. 345.)
4. Vom 1. Dezbr. 1870 an erhalten alle in bayerischen *nicht* zur mobilen Armee gehörigen Spitälern, sowie in Civil-Spitälern oder Vereins- und Privat-Lazarethen befindlichen Mannschaften der bayerischen und verbündeten Armeen vom Feldwebel abwärts auf Rechnung der Haupt-Kriegskassa ein tägliches Aversum von 1—11 kr. zur Bestreitung etwaiger kleiner Bedürfnisse; Tarif und Berechnungs-Formular. (M. R. 5. u. R. A. 11. Febr. 1871 S. 235.)

Sonn- und Feiertags-Schule.

1. Die Sonn- und Feiertags-Schule ist an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen mit einziger Ausnahme der Erndtezeit, der vorschriftmäßigen Ferien, des Oster- und Pfingstsonntages, des Weihnachts- und Frohnleichnamstages und des örtlichen Kirchweihfestes abzuhalten; Einschärfung strenger Handhabung der Verordnungen wegen der Schulversäumnisse. (R. E. 31. März 1870 S. 447.)

Spähe.

1. Wegen Raubmordes zu Kersbach. (1871 S. 1360.)

Sparkassen.

1. Rechnungsstand der Sparkassen in der Oberpfalz a. pro 1864/65 (1867 S. 68.)
   b. „ 1865/66 (1868 S. 152.)
   c. „ 1866/67 (1869 S. 120.)
   d. „ 1868 (1870 S. 879.)
   e. „ 1869 (1871 S. 984.)

Staats-Anwaltschaft.

1. Die Vertretung der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten wird von den Organen der innern Verwaltung übernommen; Bestimmungen über die Betheiligung der Di-

strikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege. (M. R. 5. Dezbr. 1867 S. 1593.)

2. Bekanntgabe der als Staatsanwaltschafts-Vertreter bei den Landgerichten aufgestellten Bezirksamts-Assessoren. (1868 S. 840.)
3. Wenn im Verhinderungsfalle des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft am Bezirksamte kein II. Assessor zur Substituirung vorhanden, und auch kein tauglicher Stadt- oder Marktschreiber verfügbar ist, so ist vom Assessor oder Gerichtsschreiber des betreffenden Stadt- oder Landgerichtes Aushilfe zu leisten und wenn diese Verhinderung des ordentlichen Vertreters über 14 Tage dauert, ist bei der k. Regierung die Abordnung eines Funktionärs zu veranlassen. (M. R. 25. Juli 1868 S. 1263.)
4. Bei Beurlaubung eines mit der Staatsanwaltschafts-Vertretung betrauten Bezirksamts-Assessors ist sich vorher mit dem Oberstaatsanwalte zu benehmen, wenn der Urlaub über 14 Tage dauert; ist kein weiterer Assessor, oder Praktikant, oder Gemeinde-Bediensteter als Substitut vorhanden, so ist auf die Maximaldauer von 4 Wochen ein Regierungs-Accessist abzuordnen. (M. R. 1. u. R. A. 12. Aug. 1868 S. 1404.)

Staats-Angehörigkeit.

1. Instruktion zum Vollzuge des vom 13. Mai l. Js. an auch in Bayern geltenden (nord-) deutschen Gesetzes vom 1. Juni 1870 über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit, welches nun darüber, auf welche Art die bayerische Staats-Angehörigkeit erworben oder verloren wird, fortan maßgebend ist; die Ausfertigung der Aufnahms- Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden geschieht durch die Kreis-Regierungen K. d. J., die Instruktion durch die Distrikts-Verwaltungs-Behörden; Formulare für die Aufnahms- Naturalisations-, Entlassungs-Urkunden, für den Staatsangehörigkeits-Ausweis, für die Urkunde über Wiederverleihung der bayerischen Staats-Angehörigkeit; Aufnahms-Bedingnisse für Bundes-Angehörige; Nichtbundes-Angehörige d. h. Ausländer können in der Regel die Naturalisation nicht verlangen u. s. w. (M. R. 9. Mai 1871 S. 779.)
2. Die Sachinstruktion und Ertheilung der Aufnahms-Urkunde ist tax- und stempelfrei, jene über Ertheilung der Naturalisation und Naturalisations-Urkunde ist tax- und stempelpflichtig, und die Ertheilung der Entlassungs-Urkunde ist tax- und stempelfrei, wenn die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate nachgewiesen wird, in den übrigen Fällen darf hiefür nicht mehr als 1 fl. 45 kr. erhoben werden. Bei Entlassungen aus dem Staatsangehörigkeits-Verbande ist für die Entlassungs-Urkunden der k. Regierungen eine Taxe zu 36 kr., Schreibgebühr zu 6 kr. und der Stempel mit $15^1/_2$ kr., für die Berichte der Distrikts-Verwaltungs-Behörden mit Vorlage der Instruktions-Verhandlungen sind 36 kr. Taxe, 6 kr. Schreib- und $3^1/_2$ kr. Stempelgebühr zu entrichten, wogegen alle weitern Verhandlungen, Protokolle, Correspondenzen ꝛc. tax- und stempelfrei sind. (M. R. 10. Mai 1871 S. 829.)

Staats-Realitäten.

1. Die k. Rentämter haben das bisherige Formular für die Inventarien über die Immobilien des k. b. Staats-Aerars beizubehalten, sowie die sechsjährige Anfertigungs-Zeit. (R. A. 1. Juni 1868 S. 741.)

Staats-Schuld, bayerische.

1. Bekanntgabe der bisher unerhoben gebliebenen Kapitalien. (1867 S. 314.)
2. Verloosungs-Resultat der $3^1/_2$ und arrosirten 4procentigen Staats-Obligationen. (1867 S. 512. — 1868 S. 480. — 1869 S. 559. — 1870 S. 703. — 1871 S. 41.)
3. Die Liquidationen der Gebühren der k. Rentämter für die Mitwirkung bei der Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter Staats-Obligationen sind von 1866/67 an nunmehr jährlich bis längstens 15. Febr. zur kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission in München in Vorlage zu bringen. (Bt. 27. Septbr. 1867 S. 1296.)
4. Vom 1. Jän. 1868 an wird die Buch- und Katasterführung über die sämmtlichen Gattungen der bayerischen Staatsschuld am Sitze der k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission in München centralisirt, von der dermaligen Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkassa in München die k. Eisenbahnbau-Dotations-Kassa getrennt, ersterer die gesammte allgemeine Staatsschuld, letzterer die gesammte Eisenbahn-Schuld zur Verwaltung und Verrechnung zugewiesen, und die Staatsschulden-Tilgungs-Special-Kassen Bamberg, München und Regensburg werden aufgehoben; Vorschriften für den deßfallsigen Vollzug. (Bt. 5. Nov. 1867 S. 1485, 10. Febr. 1868 S. 173.)
5. Verloosungs-Resultat des allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4^1/_2$ %. (1867 S. 400, 455. — 1868 S. 425. — 1869 S. 478. — 1870 S. 376. — 1871 S. 546.)

Staatsschuld, österreichische.

1. Verloosungs-Resultat der österreichischen Staats-

schuld. (1867 S. 133, 284, 466, 625, 713, 761, 1036, 1186, 1307, 1425, 1586. — 1868 S. 5.)
2. Bekanntgabe der bisher verlooften 470 Serien der ältern österreichischen Staatsschuld. (1868 S. 69.)
3. Gemeinden und Stiftungen, welche k. k. österreichische Banko-Hofkammer- oder ständische Aerarial-Obligationen besitzen, werden auf Umwechslung derselben gegen neue Schuldverschreibungen aufmerksam gemacht. (M. R. 29. Mai, R. A. 3. Juni 1868 S. 741.)
4. Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen österreichischen Staatsschuld in eine 5procentige einheitliche Schuld mit einer Besteuerung von 16 Procent; von der Convertirung sind ausgenommen die Lotto-Anlehen von 1839, 1854, 1860, 1864, das Steuer-Anlehen von 1864, die Como-Rentenscheine, das allgemeine Boden-Credit-Anlehen, die in Wiener-Währung verzinsliche Staatsschuld, die Grund-Entlastungsschuld, die Schuld an die Nationalbank, die Prioritätsschuld der Wien-Gloggnitzer-Bahn, die unverzinsliche Schuld u. s. w., worauf aufmerksam gemacht wird. (R. A. 17. Juli 1868 S. 1116, 6. Mai 1870 S. 716.)
5. Die Zins-Coupons auf Grund der alten Schuldtitel werden nur noch bis 1. Jän. und 1. April 1871 bezahlt. (R. A. 5. August 1870 S. 1151.)
6. Die Umwandlung der verschiedenen Gattungen der österreichischen Staatsschuld in eine einheitliche 5%tige wird auch auf die 5%tigen Metalliques ausgedehnt; Anordnungen hierüber. (M. R. 14. April 1871 S. 635.)
7. Die Convertirung der österreichischen Staatsschuld. (M. R. v. 11. Dezbr. 1871 S. 1599.)

Stadt-Commissariate.

1. Bestimmungen über die Kompetenz des Stadt-Commissariates Nürnberg. (M. R. 29. Juni und R. A. 12. Juli 1869 S. 1209.)

Statistik.

1. Ueber Statistik des Königreiches Bayern dürfen von den k. Behörden und Stellen auf Regie angeschafft werden.
   a. Das XVI. Heft von Dr. Hermann und Dr. Mayr zu 1 fl. 30 kr. (1870 S. 539.)
   b. Das XVII. Heft zu 42 kr. und das XVIII. Heft zu 48 kr. (1867 S. 1479.)
   c. Das XIX. Heft über die Rechtspflege in Bayern pro 1862/66 zu 3 fl. 36 kr. (1868 S. 1262.)
   d. Das XX. Heft von Dr. Mayr über die Volkszählung vom 3. Dez. 1867 zu 1 fl. (1868 S. 1895.)
   e. Das XXI. Heft über Verzeichnung der Gemeinden zu 54 kr. (1869 S. 157.)
   f. Das XXII. Heft über Gebäude-Zählung zu 54 kr. (1869 S. 937.)
   g. Das XXIII. Heft über Brandassecuranz zu 2 fl. und resp. 3 fl. 30 kr. (1870 S. 982.)
   h. Das XXIV. Heft über den Vollzug der Boden-Kulturgesetze in Bayern zu 2 fl. (1871 S. 1409.)
2. Die k. statistische Central-Commission ist bei Herstellung der jährlichen Uebersicht der wichtigeren statistischen Ergebnisse im Gebiete des Unterrichtes von den betreffenden Behörden 2c. geeignet zu unterstützen. (M. R. 20. Juni 1871 S. 971.)
3. Programm für den jährlich am 1. Novbr. zu eröffnenden statistischen Lehrkurs. (R. A. 18. Aug. 1871 S. 1157.)

Stellwagen.

1. Die Stellwägen-Cautionen dürfen nunmehr frei gegeben werden, die Postanstalten aber können von jenen Stellwagen-Unternehmern, welche Briefpakete besorgen, eine angemessene Kaution verlangen. (M. R. 17. u. R. A. 22. April 1869 S. 591.)

Stempel Sturz.

1. Die rentamtlichen Anzeigen zum Kreis-Stempel-Verlagsamte über die Stempel-Material-Vorräthe am Jahresschlusse sind erlassen. (R. E. 8. Jän. 1868 S. 28.)

Stempelwesen.

1. Beikassirte Stempelbogen müssen ungebraucht und rein, mit dem Betreffe neben dem Stempel überschrieben, zur geeigneten Schrift beigeheftet und im Stempel durchschnitten sein. (M. R. 15. Mai, R. A. 18. Juni 1868 S. 818.)

Stenographie.

1. Vornahme einer Separat-Prüfung in der Stenographie. (R. E. 30. Septbr. 1869 S. 1802, 15. Juli 1871 S. 1064, 1296.)

Steuern.

1. Bestimmungen über die Erhebung der direkten Steuern im Jahre 1868 u. 1869. (M. R. 19. u. R. A. 25. Mai 1868 S. 674.)
2. Die Grund-, Haus-, Einkommen- und Kapitalrenten-Steuern werden von 1869 an in 4 Steuerzielen im Jänner, April, Juli und Oktober jährlich erhoben; zur Verfallzeit kann auch mehr als die verfallene Rate und die ganze Jahressteuer bezahlt werden; die direkten Steuern vom III. und IV. Oktober

dürfen auch mitsammen am 1. Oktbr. bezahlt werden. (M. R. 18. u. R. A. 26. Novemb. 1868 S. 2033.)

Stipendien.

1. Erledigung von Stipendien
   a. aus dem Schegk'schen Familien=Stipendium zu Regensburg. (1868 S. 55. — 1871 S. 609.)
   b. aus Kreisfonds für Eleven der polytechnischen Gewerbs= und Landwirthschafts=schulen. (1868 S. 820.)
   c. für eine katholische Beamtens=Tochter im Erziehungs=Institute zu Niederviehbach. (1870 S. 284.)
   d. aus der Staatsrath v. Kirschbaum'schen Stiftung. (1870 S. 857.)
   e. aus der Ingolstädter Convikt=Stiftung. (1869 S. 2158.)
   f. aus dem v. Westenrieder'schen Stipendium. (1871 S. 1121.)
   g. aus dem Freiherrlich von Riedheim'schen Stipendium. (1871 S. 1281.)
2. Zusammenstellung der bestehenden Vorschriften über Verleihung von Stipendien an Universitäts=Studierende; bezüglich der Stipendien=Gesuche der in der Vorbereitungs=Praxis befindlichen Rechts=Candidaten ist das Ministerial=Rescript vom 26. Jän. 1868. (Ministerial=Blatt 1868 Nr. 3.) maßgebend. (M. R. 5. April 1865 u. R. A. 6. Mai 1868 S. 595.)
3. Die Vorschriften über Gesuche um Universitäts=Stipendien vom 5. April 1865 Kr.=A.=Bl. S. 625 und 1868 S. 595 werden eingeschärft; zum Genuße solcher Stipendien an einer ausländischen Universität ist die Genehmigung des Staatsministeriums für Kirchen= und Schulangelegenheiten erforderlich und der Stipendiat muß sich einer Prüfung nach den Verordnungen des Auslandes unterziehen und den Nachweis hierüber seinem Gesuche beifügen. (M. R. 23. Jän. 1867 u. 2. Mai 1868, R. A. 11. Mai 1868 S. 621.)
4. Gesuche um Stipendien aus dem 1818 gegründeten adeligen Stipendien=Fonde sind immer bis 1. Juli bei den betreffenden Behörden anzubringen; die Gewährung ist durch Bestehen der Prüfung bedingt; die Verwaltung dieses Fondes ist nun an die k. Central=Staatskassa übertragen und die halbjährigen Raten sind bei dieser Kassa zu erheben. (M. R. 10. Febr. 1866, R. A. 11. Mai 1867 S. 601, 10. Mai 1869 S. 746, R. E. 3. Mai 1870 S. 659, 1009. 1868 S. 605. — 1871 S. 708.)
5. Einschärfung der Bestimmungen in der Verordnung vom 5. April 1865 Kr.=A.=Bl. S. 626 bezüglich der Gesuche um Stipendien aus dem 1831 begründeten allgemeinen Stipendien=Fonde. (R. E. 10. Mai 1869 S. 756. — 2. Mai 1871 S. 705.)
6. Die Verleihung von Stipendien für Zöglinge der polytechnischen Schulen, an Landwirthschafts=Schulen, an den Gewerbs=Schulen zu Regensburg und Amberg, und am Real=Gymnasium pro 1869 betr. (R. E. 19. Juni 1869 S. 1101.)
7. Statuten der Freiherrn von Rast'schen Gewerbs=Unterrichts=Stipendien=Stiftung. (R. A. 25. Juni 1870 S. 897.)

Sträflinge.

1. Sämmtliche Civil=Festungs=Sträflinge sind auf Rosenberg, die Militär=Sträflinge in Oberhaus mit Niederhaus zu vereinigen. (M. R. 17. u. R. A. 23. April 1869 S. 587.)
2. Alle Individuen sind unmittelbar vor ihrer Ablieferung in eine Polizei=Anstalt wegen körperlicher Reinheit und Gesundheit zu untersuchen. (R. E. 29. Mai 1869 S. 945.)
3. Die Leitung und Beaufsichtigung der Straf=Anstalten, sowie der Civil=Festungs=Sträflinge geht nun auf das Justiz=Ministerium über. (Allerh. V. 27. Nov. 1869 S. 2145.)
4. Unter Aufhebung der Verordnung vom 1. Mai 1865, den Vollzug des Art. 23. Abs. 3 des Str.=G.=B. betreffend werden mit Bezug auf die Verordnung vom 27. Nov. 1869 Rggsblt. S. 2139, die oberste Leitung der Strafanstalten betr. und auf Art. 18 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 des Militär=Strafgesetzbuches weitere Anordnungen wegen Verbringung eines Sträflings von der Strafanstalt in eine Heilanstalt erlassen. (M. R. 25. März u. R. A. 10. April 1871 S. 618.)

Straßen=Polizei.

1. Bekanntgabe eines oberstrichterl. Erkenntnisses vom 4. Okt. l. J. wegen Ableitung der Abtritte und Stall=Abflöße in die unterirdischen Straßen=Kanäle und Stadtgräben in der Stadt Augsburg, wornach die Ueberwachung der Einrichtung von Abtritt=Leitungen jeder Art in das Gebiet der Vorsorge für öffentliche Reinlichkeit im Allgemeinen gehört, dieß Gebiet nicht allein auf Freihaltung der Oberfläche der Erde von schädlichen oder belästigenden Dingen beschränkt ist, daher die Ortspolizei befugt ist, aus Rücksichten der Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, besonders bei gesundheitspolizeilichen Zwecken, Vorschriften über die Einrichtung von Abtritt=Leitungen zu erlassen, da ein Staat in Ausübung seiner

Polizeigewalt in den gesetzl. Schranken die Befugniß hat, zur Erreichung des angedeuteten Zweckes den Privaten Beschränkungen in Bezug auf ihr persönliches Thun und Lassen als in der Benützung ihres Eigenthumes und die Verpflichtung zu Leistungen mit Geldopfern aufzulegen u. s. w. (R. A. 27. Okt. 1867 S. 1450.)

2. Das Bepflügen der an Staatsstraßen angrenzenden Felder ist bis auf $1^1/_2$ Fuß Abstand vom Straßgrabenrande gestattet, wenn vor demselben Vorbifänge längs der Strasse gezogen sind; der davon ausgeschlossene Feldgrund darf nur mittels Behackens benützt werden. (M. R. 3. März 1870 S. 321.)
3. Momentane Sperrung der Haupt-Paar-Brücke Nr. 4 auf der Strasse von Augsburg nach Regensburg. (R. E. 21. März 1871 S. 562.)

Strassen-Unterhaltung.

1. Die beste Zeit zum Einbetten der Unterhalts-Materiales ist von Ende Oktober bis Dezbr. und ist das nöthige Material bis dahin vorzubreiten und ein Theil zur Nachbesserung im nächsten Frühjahre zu bestimmen. (R. E. 11. Jän. 1870 S. 66.)
2. Die Gemeinde-Verbindungswege sind jährlich mit gutem ausreichenden Material zu versehen und ein Grundbau allmählig dort anzustreben, wo schwere Fuhrwerke gehen und ein nasser lehmiger Untergrund dieß nöthig macht. (R. E. 13. Jän. 1870 S. 68.)
3. An Staats- und Distriktsstrassen und Gemeinde-Verbindungswegen sollen in der Regel die Sichertsgeländer durch Abweissteine ersetzt werden, zwischen den Abweissteinen sind Heckenpflanzungen anzulegen und s. w. (R. E. 12. Juli 1870 S. 1045.)
4. Auf Distriktsstrassen und Verbindungswegen ist das Straßmaterial nicht auf schmalen Straßstrecken, besonders durch Ortschaften, abzuladen, und über Anhöhen sind alle 100 bis 150 Fuß links und rechts seuchte Wasser-Abzugsrinnen einzuhauen. (R. E. 28. Septbr. 1870 S. 1461.)
5. Gesuche um Zuschüsse aus Kreisfonds pro 1871 betr. (R. E. 28. Dezbr. 1870 S. 1802.)

Studien-Anstalten.

1. Der I. Kurs der polytechnischen Schulen zu München und Nürnberg hat pro 1867/68 noch fortzubestehen. (R. A. 9. Septbr. 1867 S. 1224.)
2. Auflösung der Lateinschule zu Weiden. (L. R. A. 9. Juni 1868 S. 805 Ziff. 1.)
3. Genehmigung eines Beitrages von 700 fl. aus Kreisfonds zu Stipendien für Schüler der technischen Lehranstalten. (L. R. A. 9. Juni 1868 S. 806 Ziff. 7.)
4. Gesuche um Aufnahme in das k. Erziehungs-Institut für Studierende in Landshut gegen 160 fl. jährlich sind bis Ende Juli beim dortigen Direktorate einzureichen. (R. E. 6. Juli 1871 S. 1013.)

Studierende.

1. Studierende in Seminarien und Erziehungs-Instituten dürfen während der Weihnachts-Ferien nur auf Ansuchen ihrer Angehörigen nach Hause entlassen werden, und den zurückbleibenden Zöglingen sind unter Aufsicht der Vorstände ꝛc. angemessene Vergnügungen und Erholungen zu gestatten. (M. R. 10. u. R. A. 17. Dezbr. 1869 S. 2159.)

Studien-Ordnung.

1. Vorschriften zum Vollzuge der revidirten Schul-Ordnung wegen Vertheilung der Lehrgegenstände unter die Klaßlehrer, und wegen Anfertigung des Lektionsplanes u. s. w. durch den Studien-Rektor und das Lehrer-Gremium an Gymnasien u. s. w. (M. R. 4. u. R. A. 13. April 1867 S. 469.)
2. Bei entsprechenden Voraussetzungen ist versuchsweise in den Lateinschulen naturgeschichtlicher Unterricht als fakultativer Lehrgegenstand ertheilen zu lassen. (M. R. 16. Mai u. R. A. 4. Juni 1867 S. 717.)

Succumbenz-Strafen.

1. Die k. Rentämter haben quartaliter die eingehobenen Prozeß-Strafen und Succumbenz-Gelder an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt einzusenden u. gleichzeitig dem Central-Ausschusse ein Verzeichniß der überwiesenen Rückstände mit Vortrag des Einganges oder mit Nachweis der bewilligten Nachlässe mitzutheilen. (R. E. 31. Dezbr. 1867 Kr.-A.-Bl. 1868 S. 24.)

T.

Tabak.

Warnung vor dem Creuznacher Rapé in Zinnfolien wegen Gesundheits-Schädlichkeit. (R. E. 13. Okt. 1871 S. 1363.)

Tafernen.

1. Vollzugs-Instruktion zum Art. 8 des Gewerbsgesetzes vom 30. Jänner 1868 bezüglich der Tafernen, (nach Art. 8 ist eine Concession erforderlich zu Privat-Eisenbahn-Dampfschifffahrten, zu Privat-Creditkassen und Bankanstalten, zu Apotheken, zur Bereitung von Gift u. Arzneien, zu Gast- und Schenkwirthschaften, zum Kleinhandel mit geistigen Getränken, zum Tröblergewerbe zu Commissions- und Anfrag-Bureaus.)
   a. die Gast- und Schenkwirthschaft, dann der der Kleinhandel mit geistigen Getränken darf nur auf Grund einer Concession betrieben werden;
   b. das Gast- und Schenkgewerbe zerfällt in die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen, zum Ausschanke geistiger Getränke, zur Verabreichung von Kaffee, warmen Getränken u. Erfrischungen. Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung mitsammen verliehen werden;
   c. als Kleinhandel mit geistigen Getränken ist der Verkauf in unversiegelten Flaschen, Krügen ꝛc. oder in Gebinden unter $^1/_8$ Eimer anzusehen.
   d. Concessions-Bedingungen sind nebst der allgemeinen Bedingung zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes
      α. völlige Unbescholtenheit und Verläſſigkeit des Gesuchstellers,
      β. Besitz der Mittel zur Herstellung eines geeigneten Lokales,
      γ. wirkliche öffentliche Nützlichkeit oder Bedürfniß des Gewerbes; neue Brannt-wein-Schenken dürfen nicht ertheilt werden, jedoch mit Vorbehalt der bestehenden Realrechte.
   e. ob ein Lokal nach Lage und Beschaffenheit als geeignet anzunehmen ist, läßt sich in jedem einzelnen Falle nur nach den obwaltenden besondern Verhältnissen feststellen; die Fremden-Beherbergung setzt nach den Verkehrs-Verhältnissen ausreichende Räumlichkeiten voraus, die übrigen Gewerbs-Lokale sollen von den Werkstätten, Wohn- und Arbeitszimmern getrennt sein: in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Schulen, Spitälern und ähnlichen Anstalten, an isolirten schwer zu beaufsichtigenden Plätzen ist der Betrieb dieser Wirthschaften, sowie deren zu große Anhäufung an einem Orte unstatthaft;
   f. die Nützlichkeit oder das Bedürfniß einer Wirthschaft ist in jedem einzelnen Falle nach den besondern Umständen mit Rücksicht auf das Gutachten der Gemeinde zu beurtheilen; hiebei ist außer der Zahl und den Verhältnissen der Einwohner des Ortes hauptsächlich dessen Lage, der Verkehr und Besuch von Fremden zu berücksichtigen, sowie der Umstand, ob fortwährend oder periodisch wie in Badeorten sich viele Personen daselbst aufhalten, welche keine eigene Wirthschaft führen;
   g. das Gesuch ist bei der betreffenden Distrikts-Polizei schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben, erscheint es unzweifelhaft als unzuläſſig, ist es unter Angabe der Gründe abzuweisen, außerdem aber in einen Lokalblatte und in der Gemeinde mittels Anschlages unter Festsetzung von 14 Tagen Frist zur Anbringung von Mitbewerbungen oder Einwendungen bei Vermeidung des Ausschlusses öffentlich bekannt zu machen; der Nachweis hierüber ist zu den Akten zu bringen;
   h. nach Abfluß dieser Frist ist in Orten mit magistratischer Verfassung des Collegium der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeinde-Ausschuß und die Armenpflege unter Bewilligung 14tägiger Fristen über das ursprüngliche Gesuch, über die Mitbewerbungen und Einwendungen zu vernehmen, und die Magistrate haben sich gutachtlich zu äußern;
   i. nach geschlossener Verhandlung ist über das Gesuch und die etwaigen Mitbewerbungen Beschluß zu fassen; können bei einem Nützlichkeits- oder Bedürfnißfalle nicht alle Bewerber concessionirt werden, so haben bei der zutreffenden Auswahl die auf das Publikum zu nehmenden Rück-

sichten den Ausschlag zu geben. Beim Ausschanke und Kleinhandel mit geistigen Getränken ist zu bestimmen, ob sich die Befugniß auf alle Arten geistiger Getränke, oder auf mehrere oder auf eine Art erstrecke und sind diese Getränke speciell zu benennen;

k. jede Concession ist persönlich; an Corporationen, Commandit- und Aktiengesellschaften 2c. findet eine Concessionirung nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt; bei Concessionirung zum Betriebe von realen und radicirten Gewerben hat sich die Instruktion und Beschlußfassung nur mit der Frage zu beschäftigen, ob die genannten persönlichen Voraussetzungen und allgemeinen Bedingungen vorliegen, und ist dies der Fall, darf die erbetene Concession nicht verweigert werden;

l. gegen die Verweigerung einer Concession ist die Beschwerde zur k. Regierung binnen 14 Tagen zuläßig, welche schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden kann; die k. Regierung beschließt auf Grund collegialer Berathung;

m. die Concessions-Urkunde wird nach beschrittener Rechtskraft des Beschlusses ausgefertigt, oder wenn der Nachweis über entsprechende Herstellung des Lokales beigebracht ist; nur die Concessions-Urkunde ist für die Befugnisse eines Gewerbes maßgebend und muß mit dem Beschlusse übereinstimmen;

n. das Gewerbe darf nur in dem in der Verleihung bezeichneten Platze und dem damit verbundenen Garten ausgeübt werden, zur Uebertragung auf ein anderes Lokal ist die Erlaubniß der Distriktspolizei erforderlich; die Benützung von Nebenlokalen zur Beherbergung und Bewirthung von Fremden ist erlaubt; während der Sommer-Monate kann die Gewerbs-Ausübung auch in einem Garten-Keller, nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptanwesen, von der Distriktspolizei gestattet werden, wenn es im Interesse des Publikums ist; Bräuer, welche zur Verabreichung von Speisen berechtigt sind, dürfen dies auch beim Minuto-Verschleiße von Sommerbier auf den Lagerkellern;

o. reale oder radicirte Gewerbe können mit Genehmigung der Distriktspolizei-Behörde auch von Stellvertretern und Pächtern ausgeübt werden, wenn sie die bezeichneten persönlichen Eigenschaften besitzen; eine Stellvertretung ist zuläßig für eine concessionirte Corporation, Commandit- und Aktien-Gesellschaft oder andern Erwerbsgesellschaft; Stellvertretung oder Verpachtung ist auch zur Abwendung von Härte wegen hohen Alters, oder schwerer Krankheit des Berechtigten u. s. w. zuläßig;

p. nicht concessionspflichtig sind die im Art. 9 lit. b. des Gesetzes aufgeführten Gewerbe;

q. ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen bei besondern in der Regel vorübergehenden Veranlassungen z. B. wenn eine Ehefrau böslich verlassen wird, während einer Gant oder Verlassenschafts-Verhandlung das Gewerbe ohne Concession fortgesetzt werden dürfe, oder an Kirchweihtagen, Volksfesten, Märkten, bei Anlage von Eisenbahnen 2c., an Sitz- und Stehgäste an einem zu bestimmenden Platze und für bestimmte Zeit ein concessionirter Wirth oder eine andere Person Speise verabreichen oder Getränke verleitgeben dürfe, bleibt dem Ermessen der Distrikts-Polizeibehörde überlassen;

r. wegen Erlöschung, Einstellung oder Einziehung der Concession, wegen Fortführung des Gewerbes für Rechnung der Wittwe sind die Art. 12 und 29 Abs. 2 des Gewerbs-Gesetzes maßgebend. (Allerh. V. 25. April 1868 S. 883.)

Tändler.

1. Erforderniß einer Concession oder eines Realrechtes zum Betriebe des Trödler-Gewerbes, als des Handels mit gebrauchten Kleidern, Betten und Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthen; Vorbedingnisse der Gesuchsteller, Bedürfniß des Unternehmens; Competenz der Distrikts-Polizei-Beschlußfassung. (Allerh. V. 25. April 1868 S. 519.)

Tanzmusik.

1. Unter Aufhebung des § 20 der Verordnung vom 25. April 1868 Reggsbl. S. 704 darf künftig die polizeiliche Erlaubniß zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik nicht nur den Wirthen mit vollkommenen Tafernen, sondern auch jenen Wirthen ertheilt werden, welche nur zur Ausübung mehrerer oder einzelner Tafern-Berechtigungen concessionirt sind, wenn sie mit den in sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Beziehung hiezu geeigneten Lokalitäten versehen sind, im Uebrigen bleibt die Verordnung vom 18. Juni 1862 Reggsbl. S. 1391 in voller Kraft. (M. R. 7. und R. A. 23. Aug. 1871 S. 1173.)

Taubstumme.

1. Alle taubstummen schulpflichtigen Kinder haben die Ortsschule regelmäßig zu besuchen; die Lehrer haben ihnen die erforderliche Theilnahme angedeihen zu lassen, um ihnen die möglichsten Kenntnisse in den Religions- und Elementar-Gegenständen beizubringen. Die Schulbehörden haben den Schulbesuch und Unterricht und die häusliche Erziehung zu überwachen, die nöthigen Anordnungen zu treffen; auch soll die Unterbringung in Taubstummen-Instituten angestrebt werden. (R. E. 3. April 1867 S. 450.)
2. Erledigung von Freiplätzen im Central-Taubstummen-Institute zu München. (1867 S. S. 624, 671. — 1868 S. 641. — 1869 S. 755. — 1870 S. 720. — 1871 S. 715.)
3. Die Kirchen-Collekte für die Kreis-Taubstummen-Anstalt zu Regensburg ist in allen protestantischen und katholischen Kirchen immer an jenem Sonntage vorzunehmen, auf welchen das Evangelium von der Heilung des Taubstummen trift. (R. E. 20. Juni 1867 S. 633;
— — 24. Juli 1868 S. 1256;
— — 21. Aug. 1869 S. 1475;
— — 28. Juli 1870 S. 1125;
— — 6. Juli 1871 S. 1011.)

Taxwesen.

1. Ueber Kosten-Vorschüsse in Ehrenkränkungs-Sachen und über die Requisitionen um Einhebung von Taxen und dergl. haben die kgl. Gerichtsschreiber und Sekretäre eine besondere Vormerkung zu machen, wenn sich dieselben nicht zur Aufnahme in das Taxregister selbst eignen; Bekanntgabe des Formulars für diese Vormerkung. (R. E. 8. März 1867 S. 292.)
2. Die Gerichts-Sekretäre und Gerichtsschreiber haben die unterm 19. Juni 1866 angeordnete Uebersicht über den Perceptionsstand der Taxen und Gebühren immer bis 28. Jänner jährlich der k. Regierung vorzulegen. (R. E. 9. Dez. 1868 S. 2067.)
3. In den Tax-Noten und Rückstands-Verzeichnissen ist der Gegenstand des Ausstandes, das Rechtsgeschäft und der Anlaß genau zu bezeichnen. (R. E. 17. Nov. 1870 S. 1662.)
4. Die k. Rentämter haben in ihrer vierteljährig zur k. Regierung einzusendenden Hauptübersicht über die Anfälle an Taxen und Geldstrafen für die Verhandlungen der neuen Prozeß-Ordnung auf Grund der gerichtlichen Taxregister einen summarischen Ausweis der Taxen und resp. Stempel ausgeschieden nach jedem Gerichte anzufertigen und mit der Hauptübersicht vorzulegen. (M. R. 23. Oktbr. und R. A. 22. Nov. 1870 S. 1690.)

Telegraphen.

1. Bekanntgabe der errichteten Telegraphen-Stationen.
   1868 (S. 1126, 1257, 1565, 1705, 1910, 2070.)
   1869 (S. 16, 18, 79, 138, 220, 287, 533, 905, 931, 1269, 1325, 1342, 1494, 1772, 1894, 1975, 2057, 2171.)
   1870 (S. 35, 287, 727, 834, 1441, 1571.)
   1871 (S. 380, 826, 897, 1130.)

Termins-Arbeiten.

Siehe adelige Arbeitsschulen, Armenpflege Nr. 5.

Theuerungs-Zulagen.

1. Genehmigung der Theuerungs-Zulagen für die Lehrer der Gewerbsschulen pro 1868. (R. A. 20. Febr. 1869 S. 303 Nr. 6.)

Thierärzte.

1. Abhaltung einer praktischen Prüfung der Veterinär-Candidaten pro 1867 aus den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Schwaben und Neuburg. (1867 S. 1094. — 1868 S. 1478. — 1869 S. 1474. — 1870 S. 1306. — 1871 S. 1127.)
2. Die dienstliche Correspondenz der Bezirks-Thierärzte mit den vorgesetzten Verwaltungsbehörden, dann zwischen ihnen und den Gemeindebehörden in Sanitäts-Polizei-Sachen ist postportofrei, jedoch ist die Aufgabe mit R. S. und dem Namen des Thierarztes zu bezeichnen und zu bemerken: in Ermangelung eines Dienstsiegels. (M. R. 13. Nov. u. R. A. 2. Dez. 1867 S. 1571.)
3. Die Absolventen der Central-Thierarzneischule, welche den einjährigen Freiwilligendienst als Veterinär-Praktikanten ableisten, sind der einjährigen Unterweisung bei einem hiezu autorisirten Thierarzte nicht enthoben. (M. R. 12. Sept. und R. A. 12. Okt. 1868 S. 1811.)
4. Die Kosten-Liquidationen der Thierärzte für veterinärpolizeiliche Verrichtungen sind zur revisorischen Prüfung unmittelbar bei der Regierungs-Finanz-Kammer durch die k. Bezirksämter vorzulegen. (R. E. 22. Dezbr. 1868 S. 2100.)
5. Wo die Thierärzte $1^1/_2$ Tags-Diät beziehen, dürfen sie nur das Rittgeld einfach anrechnen. (M. R. 3. und R. A. 24. Jän. 1869 S. 136.)
6. Empfehlung der thierärztlichen und landwirthschaftlichen Instrumente bei Spiegel zu Nürn-

berg, als: Schlundröhren aus Kautschuck, Catheder und Melkröhrchen. (R. E. 17. Aug. 1869 S. 1472.)

7. Die bei Erkrankung oder legaler Verhinderung des am Eintrittsorte aufgestellten Thierarztes zum Gränz-Controldienste substituirten Thierärzte erhalten 4 fl. Tagsgebühr und Reisevergütung bei Benützung der Eisenbahn die Aufrechnung in der II. Klasse und außerdem den Gebrauch eines Einspänners. (M. R. 17. Oktbr. 1871 S. 1392.)

Thierquälerei.

1. Wiederaufleben des schon früher bestandenen Thierschutz-Vereins; das Lehrpersonal ist zur regen Theilnahme an diesem Vereine aufzumuntern. (M. R. 25. und R. A. 31. März 1868 S. 411.)

Thurmuhren.

1. Auf die Thurm-Uhren mit neuer Construktion ohne Steigrade ꝛc. von Mechanikus Mannhard in München werden die Bezirksämter, Magistrate und Kirchenverwaltungen aufmerksam gemacht. (R. E. 2. April 1867 S. 449.)
2. Ausführliche Beschreibung der Uhren mit freischwingendem Pendel. (R. A. 27. Septbr. 1867 S. 1281.)

Tischtitel.

1. Der Genuß des landesherrlichen Tischtitels wird immer nur auf die Dauer eines Rechnungsjahres und nie über den Schluß einer Finanz-Periode hinaus bewilligt, Anweisungen nach Ablauf einer Finanz-Periode können nur auf den Bestand der Vorjahre erfolgen; Genuß-Gesuche pro 1868 und 1869 und 1870 sind rechtzeitig bei der k. Regierung anzubringen. (M. R. 2. und R. A. 6. Novbr. 1868 S. 1897; 5. Nov. 1869 S. 2000; 18. Novbr. 1870 S. 1664; 15. Nov. 1871 S. 1449.)

Todfälle.

1. Zur Evidenthaltung der Civilstands-Register sind beglaubigte Abschriften der Todtenscheine über alle Todesfälle von Angehörigen der bayerischen Armee im letzten Kriege gegen Frankreich den Stadt- und Landgerichten und den Distrikts-Verwaltungsbehörden der Heimath der Verstorbenen mitzutheilen. (M. R. 6. u. 29. Juni 1871 S. 991.)

Todtenscheine.

1. Die Seelsorger dürfen vor erfolgter Ausstellung des Todtenscheines keine Beerdigung vollziehen; die Leichenschauer dürfen erst nach vorgenommener Leichenschau und Vorhandensein der Merkmale des Todes den Todtenschein ausstellen und den Angehörigen des Verstorbenen behändigen, und diese Angehörigen haben sodann den Todtenschein sogleich dem Seelsorger zu übergeben und ist unzulässig, dies erst bei Aussetzung der Leiche zu thun; ohne den Todtenschein in Händen zu haben, darf der Seelsorger die Stunde der Beerdigung nicht bestimmen. (R. E. 29. Septbr. 1871 S. 1316.)

Transport-Assecuranzen.

Zum Geschäftsbetriebe in Bayern werden zugelassen und Agenten aufgestellt

I. Die Assicurationi generalé in Triest.
   a. Zulassung zum Geschäftsbetriebe. (1867 S. 1060.)
   b. Agenten.
      1. Friedrich G. Brunner in Nürnberg. (1867 S. 1060.)

II. Die rheinische Gesellschaft zu Mainz.
   a. Agenten.
      1. Kaufmann Eduard Vollrath u. Anton Ertheiler zu Nürnberg als Hauptagenten. (1868 S. 417.)

III. Die k. k. priv. österr. Versicherungs-Gesellschaft Donau in Wien.
   a. Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern. (1868 S. 853.)
   b. Agenten.
      1. Sigmund Schmalix in München als Hauptagent. (1868 S. 853.)

IV. Die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia.
   a. Agenten.
      1. Die Kaufleute Anton Ertheiler und Eduard Vollrath in Nürnberg. (1868 S. 1655.)

V. Allgemeine Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna in Berlin.
   a. Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern, Statuten. (1870 S. 779.)
   b. Agenten.
      1. Oberinspektor Fr. Schultz in München. (1870 S. 779.)

VI. Die Assecuranz Thuringia.
   a. Agenten.
      1. Inspektor Karl Thieme in München. (1870 S. 845.)

VII. Allgemeine See-, Fluß- und Landtransport-Assecuranz in Dresden.
      1. Statuten-Aenderung. (1870 S. 856.)

VIII. Neuchateloise-Assecuranz in Neuchatel.
   a. Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern, Statuten. (1871 S. 1234.)

b. Agenten.
1. Karl Bronberger und Heinrich von Czerniki in München als Hauptagenten. (1871 S. 1234.)

IX. Frankfurter Transport-Aktien-Assecuranz-Gesellschaft.
a. Concessionirung der Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft nun als Frankfurter Transport- und Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. (1871 S. 1365.)
b. Agenten.
1. Albert Rösl in München als Hauptagent. (1871 S. 1365.)

Trift-Ordnung.

1. Bekanntgabe der revidirten Trift- und Floß-Ordnung für den Regenfluß und einmündenden Gewässer. (M. R. 28. Septbr. und R. A. 11. Oktbr. 1867 S. 1385.)
2. Zusatz zu § 4 der vorigen Trift-Ordnung wegen Abtheilung zu großer Holzpartien. (M. R. 5. u. R. A. 15. Sept. 1868 S. 1617.)

Turn-Unterricht.

1. Die körperliche Ausbildung der Jugend im Turnen wird in das System des öffentlichen Unterrichtes eingereiht, der Turn-Unterricht an Gymnasien, Lateinschulen und an Volksschulen eingeführt; wo kein öffentliches oder gemeindliches Turn-Lokal besteht, soll ein geeignetes Lokal gemiethet werden; die Stadtgemeinden sind zur Beschaffung der nöthigen Lokale und der Mittel zur Remunerirung der Turnlehrer zu ermuntern, und haben wegen Einführung des Turn-Unterrichtes in den männlichen Volksschulen im Benehmen mit den Schulbehörden, unter deren Aufsicht derselbe steht, Beschluß zu fassen; zur Unterrichts-Ertheilung sind pädagogisch gebildete Lehrer zu verwenden u. s. w. (M. R. 2. und R. A. 9. Novbr. 1868 S. 1905.)
2. Recherche, in welchen Gemeinden der Turn-Unterricht bereits eingeführt ist, wie die Mittel 2c. dazu, wo er noch nicht eingeführt ist, beigeschafft werden können, worüber die Gemeinden Beschluß zu fassen haben. (R. E. 24. Febr. 1869 S. 283 und 1182.)

U.

Uferschutz.

1. Ortspolizeiliche Vorschriften zu Art. 1 Abs. 2, Art. 26 und 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zum Schutze der Wasserbauten und Weiden-Pflanzungen an den Verlandungen u. Böschungen gegen Viehbetrieb, gegen Abschneiden der Weiden und gegen Grasen, wegen Reiten und Fahren auf den Dammbauten, wegen Viehtränken und Durchfahrten, wegen der Leinpfade, Ländeplätze u. s. w. (R. E. 5. Dez. 1857 Kr.-A.-Bl. 1871 S. 837.)

Ulmer Dom.

Der stempelfreie Absatz von Loosen der veranstalteten Lotterie zur Restauration des Domes in Ulm wird genehmigt. (M. R. 13. und R. A. 18. März 1868 S. 344. — 1870 S. 206.)

Umschreibgebühren.

1. Künftig sind bei Gefälls-Umschreibungen in den neuen rentämtlichen Grundbüchern für ein Objekt nie mehr als 6 kr. Steuer- und Gefälls-Umschreibgebühr anzusetzen und zu erheben, soferne nicht die treffenden Umschreibgelder die Tagsfahrts-Taxen übersteigen, und sohin die Bestimmungen des Art. 44 des Taxgesetzes Anwendung finden. (R. E. 7. April 1867 S. 464.)

Ungeziefer.

1. Mit Vertilgung von Ungeziefer darf sich gemäß Art. 17 des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Jän. 1868 nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß befaßt werden; Formular für den Erlaubnißschein, welcher von der betreffenden Distrikts-Polizei auszustellen und in der Regel für das ganze Königreich Bayern auf ein Jahr lang giltig, vom Inhaber stets bei sich zu führen und überall, wo der Inhaber Geschäfte machen will, von der Ortspolizei mit dem Vidi zu versehen ist. Gegen die Verweigerung oder Einziehung des Erlaubnißscheines ist Berufung binnen 14 Tagen zur k. Regierung zulässig, welche endgiltig entscheidet. Die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung von Ratten, Mäusen u. s. w. ist verboten, die Abgabe von Phosphorteig an bestimmte Personen und dessen Benützung gegen Ungeziefer richtet sich nach Vorschrift über den Gifthandel vom 15. März 1866 § 10 Abs. 3 Reggsbl. S. 321, welche auch für den Bezug der Gifte, deren Verarbeitung, Aufbewahrung und Transport maß-

gebend ist; die gifthaltigen Mittel dürfen nur von Licenzirten selbst zur Vertilgung des Ungeziefers ausgelegt und nicht an Dritte überlassen werden; hiebei ist Vorsicht anzuwenden, um nicht Menschen oder Hausthiere zu beschädigen. Gesuchsteller haben sich über Unbescholtenheit und Verlässigkeit auszuweisen und ein Zeugniß eines chemischen Laboratoriums einer höhern Lehranstalt oder von einem Apotheker in Gemeinschaft mit dem Bezirksarzte darüber beizubringen, daß die anzuwendenden Giftstoffe nach Mischung und Form sich augenfällig als ungenießbar darstellen und keine Verwechslung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen. Ausländer haben bei jener Distrikspolizei-Behörde, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder das Gewerbe beginnen wollen, den Erlaubnißschein nachzusuchen. (M. R. 19. April 1868 S. 525.)

Unterstützungs-Gesuche.

1. Bis zur Genehmigung des Budgets für die IX. Finanz-Periode können Unterstützungs-Gesuche von hilfsbedürftigen Beamten ꝛc. nicht berücksichtigt werden. (R. E. 22. Jän. 1868 S. 75.)
2. Von der IX. Finanz-Periode an ist der allgemeine und besondere Unterstützungsfond für pragmatisch-angestellte Staatsdiener und deren Hinterlassene vereinigt zu behandeln u. darüber nur eine Rechnung zu stellen, daher die Quittungen auf den Unterstützungsfond für pragmatische Staatsdiener und deren Hinterlassene zu lauten haben; Heimfälle solcher Unterstützungen sind dem betreffenden Staatsministerium anzuzeigen. Die nicht auf Lebensdauer bewilligten Unterstützungen sind am Schlusse der Finanz-Periode neuerdings nachzusuchen, worauf bei der letzten Raten-Zahlung aufmerksam zu machen ist. (M. R. 23. Juli und R. A. 16. Aug. 1868 S. 1416.)
3. Vorschrift für die Gesuche um Unterstützung aus dem 1839 gegründeten Unterstützungs-Fonde zur Erziehung der Töchter von unmittelbaren Staatsdienern der innern Verwaltung. (R. E. 19. Mai 1869 S. 791.)

Unterstützungs-Verein.

1. Bekanntgabe der Rechnungen des allgemeinen Unterstützungs-Vereins für die Hinterlassenen der kgl. Staatsdiener und der Töchterkassa. (1867 S. 1374. — 1869 S. 422 u. 1956. — 1870 S. 1472. — 1871 S. 1332.)
2. Ergebnisse der General-Versammlungen. (1867 S. 1587. — 1869 S. 2138.)
3. Mitglieder-Verzeichniß. (1868 S. 452. — 1869 S. 880. — 1870 S. 537. — 1871 S. 723.)
4. Der Beitritt zur Töchterkassa dieses Vereines steht nur den Mitgliedern des Vereines selbst zu und muß binnen 3 Jahren erklärt werden. (Bt. 12. Aug. 1868 S. 1423.)
5. Bestimmungen über den Beitritt der Töchterkasse. (R. A. 23. April 1871 S. 695.)
6. Bekanntgabe der Ergebnisse der III. General-Versammlung des allgem. Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen k. bayer. Staatsdiener betr. (R. A. vom 6. Dez. 1871 S. 1573.)

Urkunden.

1. Auch die Notariats-Urkunden sind gemäß Titel X. Ziff. 6 des Stempelgesetzes von 1825 binnen 4 Wochen auf Stempel auszufertigen und den Partheien auszuhändigen; das Rentamt hat überwiesene Stempelgebühren-Rückstände zwangsweise beizutreiben, wenn auch die Ausfertigung der Urkunde noch nicht stattfand, und für diese beigetriebenen Stempelgebühren ist den Notaren das treffende Stempelpapier mit Nummer und Jahrgang der bezüglichen Urkunde behufs der Ausfertigung zu übergeben; bei einem hypothekenamtlichen Hinderniß der Ausfertigung, haben die Notare das treffende Stempelpapier mit Nummer und Jahr der Urkunde bis zur Ausfertigung der Urschrift beizulegen. (M. R. 16. u. R. A. 24. Sept. 1868 S. 1672.)
2. Urkunden, von denen in Oesterreich Gebrauch gemacht werden soll, also Zeugnisse zum Behufe von Verehelichungen in Oesterreich müssen mit der Legalisation der kgl. Kreis-Regierungen versehen sein. (M. R. 14. und R. A. 19. Febr. 1870 S. 257.)

V.

Vaganten.

1. Mit Ausnahme der Fußbekleidung ist eine Anschaffung von Kleider für Schüblinge, wenn ihre eigenen unbrauchbar sein sollten, zu unterlassen und sind dieselben mit remittirlichen Frohnfest-Fourrituren von Station zu

Station zu versehen. (M. R. 31. März und R. A. 12. April 1869 S. 543.)

2. Die Rücksendung der mitgegebenen Frohnfest-Fourrituren ist nicht portofrei, die Post-auslagen sind von den Schubbehörden zu bestreiten und in der Vaganten-Kosten-Rechnung einzusetzen. (M. R. 7. und R. A. 12. Jän. 1870 S. 63.)

Vaganten-Transport.

1. Die Besorgung des Schubwesens in Augsburg geht vom 1. April d. Js. an vom dortigen Magistrate an das Bezirksamt Augsburg über. (R. A. 24. März 1867 S. 353.)
2. Zum Schüblings-Transporte wird nun auch die Eisenbahn von München nach Ingolstadt unter gleichen Vorschriften, wie bei den übrigen benützt. (R. E. 19. Dezbr. 1867 S. 1637.)
3. Die Ostbahnstrecke Irrenlohe-Weiden-Bayreuth wird zum Schüblings-Transporte bestimmt; Pressath ist der Abstoßpunkt für das Bezirksamt Eschenbach, Neustadt; Kemnath für die Bezirksämter Kemnath und Wunsiedl; die Station Bayreuth für die Bezirksämter Bayreuth, Pegnitz und Gefangen-Anstalt St. Georgen. (R. A. 2. Jän. 1868 S. 11.)
4. Bestimmung Weißenburgs a s Zwischenstation zwischen Pleinfeld und Eichstädt. (R. A. 6. April 1868 S. 435.)
5. Anempfehlung der Accord-Abschlüsse auf 2 oder 3 Jahre. (R. E. 17. Dez. 1869 S. 2170.)
6. Bestimmungen für den Vaganten-Transport auf der Eisenbahn von Gunzenhausen nach Ingolstadt u. s. w. (R. A. 4. Aug. 1870 S. 1148, 1369.)

Verehelichung.

1. Instruktion zum Vollzuge des am 1. Septbr. l. J. in Kraft tretenden Gesetzes über Verehelichung vom 16. April 1868;
   a. zu Art. 33 des Gesetzes; Gesuche um Ausstellung der Verehelichungs-Zeugnisse können bei der zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörde schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt, oder von der Gemeindebehörde ihres Heimath- oder Aufenthaltsortes aufgenommen und mit den nöthigen Belegen an die zuständige Verwaltungs-Behörde übersendet werden; unnöthige Zwischenbescheide 2c. sind zu vermeiden u. die Bewerber zu belehren, welche Nachweise zur Vervollständigung nöthig sind; Formular für das Verehelichungs-Zeugniß, welches nur dann ausgestellt werden darf, wenn der Eheschließung kein im Gesetz begründetes Hinderniß entgegensteht; besteht ein solches, so ist der Bewerber durch schriftlichen mit Gründen versehenen Beschluß unter Belehrung über das Beschwerderecht abzuweisen;
   b. zu Art. 34 des Gesetzes. Als Nachweis der erfüllten Militärpflicht gelten Militärpaß, Abschied, Freischein, Entlaßschein u. s. w., aus welchen das Nichtvorhandensein militärdienstlicher Hindernisse hervorgeht; bei einer Anstellung ist die Urkunde über die dienstliche Verehelichungs-Bewilligung erforderlich; Staatsdienst-Adspiranten und Personen, welche nur vorübergehend im öffentlichen Dienste verwendet sind, bedürfen solche nicht, wenn sie aber nicht darthun, daß sie den wegen Verehelichung bestehenden Dienstvorschriften Genüge geleistet haben, ist die erfolgte Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses ihrer Disciplinarbehörde zu vernachrichten; die Braut bedarf keiner Auswanderungs-Bewilligung, wenn nach den Gesetzen ihres Staates die Staatsangehörigkeit durch Verehelichung mit einem Ausländer auch ohne eine derartige Bewilligung verloren geht; nur rechtzeitig erhobene Einsprüche der Gemeinden und des Kreisfiskalates sind zu berücksichtigen; Alter, Stand und Heimath der Braut und deren etwa vorhandenen Kinder sind durch ein Zeugniß ihrer Heimath-Gemeindebehörde nachzuweisen und über weitere Aufschlüsse ist in der Regel nur in Zweifel urkundlicher Nachweis erforderlich;
   c. zu Art. 35 des Gesetzes. Formular für die Bekanntmachungen wegen Erhebung von Einsprüchen, welche Bekanntmachungen in allen Fällen von den Gemeinde-Verwaltungen zu erlassen und zu den Akten zu bringen sind; die erhobenen Einsprüche hat die Gemeinde-Verwaltung zu Protokoll zu nehmen und der Distrikts-Polizeibehörde vorzulegen, welche die sich nicht auf civilrechtliche Bestimmungen gründenden Einsprüche durch förmlichen Beschluß zurückzuweisen hat; auf civilrechtliche Bestimmungen gestützte Einsprüche können auch später bei der zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden; weitere Vorschriften wegen Beseitigung der obwaltenden Hindernisse, wegen Zustimmung der Eltern oder Vormünder, wegen Abfindung der erstehelichen Kinder 2c.
   d. zu Art. 37 des Gesetzes. Die unmittelbaren Magistrate haben die vorgeschriebene Aufforderung an die Gemeinde-

bevollmächtigten nur in zweifelhaften Fällen oder bei einem unzweifelhaften Einspruchsgrunde zu erlassen, außerdem das Nichtbestehen von Einspruchsgründen einfach zu den Akten zu constatiren; über die Einsprüche der Heimatgemeinde und des Kreisfiskalates ist summarisch zu verhandeln, wozu die Gemeindebevollmächtigten der unmittelbaren Städte einen Vertreter zur zur Wahrung der Interessen absenden können; die übrigen Gemeinden aber werden hiebei durch einen Abgeordneten der Gemeinde-Verwaltung vertreten; die Beschlüsse über die Einsprüche werden den Betheiligten unter Belehrung über das Beschwerderecht schriftlich eröffnet;

e. die nothwendigen Verhandlungen wegen Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses sind tax- und stempelpflichtig; wird das Gesuch von einer Gemeindebehörde zu Protokoll genommen, so fließt die Taxe hiefür in die Gemeindekassa; die im Art. 35 vorgeschriebene Bekanntmachung unterliegt dem 3-Kreuzer-Stempel und der Taxe zu 36 kr., die Einsendung der Bekanntmachung ist taxfrei, ebenso die Erklärung der Gemeindebehörden wegen eines Einspruches nach Art. 36 zur Wahrung der Gemeinde-Interessen, welche jedoch dem 3-Kreuzer-Stempel unterliegt u. s. w. (M. R. 29. Juni, R. A. 3. Juli 1868 S. 945.)

2. Zur Verehelichung einer Französin mit Ausländern ist eine Auswanderungs-Bewilligung nicht erforderlich. (M. R. 4. und R. A. 7. Nov. 1868 S. 1896.)

3. Bestimmungen über Verehelichung der Unterofficiere und Soldaten der aktiven Armee und über deren Heiraths-Cautionen. (M. R. 15. Febr. u. R. A. 2. März 1869 S. 369.)

4. Bei Verehelichungen muß die Bekanntmachungs-Urkunde 10 Mal 24 Stunden öffentlich angeheftet gewesen sein und die Einspruchsfrist beginnt am nächsten Tage nach dem Anschlage der Bekanntmachung und endet, wenn der letzte Tag auf einen gebotenen Feiertag fällt, erst nach Ablauf des nächsten Werktages. (M. R. 20 Jän. 1869 S. 389.)

5. Zu den Zeugnissen der Gemeindebehörden nach Ziff. 22 Abs. 2 der Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868, daß gegen die Verehelichung kein Hinderniß bestehe, ist der 3-Kreuzer-Stempel anzuwenden. (M. R. 9. und R. A. 18. April 1869 S. 553.)

6. In den Verehelichungs-Zeugnissen der Distrikts-Polizeibehörden ist Tag, Monat und Jahr der Geburt der Brautleute anzugeben. (M. R. 13. und R. A. 18. Mai 1869 S. 789.)

7. Die in der 14tägigen Ausschlußfrist bei der Gemeinde gegen Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses zu Protokoll niedergelegten Einsprüche sind rechtzeitig in den Einlauf des Bezirksamtes zu bringen. (R. E. 29. Mai 1869 S. 949.)

8. Gesuche zu Protoll um Ausstellung eines Verehelichungs Zeugnisses bei der Gemeindebehörde oder bei der Distrikts-Verwaltungs-Behörde unterliegen der Taxe mit 36 kr. ohne Stempel, ebenso Protokollar-Berufungen; der Beschluß auf ein solches Gesuch beim Vorliegen eines Einspruches unterliegt dem $15^1/_2$-Kreuzer-Stempel und der Taxe zu 36 Kreuzer, welche Gebühren jedoch bei einem unbegründeten Einspruche jener zu tragen hat, welcher den Einspruch erhob; liegt kein Einspruch vor, so cessirt eine förmliche Beschlußfassung und genügt die tax- und stempelfreie einfache Verfügung ad acta, z. B. fiat Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses; für etwaige Formularien zu diesen Zeugnissen darf nichts erhoben werden und sind solche aus dem Kanzlei-Aversum zu bestreiten; die Insinuations-Gebühr ad 4 kr. bei Verehelichungs-Zeugnissen, welche bei Amt der Parthei zugestellt werden, cessirt; Familienstandes-Zeugnisse unterliegen dem 3-Kreuzer-Stempel. (R. E. 1. Dezbr. 1869 S. 2117.)

9. Die Urkunden und Zeugnisse der bayerischen Staatsangehörigen, welche sich in Oesterreich verehelichen wollen, müssen von der betreffenden Kreis-Regierung legalisirt sein. (M. R. 14. und R. A. 19. Febr. 1870 S. 257.)

10. Den Vollzug des § 39 des Gesetzes über Heimath und Verehelichung ꝛc. betreffend, wornach bei Verehelichung eines Ausländers in Bayern der Nachweis erforderlich ist; daß nach dortigen Gesetzen die Eheschließung zuläßig u. dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimathlande selbst erfolgt wäre. (M. R. 21. und R. A. 25. April 1870 S. 557.)

11. Die Verehelichung eines männlichen bayerischen Staats-Angehörigen, gleichviel ob im In- oder Auslande, darf nur auf Grund eines von der Distrikts-Polizeibehörde seiner Heimath-Gemeinde und nicht von der Gemeinde-Verwaltung ausgestellten Verehelichungs-Zeugnisses erfolgen. (M. R. 10. u R. A. 14. Jän. 1871 S. 51.)

12. Niederländische Unterthanen bedürfen keiner Erlaubniß ihrer Heimathbehörden zur Verehelichung im Auslande und die Ehefrau eines Niederländers und die Kinder aus ihrer Ehe

erwerben von selbst die niederländische Staats-Angehörigkeit. (R. A. 23. März 1871 S. 562.)

Verein, historischer.

Einladung zur Theilnahme. (1869 nach Beil. Nr. 60.)

Verfassung.

1. Königliche Proklamation zur 50jährigen Verfassungs-Feier. (26. Mai 1868 S. 669.)

Verfassungseid.

1. Die Abnahme des Verfassungseides bei der Ansässigmachung nach Verordnung vom 7. März 1836 cessirt vom 1. Septbr. l. Js. an, und ist künftig bei Erwerbung der selbstständigen Heimath in einer Gemeinde gemäß dem Gesetze vom 16. April l. Js. abzuleisten, und zwar bei Erwerbung der Heimath durch Eheschließung sofort nach der Eheschließung, bei Erwerbung der Heimath durch das Bürgerrecht resp. Indigenat oder durch erklärte Niederlassung in der Pfalz Art. 5, 8, 29 des Heimaths-Gesetzes nach Ausstellung der betreffenden Urkunde und Erfüllung der sonstigen Bedingungen, dann bei Erwerbung der Heimath durch Aufenthalt, Art. 6, 7 und 23 bis 25, bei Anerkennung des Heimathsrechtes durch die Gemeinde, endlich bei Erwerbung der Heimath durch Ausländer Art. 9 nach Erlaß des die Bestätigung der Verleihung aussprechenden Beschlusses der Distriktspolizei-Behörde. In Städten und Märkten geschieht die Eidesabnahme durch die Magistrate, in den übrigen Gemeinden durch die Bezirksämter und zwar bei Gelegenheit der Gemeinde-Visitationen und auswärtigen Amtstage und haben die Gemeindebehörden vierteljährig jene, bei welchen die Eidesabnahme veranlaßt ist, den Bezirksämtern anzuzeigen. Der Eidesabnahme hat eine Belehrung vorauszugehen, sie ist mit jedem einzeln zu vollziehen, und in einem fortlaufenden Protokolle mit Unterschrift des Schwörenden und des beeidigenden Beamten zu beurkunden. Bei Amts-, und Gemeinde-Visitationen ist der gehörige Vollzug zu controliren und etwaige Mängel sind abzustellen. Hinsichtlich der Beeidigung der Staatsdiener, der definitiv angestellten Diener der Kirche, der Gemeinden, einer öffentlichen Corporation oder der Stiftungen und der Schullehrer auf die Verfassung, sowie hinsichtlich der Zulassung zur Ableistung dieses Eides behufs der aktiven Theilnahme an den Landtagswahlen hat es bei den seitherigen besondern Bestimmungen sein Verbleiben. (M. R. 25. und R. A. 27. August 1868 S. 1469.)

Verjährung.

1. Die Verjährungszeit der Zinsen aus allen öffentlichen österreichischen Schuldverschreibungen wird auf 6 Jahre von der Verfallzeit an herabgesetzt. (R. A. 7. April 1865, Kr.-A.-Bl. 1867 S. 57, 496, 1274.)

Verifikatoren.

1. Bildung der Verifikatoren-Bezirke in der Oberpfalz. (R. A. 15. April 1870 S. 516.)
2. Die dienstliche Correspondenz der Verifikatoren ist unter Einhaltung des § 2 der Verordnung vom 23. Juni 1869 postportofrei. (M. R. 30. Juni und R. A. 4. Juli 1870 S. 992.)
3. Bildung der Verifikatoren-Bezirke Cham, Neumarkt, Parsberg, Roding, Schwandorf, Tirschenreuth und Ernennung der Verifikatoren hiefür. (R. E. 9. Juli 1871 S. 1073.)

Verkehrs-Anstalten.

1. Uebertragung der Fiskalats-Geschäfte an Julius Falke und Ernst Rutz. (R. A. 1. Febr. 1869 S. 158.)
2. Bestimmungen über Ertheilung des Raths-Accesses bei den Verkehrs-Anstalten. (1869 S. 2036.)
3. Vornahme von Aufnahms-Prüfungen für Aspiranten zum Gehilfendienste bei den königl. Verkehrs-Anstalten jährlich am 15. resp. 16. Oktober; Vorbedingnisse. (23. März 1870 S. 498.)

Vermessungen.

1. Neuer Tarif über die Gebühren der Bezirks-Geometer für die Grund-Vermessungen bei Neubauten u. s. w. zur Berichtigung der Steuerpläne, Kataster und der Grundsteuer. (M. R. 18. Juni 1868 S. 876.)

Verpflegskosten.

1. Die Quittungen der Eisengerichts-Diener über Verpflegskosten der Inquisiten sind stempelfrei, nicht aber auch jene der Krankenhaus-Anstalten über vom Aerar zu vergütenden Kurkosten der Gefangenen; letztere Quittungen sind jedoch stempelfrei, wenn zu den Rechnungen dieser Anstalten selbst gemäß § 3 lit. a. des Stempelgesetzes vom 18. Dezbr. 1812 der Gradations-Stempel anzuwenden ist oder wenn die Kranken-Anstalt gemäß Art. 4 des Armengesetzes vom 17. Nov. 1816 unter der Verwaltung des Armenpflegschaftsrathes steht. (M. R. 27. Nov. und R. A. 5. Dezbr. 1868 S. 2052.)
2. Auf den Arrest-Verpflegskosten-Verzeichnissen der Gefängnißwärter sind auch ferners die be-

stehenden örtlichen Preise für Brod und Fleisch von der Ortspolizei zu bestätigen, wenn gleich die Brod- und Fleisch-Taxe aufgehoben ist. (R. E. 15. Dezbr. 1869 S. 2156.)

Versicherungs-Anstalten.

Nach Finanz-Ministerial-Entschließung vom 9. Novbr. 1871 ist bei allen Gesuchen und Anzeigen von Versicherungs-Gesellschaften, sohin auch den Anzeigen an die Distrikts-Verwaltungs-Behörden über Aenderung der Person von Agenten der Klassenstempel von 3 kr. anzuwenden. Eine Ausnahme besteht lediglich bezüglich der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude und der Hagelversicherungs-Vereine, welchen durch besondere Vorschriften die Stempel-Freiheit ausdrücklich gewährt worden ist. (1871 S. 1545.)

Versorgungs-Anstalten.

Aufstellung des Kaufmanns Gg. Schönmann zu Regensburg, nun des Kaufmanns Krauß in Bayreuth als Agent für die allgemeine badische Versorgungs-Anstalt. (1867 S. 828. — 1869 S. 1967.)

Versteigerungen.

1. Die Protokolle der Gemeinde-Vorsteher bei Zwangsversteigerungen sind auf Stempel zu schreiben, und die nachträgliche Stempel-Abkassirung ist nur zulässig, wenn am treffenden Orte das nöthige Stempelpapier nicht zu haben ist; auch die Versteigerungen durch die Notare in Folge gerichtlicher Aufträge sind auf Stempel zu beurkunden und nur die Anzeigen über fruchtlos versuchte Versteigerungen sind stempelfrei, wenn solche dem gerichtlichen Versteigerungs-Auftrage beigesetzt werden. (M. R. 5. und R. A. 11. Dez. 1867 S. 1613.)

Verwaltung.

1. Genehmigung zur Regie-Anschaffung des Werkes: „Wirkungskreis der Bezirksämter" von W. Freiherrn von Pechmann 3. Auflage, von Seite der Bezirksämter, Magistrate, Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen. (M. R. 21. Okt. 1869 S. 1925.)
2. Anschaffung des Handbuches der bayerischen Distrikts-Verwaltungs-Behörden vom k. Ministerialrathe Nar auf Regie der Bezirksämter, Magistrate, Kirchen- und Gemeinde-Verwaltungen. (M. R. 7. Mai 1870 S. 729.)

Veteranen.

1. Sistirung der Unterstützungen für Kriegs-Veteranen pro 1868. (M. R. 30. Dez. 1867, R. A. 3. Jän. 1868 S. 9.)
2. Die bereits bewilligten Unterstützungen dürfen vom 1. Jän. 1868 an vorschußweise ausbezahlt werden. (M. R. 9. und R. A. 13. März 1868 S. 329.)
3. Die Commandantschaften der Veteranen-Anstalt und des Invalidenhauses in Benediktbeuern werden in eine vereinigt, mit der Benennung kgl. bayer. Invalidenhaus. (R. A. 7. Aug. 1868 S. 1419.)

Veterinärwesen.

1. Aufstellung des Polizei-Thierarztes Wilm zu Regensburg als technischen Beirathes in Veterinär-Sachen bei der k. Regierung. (R. E. 29. Mai 1869 S. 948.)

Vieh-Krankheiten.

1. Maßregeln gegen ansteckende Vieh-Krankheiten:
   a. Bezeichnung der ansteckenden Vieh-Krankheiten,
   b. Maßregeln gegen die Einschleppung vom Auslande,
   c. Maßregeln beim Ausbruche im Inlande, Absonderung, Stallsperre, Ortssperre, Weidesperre, Tödtung, Reinigung,
   d. Vorschriften gegen die einzelnen Krankheiten, Milzbrand, Maul- u. Klauenseuche, Lungenseuche, Pocken- oder Blattern-Seuche der Schafe, gegen Rotz u. Hautwurm bei Pferden, Beschälseuche und Bläschen-Ausschlag, Räude der Pferde und Schafe, Schafräude,
   e. Bestimmungen über die Kosten und das Recht zur Beschwerdeführung,
   f. Belehrung über diese aufgeführten Krankheiten,
   g. Instruktion über das Reinigungs-(Desinfektions) Verfahren bei ansteckenden Krankheiten, Desinfektions-Mittel. (K. R. 15. und R. A. 27. Juni 1867 S. 777.)
2. Die bisherige Zuständigkeit der k. Rentämter zur Erinnerungs-Abgabe in Bezug auf Viehseuchkosten cessirt, da nunmehr die Gerichte bei Polizei-Uebertretungen in Haupt- und Nebensache judicieren; die Polizeibehörden haben nur jene Kosten auszuscheiden und zu constatiren, welche bei Thierkrankheiten zur Wahrung des öffentlichen Interesses erliefen und deshalb den Fonds für die Gesundheitspflege zur Last fallen; die Währung des ärarialischen Interesses kann bei der Revision und Kosten-Einweisung geschehen; die Polizeibehörden haben die Ausscheidungs- und Constatirungs-Beschlüsse über Viehseuchen-Kosten unmittelbar nach ihrer Fassung oder binnen 14 Tagen an die kgl. Regierungs-Finanz-Kammer in Vorlage zu bringen. (M. R. 27. Juni 1866, R. A. 19. Aug. 1867 S. 1133.)
3. Die Druckschrift von Eduard Lotzbeck in

München „die gesetzlichen Schutzmaßregeln gegen die ansteckenden Viehkrankheiten in Bayern" zu 18 kr. darf von den Distrikts-Polizeibehörden auf Regie angeschafft werden. (R. E. 6. Febr. 1868 S. 161.)

Vieh-Versicherung.

1. Als Hauptagent des pfälzischen Vieh-Versicherungs-Vereins wird für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines Georg Eduard Köpplinger zu Würzburg aufgestellt. (1868 S. 24.)
2. Zulassung der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft Pan in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern; Aufstellung des Theodor Pfeiffer in München als Hauptagent. (1868 S. 270.)
3. Bekanntgabe der revidirten Statuten der deutschen Viehversicherungs-Gesellschaft Pan. (R. A. 5. Mai 1869 S. 765.)
4. Zulassung der National-Viehversicherungs-Gesellschaft in Kassel zum Geschäftsbetriebe in Bayern; Statuten, Hauptagent A. Hinker in München. (R. A. 30. Juni 1871 S. 995.)

Viktualien.

1. Die Vorschriften über Viktualien-Visitation sind strenge zu vollziehen und bei jeder Visitation ist auch auf den etwaigen Besitz und Aufbewahrungsort giftiger Stoffe gegen Ratten und Ungeziefer, namentlich bei Bäckern und Metzgern das sorgfältigste Augenmerk zu richten, um die Gefahr einer fahrlässigen Vergiftung ferne zu halten. (R. E. 12. Septbr. 1867 S. 1239.)
2. Aufhebung der bisherigen Gesetze und Verordnungen bezüglich der Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke gemäß Art. 132 des P.-Str.-G.-B. (M. R. 17. Juli 1870 S. 1069.)
3. Abänderung des Art. 200 des P.-Str.-G.-B. wegen Zuwiderhandeln gegen die Ortspolizei-Vorschriften über Aufdrückung von Zeichen auf die Brodwaaren und wegen der festgesetzten Gewichtsgrößen, dann wegen Viehschlachten außer den öffentlichen Schlachthäusern, sowie wegen Güte und Gewicht der Zuwagen. (M. R. 14. Jän. 1871 S. 77.)

Viktualienhandel.

1. Zum Aufkaufe von Getreide und den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs bildenden Lebensmitteln (Schmalz, Eier, Butter, Geflügel ꝛc.) im Umherziehen von Ort zu Ort behufs des Wiederverkaufes ist eine polizeiliche Legitimation von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde erforderlich; dieselbe ist nur auf 1 Jahr giltig, muß die Personal-Beschreibung enthalten und ist bei Ausübung des Gewerbes bei sich zu führen; Ausländer dürfen in Gränz-Distrikten diese Gegenstände einführen und absetzen, sowie einkaufen und ausführen; wollen sie einen weitergehenden Handel in Bayern mit derlei Waaren treiben, haben sie gleiche Legitimation nöthig. (Allerh. V. 25. Juni 1868 S. 993.)
2. S. a. Hausir-Handel, Jahrmärkte.

Visiten-Karten.

Warnung vor dem Gebrauche der Visiten-Karten von perlmutterartigem Aussehen mit essigsaurem Blei-Oxid als gesundheitsschädlich. (R. A. 2. Dezbr. 1867 S. 1585.)

Vögel.

1. Die Wandtafel der nützlichen Vögel für die Landwirthschaft und Forstkultur bei Müller in Stuttgart zu 3 fl. sind beim Unterrichte in den Volksschulen zu gebrauchen. (M. R. 11., R. A. 17. Dezbr. 1869 S. 2160.)
2. Die Verordnung vom 4. Juni 1866 Reggsbl. S. 733 über das Verbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufes der Vögel im Interesse der Baum-Kultur ist in den Amtsblättern auszuschreiben und in den Schulen zu erläutern und im Benehmen mit den landwirthschaftlichen Bezirks-Vereinen angemessene Belehrung zu ertheilen. (11. März 1870 S. 336, 8. April 1871 S. 606.)

Volkszählung.

1. Vorschriften für die am 3. Dezbr. 1867 vorzunehmende Volkszählung; Formulare für die Listen und Hausbögen ꝛc. (M. R. 22. Sept., R. A. 3. Okt. 1867 S. 1313.)
2. Vorlage der Kosten-Liquidationen für die vorige Volkszählung. (R. E. 26. Febr. 1868 S. 265.)
3. Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezbr. 1871. (M. R. 8. Nov. 1871 S. 1437.)

Vollmachten.

1. Die Gemeinde-Behörden sind zur Beglaubigung der den wirklichen (vollständigen) Privat-Vollmachts-Urkunden beigesetzten Unterschriften der Vollmachtgeber verpflichtet, und wenn nach Umständen kein Bedenken obwaltet, auch in dem Falle, wo der Name des Vollmachtträgers erst noch zu ergänzen ist. (M. R. 13. April 1871 S. 647.)

Vollstreckbarkeit.

1. Bestimmung zum Vollzuge des Art. 884 Abs. 2 der Prozeß-Ordnung über die Anlage der Vollstreckbarkeits-Erklärungen der Verwaltungs-Behörden u. s. w. wegen Beitreibung rück-

ständiger Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgeldgefälle auf Grund der Heberegister ꝛc. zur Urschrift der Ausstands-Verzeichnisse, dann über deren Anlage zu den Ausfertigungen der einschlägigen Beschlüsse und Urkunden wegen Beitreibung rückständiger Geldforderungen des Staates u. s. w. (Allerh. V. 25. Juni 1870 S. 1157 und 1255.)
2. Instruktion über die Beitreibung der Staatsgefälle durch Vollstreckbarkeits-Erklärungen, welche auch bei den Zwangs-Vollstreckungen der Verwaltungs-Behörden zu beobachten sind. (R. A. 11. Aug. 1870 S. 1182.)
3. Bestimmung über Anwendung der vorhin bezeichneten Instruktion für Beitreibung von Gemeinde-Gefällen und Forderungen und über die Form der Vollstreckbarkeits-Urkunden. (R. E. 18. Aug. 1870 S. 1255.)

W.

Waffen.
1. Bekantgabe der Verordnung vom 30. Dezbr. 1862 über das Verbot der Führung von Waffen, als Dolchen, Stileten, im Griffe feststehender Messer, zugespitzten Phriemen und Streichern, Degenstecken, Terzerolen, Sackpistolen, Revolvern durch unansässige Personen. (R. A. 7. Jän. 1869 S. 67.)

Waffen-Unwürdige.
1. Die Ministerial-Entschließungen vom 9. Juni 1851, 9. Aug. 1866 und 8. Jänner 1867 Justizministerial-Blatt 1863 S. 54, 1866 S. 255, 1867 S. 37, die Verhütung gesetzwidriger Einreihungen von Wehrpflichtigen betr. sind durch das Wehrverfassungs-Gesetz vom 30. Jänner 1868 nicht abgeändert und haben die Staatsanwälte und Untersuchungsrichter jede Untersuchung, Verhaftung oder Haftentlassung der Wehrpflichtigen (aktive Armee, Reserve, Landwehr, Ersatzmannschaft), wo nach Art. 16 des Wehrverfassungs-Gesetzes eine Unwürdigkeit zum Waffendienste begründet ist, sowie das Resultat der Untersuchung der Distrikts-Verwaltungs-Behörde der Heimath des Angeschuldigten mitzutheilen und diese hat davon der Heimathsgemeinde und dem Landwehr-Bezirks-Commando Kunde zu geben. (M. R. 7. und R. A. 26. Juni 1868 S. 874.)

Waldbrände.
1. Zur Verhütung von Waldbränden ist das Feuermachen in den Waldungen und in deren nächster Nähe verboten; beim Ausbruche eines Waldbrandes sind alle Kräfte und Mittel zur Löschung und Verhütung der Weiterverbeitung aufzubieten. (R. E. 18. Juni 1868 S. 848.)

Wasser-Gesetz.
1. Genehmigung zur Regie-Anschaffung des Werkchen zum Gesetze über Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Boden-Kultur von Heinrich Haag. (1866 S. 635, R. E. 1. Juli 1869 S. 1164.)

Weber-Schulen.
1. Aufnahme von Zöglingen in die Weberschulen zu Münchberg. (1867 S. 1184. — 1868 S. 1479. — 1869 S. 1366.)

Wechselstempel-Steuer.
1. Das norddeutsche Wechsel-Stempelsteuer-Gesetz vom 10. Juni 1869 tritt in Bayern am 1. Juli 1871 in Wirksamkeit und sind Wechsel vor diesem Termine nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln. (M. R. 12. und R. A. 14. Juni 1871 S. 888.)
2. Alle Staats- oder Communal-Behörden und Beamten mit richterlicher oder Polizeigewalt sind verpflichtet, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und erfahrene Zuwiderhandlungen gegen das besagte Gesetz den Rentämtern anzuzeigen. (R. E. 27. Sept. 1871 S. 1295.)

Wehrgeld.
1. Das Wehrgeld ist in vier Raten Anfangs Jänner, April, Juli und Oktober bei der Gemeinde zu erlegen; die Gemeinde-Behörden haben 3 Procent für Mühewaltung. (Allerh. V. 27. Juni 1869 S. 1293.)
2. Vollzugs-Bestimmungen zum Gesetze vom 29. April 1869 über das Wehrgeld; Formulare. (M. R. 2. Juli 1869 S. 1295.)
3. Die Festsetzung des Wehrgeldes hat in jedem Ersatzbezirke jährlich durch einen in der ersten Hälfte des Monats Oktober zusammentretenden Ausschuß zu geschehen und dermal für die Altersklassen 1846, 1847 und 1848. (M. R. 27. u. R. A. 30. Aug. 1869 S. 1517.)
4. Bestimmungen zur Durchführung des Art. 8 des Gesetzes und des § 8 der Vollzugs-In-

struktion. (M. R. 26. Septbr. und R. A. 4. Oktbr. 1869 S. 1777.)

5. Die der Kavalerie als überzählige Zugetheilte sind wie Ersatzmannschaften I. Klasse wehrgeldpflichtig. (M. R. 11. und R. A. 18. Oktbr. 1869 S. 1840.)

6. Eingereihte Wehrpflichtige, welche später als überzählig zur Ersatzmannschaft kommen, dann Real- und Halbinvaliden, solange sie die Entlassung nicht erhalten, ferners Waffenehr-Unwürdige sind wehrgeldpflichtig u. s. w. (M. R. 20. und R. A. 24. Dezbr. 1869 S. 2246.)

7. Die im Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes v. 29. April 1869 den Distrikts-Verwaltungs-Behörden vorbehaltene Verfügung auf Einstellung der Beitragspflicht wegen Auswanderung oder Absterbens, wegen nachträglicher Beiziehung des Pflichtigen zum Heeresdienste und wegen Leistung von Rückersätzen erfolgt mit Bezug auf Ziff. 4 der Verordnung vom 26. September 1869 nicht allein auf Antrag der Betheiligten, sondern auch von Amtswegen. (M. R. 2 u. R. A. 4. Dezbr. 1870 S. 1720.)

8. Das jährlich zu entrichtende Wehrgeld berechnet sich nicht nach dem Kalenderjahre, sondern für den Zeitraum vom 1. Oktbr. bis 30. Septbr.; wehrpflichtige Reservisten, welche während der dreijährigen Reservepflicht zur aktiven Dienstleistung gezogen werden, sind für die Zeit der Dienstleistung vom Wehrgelde befreit und resp. erhalten dasselbe rückvergütet; zeitweise Befreite oder Zurückgestellte, wenn sie nachträglich wehrpflichtig werden, aber wegen hoher Loosnummer nur in die Ersatzmannschaft der aktiven Armee eingestellt werden, sind wohl wehrgeldpflichtig, allein das bereits entrichtete Wehrgeld wird an dem auf Grund des Art. 1 lit. d. des Gesetzes zu entrichtenden Wehrgeldratum in Abzug gebracht, da das Wehrgeld für eine längere Zeit als für die Dauer der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere, das sind 6 Jahre, nicht gefordert werden kann. (M. R. 15. Mai 1871 S. 796.)

Wehrverfassung.

1. Vorschriften über Anwendbarkeit des Art. 88 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Jänner l. J. auf Cautionssteller von der Altersklasse 1845. (M. R. 6. und R. A. 11. Mai 1868 S. 606.)

2. Vollzugs-Vorschriften über die Vornahme des Ersatzgeschäftes zu Abschnitt 6 und 7 des Gesetzes vom 30. Jän. l. mit 12 Beilagen:
   a. Ergänzungs- und Ersatzbezirke,
   b. Vorverfahren,
   c. Ersatz-Commission.
   d. Ersatzgeschäft,
   e. Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen,
   f. Entlassung,
   g. Formulare für die Urliste, für die pfarramtlichen Auszüge u. s. w. (M. R. 22. und R. A. 26. Juni 1868 S. 999.)

3. Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten:
   a. Militär-Verhältnisse der Mannschaften,
   b. Meldung bei Entlassung aus dem aktiven Dienste, Wohnorts- und Wohnungswechsel, bei Reisen, Wandern und Auswanderung, Form der Meldungen,
   c. Mitwirkung der Civilbehörden bei der Controle,
   d. besondere Bestimmungen für die Beurlaubten der aktiven Armee und Ersatzmannschaften,
   e. Control-Versammlungen, Zahl und Zweck, Controlplatz und Termin, Dispensation davon, Verlese-Listen,
   f. Uebungen der Reservisten, Zurückstellung davon, Enlassung und Invaliden-Ansprüche,
   g. Listenführung, Ertheilung von Militär-Pässen, Leumunds-Zeugnisse, Grundbuch,
   h. Listen der Beurlaubten, Verlese-Listen, Ab- und Zugangs-Controle,
   i. Zurückstellung wegen Feldbienst-Untauglichkeit, Ausscheidung wegen dauernder Untauglichkeit, zurückgestellte Mannschaften,
   k. Löschen der Mannschaften in den Grundbüchern, Standes-Ausweis, Einberufungs-Schreiben,
   l. Formulare für Militär-Paß, Nationale, Abschied, Grundlisten, Meldungen, Leumunds-Zeugniß u. s. w. (M. R. 6. und 17. Febr. 1868 S. 1165.)

4. Das Wehrgesetz vom 30. Jän. 1868 mit allen Erläuterungen und Kommentar aus den Stände-Verhandlungen rc. vom Regierungs-Assessor Zeitlmann in München, bei Böck in Nördlingen, darf von den Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten auf Regie angeschafft werden. (M. R. 10. und R. A. 16. Juli 1868 S. 1239.)

5. Instruktion für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen §§ 1—38. (M. R. 20. Febr. und R. A. 11. Aug. 1868 S. 1379.)

6. Die Dienstzeit der Wehrpflichtigen beginnt erst vom Zeitpunkte ihrer Ueberweisung oder ihres Eintrittes in das Heer, resp. vom Tage ihrer Verpflichtung und ihre Ueberweisung in die Reserve der Landwehr erfolgt erst nach Er-

stehung der vollen Dienstzeit in der aktiven Armee u. s. w., was auch auf die Wehrpflichtigen der Altersklasse 1843 Anwendung findet. (M. R. 8. und 17. Oktbr., R. A. 22. Oktbr. 1868 S. 1842.)

7. Das Handbuch über die Wehrverfassung vom Bezirksamts-Assessor Trau in Speyer zu 1 fl. darf von den Bezirksämtern auf Regie angeschaft werden. (M. R. 8. Jänner 1869 S. 103.)
8. Nur zum Kanzleidienste taugliche Wehrpflichtige sind zum Dienste nicht einzuberufen. (M. R. 2. und R. A. 12. Febr. 1869 S. 197.)
9. Die Aushebungsliste Nr. 7 ist bezüglich des Standes der Eltern und ob sie noch leben und bezüglich des Geburtsortes und der Heimaths-Gemeinde genau auszufüllen. (M. R. 16. Jän. 1869 S. 391.)
10. Wenn Wehrpflichtige nicht persönlich vor der Ersatz-Commission erscheinen und wegen ihrer Tauglichkeit durch die Militärbehörde zu untersuchen kommen, so sind sie, um jeden Zweifel der Identität zu beseitigen, mit einem Vorweise der einschlägigen Distriktspolizei mit der Unterschrift derselben und mit ihrem Signalement zu versehen. (M. R. 15. und R. A. 20. März 1869 S. 461.)
11. Die durch Beschluß der Ersatz-Commission oder der Wehrpflicht zeitweise Befreiten sind nach Art. 58 des Wehrgesetzes für die Liste des nächsten Jahrganges vorzumerken, und im nächsten Jahre ist von der Gemeinde- und Verwaltungs-Behörde die unveränderte Fortdauer der die zeitweise Befreiung bedingenden Verhältnisse von Amtswegen sorgfältig zu erforschen und zu überwachen; ist eine Aenderung dieser Verhältnisse nicht eingetreten, so cessirt die Aufnahme der Wehrpflichtigen in die Urliste und resp. Bezirksliste, und dieselben brauchen den bereits anerkannten Anspruch auf zeitweise Befreiung bis zu ihrer gänzlichen Befreiung nicht zu erneuern, auch die erforderlichen Nachweise nicht vorzulegen und sich auch nicht vor der Ersatz-Commission zu sistiren, ist dagegen die Voraussetzung der zeitweisen Befreiung weggefallen, so hat die Aufnahme in die Urliste Abtheilung I und resp. in die Bezirksliste zu erfolgen und der Wehrpflichtige hat sich zu dem Ersatzgeschäfte des treffenden Jahrganges zu stellen; übrigens hat die Ersatz-Commission die zeitweise Befreiten, das Fortbestehen der desfallsigen Verhältnisse und die nicht in die Urliste ꝛc. Aufgenommenen bis zur Beendigung des gesetzlichen Zeitpunktes stets zu controliren. (M. R. 27. Juli, R. A. 31. Juli 1869 S. 1321.)
12. Die Anlegung und Führung der Listen der Wehrpflichtigen, dann der Vormerkungsbücher für die zeitweise Befreiten, ferners die Ausübung der Controle über diese zeitweise Befreiten und bei dem Aufhören der Befreiungsgründe die Aufnahme dieser Wehrpflichtigen bis zum 24. und resp. 25. Lebensjahre in die Urliste und Bezirksliste, die Ueberwachung dieser Wehrpflichtigen und gegebenen Falles deren Ueberweisung an das betreffende Landwehr-Bezirks-Commando behufs der Einreihung in die Ersatzmannschaft der Landwehr obliegt den Gemeinde- und Distrikts-Verwaltungs-Behörden und es bedarf keiner besonderen Vormerkungsbücher zum Vollzuge der Art. 12, 15, 58 des Wehrgesetzes. (M. R. 3. u. R. A. 9. Juni 1870 S. 839.)
13. Jene Wehrpflichtige, welchen von der Ersatz-Commission die Aussetzung der Einreihung oder die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 8 und 12 des Gesetzes bewilliget wurde, können auf Verlangen auch noch zur körperlichen Untersuchung hinsichtlich ihrer Diensttauglichkeit zugelassen werden. (M. R. 29. Aug. 1870 S. 1300.)
14. Bestimmungen für die Vornahme des Ersatzgeschäftes pro 1871 wegen Mangel der hiezu nöthigen Officiere und Militär-Aerzten. (M. R. 13. u. R. A. 15. Febr. 1871 S. 257.)
15. Vorschrift über die Behandlung der zeitweise Befreiten im Falle der Mobilisirung und beim Aufhören derselben. (M. R. 10. und R. A. 13. Febr. 1871 S. 261 und 493.)
16. Bei Aushebung der Wehrpflichtigen in den Jahren 1872 und 1873 ist je Eine und eine halbe Altersklasse heranzuziehen, sohin sind bei Aushebung der Altersklasse 1851 die vom 1. Jänner 1851 bis 30. Juni 1852 Geborenen als laufender Jahrgang zu behandeln und bei Aushebung der im Jahre 1873 haben die vom 1. Juli 1852 bis 31. Dezbr. 1853 geborenen Wehrpflichtigen den laufenden Jahrgang zu bilden. (M. R. 4. und R. A. 8. Nov. 1871 S. 1427.)

Wehrpflichtige.

1. Bei Reisen zum Verpflichtungs-Termine an die Distrikts-Verwaltungs-Behörde und zurück zahlen die Wehrpflichtigen nur die halbe Eisenbahn-Fahrtaxe 3. Klasse; ebenso bei Vorladungen in Ersatz-Angelegenheiten. (M. R. 10. Jänner und 4. Septbr. 1869 S. 367 und 1689.)
2. Wehrpflichtige, welche ohne obrigkeitliche Er-

laubniß sich nach Nordamerika begaben u. auch jene, welche beim Eintritt in das Alter der Wehrpflicht nach 5jährigem Aufenthalt daselbst den Nachweis über Naturalisation als nordamerikanische Staatsbürger nicht beigebracht haben, sind bei der Aushebung ihrer Altersklasse in die Bezirksliste aufzunehmen. (M. R. 24. und R. A. 28. Febr. 1869 S. 403.)

3. Zeitweise von der Wehrpflicht Befreite können, solange die Befreiungsgründe fortbestehen, nur beim Eintritt einer Mobilmachung in die aktive Armee eingereiht werden, und wenn sie am 1. Jänner des betreffenden Jahres das 24. und 25. Lebensjahr vollendet haben, dürfen sie bei Mobilisirung nur in die Ersatzmannschaft der Landwehr eingereiht werden, und außerdem sind sie von der Gemeinde- und Distrikts-Verwaltungsbehörden in Vormerkung und Controle zu nehmen. (M. R. 13. und R. A. 22. Juli 1871 S. 1062.)

Widerspenstige.

1. Den nach dem Gesetze von 1828 verurtheilten Widerspenstigen wird die Ersatzmannstellung und resp. 3monatliche Freiheitsstrafe erlassen, wenn das Urtheil bei Verkündung des Gesetzes vom 30. Jän. 1868 noch nicht vollzogen war. (Allerh. V. 23. April 1868 S. 1377.)
2. Die widerspenstigen Wehrpflichtigen der Altersklasse von 1846 betr. (R. A. 31. März 1869 S. 493.)

Wochenlisten.

1. Die Tag- und Wochenlohns- oder Schichten-Zettel der Taglöhner und Arbeitsleute sind stempelfrei, wenn die Arbeit wirklich im Taglohn und nicht accordweise geschieht und auf den Wochenlisten abquittirt wird. (M. R. 29. Mai u. R. A. 2. Juni 1871 S. 854.)

Z.

Zahnmittel.

1. Genehmigung zum Verkaufe von Zahnmitteln:
   a. von Heinrich Pallberg in Nürnberg. (1871 S. 115.)
   b. Lubor's Zahnpulver, Zahntinktur u. Tropfen. (1871 S. 147.)
   c. Das Zahnpulver von Georg Mayer in Augsburg. (1871 S. 694.)
   d. Die Zahn-Tinktur von Dr. Dellinger in Augsburg. (1867 S. 722. — 1868 S. 1792. — 1871 S. 824.)
   e. Die Zahn-Tinktur von Fr. Lommer in Augsburg. (1867 S. 1050.)
   f. Das Anatherin-Mundwasser von J. B. Januth in Innsbruck. (1871 S. 1235.)

Zeichnungs-Unterricht.

1. Die Wandtafeln zum Zeichnungs-Unterrichte von Filser werden für die deutschen Volksschulen genehmigt. (M. R. 24. Mai, R. A. 6. Juni 1868 S. 770.)
2. Gewährung von Remunerationen an Lehrer, welche sich in Ertheilung des Zeichnungs-Unterrichtes auszeichnen, welche von der Distrikts-Schulinspektion jährlich bis 1. Juli der kgl. Regierung anzuzeigen sind; in dem unterm 5. Dezbr. 1862 Kr.-A.-Bl. S. 1870 angeordneten Verzeichnisse ist in einer 6. Rubrik die Anzahl der Zeichnungen und der Pfleglinge zu bemerken. (R. E. 20. Dezbr. 1869 S. 2235 und 19. Aug. 1871 S. 1176.)

Zeugengebühren.

1. Die Sendungen mit Zeugengebühren von den Bezirks- und Rentämtern an die Gemeindebehörden sind als R. S. bezeichnet und mit dem Beisatze „Zeugengebühren" bezeichnet, postportofrei. (M. R. 10. und R. A. 20. Oktbr. 1868 S. 1823.)
2. Die in Strafsachen von den Betheiligten zu erlegenden Zeugen- und Vorlade-Gebühren sind von den Gerichts-Sekretären und Gerichtsschreibern in einem besonderen Vormerkbuche zu verrechnen. (M. R. 7. Juni und R. A. 9. Juli 1869 S. 1200.)

Zigeuner.

1. Ausländische Zigeuner bedürfen zum Betriebe des Erwerbszweiges im Umherziehen einer polizeilichen Bewilligung, bei deren Ertheilung sich genau an die Bestimmungen der Hausir-Ordnung vom 29. Juli 1863 zu halten ist und ohne eine solche Licenz denselben den Aufenthalt in Bayern nicht zu gestatten, sie sind anzuhalten und über die Grenze zu verschuben. Die Ortspolizeibehörden sind hierüber zu instruiren, der Vollzug ist strenge zu überwachen und bei wahrgenommener Nichtbeachtung der getroffenen Anordnungen ist Disciplinar-Einschreitung zu verfügen resp. zu veranlassen.

(M. N. 21. und N. A. 27. März 1867 S. 373, N. E. 14. Sept. 1869 S. 1693.)

2. Eine herumziehende Zigeuner-Bande betr. (N. A. 23. August 1869 S. 1476, 1507, 1521 und 25. Oktbr. 1870 S. 1598.)

3. Zigeuner und andere Ausländer dieser Kategorie dürfen nur gegen Vorlage eines verlässigen und vollständigen Nachweises über Staatsangehörigkeit und Heimath für die Hauptpersonen und für die gesammte Begleitung in Bayern eintreten und ist sonst mit Ausweisung einzuschreiten; wegen Bewilligung zum Hausirhandel ist nach Verordnung vom 28. April 1868 und wegen Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen nach Verordnung vom 3. Juli 1868 mit Strenge zu verfahren. (M. N. 12. und N. A. 17. Jän. 1871 S. 54.)

Zoll-Niederlagen.

1. Neues Niederlage-Regulativ vom Bundesrathe des deutschen Zollvereines. (N. A. 27. Jän. 1870 S. 129.)

Zoll-Verein.

1. Anschluß des Herzogthumes Lauenburg an den Zollverein; vorläufiger Fortbestand der Nachsteuer und Steuern von Branntwein, Bier, Tabak. (M. N. 15. Jän. 1868 S. 77.)

2. Mit dem Herzogthume Lauenburg besteht nun freier Verkehr gemäß den Zollvereins-Verträgen hinsichtlich der übergangssteuerpflichtigen Gegenständen mit der Beschränkung nach voriger Bekanntmachung. (M. N. 12. Febr. 1868 S. 209.)

3. Anschluß der Gebietstheile Geesthacht und Borgedorf im Hamburg'schen an den Zollverein. (M. N. 12. März 1868 S. 341.)

Zoll-Parlament.

1. Vorschriften zur Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zoll-Parlamente. (M. N. 24. und N. A. 27. Dezember 1867 S. 1661.)

2. Bekanntgabe des Gesetzes über diese Wahl. (Ges. 16. Nov. 1867 S. 1663.)

3. Instruktion zum Vollzuge dieses Gesetzes; Formular. (1867 S. 1669. — 1868 S. 29.)

4. Bekanntgabe der bestimmten Wahl-Commissäre. (1868 S. 7, 29.)

5. Vorschriften für die Aufstellung der Wählerlisten und Formular derselben, Unterschrift der Gegenliste und Wählerliste durch den Wahl-Ausschuß; Vorlage des Verzeichnisses über die Kosten hierauf an die Wahl-Commissäre. (M. N. 10. und N. A. 13. Jän. 1868 S. 35.)

Zustellungen.

1. Die Gemeinde- und Distrikts-Vorsteher sind verpflichtet, die ihnen oder ihren Stellvertretern von den Gerichtsvollziehern gemäß Art. 197 der Prozeß-Ordnung vom 29. April 1869 zukommenden Zustellungen im gerichtlichen Verfahren bei Haftung an die Parthei zu behändigen. (M. N. 5. und N. A. 9. Jänner 1871 S. 23.)

Anhang

über die

Landes-Verweisungen u. Beschlagnahme von Büchern u. Zeitschriften

von

1867 bis 1871.

I. Landes-Verweisungen.

1. Christian Düclos, Tapezirer-Geselle, und Paul Dufaur, Tapezirer-Geselle aus Paris, wegen Diebstahls, Landstreicherei und Bedrohung (1867 S. 1148.)
2. Adam Katz, Handelsmann aus Berlin wegen Hausirens mit Druckschriften. (1867 S. 1295.)
3. Robert Wilhelm August Linsener, Kaufmann aus Berlin, wegen Hausirens mit Druckschriften. (1867 S. 1295.)

Bemerkung. Die weiteren Landes-Verweisungen sind im Central-Polizeiblatte ausgeschrieben.

II. Beschlagnahme.

Beobachter am Rhein 1868 Nr. 140 und 1848. (1868 S. 1627.)
Enthüllungen, interessante, über den merkwürdigen Betrug der bayerischen Regierung am deutschen Volke in Bezug auf den jüngst beendigten Bruderkrieg und seine Folgen ꝛc. von G. Zürn in Gattaun 1866. (1867 S. 299.)
Erklärung des Programmes des Fürsten Hohenlohe ꝛc. von Thumser. (1868 S. 235.)
Anti-Cäser, Brochüre von Thumser. (1867 S. 488. — 1868 S. 247.)
Wahrzeichen ꝛc. vom Ritter vom weißen Rosse, Brochüre, Rorschach 1867. (1867 S. 940, 1039.)
Würzburger Narren-Journal Nr. 2 von 1868. (1868 S. 568.)
Würzburger Journal von 1870 Nr. 11. (1870 S. 935.)

Druck von G. Stahl in München.